

Jahres- und Tagungsbericht der Görres- Gesellschaft

1996

Mit den in Mainz
gehaltenen Vorträgen
von Ernst Dassmann
Karl Decker
Wilhelm Korff
Hans Maier
Paul Mikat
Jürgen Salzwedel

Jahres- und
Tätungsbericht
der
Görres-
Gesellschaft
1996

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender
4. Vorsitzender
5. Vorsitzender
6. Vorsitzender
7. Vorsitzender
8. Vorsitzender
9. Vorsitzender
10. Vorsitzender

Die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft befindet sich in
50668 Köln, Belfortstraße 9 – Fernruf 0221/73 83 17 – Fax 0221/73 70 63
Postanschrift: Görres-Gesellschaft, Postfach 10 16 18, 50456 Köln
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 758 93-500
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99) 20 501

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-------|
| Erster Teil: | |
| Wissenschaftliche Beiträge | |
| Hans Maier: Politische Religionen – ein Begriff und seine Grenzen | 5 |
| Jürgen Salzwedel: Die Verwaltung als eigenständige Staatsgewalt – zur Bedeutung des Lebenswerks von Hans Peters heute | 23 |
| Karl Decker: Zellen und Signale, Akteure im Entzündungsprozeß. | 45 |
| Wilhelm Korff: Normen als Regelwerke menschlichen Handelns | 59 |
| Ernst Dassmann: Nächstenliebe unter den Bedingungen der Knappheit – Zum Problem der Prioritäten und Grenzen der Caritas in frühchristlicher Zeit | 77 |
| Zweiter Teil: | |
| Die Generalversammlung in Mainz | |
| Bericht über den Verlauf der Tagung | 103 |
| Eröffnungsansprache des Präsidenten | 105 |
| Konrad Repgen: Laudatio anläßlich der Verleihung des Ehrenringes der Görresgesellschaft an Staatsminister a. D. Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans Maier, München | 113 |
| Sektionsberichte | 120 |
| Dritter Teil: | |
| Jahresbericht | |
| I. Vorstand und Sektionsleiter | 175 |
| Träger des Ehrenringes der Görres-Gesellschaft | 178 |
| II. Mitgliederstand | 179 |
| III. Beirat. | 179 |
| IV. Haushaltsausschuß | 193 |
| V. Unsere Toten | 193 |
| VI. Institute und Auslandsbeziehungen | 195 |
| Institut Rom. | 195 |
| Institut Madrid | 196 |
| Institut Lissabon | 198 |
| Institut Jerusalem. | 198 |
| Institut für Interdisziplinäre Forschung | 200 |
| VII. Publikationen. | 201 |

Hans Maier

Politische Religionen – ein Begriff und seine Grenzen

Bolschewismus, Faschismus, Nationalsozialismus: das schienen bis vor kurzem ausschließlich politische Phänomene zu sein. Und so war es ganz natürlich, daß sich vorwiegend Historiker, Soziologen, Politikwissenschaftler, Juristen mit ihnen beschäftigten. Akten wurden ediert, Theorien entwickelt, Kongresse veranstaltet, ein Bild der Zeit von 1917 bis 1945 (und später bis 1989) entstand, ohne daß dabei der Gesichtspunkt Religion eine besondere Rolle gespielt hätte. Gewiß, es gab die kirchliche Zeitgeschichte. Im Rahmen der Erforschung des Faschismus und Nationalsozialismus, später des Kommunismus wurden auch die kirchlichen und religiösen Verhältnisse untersucht. Aber das war eine – wenn auch wichtige – Nebenstimme im Konzert der Forschung. Das Schicksal der Kirchen im NS-Staat wie im Kommunismus war ein Sonderbereich, ebenso zu erforschen wie andere Bereiche, wie Wirtschaft, Kultur, Schule, Familie. Aber das Thema „Religion“ prägte nicht den methodischen Zugriff auf die NS-Zeit. Es lag am Rande, nicht im Zentrum.

Das hat sich spätestens seit den siebziger Jahren geändert. Seitdem der Holocaust in den Vordergrund zeitgeschichtlicher Forschung trat und damit etwas, was schon dem Wortsinn nach in die religiöse Sphäre verwies – Holocaust gleich Brandopfer –, seither werden Religion, Kult, Fest, Feier, Glaube, Gläubigkeit, der Wahrheitsanspruch moderner Ideologien, ihr Zugriff auf den „ganzen Menschen“, ihr Ausschließlichkeitscharakter mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet und mit neuem Interesse untersucht. Das gilt nicht nur für die Faschismus- und Nationalsozialismus-Forschung, die dieses Phänomen nie ganz aus den Augen verloren hatte, es gilt auch für die Erforschung des Sowjet-Kommunis-

mus. So war Solschenizyns Abrechnung mit Ideologie und Praxis des Kommunismus vom „Tag im Leben des Iwan Denissowitsch“ bis zum „Archipel GULAG“ und bis zum „Roten Rad“ begleitet von der ständigen Auseinandersetzung mit religiösen Fragen, insbesondere mit Vergangenheit und Gegenwart der russischen Orthodoxie. Der Archipel GULAG, das System der sowjetischen Konzentrations- und Vernichtungslager, die Massenvernichtung der ukrainischen Bauern, der millionenfache Mord an politischen Feinden durch Erfrieren- und Verhungernlassen oder durch permanente Schwerstarbeit, solches erklärt sich nach Meinung Solschenizyns nicht einfach aus politischem Kalkül oder aus Staatsräson. Säuberung wird hier vielmehr zu einem Prozeß der Menschenvernichtung, der bewußten und gewollten Annihilation.

Daniel Suter („Rechtsauflösung durch Angst und Schrecken. Zur Dynamik des Terrors im totalitären System“, Berlin 1983) hat die Bilder untersucht, die in den Säuberungsprozessen in der Sowjetunion und im kommunistischen Ostblock in der Nachkriegszeit immer wieder gebraucht wurden – Ausrottung, Zerschmetterung, Auslöschung. Mit der leiblichen Zerstörung soll auch der Name und das Andenken des politischen Feindes ausgetilgt werden. Aber ebenso regelmäßig folgen auf die Bilder der ewigen Finsternis, des Dunkels und des Vergessens Bilder der Sonne und des Lichts. Ein Zitat aus einem Moskauer Prozeßbericht in den großen Säuberungen 1938: „Aber über uns, über unserem glücklichen Land wird nach wie vor unsere Sonne mit ihren hellen Strahlen klar und freudig leuchten. Wir, unser Volk, werden nach wie vor, geführt von unserem geliebten Führer und Lehrer – dem großen Stalin, den vom letzten Schmutz und Unrat der Vergangenheit gesäuberten Weg gehen, vorwärts und immer vorwärts, dem Kommunismus entgegen“ (Suter aaO. S. 134). Der ewigen Finsternis, aus der der Feind auftaucht und in die er wieder hinabgestoßen wird, stellen die Ankläger die lichte Zukunft der Getreuen und Rechtgläubigen gegenüber, die unter der Führung des „guten Hirten“ – auch diese Bezeichnung taucht auf – Schritt für Schritt auf das Paradies zugehen.

Auch in der chinesischen Revolution unter Mao Tse-tung ging es nicht einfach um eine andere politische Ordnung – etwa darum, das Reich der Mitte in seiner alten Geltung wiederherzustellen. Die Führer des neuen China verstanden sich vielmehr als Werkzeuge eines säkularen geschichtlichen Umbruchs, der die bisherige Herrschaft der Sippen- und lokalen und regionalen Schutzgötter überwinden und eine klas-

senlose Gesellschaft, einen paradiesischen Endzustand hervorbringen sollte. Schon seit dem „Langen Marsch“ wurde Mao in Bildern, Gedichten, gebetsähnlichen Anrufen zum neuen Messias stilisiert, unter dessen Führung die „finsternen Mächte“ vernichtet und „Himmel und Erde in Bewegung“ versetzt werden sollten. Wer sich dem neuen Über-Kaiser entgegenstellte, dem wurde der Prozeß gemacht. Im besten Fall hatte er unter einem Schandhut zu beichten und Besserung zu geloben.

Die Ähnlichkeit solcher Zeugnisse mit religiösen Sprech- und Denkweisen ist offenkundig. Ebenso klingen in den Worten der Angeklagten Gewissenserforschung, Sündenbekenntnis, Reue und Zerknirschung an. Außenstehende dürften sich an Szenen aus dem kirchlichen Leben erinnert fühlen – an Vorgänge der Aufnahme in die Gemeinschaft der Gläubigen, der Katechese und Glaubensprüfung, der Einweihung in die Mysterien der Kirche, aber auch der Ausschließung unbußfertiger Kirchenmitglieder, der Exkommunikation von Renegaten und Ketzern. Erinnerungen an dunkle Kapitel der Geschichte werden wach, an Inquisition und Ketzerprozesse, an Glaubenszwang und Religionskriege.

Hier möchte ich anknüpfen. Ich will versuchen, Ihnen Begriff und Konzept der Politischen Religionen als einer Methode des Diktaturvergleichs in gedrängter Kürze vorzustellen und zugleich nach den Grenzen dieser Konzeption zu fragen. Zuerst spreche ich von religiösen Elementen im Kommunismus, Faschismus, Nationalsozialismus (I). Zweitens schildere ich, wie sich zur Deutung dieser Phänomene seit den zwanziger Jahren der Begriff der Politischen Religionen entwickelt hat (II). Zum Schluß stelle ich die Frage, ob dieser Sprachgebrauch denn legitim sei. Darf man politische Phänomene mit religiösen Kategorien erklären oder erläutern? Verfehlt man damit nicht das Politische? Oder umgekehrt: Verzerrt man damit nicht die Religion (III)?

I

Daß religionsähnliche Phänomene sowohl im russischen Kommunismus wie im italienischen Faschismus und im deutschen Nationalsozialismus vielfältig auftauchen, ist offenkundig und bedarf kaum der Nachweise. München mit seinem Marsch des 9. November, mit seinem ewigen Feuer an der Feldherrnhalle, aber auch das Nürnberg der Reichsparteitage,

das Berlin der Sporthallen-Kundgebungen bieten Beispiele und Belege aus unserem Erfahrungsbereich für einen quasi-religiösen, jedenfalls mit religiösen Formen spielenden und experimentierenden öffentlichen Kult.

„Bei der Wahl der Formelemente“, hat Hans-Günter Hockerts geschrieben, „bediente sich der braune Kult im Repertoire sehr verschiedener Traditionen. Massenaufmarsch und Gedenkumzug, Chöre und Musik, Appell und Gelöbnis, Fahnen, Fackeln, Feuerschalen, was immer Wirkung versprach, verleibte er sich ein. So entstand ein Ritualgemisch, das Anleihen bei der christlichen Liturgie mit militärischen und folkloristischen Traditionen verband. Dazu kamen Übernahmen aus dem Formenkreis der Jugendbewegung, der Operndramaturgie (Richard Wagner) und der antiken Mythologie. Besonders eng verband sich der NS-Kult mit jener Traditionslinie nationaler Gedenk- und Feiertage, die – wie der ‚Sedanstag‘ – im Zeichen der ‚Nationalisierung der Massen‘ (George L. Mosse) zur Verherrlichung von Kampf, Krieg und Heldentod entstanden war. Aber man griff auch auf die vielfach pompöse Festkultur der Arbeiterbewegung und das Propaganda-Arsenal der politischen Linken zurück. Die Anverwandlung des 1. Mai als Feiertag der ‚nationalen Arbeit‘ ist dafür das deutlichste Beispiel“ (H.-G. Hockerts, Mythos, Kult und Feste. München im nationalsozialistischen „Feierjahr“, in: München – „Hauptstadt der Bewegung“, Münchner Stadtmuseum, 1993, S. 331 – 341 [332]).

Am 9. November 1923 beendete eine Gewehrsalve der Bayerischen Landespolizei den sogenannten Hitlerputsch an der Feldherrnhalle. Drei Polizisten und 14 Putschisten wurden getötet. In panikartiger Flucht lief der Zug der Hitleranhänger auseinander. Zwei weitere Putschisten kamen bei der von Ernst Röhm angeführten Besetzung des Wehrbereichskommandos an der Ecke Schönfeldstraße/Ludwigstraße – heutiges Bayerisches Staatsarchiv – ums Leben.

„Den Tod dieser Sechzehn machte Hitler zum Mysterium. Er stilisierte den 9. November zum wehevollsten Tag und die Feldherrnhalle zum heiligsten Ort des braunen Kults... Anfangs konnte man von ihm noch umständliche Begründungen hören wie die, der Putsch sei eine notwendige Bedingung für den anschließenden Legalitätskurs der Partei gewesen, dieser wiederum eine Voraussetzung für den Erfolg von 1933. Die pompösen Feiern von 1935 an streifen solche Rechtfertigungen völlig ab.

Seither rückte der ‚Opfertod‘ der 16 ‚Blutzeugen der Bewegung‘ wie ein ‚Passionsspiel‘ (Hans-Jochen Gamm) in das Zentrum der ‚nationalsozialistischen Heilsgeschichte‘ (Klaus Vondung). An keinem anderen Feiertag treten die Züge einer ‚politischen Religion‘ so deutlich hervor. Der 9. November wurde zum Angelpunkt einer Auferstehungs- und Erlösungsdramaturgie, deren Stoff die deutsche Geschichte war.

Das Ritual entstand zwischen 1933 und 1935. Im November 1933 wurde an der zur Residenz gewandten Seite der Feldherrnhalle, wo der Zug 1923 gestoppt worden war, ein Mahnmal errichtet – eine schwere, von Hakenkreuz und Reichsadler überwölbte Bronzetafel mit den Namen der im ‚Glauben an die Wiedererstehung ihres Volks‘ gefallenen Sechzehn. Seither hielt ein Doppelposten der SS hier ständig Ehrenwache. Alle Passanten spürten den Erwartungsdruck, den Arm zum Hitlergruß zu heben“ (Hockerts, aaO. S. 334). Diejenigen, die das nicht wollten, konnten durch die Viscardigasse gehen, das kleine Sträßchen, das in der NS-Zeit Drückeberger-Gäßchen hieß. Hermann Lenz hat das in seinem Buch „Neue Zeit“ (1975) sehr plastisch geschildert.

In der Folgezeit entwickelte sich rings um den 9. November eine regelrechte politische Liturgie: die von Feuerpylonen erhellte Ludwigstraße, durch die Hitler um Mitternacht fuhr, die mit blutrottem Tuch ausgeschlagene Feldherrnhalle mit den in Sarkophagen aufgebahrten Toten, der Zug der „Alten Kämpfer“ hinter der „Blutfahne“, das Totengedenken mit Aufruf der Namen der Gefallenen, die Kranzniederlegung durch Hitler am Mahnmal, der zum „Altar“ ausgestalteten Feldherrnhalle. Seit 1935 wurde der Zug ausgeweitet. Zum Mittelpunkt wurde jetzt der Königsplatz. Dort wurde das Zeremoniell des „Letzten Appells“ entfaltet. Die Toten bezogen in den für sie erbauten Ehrentempeln die Ewige Wache. Hitler trat in den Tempel ein, um seine toten Kameraden mit dem Kranz der Unsterblichkeit zu schmücken.

Ein kurzer Blick nach Rußland. Hier hat sich die bolschewistische Religionspolitik früh gegen die orthodoxe Kirche gewandt, und die erste gewalttätige Reaktion, von der wir wissen, war die, daß man Gräber und Schreine öffnete und Reliquien vernichtete. Die Zerstörung und Zerstreuung der toten Gebeine sollte die Unhaltbarkeit der Religion erweisen. Seit jeher hatte in Rußland ja die Verehrung des unverwesten Heiligenkorpus eine große Bedeutung. „Diesen alten Glauben wollte man nun als einen besonders perversen Bestandteil der ohnehin unsinnigen

Religion decouvrieren und zerstören. Die Gottlosen-Bewegung machte entsprechende Propaganda. In einer deutschsprachigen Radiosendung des Moskauer Gewerkschaftssenders Weihnachten 1930 wurde ein ‚Spaziergang durch das antireligiöse Museum‘ gesendet und dabei folgendes beschrieben:

„Nun kamen wir in die Abteilung ‚Die Kirche in der Sowjetunion‘. In der Ecke eines Saales befanden sich Reliquien, Totenreste. Dieses Wort wurde bei uns zum Symbol der allerekelhaftesten und gemeinsten Lüge, die die würdigen Kirchenväter zur niedrigsten Ausbeutung der Menschheit gebraucht haben. Wir besichtigten diese Reliquien mit Ekel... Auf dem Platz vor dem Museum atmete ich auf,..., als hätte ich mich aus dem Reich der Finsternis entfernt. Der laute Lärm Moskaus, die bewegte Twerskaja, energische Menschen, das sind unsere Wirklichkeiten, in denen wir leben, in denen wir ohne Heilige, ohne Reliquien und ohne Weihrauch vorwärts schreiten“ (zit. bei A. Angenendt, Heilige und Reliquien, München 1994, S. 327 – 330 [„Die totalitären Ideologien“]).

Es entbehrt nicht der Ironie, daß die Bolschewisten, als sie daran gingen, das Gedenken an die Revolution zu verewigen, auf die Formen des Reliquienkults zurückgriffen, indem sie Lenin einbalsamierten und zur Verehrung ausstellten, am Roten Platz, in einem Mausoleum – übrigens bis zum heutigen Tag. „Von religionshistorischer Seite ist sofort auf diesen offenkundigen Widerspruch hingewiesen worden, daß man nämlich mit aufklärerischen Argumenten gegen die Religion kämpfte, aber das Bekämpfte am Ende für die eigene Propaganda in Anspruch nahm – Lenin, der Gründer, ‚unverwest fortlebend‘“ (Angenendt, aaO. S. 329). Schon 1918 hatte Sinowjew Lenin als „Apostel des Weltkommunismus“ bezeichnet – seine Schriften seien ein „Evangelium“ aller wahren Revolutionäre. Auch im Alltag wurden Symbole der bekämpften Religion in neuen Formen weiterverwendet – so in der Überführung der Ikonenecke in eine „Friedensecke“ oder in den zu Gedächtnisstätten des Atheismus umfunktionierten Kirchen.

Bis zu Formen säkularer Vergöttlichung steigert sich die Verehrung religiöser Führer im Maoismus. Hier erscheinen alle Elemente von Religion und Kult, aber auch von heiliger Lehre und systematischer Katechese gebündelt. Nicht nur, daß um Mao ein regelrechter Sonnenkult entstand, daß er im Osten – aber auch in den Kulturrevolutionen des Westens! – in

Sprechchören, Festen und Prozessionen verherrlicht wurde, auch seine Schriften wurden früh verehrt und errangen im Lauf der Zeit kanonische Geltung. Das „Rote Buch“, 1964 für chinesische Soldaten aus Worten des „Großen Vorsitzenden“ kompiliert, wurde zu einem förmlichen Katechismus der maoistischen Ideen; zwischen 1966 und 1968 wurde es in nicht weniger als 740 Millionen Exemplaren gedruckt (die vierbändigen „Ausgewählten Werke“ Maos in 150 Millionen, die Gedichte in 96 Millionen!).

II

Ich komme zum zweiten Teil. Hier möchte ich Ihnen schildern, wie die erwähnten religiösen Phänomene – ich habe nur einige ausgewählt – für denkende Zeitgenossen Lenins, Mussolinis, Hitlers zum Anlaß wurden, sich die neuen Despotien als Surrogate von Religion, als Religionsersatz oder Ersatzreligionen vorzustellen, sie als „säkulare“ oder als „politische“ Religionen zu bezeichnen. In dieser Perspektive erscheinen Bolschewismus, Faschismus und Nationalsozialismus als Formen eines Glaubens – einer quasi-religiösen Unterwerfung unter eine höhere, ja absolute Autorität.

Den Anfang macht Franz Werfel in Vorträgen, die er 1932 in Deutschland hielt. In ihnen entwirft er das Bild eines typischen „Mannes von der Straße“, eines vom Weltkrieg erschütterten, an Vernunft und Wissenschaft verzweifelnden Zeitgenossen. Der Mann hat zwei Söhne. Diese können nicht leben mit einem passiven Ich, das nur, wie Werfel sagt, das „Nichts auf Urlaub“ ist. Sie streben von ihrem Ich fort, suchen Anschluß an eine höhere Ordnung, „... an eine Überordnung, an eine Autorität, der sie sich leidenschaftlich unterwerfen, für die sie gegebenenfalls ihr Leben opfern werden ... Unsere Zeit bietet den jungen Leuten zwei radikale Glaubensarten an. Sie ahnen schon, daß der eine Sohn unseres Straßenmannes Kommunist ist und der andere Nationalsozialist. Der naturalistische Nihilismus spaltet sich gleichsam in zwei Äste. Die Jugend tut den Schritt vom hilflosen Ich fort. Kommunismus und Nationalsozialismus sind primitive Stufen der Ich-Überwindung. Sie sind Ersatz-Religionen, oder wenn Sie wollen, Religions-Ersatz“ (Franz Werfel, Können wir ohne Gottesglauben leben? in: ders., Zwischen oben und unten, Stockholm 1946, S. 65 – 148 [84 f.]). Und dann etwas später: „Wir haben dargetan, daß die beiden größten Bewegungen der Gegen-

wart, Kommunismus und Nationalismus, antireligiöse, jedoch religions-surrogierende Glaubensarten sind und keineswegs nur politische Ideale. Sie sind echte Kinder der nihilistischen Epoche und deshalb auch nicht weit vom Stamm gefallen. Wie ihr Vater kennen sie keine transzendente Verbundenheit, wie er hängen sie im Leeren. Sie geben sich aber mit dieser Leere nicht mehr zufrieden, sondern veranstalten in ihr Exzesse, um sie zu überwinden.“ (Werfel, aaO. S. 98). Soweit Werfel – und man staunt, bei diesem expressionistischen Lyriker und Roman-Autor eine so präzise Schilderung kollektiver seelischer Befindlichkeiten zu finden. Neben den Erzählungen und Essays von Kafka, Broch und Musil sind die Essays von Werfel aus den dreißiger Jahren die ersten genauen Beschreibungen des Kommenden.

Den Begriff „Politische Religionen“ hat dann – wiederum in Wien! – Eric Voegelin 1938 in seinem gleichnamigen Buch entwickelt. Ein Jahr später taucht er bei Raymond Aron in Paris auf: „Religion politique“, später „religion séculière“. In Voegelins „Politischen Religionen“ werden Kommunismus, Faschismus, Nationalsozialismus, wohl erstmals, in einen universal-historischen Zusammenhang gebracht. Sie sind für ihn Produkte von Säkularisierungsvorgängen in den typischen „verspäteten Nationen“ Europas – Nationen, die nicht mehr, wie die angelsächsischen, in christlichen Traditionen stehen, sondern ihren politischen Zusammenhalt aus massenwirksamen Ideologien der Klasse oder Rasse, der Ökonomie oder des Blutes zu gewinnen suchen. Das Bemühen um eine quasi-religiöse Dimension politischer Ordnung – in wie pervertierten Formen auch immer – verbindet die modernen Gewaltregime mit Modellen einer politisch-religiösen Einheitskultur, die Voegelin geschichtlich bis zum alten Griechenland und zum alten Ägypten zurückverfolgt. Die modernen Diktaturen gründen nach seiner These in einer innerweltlichen Religiosität, die das Kollektiv der Rasse, der Klasse oder des Staates zum „Realissimum“ erhebt und damit „divinisiert“. Das Göttliche wird in „Teilinhalten der Welt“ gesucht und gefunden; es ist eng verbunden mit einem je-eigenen „Mythos der Erlösung“.

Während Voegelins Position in einer christlichen Anthropologie wurzelt, die in späteren Werken weiterentwickelt und systematisiert wird, steht Raymond Arons Konzept in der Tradition liberaler Totalitarismuskritik. Aron verwendet den Religionsbegriff, anders als Voegelin, vorwiegend in religionskritischer, aufklärerischer Absicht: totalitäre Systeme sind „religiös“ insofern, als sie die moderne (und christliche!)

Scheidung der zwei Gewalten Religion und Politik rückgängig zu machen streben. Ähnlich wie Religion in früheren Gesellschaften universell verbreitet war, werden heute Ideologien in modernen „totalitären“ Gesellschaften „omnipräsent“. Auch politisches Handeln ist nun nicht mehr vom rechtsstaatlichen Gesetz bestimmt, es wird gerechtfertigt durch Berufung auf „absolute Werte“.

Daß moderne politische Bewegungen mit Hilfe religiöser Kategorien beschrieben und analysiert werden können, ist ein Ergebnis der religionsphilosophischen und -phänomenologischen Forschung seit dem Ersten Weltkrieg – summarisch sei an die Arbeiten von Rudolf Otto, Heinrich Scholz, Gerardus van der Leeuw, Mircea Eliade, Friedrich Heiler, Romano Guardini und Roger Caillois erinnert. Hier tritt ein neuer umfassender Religionsbegriff hervor, der die individualistischen Engführungen des 19. Jahrhunderts überwindet: Religion gewinnt hier mit der sozialen Dimension auch die Züge des Numinosen, Faszinierend-Erschreckenden, Provozierenden zurück, die in einer Betrachtung der Religion „innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ verloren gegangen waren. Das Schauervolle und Unheimliche, das Tremendum et Fascinosum werden als Momente religiöser Erfahrung neuentdeckt.

In der Tat operieren totalitäre Bewegungen in ihren Worten und Handlungen mit Momenten, die auch in religiösen Zusammenhängen vorkommen. Zum einen ist hier der Schrecken zu nennen. Nach Raymond Aron wie nach Hannah Arendt ist die totalitäre Herrschaft wesentlich durch das Moment des Terrors bestimmt. „Das eiserne Band des Terrors konstituiert den totalitären politischen Körper und macht ihn zu einem unvergleichlichen Instrument, die Bewegung des Natur- oder des Geschichtsprozesses zu beschleunigen“ (Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, München 1955, S. 714). Der Terror ersetzt den „Zaun des Gesetzes“ durch ein eisernes Band, das die Menschen so stabilisiert, daß jede freie, unvorhersehbare Handlung ausgeschlossen ist. „Terror in diesem Sinne ist gleichsam das ‚Gesetz‘, das nicht mehr übertreten werden kann“ (aaO. S. 711). Diese terroristische Stabilisierung soll der Befreiung der sich bewegenden Geschichte oder Natur dienen. Raymond Aron deutet den polizeilichen wie den ideologischen Terror der totalitären Bewegungen als Folge davon, daß jede Tätigkeit zur Staats-tätigkeit geworden und von der Staatsideologie bestimmt ist; so werde eine Verfehlung im wirtschaftlichen oder beruflichen Bereich gleichzeitig zu einer ideologischen Verfehlung.

Ein totalitäres System versucht seinen Einfluß auch in der Privatsphäre des Menschen geltend zu machen. Es darf keine noch so kleine Nische geben, in der die politische Ideologie nicht in irgendeiner Weise präsent ist. Auch Religionen neigen dazu, den Menschen detaillierte Vorschriften zu machen, ihnen für jede mögliche Situation Handlungsanweisungen zu geben, sie durch Initiationen, Symbole und Rituale aneinander zu ketten. Das nationalsozialistische Ritual der „Blutfahne“ etwa ist nach Hannah Arendt „das Erlebnis einer mysteriösen Handlung, das offenbar als solches Menschen besser und sicherer aneinanderkettet als das nüchterne Bewußtsein, ein Geheimnis miteinander zu teilen“ (aaO. S. 594).

Hannah Arendt wie Eric Voegelin haben verdeutlicht, daß die totalitären Bewegungen mit Fiktionen arbeiten. Sie orientieren sich nicht an der Realität, sondern an einer selbsterfundnen Scheinordnung. Totalitäre Führer zeichnet nach Arendt die unbeirrbar Sicherheit aus, „mit der sie sich aus bestehenden Ideologien die Elemente herausuchen, die sich für die Etablierung einer den Tatsachen entgegengesetzten, ganz und gar fiktiven Welt eignen“ (aaO. S. 572). Aus der erfahrbaren Welt werden geeignete Elemente für eine Fiktion herausgenommen und so verwendet, daß sie fortan von aller überprüfbaren Erfahrung getrennt bleiben; die „Weltverschwörung“ ist nach Arendt eine dieser Fiktionen. Gewiß haben solche Einbildungswelten nur begrenzte Dauer; vor der Wirklichkeit muß das Kartenhaus der Lüge nach gewisser Zeit zusammenbrechen. „Die Seinsverfassung bleibt, was sie ist, jenseits der Machtbegierden des Denkers; sie wird nicht dadurch verändert, daß ein Denker ein Programm zu ihrer Änderung entwirft und sich einbildet, er könnte das Programm verwirklichen. Das Ergebnis ist also nicht Herrschaft über das Sein, sondern eine Phantasiebefriedigung (Eric Voegelin, Religionsersatz, in: Wort und Wahrheit 15 [1960], S. 15).“

Eine weitere Parallele zwischen Religion und totalitären Bewegungen stellt die Verheißung des Heils und die Gestalt des Heilbringers dar. Romano Guardini hat diesen Zusammenhang 1946 in seiner Schrift „Der Heilbringer“ herausgearbeitet. Die Weise, wie der Nationalsozialismus von Blut, Rasse und Erde spricht, enthüllt, daß eine religiöse Dimension im Spiel ist. „Geheimnis des Blutes“, „ewiges Blut“, „heiliges Blut“ – Vokabeln dieser Art finden sich auf Schritt und Tritt. Der Mythos braucht einen Verkünder und Verkörperer: Er wird gefunden in Adolf Hitler. Der „Meldegänger Gottes“, wie er zu Beginn der „Bewegung“

genannt wird, ist fähig, zu allem Kraft zu geben. Wo vorher im Hause der Herrgottswinkel mit dem Bild des Gekreuzigten gewesen war, soll jetzt der „Gotteswinkel“ eingerichtet werden; in ihm erscheint zusammen mit dem Hakenkreuz, das Bild Hitlers. In einer den „Deutschen Christen“ überlassenen Kapelle steht das Bild des „Führers“ auf dem Altar selbst. Der Gruß „Heil Hitler!“ kann nach Guardini zum einen so gedeutet werden, daß Hitler Heil gewünscht wird, zum anderen aber auch so, daß Hitlers Heil über den, dem man gerade begegnet, kommen möge.

Eric Voegelin hat seine religionsphänomenologische Interpretation der modernen despotischen Regime später zu der bekannten These verdichtet, die politischen Massenbewegungen des 20. Jahrhunderts – Kommunismus, Faschismus, Nationalsozialismus – wiesen allesamt einen „gnostischen“ Charakter auf. Sie beruhten auf der Annahme, der Mensch könne durch eigenes Handeln die Übel dieser Welt beseitigen. Die Gewißheit, die der Mensch vom Wesen her suche, böten ihm die gnostischen Systeme in einer Doktrin innerweltlicher Sinnerfüllung an. Der Mensch, der dieser Versuchung nachgebe, versinke immer mehr in die Fallstricke der Verweltlichung: in das „dämonisch-verstockte Beharren auf dem Handeln, zu dem die Leidenschaft treibt“ (Voegelin, Religionsersatz, S. 18).

Von diesen religionsphänomenologischen Parallelismen (die besonders gut auf Faschismus und Nationalsozialismus passen!) möchte ich die kirchensoziologischen im engeren Sinne unterscheiden – die wiederum erstaunlich auf den Bolschewismus passen. Ein Schlüsselthema ist die Frage der Zugehörigkeiten. Im Unterschied zum pluralistischen Vereins- und Parteiwesen in der Demokratie mit seinen lockeren, stets revidierbaren Formen der Mitgliedschaft schaffen totalitäre Parteien „existentiell riskante“ Zugehörigkeiten, deren Strukturen vielfältig auf die der Kircheng Zugehörigkeit verweisen, mit den entsprechenden Ein- und Austrittsbedingungen, der zugehörigen Disziplin, den damit verbundenen Sanktionen. Die Bezeichnungen – obwohl meist „bewußtlos“ verwendet – sprechen eine deutliche Sprache. Es gibt vor allem im Kommunismus „reine Lehren“, „heilige“ (oder doch kanonische) Bücher und Testamente, es gibt Ketzer und Ketzergerichte, es gibt strafbewehrte Sorge für Glaube und Sitte, es gibt Inquisition, aber natürlich auch Häresie und Ketzerei, Dissidenten und Renegaten, Apostaten und Proselyten. Die systematische Aufschlüsselung dieser Phänomene steckt noch in den

Kinderschuh. Ein erster Versuch der Analyse liegt seit 1991 mit Michael Rohrwassers Buch über die „Renegatenliteratur!“ (Orwell, Koestler, Kantorowicz, Sperber, Sahl, Krebs, Glaser u.a.) vor (Michael Rohrwasser, *Der Stalinismus und die Renegaten. Die Literatur der Exkommunisten*, Stuttgart 1991).

An die kirchensoziologischen Betrachtungen knüpft endlich eine Betrachtung der modernen Despotien unter *kirchen-* und *universalgeschichtlichen* Gesichtspunkten an. Sie sieht in diesen Bewegungen eine Negation der für die europäische Geschichte grundlegenden Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt, ein Nachlassen des christlichen „Exorzismus am Staat“, eine Rückbewegung hin zur antiken Ungeschiedenheit von Polis und Religion, Kult und Politik. Klassisch formuliert ist dieser Zusammenhang schon 1929 bei Hermann Heller: „Der Staat kann nur totalitär werden, wenn er wieder Staat und Kirche in einem wird, welche Rückkehr zur Antike aber nur möglich ist durch eine radikale Absage an das Christentum (Hermann Heller, *Europa und der Faschismus*, Berlin-Leipzig 1929, S. 56).“ Diese Forschungsperspektive führt zur Neuentdeckung der antiken „politischen Theologie“ und zu ihrer Verwendung als Instrument der Analyse moderner Ideologien; Schlüsselfigur ist der Theologe Erik Peterson, dessen Untersuchungen – ursprünglich als Entgegnung auf Carl Schmitts „Politische Theologie“ (1922, ²1934) gedacht – auf Jacques Maritain, Jacob L. Talmon und John C. Murray eingewirkt haben.

III.

Aber nun die Frage: Darf man das überhaupt? Darf man politische Phänomene mit religiösen Kategorien beschreiben? Weiß man, was man damit tut? Wird hier nicht die Religion in eine zweifelhafte Sphäre, in einen Bereich der Zweideutigkeiten und Ambivalenzen hineingezogen? Verwischen sich am Ende nicht die Grenzen zwischen Religion und Kriminalität? Sollte man daher nicht besser, wenn man schon eine religiöse Terminologie verwenden will, von Anti-Religion, von Pseudo-Religion, von Religionsersatz, von Ersatzreligionen sprechen? – Dazu abschließend einige – durchaus vorläufige – Überlegungen und Erwägungen.

1. Es ist natürlich richtig und wahr, daß Lenin, Mussolini und Hitler keine Religionsstifter waren. Ihr Verhältnis zur Religion war auf unter-

schiedliche Weise fremd, feindlich oder kühl. Lenin hat die sogenannten Gottsucher, die religiösen Sozialisten, die es ja zu Beginn der russischen Revolution durchaus gab (Lunatscharski, der erste Kultusminister, war ursprünglich einer von ihnen), gehaßt und verachtet. Er versuchte sie auszuschalten; denn er hielt jede religiöse Idee, „jede Idee von einem Gott“ für eine „unsagbare Abscheulichkeit“ (Brief an Maxim Gorki vom 14.09.1913). Mussolini, der in seiner Jugend als Sozialist ein anti-kirchliches Drama von der Art der Machiavellischen „Mandragola“ geschrieben hatte, blieb zeitlebens, was die Religion anging, ein Pragmatiker und Ordnungspositivist; er hätte mit Maurras sagen können: „Je suis catholique mais je suis athée“. Als solcher betrachtete er die Kirche als eine Organisation, eine öffentliche Macht – aber keineswegs als eine Institution des Glaubens und der Gläubigen. Mit Hitler dürfte es ähnlich stehen. Respekt vor der Institution Kirche, ihrem organisatorischen Zusammenhalt, ihrer pädagogischen Formkraft, ihrer „Macht über die Seelen“ verbindet sich bei ihm mit der scharfen Ablehnung der „Pfaffen“ und mit einem Geschichtsbild, das in jüdisch-christlichen Traditionen geradezu den Sprengsatz des Abendlandes sieht – das Christentum ist in seinen Augen ein Ferment der Auflösung, eine Vorstufe des Bolschewismus. Für den religionsstiftenden Eifer eines Rosenberg, für den Ritualismus eines Himmler, für alle diejenigen in der Partei, die die nationalsozialistische Weltanschauung religiös-kultisch ausformen wollten, hatte er nur Hohn und Spott übrig.

2. Das hindert nicht festzustellen, daß es unter den Anhängern Lenins, Mussolinis, Hitlers ohne Zweifel religiös bewegte Menschen von echter subjektiver Gläubigkeit gab, sei es, daß sie in diesen Diktatoren religiöse Figuren sahen, zu denen man aufschaute, die man verehrte, sogar anbetete – es gibt viele Zeugnisse dafür –, sei es, daß die Lehren, die von den neuen Machtzentren, den Parteien und Bewegungen ausgingen, nun ihrerseits als religiöse Botschaften interpretiert wurden. Kein Zweifel, viele der Aktivisten, der Helfer und Mitläufer totalitärer Parteien verstanden ihren Dienst nicht als Anti-Religion, sondern durchaus als Religion. Sie waren Täuflinge einer neuen Kirche, Adepten einer neuen Rechtgläubigkeit. Daraus erklärt sich ihr Eifer, ihre Dienstwilligkeit, ihre Leidenschaft, die über politische Erwägungen und Rationalitäten weit hinausging. Ohne diesen religiösen oder jedenfalls religionsähnlichen Eifer ist vieles nicht zu erklären, was der Geschichte der modernen Despotien ihr Gepräge gibt: Die hohe Loyalität und Gehorsamsbereitschaft vieler, die nicht allein aus Terror und Angst erklärt werden kann, die Unemp-

findlichkeit gegenüber Kritik und Zweifeln, das Gefühl, eine Mission zu erfüllen, die Gefolgschaftstreue und Leidensbereitschaft.

3. Welcher Art war diese Religiosität? Hier sind einige Unterscheidungen geboten. Zunächst treten Züge religiöser Dynamik mehr zu Beginn als im Fortgang moderner Revolutionen auf: das gilt schon für die Anfänge der Französischen Revolution, die ohne Zweifel von einem religiösen Enthusiasmus begleitet waren. Auch in Rußland äußerten sich 1917/18 die Hoffnungen auf Kriegsende, Frieden, Landerwerb, soziale Besserung nicht selten in religiösen Worten, Bildern und Symbolen: so sah Alexander Blok in seinem Gedicht „Die Zwölf“ Jesus im nächtlichen Petrograd den zwölf Rotgardisten voranschreiten, „kugelfest, verratgefeit, schneeverhüllt... lichtumstrahlt gleich einem Stern“. Selbst das kurzlebige Dritte Reich kannte zumindest in seinen Anfängen einen religiös unterströmten Führerkult mit messianischen Zügen: Helmuth Kiesel hat das an SA-Romanen und Weihespielen zwischen 1930 und 1934 gezeigt. Und wie sehr Lenin und Stalin, aber auch Mao, Fidel Castro, Kim il-Sung und andere kommunistische Führer in Gedichten, Epen und Dramen zu heilandsähnlichen Gestalten verklärt wurden, dafür haben Gerd Koenen und Michael Rohrwasser eine Fülle sprechender (oft erschreckender) Zeugnisse gesammelt.

Sieht man genauer zu, so entdeckt man freilich, daß diese Stilisierungen mehr von außen, von Betroffenen und Bewunderern kommen als von innen, aus dem Zentrum der Macht. Sie sind in erster Linie Herrscherlob aus Untertanenmund – nicht unbedingt eigene Selbstdarstellung der Herrschenden. Freilich haben die Führer der totalitären Regime Strömungen religiöser Inbrunst und Verehrung stets als Mittel zum Zweck benutzt und in Dienst genommen mit dem Ziel, die eigene, rein politische Legitimationsbasis zu verbreitern. Galt es doch Fremdlegitimationen religiöser Art, die man nicht kontrollieren konnte (und die sich vielleicht im Krisenfall als gefährliche Konkurrenz erwiesen!) tunlichst auszuschalten. In diesem Sinn hat Hermann Lübke den modernen Totalitarismen zu Recht eine Tendenz zur „legitimatorischen Vollversorgung“ zugeschrieben. Man wollte keine Kirche neben sich, man wollte Staat und Kirche in einem sein – siehe oben.

4. Gegen den Begriff der „politischen Religion“ ist immer wieder eingewendet worden, daß es sich bei den modernen „politischen Religionen“ um innerweltliche Schöpfung handelt, um Reiche ganz und gar „von die-

ser Welt“. Ihre Götter seien höchst irdische und menschliche Wesen. Jeder Transzendenzbezug gehe ihnen ab. Das ist ohne Zweifel richtig. Religiösen Menschen fällt es daher schwer, die modernen Totalitarismen als Religionen – politische Religionen – zu bezeichnen. Sie sprechen lieber von Pseudo-Religionen, von Anti-Religionen. Das ist sehr begreiflich. Ich habe viel Sympathie für diese Haltung. Dennoch bleibt ein Einwand. Juan Linz hat ihn bezüglich des Faschismus wie folgt formuliert: „... man kann den Faschismus definieren als einen Anti-Liberalismus, Anti-Kommunismus, Anti-Klerikalismus, Anti-Internationalismus, es ist eine Anti-Bewegung schlechthin. Aber der Erfolg des Faschismus ist nicht nur auf seinem Anti-Charakter aufgebaut, sondern darauf, daß er auch gewisse positive Elemente verkaufen wollte und zum Teil sehr erfolgreich verkaufte an die jungen Leute und Intellektuellen in den 20er/30er Jahren in Europa. Und mit dem Anti, da verliert man etwas... Ich erinnere mich immer an meine Kindheit, wie ich als Flüchtling vor dem spanischen Bürgerkrieg in Berlin war, eingeladen von Leuten, die die typischen ‚parents-teacher-association‘-Mitglieder gewesen wären, nette, gute Leute, die mit so einem Flüchtling freundlich sein wollten. Wir waren eingeladen zum Mittagessen, und da wurde das Gebet vor dem Essen gesprochen: ‚Wir danken unserem Führer für unser täglich Brot.‘ Da hat meine Mutter gesagt: ‚Hör dir das mal an und vergiß es nicht!‘ – Ich habe es auch nicht vergessen, aber was interessant war, wenn man das subjektiv von diesen Leuten hörte, so hatte es für uns eine pseudoreligiöse, aber für sie eine religiöse Bedeutung... Das ist natürlich eine auf religiöser Imitation aufgebaute Sache... ich weiß noch nicht, wo die Lösung liegt“ (Zit. bei H. Maier [Hrsg.], Totalitarismus und politische Religionen, Paderborn 1996, S. 169 f.).

Wir mögen uns alle mit gutem Grund gegen den religiösen Anspruch der modernen Totalitarismen sträuben – auch mir kommt es unheimlich vor, wenn Roland Freisler gegenüber Hellmuth Graf Moltke für den Nationalsozialismus eine Art absoluter, quasi „gottunmittelbarer“ Geltung in Anspruch nimmt: „...eines haben das Christentum und wir Nationalsozialisten gemeinsam, und nur dies eine: wir verlangen den ganzen Menschen“ (Helmuth James von Moltke, Briefe an Freya 1939 – 1945, München 1988, S. 608). Aber wenn wir die Strukturen totalitärer Regime (und die Mentalität ihrer Führer) erkennen und verstehen wollen, müssen wir ihnen wohl oder übel in die Tiefen und Untiefen ihres Selbstverständnisses folgen. Zumindest ist das in der historischen Analyse der notwendige erste Schritt. Und daher empfiehlt es sich – einem Vorschlag

Philippe Burrins entsprechend –, den Begriff „politische Religionen“ in dreifacher Hinsicht an Kommunismus-Faschismus-Nationalsozialismus zu erproben: bezüglich der durch die Totalitarismen (gegenüber dem Liberalismus) neu aufgeworfenen Wahrheitsfrage; bezüglich der Rituale und Feiern, in denen sich eine „gläubige Gemeinschaft“ konstituiert; und endlich bezüglich des totalitären Politikverständnisses, in dem eine religiöse Dimension zumindest durchscheint (Philippe Burrin, Statement bei der Tagung „Politische Religionen“ vom 24. – 26.03.1996 in Tutzing). Das scheint mir ein realistisches Programm zu sein, das den Begriff nicht überfordert und verabsolutiert – das aber auch auf charakteristische Erscheinungen aufmerksam macht, die sich durch eine rein politische Analyse nur schwer erklären lassen.

Wir wissen heute sehr viel über Kommunismus, Faschismus, Nationalsozialismus im einzelnen. Aber wie benennt man das, was den despotischen Regimen des 20. Jahrhunderts gemeinsam ist? Die bekanntesten Konzeptionen – heute unentbehrlicher denn je – sind die des „Totalitarismus“ und der „politischen Religionen“. Beide haben ihre Stärken und Schwächen, beide haben ihre spezifischen Grenzen. So ist der Totalitarismusbegriff zwar umfassend; er „paßt“ auf alle Regime, welche die Grenzen autoritärer Herrschaft (oder einer zeitlich befristeten Notstandsdictatur) in Richtung auf eine dauerhafte, nicht mehr ablösbare Gewalt-Etablierung überschreiten. Aber zugleich ist er in hohem Maß formal und daher ausfüllungsbedürftig; immer neue Konkretisierungen und Varianten bieten sich an – bis hin zu Carl Joachim Friedrichs umständlich-genauer, fast bürokratischer checklist der Elemente totalitärer Herrschaft. Umgekehrt bezieht sich das Konzept der „politischen Religionen“ zwar unmittelbar auf die Logik der Rechtfertigung moderner Despotien und vermag sie mit Hilfe religionspsychologischer und -soziologischer Kategorien verständlicher zu machen – aber notwendigerweise treten in ihm die „technischen“ Aspekte des Machterwerbs und der Machtbehauptung vor den mentalen und psychologischen zurück – so daß sich die reale Geschichte manchmal in Geistes- und Religionsgeschichte aufzulösen droht.

Bei der Analyse moderner Despotien müßte aber beides erklärt und interpretiert werden: die Maschinerie des Terrors ebenso wie die Psychologie der Täter, die Logik der Macht ebenso wie die sie überdeckende (und unsichtbar machende!) Logik der Rechtfertigung. Das ist bisher nur in Ansätzen gelungen – am beeindruckendsten wohl in den Arbeiten

von Raymond Aron, Hannah Arendt und Eric Voegelin. Eine umfassende Theorie der Despotien des 20. Jahrhunderts steht trotz wichtiger Vorarbeiten noch aus. Sie wird nicht auskommen ohne ein Sensorium für die tiefen Erschütterungen der Zeit nach 1917, für den Zerfall liberaler Selbstverständlichkeiten, für die Selbstzweifel einer an sich irre werdenden Moderne, für die Sehnsucht nach neuer Einheit und Ganzheit, die den großen Vereinfachern den Weg bereitete – und sie wird nicht auskommen ohne einen Blick für List und Bosheit der Verführer, für das Versagen der Vernunft vor der Pompa diaboli, vor dem Bösen „in der Gestalt des Lichts, der Wohltat, des geschichtlich Notwendigen“ (D. Bonhoeffer). Für all dies ist der Begriff der „politischen Religionen“ eine vielleicht unzulängliche, aber doch vorläufig – wie ich meine – unentbehrliche Kennzeichnung. Erinnert er doch daran, daß sich Religion nicht beliebig aus der Gesellschaft vertreiben läßt, daß sie, wo es versucht wird, in oft unberechenbaren, pervertierten Gestalten zurückkommt. Insofern sind die modernen Totalitarismen ein Lehrstück über rechte und falsche Aufklärung und ein Appell von der schlecht informierten an eine besser zu informierende Moderne. Es wäre gut, wenn diese Lektion verstanden und beherzigt würde; sonst droht die unbegriffene Geschichte sich zu wiederholen, sobald sich neue Gelegenheiten bieten.

Das war das Ende der ersten Lektion. Ich habe mich für die Universität auf, über die ich in der ersten Lektion sprach, und die ich im Jahr 1949 und ohne Kenntnis von der sowjetischen Militärdiktatur immer des Dekans der Juristischen Fakultät zu werden. Der Dekan, ein junger, nicht verheirateter Mann, Minister, blieb mir viel. Ich habe mich in einem noch deutlichen Abhängigkeitsverhältnis der Liberalen in der Hand, ohne Rat oder Empfehlung von irgendeiner Seite, in einem kleinen Raum im Zentrum der Verwaltung, der im Januar 1949 erscheinen sollte. Er wandte sich seinem Gast mit dem ihm eigenen Interesse an Menschen zu, schon so wie zwischen Lehrenden und Lernenden, ohne alles Katholische, aber auch ohne alles Anbiedernde.

Jürgen Salzwedel

Die Verwaltung als eigenständige Staatsgewalt – zur Bedeutung des Lebenswerkes von Hans Peters heute

I.

Wem es vergönnt war, Persönlichkeit und Werk von Hans Peters als eine einheitlich prägende Kraft zu erleben, kann über ihn heute nicht so sprechen, als ob er nur gelegentlich dieser Gedenkfeier noch einmal die wichtigsten Schriften nachgelesen hätte. Er kann nicht umhin, ihn so darzustellen, wie er den Lehrer und Forscher als ganzes erfahren hat. Bei subjektiven Rückblenden dieser Art spielt der Zufall eine große Rolle; aber gerade das, was nicht krampfhaft rekapituliert wird, sondern spontan wieder vor Augen tritt, kann ein guter Leitfaden sein, um uns die Vorstellungen von Hans Peters über die öffentliche Verwaltung zu vergegenwärtigen.

Da taucht aus der Tiefe der Zeit das würdige Gebäude der Humboldt-Universität auf, Unter den Linden 6. Es ist unmittelbar nach dem Krieg, der linke Flügel ist zerstört, der rechte notdürftig wiederhergestellt. Dort fragte ich im Jahre 1947, wenige Wochen nach dem Abitur, 18jährig und ohne Kenntnis von Zulassungsverfahren und -chancen an der von Sowjetischer Militäradministration kontrollierten Hochschule, im Vorzimmer des Dekans der Juristischen Fakultät nach, wie ich es wohl anstellen könnte, Jurist zu werden. Der Dekan war Hans Peters. Im Vorzimmer wachte die unvergessene Fräulein Assessor Dr. Müller, später unsere verehrte Frau Dr. Wertenbruch, über Einsamkeit und Freiheit des Meisters. Doch ohne viel Federlesens fand ich mich ihm gegenüber, mit einem noch druckfrischen Abgangszeugnis der Oberschule für Jungen in der Hand, ohne Rat oder Empfehlung von irgendeiner Seite. Hans Peters saß in einem kleinen Raum inmitten einer Vielzahl von alle verfügbaren Flächen abdeckenden Manuskriptseiten zu seinem Lehrbuch der Verwaltung, das im Januar 1949 erscheinen sollte. Er wandte sich seinem Gast mit dem ihm eigenen Interesse an Menschen zu, schon so wie zwischen Lehrenden und Lernenden, ohne alles Kathederhafte, aber auch ohne alles Anbiedernde.

Er sprach etwas hastig, leicht zerstreut, vorwärts drängend, konstruktiv und über alle aufgezeigten Hindernisse hinweg Mut spendend. Natürlich kam er mir damals ziemlich alt vor, so wie alle über 30, aber doch überraschend frisch und mitreißend für jemanden, den ich auf einem der mir sonst noch unbekanntem Gipfel akademischer Karriere wußte. Fast genau 20 Jahre stand ich dann mit Unterbrechungen unter dem lebendigen Eindruck dieses Mannes und seiner wissenschaftlichen Überzeugungen, und heute scheint es mir, als sei er über diese Zeit hinweg eigentlich immer so geblieben wie bei unserer ersten Begegnung, bis zum Tage seines Todes. Immer etwas hastig, leicht zerstreut wirkend, dennoch sprühend, gewissermaßen leidenschaftlich hochwirksam.

Nach einer langen Zeit des Wartens und der Unsicherheit hörte ich ab Wintersemester 1948/1949 bei Hans Peters Allgemeine Staatslehre, morgens von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr. In dem Kolleg war viel Georg Jellinek enthalten. Aber immer wieder blitzte etwas auf, was nur von Hans Peters stammen konnte. Im Nachhinein fällt mir spontan ein, wie er mit Jakob Burckhardt verfuhr und dessen Satz, daß alle Macht von Grund auf böse sei. Sonst eher respektvoll im Umgang mit Autoritäten, wischte er dieses Bild mit Entschiedenheit vom Tisch. Zugleich verschwanden alle Philosophien von 2.000 Jahren in der Versenkung, die zwischen Sittlichkeit und Macht sonst ein festes Verhältnis zu entdecken suchten. Für Hans Peters war Macht ein Mittel, um Recht und Gerechtigkeit durchzusetzen und zu bewahren, ebenso gefährlich wie unverzichtbar. Demgemäß waren Staatsrecht und Politik darauf gerichtet, die Macht, wie er formulierte, immer auf die Seite des Rechtes zu bringen und sie dort zu halten.

In diesem Bild lag der Kern seines Denkens schon beschlossen, seine Deutung der Gewaltenteilungsdoktrin, aber auch sein Verständnis von der Verwaltung als einer eigenständigen Staatsgewalt. Denn Macht ist immer eine Sache der Exekutive, von Regierung und Verwaltung. Parlamente und Gerichte können staatliche Gewalt nur zu leiten und zu kontrollieren suchen, aber nicht selbst ausüben. Die Exekutive ist in dem von Robert Musil gezeichneten Bild „wie ein hervorstehender Ausläufer des eisernen Hebelwerks Staat, der in Uniformknöpfen und anderen Metallteilen endet“. Es kann sich immer nur darum handeln, diese Maschinerie in den Dienst des Rechts zu stellen, nicht darum sie zu beseitigen oder ihr solche Fesseln aufzulegen, daß das Recht zum Papiertiger verkommt. Daher bildet es die Kernüberzeugung von Hans Peters, daß

Regierungs- und Verwaltungsbehörden über eine eigene Legitimation verfügten, das Allgemeinwohl zu verwirklichen, und nicht nur wie der Kassierer einer Bank Leistungen erbringen dürften, die schon anderswo beschlossen und gegengezeichnet sind. Hier stand Hans Peters ganz in der Tradition des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, dem es immer widerstrebte, die Exekutive auf bloßen Gesetzesvollzug zu beschränken und sie zu einer Art Erfüllungsgehilfen von Politik und Parlamenten zu machen.

Am gründlichsten hat sich Hans Peters mit der Frage: Verwaltung ohne gesetzliche Ermächtigung? in dem so bezeichneten Beitrag in der Festschrift für Hans Huber 1961 geäußert. Vor allem in der Auseinandersetzung mit Hans Kelsen und mit Artikel 18 Abs. 1 der Österreichischen Bundesverfassung, wonach die gesamte öffentliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze geführt werde, wird die Leidenschaftlichkeit deutlich, mit der Hans Peters für die eigene Legitimation der Exekutive zur Staatszielbestimmung und -verwirklichung eintritt. Aber es hieße, die Bedeutung von Hans Peters gründlich verkennen, wenn man glaubte, seine historische Rolle habe sich in dieser Kontroverse erschöpft. Sie spielte schon damals keine wirklich praktische Rolle. Die Abundanz an Gesetzgebung und die Normüberflutung in den letzten 4 Jahrzehnten hat dazu geführt, daß man heute leicht für alles und jedes Verwaltungshandeln eine gesetzliche Ermächtigung fände, auch für staatliche Förderung von Wirtschaft und Kultur. Selbst das Feld der auswärtigen Politik, das man lange dem Zugriff des Parlaments von der Natur der Sache her entzogen glaubte, ist inzwischen in einen Sog hineingeraten, in dem aus verfassungsrechtlichen Vorgaben der Friedens-, Menschenrechts- oder Asylpolitik oder Direktiven der Außenhandelsgesetzgebung nicht nur Ermächtigungen, sondern Handlungsverbote oder sogar Handlungsgebote für die Regierung hergeleitet werden, wie wenn es sich um den Erlaß von Abgabenbescheiden handelte. Entscheidend ist nicht die Frage der Ermächtigung; vielmehr: Sobald man sich die Exekutive nur gesetzsvollziehend und auch nur für buchstabengetreuen Vollzug verantwortlich vorstellt, begünstigt dies von vornherein Tendenzen zu einer subalternen Denkweise, bei der nur noch diejenigen Staatsziele der Regierung zählen, die auf dem langen Weg durch das Parlament eine Art höherer Weihe erfahren haben; eigenes Nachdenken bei Verwaltungsbehörden trägt dann schon leicht den Stempel des Ungebührlichen. Darum war es Hans Peters Hauptanliegen, bei aller Unterworfenheit der Exekutive unter das Gesetz und bei aller Kontrolle

durch die Dritte Gewalt sicherzustellen, daß ihr eigenständiger Auftrag zur Verwirklichung des allgemeinen Wohls und zu einer möglichst optimalen Gestaltung der Lebensverhältnisse von Fall zu Fall prägend bleibt. Dieses Anliegen gilt es nun im Staatsrecht bei der Gewaltenteilungslehre und im Verwaltungsrecht beim Kampf um das Ermessen näher zu verdeutlichen.

II.

In der *Gewaltenteilungsdoktrin* (Die Gewaltentrennung in moderner Sicht, Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Forschung NW 1954, Heft 25) lehnt Peters mit der längst herrschenden Lehre alle formalistischen Meinungen ab, die die Gewaltentrennung in den Mittelpunkt rücken, und weist auf die vielen Durchbrechungen des Drei-Gewalten-Modells hin, die das überkommene und das geltende Verfassungsrecht kennt. Etwas anderes ist es mit der der Gewaltenteilungslehre innewohnenden Freiheitsidee, deren Realisierung auch das eigentliche Anliegen Montesquieus war und das heute Inhalt und Ziel einer freiheitlichen Verfassung ist: Die gesamte Staatsmacht darf nicht in der Hand eines einzigen Organs liegen, sondern muß – nicht unbedingt nach Maßgabe der Drei-Teilung: Gesetzgebung, Rechtsprechung und Exekutive – verschiedenen Organen anvertraut werden. In erster Linie stellt er daher sogar die vertikale Gewaltenteilung der horizontalen in der freiheitsstiftenden Wirkung voraus: Die Verteilung der staatlichen Kompetenzen zwischen Bund und Ländern im Bundesstaat und die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in den Städten und Gemeinden, die sich innerhalb der Länderstaatlichkeit noch mit eigenem politischen Gestaltungswillen profilieren können, erscheinen ihm wichtiger, um einer Monopolisierung der Macht zu begegnen.

Auf jeder vertikalen Entscheidungsebene entfaltet sich nun der Mechanismus der horizontalen Gewaltenverschränkung, mit der Bindung an das Gesetz und die Kontrolle durch die Gerichte. Aber Peters wird nicht müde, immer wieder davor zu warnen, zu viele Allgemeinwohlziele durch Gesetz verbindlich zu regeln, die schöpferische Bewältigung von öffentlichen Aufgaben von Fall zu Fall zu stark einzuengen und die Behörden damit an eine subalterne Vollzugsroutine zu gewöhnen. Ebenso wendet er sich immer wieder gegen Versuche der Justiz, gesetzliche Ermessensspielräume in Fälle strikter Gesetzesbindung umzudeuten,

das Ermessen immer mehr einzuschränken oder schließlich ganz an sich zu reißen.

An dieser Stelle wird auch schon deutlich, was das ganze Lebenswerk von Hans Peters prägt: Das Staatsrecht ist weit davon entfernt, für die öffentliche Verwaltung Leistungsfähigkeit und Effizienz gewährleisten zu können. Auch die Gewaltenteilungslehre verfehlt ihr Ziel, eine optimale Verwirklichung des allgemeinen Wohls zu gewährleisten, solange sie sich darin erschöpft, eindeutig verfassungswidrigen Übergriffen zu begegnen. Hinzu kommen muß die politische Kultur eines legislative restraint auf der Seite des Gesetzgebers und eines judicial restraint auf der Seite der Gerichte, die eine optimale Verwirklichung des allgemeinen Wohls durch Regierung und Verwaltung erst ermöglichen. Hier öffnet sich nun das Feld für eine *Gesetzgebungslehre*, die den Parlamenten rät, wie weit sie mit der Bindung der Verwaltung gehen sollten. Sie hat sich erst in den letzten 20 Jahren deutlich herausgebildet, aber ob sie den Akzent auf legislative restraint legt, kann man bezweifeln.

In diesem Zusammenhang formuliert Hans Peters:

Soweit man sich von einem engen l'art pour l'art-Standpunkt des Formaljuristen freimacht und nicht mehr ganz einseitig das formelle Gesetz als Ziel und Inhalt aller Staatstätigkeit ansieht, greift noch eine teleologische Erwägung Platz: Der Staat existiert, um das Gemeinwohl zu realisieren; alle staatlichen Funktionen und Tätigkeiten, auch die sogenannten drei Gewalten dienen diesem Ziele. Nun ist aber einleuchtend, daß nicht jeder öffentliche Zweck der Verwirklichung durch den Gesetzgeber überlassen bleiben kann. Die prinzipiell auf das Generelle abgestellte Tätigkeit des Normsetzers kann überhaupt nur die Staatszwecke insoweit erfassen, als sie generalisierender Regelung, ja als sie überhaupt einer Regelung fähig sind. Die Überfülle der das Gemeinwohl betreffenden Einzelercheinungen und Augenblicksbedürfnisse läßt aber weite Bereiche notwendig zu erfüllender Staatszwecke außerhalb der Möglichkeit normativer Regelung und damit des Gesetzgebers bleiben. Hier liegt dann das weite Gebiet der freien Verwaltung, dessen prinzipielle Einschränkung den Bedürfnissen des Gemeinwohls geradezu zuwider laufen würde. Nun versuchen sich Formaljuristen ihrer Theorie zuliebe gern mit einem Hinweis auf die Möglichkeit einer Schließung dieser Lücken durch Generalklau-

seln zurückzuziehen. Aber einmal handelt es sich hier nicht um bloße Lücken, sondern vielmehr liegt hier ein ganz weiter Raum von zu erfüllenden Staatszwecken, die vernünftigerweise keine sachliche normative Regelung erfahren können. Dann aber sind Generalklauseln mit zu weiten Fassungen und unbestimmten Ermächtigungen für das Rechtsstaatsprinzip und die Rechtssicherheit wertlos, wenn nicht gar gefährlich, weil sie Tore öffnen, durch die in der Tat die gerade zu vermeidende Willkür von Verwaltungsbehörden einen legalen Eingang erhält. Hier zeigt sich die alte Erfahrung, daß ein Zuviel an Regelungen gewöhnlich das Gegenteil des Erstrebten erreicht. Ganz zu schweigen von der Tatsache, daß alle Reformvorschläge für Staat und Verwaltung bereits die Hypertrophie der Gesetze zu beseitigen suchen, während die neue falsche Auslegung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Gegenteil uns zahllose neue Gesetze bescheren müßte.

Was Hans Peters vor 35 Jahren als vor uns liegende Gefahr bezeichnet hat, stellt sich inzwischen als ein real existierender Leviathan dar, den niemand mehr übersieht. Nicht nur die Zahl der Gesetze hat zugenommen, nicht nur dem Hang zum Perfektionismus wurde immer mehr nachgegeben, auch das Einschnüren der Willensbildung in der Verwaltung wurde immer weiter vervollkommnet, so daß es nur noch wenige Bereiche gibt, in denen die Behörde noch sinnvoll gestalten kann. Paradoxerweise gehen aber auch die heute lautstark vorgetragenen Reformvorschläge an den Wurzeln des Übels vorbei. Obwohl sich die Sicht von der Verwaltung als eigenständiger Staatsgewalt in der staatsrechtlichen Doktrin rein äußerlich eigentlich noch immer behauptet hat, weil man dem österreichischen Beispiel nicht folgte, hat die Gesetzgebungspraxis die Exekutive also dogmatisch eigentlich längst fallen lassen. Am liebsten verstecken sich heute auch die Politiker, die in der Regierung Verantwortung tragen, hinter dem Gesetz oder hinter Gerichtsurteilen, und die nachgeordneten Beamten werden sich hüten, es anders zu halten. Die Folgen für das Verwaltungsrecht sind umstürzend.

III.

Wieder taucht bei der Lektüre des Lehrbuchs der *Verwaltung* die Erinnerung an das Kolleg im Verwaltungsrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil auf. Der etwas beengte Raum mit niedriger Decke, Hans Peters als über-

zeugter und erfahrener Experte der praktischen Verwaltung, etwas hämmernd in seiner Sprechweise – vor dem Bundesverfassungsgericht soll er als das Maschinengewehr der Bundesregierung etikettiert worden sein –, mit lebhafter Gestik immer darauf versessen, den Studenten nicht eine Theorie der Verwaltung, sondern sein Bild der Verwaltungswirklichkeit zu vermitteln. Ich höre noch gesprochen, was ich heute in einem Lehrbuch nachlese und als 20-Jähriger mit seitlichen Bleistiftstrichen hervorhob:

Sinn und Zweck des Staates können demnach sowohl ihre erste Realisierung in der Verfassung, ihre weitere Konkretisierung in Gesetzen und schließlich in der Verwaltung erfahren, oder aber sie können primär und unmittelbar in allen Einzelfällen sogleich durch die Verwaltung konkretisiert werden.

Und weiter:

Im Zweifel besteht überall dort freies Ermessen, wo die Rechtsordnung nicht ausdrücklich Bindungen vorsieht, und letzteres ist bei der Unzahl von Verwaltungshandlungen nur für einen kleinen Hundertsatz der Fall. Der Umfang der rechtlichen Bindungen ist in den einzelnen Verwaltungszweigen verschieden; am stärksten ist er in der Steuerverwaltung, dann bei der Polizei und bei der Sozialversicherung, gering ist er im Bereich der Wohlfahrtspflege, der Schule, Hochschule usw. Unbestimmte Begriffe wie öffentliche Ordnung, Eintritt der Dunkelheit sind keine Ermessensbegriffe, da ihre Unbestimmtheit eine eindeutige Auslegung von Fall zu Fall erfordert; es ist hier in einem bestimmten Falle stets nur eine Lösung vom Gesetzgeber zugelassen. Dagegen verzichtet der Gesetzgeber dort, wo die Verwaltung freies Ermessen hat, bewußt auf jede Regelung, und überläßt die Entscheidung dem Gutdünken jeder einzelnen Verwaltungsbehörde.

In seiner Rektorratsrede über die Verwaltung als eigenständige Staatsgewalt hieß es:

Die Verwaltung benötigt nur Ermächtigungen zu Eingriffen in die Sphäre der Bürger, sonst aber einen großen Ermessensspielraum, innerhalb dessen rechtsstaatlich und fachlich gut vorgebildete, vom Beamtenethos durchdrungene Verwaltungsbeamte auch als Experten pflichtgemäß dem Gemeinwohl dienen. Das klassische Verwal-

tungsrecht darf als System einer mehr als 50-jährigen Geistesarbeit bedeutender deutscher Juristen nicht leichtfertig bei Seite geschoben, sondern muß fortgebildet werden. Dabei ist dem zum Wesen der Verwaltung gehörenden freien Ermessen Raum zu gewähren, keinesfalls seine Einschränkung im Wege der Auslegung durch Umwandlung von Ermessensbegriffen in unbestimmte Rechtsbegriffe zu ermöglichen. Der Konstruktion eines eine ungerechtfertigte verwaltungsgerichtliche Nachprüfung ermöglichenden subjektiven öffentlichen Rechts auf fehlerfreie Ermessensausübung durch die Wissenschaft und Praxis ist überall entgegenzutreten.

Aber dies hört sich an wie Märchen aus uralten Zeiten. Schon in der Zeit zwischen den beiden zitierten Stellungnahmen war von der Verwaltung, die Hans Peters vor Augen hatte, nur noch ein Schatten übrig geblieben. Ein Jahrhundert deutscher Verwaltungsrechtswissenschaft mit der Lehre vom Verwaltungsakt und freiem Ermessen ist vergessen. Kein Verwaltungsrechtslehrer heute würde solche Sätze wie die von Hans Peters formulieren.

Wie kam es dazu?

- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten Wesentlichkeitstheorie hat die Gesetzgebung weiter angeheizt. Im Facharztbeschuß (Krefeld 1965) BVerfGE 33, 125 (159) heißt es:

Indem aber das Grundgesetz diese Regelungsbefugnis in die Form des Gesetzesvorbehalts kleidet, überträgt es in erster Linie dem Gesetzgeber die Entscheidung darüber, welche Gemeinschaftsinteressen so wichtig sind, daß das Freiheitsrecht des Einzelnen zurücktreten muß. Dieser Entscheidungspflicht kann sich der demokratische Gesetzgeber nicht beliebig entziehen. Vielmehr ist einem Staatswesen, in dem das Volk die Staatsgewalt am unmittelbarsten durch das von ihm gewählte Parlament ausübt, vor allem dieses Parlament dazu berufen, im öffentlichen Sinne des Bildungsprozesses unter Abwägung der verschiedenen unter Umständen widerstreitenden Interessen über die von der Verfassung offen gelassenen Fragen des Zusammenlebens zu entscheiden.

Obwohl die Facharztentscheidung vom auslösenden Sachverhalt her im Ergebnis viel für sich hat, sind diese Sätze wie eine Kampfansage an

- eine eigenständige Verwaltung, die für ein legislative restraint keinen Raum lassen will.
- Viel gefährlicher noch sind die Wendungen verfassungsgerichtlicher Urteile, die auf eine unmittelbare konstitutionelle Verpflichtung zum Handeln, nicht nur zum Unterlassen, hinauslaufen. Im Vordergrund steht das Grundrecht auf Schutz von Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit in Artikel 2 Abs. 2 GG. Hier schmeichelt das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Flughafen Düsseldorf-Lohausen BVerfGE 56, 54 (74) nicht nur dem juristisch völlig unbrauchbaren und verwaschenen Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation, sondern löst unmittelbar grundrechtliche Ansprüche schon für den Bereich schwer konkretisierbarer psychosomatischer Belastungen aus, wie sie vom Fluglärm über Schlafstörungen verursacht werden können. Sicherlich muß ein verantwortungsbewußter Gesetzgeber im Auge behalten, daß es für den Anwohner von Flughäfen äußerste Zumutbarkeitsgrenzen gibt für das, was er an Fluglärm erdulden muß. Aber den Gesetzgeber der politischen Pressuren auszusetzen, die von einem vorausgesetzten imaginären Grenzwert ausgeht, ohne daß man wüßte, wie dieser eigentlich bestimmt werden sollte, erscheint bedenklich.
 - Die Einführung des Artikel 20 a GG in das Grundgesetz hat den Umweltgesetzgeber in die Lage versetzt, daß er bei jedem Stand der Umweltgesetzgebung und der dadurch verursachten administrativen Maßnahmen rechtfertigen muß, ob dies den verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen noch genügt. In all diesen Bereichen wächst das Bedürfnis, der Verwaltung verbindliche Vorgaben zu machen, die jedenfalls den Gesetzgeber in einem guten Licht erscheinen lassen, auch wenn im vornherein schon klar ist, daß im Vollzug keinesfalls alle Blümenträume reifen können.
 - Aber auch ohne alle konstitutionellen Zwänge hält der Gesetzgeber sich allgemein für berufen, alles selbst und erschöpfend zu regeln, um am Ende der Legislaturperiode vorzeigen zu können, was er geleistet hat. Kaum ist eine Novelle verabschiedet, spähen die Gesetzgebungsministerien und die Parlamentarier nach neuen Regelungsfeldern aus, auf denen man sich profilieren kann.
 - Mit dem Bundesgesetzgeber hat es noch eine besondere Bewandnis: da die Bundesgesetze in Art. 83 GG von den Länderbehörden ausgeführt werden, kann der Bund auf das, was geschehen soll, nicht anders

als durch Vokabeln Einfluß nehmen. Allzuoft gerät das, was politisch als Appell an die Länder verständlich ist, zu einer behörden- und bürgeradressierten Vollregelung, obwohl sie dafür gänzlich ungeeignet ist. Selbst Verwaltungsvorschriften des Bundes, die eigentlich praktische Verhaltensanweisungen für die Länderbehörden sein sollten, sind viel eher darum bemüht, den propagandistischen Gehalt des Gesetzes widerzuspiegeln, als Handwerkszeug für die Abwicklung von Fall zu Fall bereitzustellen.

- Das Europarecht ist schon von seinem Wesen oder zumindest von seinem Entwicklungsstand her unvermeidlich durch Vollzugs- und Praxisferne gekennzeichnet. Da mehr und mehr Bundes- und Landesrecht durch Verordnungen oder Richtlinien überlagert ist, mit denen der Ehrgeiz verbunden ist, ein Höchstmaß an Bindung der Verwaltungsbehörden zu erzeugen, bekommt das Rätselraten vor Ort noch eine weitere Dimension.

Wo alles auf strikten Gesetzesvollzug angelegt ist, wird auch Peters leidenschaftliches Engagement für eine *Verwaltungslehre* gegenstandslos, in die viel Beamtenethos und Verwaltungskunst eingehen. Die von Peters immer wieder bewußt gemachten Triebkräfte der Verwaltung bei der Wahrnehmung ihres eigenständigen Gestaltungsauftrags stehen dabei im Mittelpunkt. Wer nur fremden Willen vollzieht, braucht nur Standort und Sprachgebrauch der jeweiligen Gesetze herauszufinden und im übrigen zu demonstrieren, daß er sich eigene Verantwortung dafür, das Sachrichtige zu tun, nicht anmaßen wird. So ist es nur folgerichtig, daß das Beamtentum gegenüber den neuerlichen Angriffen kaum noch verteidigt wird. Wo man ihm nur die subalterne Rolle des strikten Normenvollzuges beläßt, stellen sich die beamtenrechtlichen Sicherungen einer eigenständigen Staatsgewalt leicht als bloße Privilegien dar, die eigentlich längst ihren Sinn verloren haben.

IV.

1. Wer heute Sätze von Hans Peters liest, die, noch in den 60er Jahren geschrieben, die Eigenständigkeit der Verwaltung beschwören, kann sich zweifellos *nicht* mehr der *Illusion hingeben*, diese Vorstellungen könnten unter zukünftigen politischen Verhältnissen *wiederbelebt* werden. Weder die zurückhaltende Rolle, die Hans Peters dem Gesetzgeber emp-

fehlt, findet Befürworter, noch das Selbstbewußtsein von Verwaltungsbehörden, gestützt auf das allgemeine Wohl, aber nicht gesteuert von strikten Gesetzesnormen, Staatsziele von Fall zu Fall aus eigener Verantwortung zu verwirklichen. Der Gesetzgeber will die Steuerung des Verwaltungshandels nicht aus der Hand geben, auch dann nicht, wo diese Steuerung der Einzelfallgestaltung angesichts der Komplexität der Entscheidungsstrukturen überhaupt nicht gelingen kann; ihm genügt der schöne Schein, mit strikter Normsetzung alles im Griff zu haben, die oft groteske Rechtsunsicherheit im Vollzug stört ihn nicht. Der Bundesgesetzgeber befindet sich auch aus einem anderen Grunde nicht in der Lage, Räume für Verwaltungsmessen wiederzueröffnen: da er nicht über ein eigenes Vollzugsinstrument verfügt, würde dies nur Gestaltungsfreiheit für die Länder bedeuten, die sich dem Bürger im Vollzug der Bundesgesetze mit eigenem Geltungsbewußtsein vorstellen, sich dabei profilieren und davon profitieren. Ungeachtet des modischen Versprechens, man wolle weniger Gesetze und die normative Komplexität abbauen, wird der Bund von Legislaturperiode zu Legislaturperiode mit der Produktion von neuen Gesetzen oder Novellen aufwarten; für Bundesminister und Abgeordnete ist diese Produktion Lebenselixier. Aber auch die Verwaltung begehrt nicht auf, wenn Gesetze in immer komplexerer Vernetzung strikten Gehorsam erheischen, ohne klare Ziele und Inhalte vermitteln zu können. Den Beamten von heute ist nichts lieber als strikt gebundener Vollzug, ohne eigene politische Verantwortlichkeit für das Ergebnis. Selbst da, wo noch Ermessensspielräume bestehen, stellt man die Rechtslage am liebsten so dar, als wenn man durch Gesetze strikt gebunden wäre. Der sogenannte Ermessensmangel war früher eher eine seltene Fehlleistung im Vollzug, heute muß er immer häufiger gerügt werden. Man findet sich in ein verhaßtes Müssen weit besser als in eine bittere Wahl. Bleibt unser Gedenken an Hans Peters danach auf *memoires d'outre tombe* beschränkt, gleichsam ohne Relevanz für das Heute und Morgen? Ich meine nicht, trotz allem.

2. Allerdings muß man tiefer schürfen, um das zeitlos Gültige bloßzulegen. Hans Peters steht für ein Staats- und Verwaltungsrecht, das jeden in seinen Bann schlägt, damit er sich der Wirklichkeit stelle. Ich sage bewußt nicht der Wahrheit, denn dieser Begriff ist in diesem Zusammenhang viel zu ideologieverdächtig. Nein: Peters Vorstellung von loyaler, aber eben doch immer eigenständiger Verwirklichung von Staatszielen in der Verwaltung fordert unbeugsam dazu auf, sich vom schönen Schein politischen und auch gesetzlichen Sprachgebrauchs zu lösen und die

Dinge von Fall zu Fall so zu sehen, wie sie sind. Wie auch immer die Gesetze formuliert sind: Es bleibt Aufgabe der Verwaltung, sich im Vollzug immer wieder dem *permanenten Härtetest der Sachrichtigkeit der Ergebnisse* zu stellen. Wir können es nicht ändern, daß die Gesetze im politischen Prozeß ihrer Entstehung immer weniger tauglich dafür werden, dem Beamten genau diejenigen Abwägungen nüchtern aufzugeben, die zur sinnvollen Gestaltung der Lebensverhältnisse gebraucht werden. Die Gesetze spiegeln viele Versprechungen wider, die erst relativiert werden müssen, versuchen, Prinzipien festzuschreiben, die für den Vollzug von Fall zu Fall modifiziert werden müssen, zielen primär auf gefällige Lesbarkeit für den Bürger ab, der über der guten Absicht nicht merkt, wie wenig davon realistisch umgesetzt werden kann. Dennoch bleibt es auch im strikten Vollzug der Gesetze die über alle wohltönenden Versprechungen, Zugeständnisse an *political correctness* und Gefälligkeitsformeln prädominante Aufgabe der Verwaltung, von Fall zu Fall sachrichtige Ergebnisse zu erzielen. Wer durch die Schule von Hans Peters gegangen ist, hat auch seine Überzeugung verinnerlicht: die schönste rechtsstaatliche Legitimation und die perfektste demokratische Willensbildung von unten nach oben sind nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, um gute Staatszielverwirklichung zu gewährleisten.

Wieder taucht eine Reminiszenz schon aus der Allgemeinen Staatslehre im ersten Semester auf. Peters räumte ein, daß es in der aufgeklärten Monarchie leichter gewesen sein mag, von einer klugen und maßvollen Regierung gefundene Konzepte zu verwirklichen, mit weniger Aufwand, mit geringeren Kosten. Aber ohne ein System von checks and balances und ohne Kontrolle der Regierenden durch die Regierten ist jedenfalls auf Dauer keine Gewähr gegeben, daß ein Land gut regiert wird, daß vernünftige Staatsziele unter maßvoller Heranziehung der Bürger verwirklicht werden, daß sachrichtige Ergebnisse sich einstellen. Viele von denjenigen, die der Weimarer Republik gegenüber fremd geblieben sind, haben diese Gefahr unterschätzt. Hans Peters wurde nicht müde, auch im Nachhinein noch die großen Leistungen dieser Demokratie zu würdigen. Aber Gesetzesbindung und demokratische Willensbildung sind primär gerade zu gewährleisten, um sachrichtige Ergebnisse zu erzielen. Das bedeutet: ein Beamter hat seine Pflicht noch nicht erfüllt, wenn er sich mit seinem Handeln und Unterlassen geschickt hinter dem einen oder anderen propagandistischen Sprachgebrauch der Gesetze verbergen kann. Oberstes Ziel der Auslegung und Anwendung der Gesetze, auch im gebundenen Gesetzesvollzug, muß es sein, sachrichtige Ergeb-

nisse von Fall zu Fall zu erzielen. Oft scheint es so, als sei dies nur noch ein heimlicher Auftrag des Gesetzgebers; aber er überlagert dennoch alle systematischen und textlichen Schwächen der Gesetze, wo dies auch nur irgend machbar ist.

An sich ist alles dies auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Rechtsstaat und zu den Grundrechten fest verankert. Rechtmäßig kann nur sein, was vernünftigen Staatszielen wirklich dient, kann auch nur das sein, was Allgemeinwohlnutzen und Lasten der Bürger noch im rechten Verhältnis läßt. Der schöne Schein des Fortschritts darf über die Wirklichkeit sinnlos auferlegter Lasten und Härten nicht hinwegtäuschen. Aber es sind zwei verschiedene Dinge, ob man sich abstrakt zu solchen Maximen bekennt oder konkret die Verantwortung dafür übernimmt, sich gegen einen Wald propagandistisch wirksamer Vokabeln und gegen den bequemen Weg der political correctness für sachrichtige Problemlösungen einzusetzen.

Hier kann nur die Dritte Gewalt retten, was noch zu retten ist. Vor allem müssen die Verwaltungsgerichte sich mehr und mehr dazu aufgerufen fühlen, Entscheidungen der Verwaltung von Fall zu Fall zu korrigieren, die im gefälligen politischen Sprachgebrauch schwimmen, auf gute Lesbarkeit ihrer Urteile bedacht sind, aber dem harten Sachrichtigkeitstest nicht standhalten können. Nur scheinbar steht diese Hoffnung im Widerspruch zu der eben gehörten Warnung von Hans Peters, die Verwaltungsgerichte sollten die Suche der Behörden nach sachrichtigen Lösungen nicht aus Besserwisserei durch eigene Entscheidungsfindung ablösen. Das stand im Vordergrund, als Peters seine Rektorratsrede hielt. Aber unzweifelhaft lag es Hans Peters gleichermaßen am Herzen, daß die Verwaltungsgerichte Garanten gegen politisch schönsprachlichen Gefälligkeitsvollzug von Behörden sein sollten, die blind sind gegenüber der Herausforderung in der Sache. Dafür ist die Zeit jetzt reif, auf vielen Gebieten.

3. In diesem Zusammenhang fällt auf, in welchem Maße das wissenschaftliche Interesse von Hans Peters darauf gerichtet war, das *Verhältnis* des Staats- und Verwaltungsrechts zu *anderen Wissenschaftsgebieten* zu bestimmen. Sowohl in seinem Entwurf eines Lehrbuchs des Staatsrechts als auch in seinem Lehrbuch der Verwaltung von 1949 ist jeweils ein ganzer Abschnitt diesem Beziehungsfeld gewidmet. Dabei geht es einmal um Medizin, Naturwissenschaften und Technik, auf die jedes ratio-

nale Verwaltungshandeln zurückgreifen muß, aber auch um Theologie, Philosophie, Soziologie, Psychologie und Pädagogik, soweit Erkenntnisse auf diesen Wissensgebieten Einblicke in die unbewußten Triebkräfte der Verwaltung gewähren können. Peters formuliert, für den Verwaltungsjuristen seien alle diese Disziplinen als „Hilfswissenschaften“ unentbehrlich. Wer sich, wie Hans Peters in der Görres-Gesellschaft für den Fortschritt auf so vielen Wissenschaftsgebieten eingesetzt hat, läuft nicht Gefahr, dahin mißverstanden zu werden, daß diese sogenannten Hilfswissenschaften dem Verwaltungsrecht – also der politischen Gesetzgebung und dem Beamtentum im Vollzug – untergeordnet und ausgeliefert sein sollten. Im Gegenteil: das Streben richtete sich auf eine stets wissenschaftlich begründbare Gesetzesauslegung und auf eine entsprechend wissenschaftlich gesteuerte, geläuterte Administration. Daher sein unermüdlicher Einsatz für die Ausbildung von Verwaltungsbeamten, die sich mit wissenschaftlich gediegenem Rüstzeug der Aufgabe sachrichtiger Problemlösung von Fall zu Fall stellen sollten. Dies nicht nur an den Universitäten, sondern auch an Verwaltungsakademien.

Hilfswissenschaft heißt bei Hans Peters gerade umgekehrt: Ohne die Hilfe anderer Wissenschaften, auf deren Maßstäbe die Normen verweisen, taugen Gesetze und Vollzug nichts. Nur wer die Vorgaben der Hilfswissenschaften richtig versteht, kann richtige normative Maßstäbe setzen und Verwaltungsaufgaben von Fall zu Fall sachrichtig lösen. Leider lassen Gesetz- und Verordnungsgeber diesen Vorrang oft außer Betracht: Sie dekretieren Anforderungen, gewissermaßen von hoher Hand, die im Vollzug nicht sachrichtig funktionieren, sei es, daß sie die medizinischen oder naturwissenschaftlichen Ziele verfehlen oder in der Überwachung, von der Meßtechnik oder auch von der Verwaltungskapazität her nicht umsetzbar sind. Das bedeutet: Gesetz- und Verordnungsgeber sollten nicht rechtsdogmatisch vorgefertigte Konzepte nur deshalb, weil sie sich in der juristischen Systematik gut ausnehmen, auf die Vollzugsbehörden niedergehen lassen, in der Hoffnung, daß die Maßnahmen schon irgendwie greifen werden. Sachrichtig heißt hier: Nach der jeweils heranzuziehenden Hilfswissenschaft richtig und zweckmäßig.

Auch hier bietet sich für die Verwaltungsgerichte ein wichtiger Anlaß, gegenüber dem Verwaltungsvollzug zu intervenieren, wenn das, was geschieht, mit den wissenschaftlichen Grundlagen, von denen die Staatszielverwirklichung abhängt, nicht vereinbar ist.

4. Ich greife drei *Beispiele* aus dem Umweltrecht auf, welches es, als Peters starb, im heutigen Sprachsinne noch nicht gab und dessen unaufhaltsame Weiterentwicklung und auch Wucherungen den veränderten Zeitgeist deutlicher als andere Materien widerspiegeln. Im Umweltrecht hat sich längst eine unheilige Allianz zwischen manchem Psychoterror der Medien, die gezielt Gesundheits- und Umweltängste der Bevölkerung instrumentieren, den politischen Parteien, die darauf mit immer höheren Anforderungen und besserer Vorsorge reagieren, und der Produktion von Gesetzen herausgebildet, die auf linguistischen Fortschritt und immer neue Superlative aus sind. Die Vollzugsbehörden sind überfordert, wenn sie sich diesem Teufelskreis selbstbewußt und mutig entziehen sollen. Wann auch immer sie von dem utopischen Optimum abweichen, von dem immerfort die Rede ist, laufen sie Gefahr, sich haftungs-, straf- oder disziplinarrechtlichen Sanktionen auszusetzen, wenn sie von Fall zu Fall abwägen, was vernünftigerweise erreichbar ist. Natürlich beeile ich mich, zu versichern, daß es berechnete Gesundheits- und Umweltängste gibt und daß auf vielen Gebieten noch mehr für die Umwelt investiert und das Verhalten der Bürger verändert werden muß. Aber in dem Parallelogramm der Kräfte, in dem Gesetze entstehen, ist längst nicht mehr gewährleistet, daß die richtigen Prioritäten gesetzt sind, erst recht nicht, daß den Behörden brauchbare Signale dafür gegeben werden, wie sie die Probleme der Wirklichkeit vor Ort nüchtern abwägend bewältigen sollen. In der Gesetzgebung herrscht die Neigung vor, sprachlich immer strengere Vorgaben zu setzen, Gesundheitspflege und Umweltqualität zu optimieren, Risikopotentiale zu minimieren und diese Handlungsanweisung an die Behörden mit der Maßgabe weiterzuleiten, daß im übrigen das Verhältnismäßigkeitsprinzip gelte. Hier kann die Verwaltung nur noch sachrichtige Ergebnisse hervorbringen, wenn die Gerichte Flankenschutz für die Durchbrechung wolkigen Wortgeklingels und sinnvolle Abwägungen vor Ort übernehmen. Dies setzt freilich voraus, daß die Richter sich nicht selbst von dem schönen Schein gefangen nehmen lassen und sich im verwaltungsgerichtlichen Prozeß den Herausforderungen der Wirklichkeit stellen.

4.1 Die *Sanierung von Altlasten* in alten und neuen Bundesländern liefert ein gutes Beispiel. Die Würfel fallen hier beim Grundwasserschutz. Der Bundesgesetzgeber, wie ihn Bundesregierung und Landesregierungen eilfertig verstehen, steuert zur Lösung des Problems die Aussage bei, daß eine Ausbreitung von Schadstoffen unbedingt verhindert werden

müsse, weil nach dem strikten Besorgnisprinzip des § 34 Wasserhaushaltsgesetz schon die entlegene Besorgnis einer Kontamination von Grundwasser oder eine Verschlechterung des gegenwärtigen Verschmutzungsgrades ausgeschlossen sein müsse. Zwar regelt das Gesetz mit dem strikten Besorgnisprinzip an sich nur künftige Benutzungen, aber für die Sanierung von Altlasten, die nun einmal da sind, wird grundsätzlich der gleiche Maßstab vorgegeben. Die Behörden vor Ort stehen also einer Öffentlichkeit gegenüber, die nach alledem erwarten muß, daß jede Ausbreitung von Schadstoffen aus den Altlasten mit hinreichender Sicherheit verhindert werde. Gerade bei den schlimmen Altlasten ist dies aber schlechterdings nicht möglich, man muß sich daher von vornherein mit Sicherungs- oder Sanierungslösungen begnügen, die weder etwas mit optimalem Grundwasserschutz noch mit völliger Beherrschung der Ausbreitungsrisiken zu tun haben.

Man kommt also im allgemeinen nicht umhin, die Bewirtschaftungsziele für die schon wirklich oder zumindest potentiell betroffenen angrenzenden Grundwasservorkommen herunterzuschrauben, auch für die Oberflächengewässer, die nach einiger Zeit erreicht werden. Hier drängt sich sofort die Frage auf, wie diese Vorkommen genutzt werden und künftig genutzt werden sollen. Ganz unabhängig davon, daß man am liebsten überall sauberes Wasser hätte, müssen Schutzwürdigkeiten unterschiedlich eingestuft werden. Also müssen Bewirtschaftungsziele relativiert werden, und zwar von Anfang an. Hinzu kommt, daß man sich Gedanken darüber machen muß, wo das Geld für die Sanierung oder Sicherung herkommen soll. Die Verursacher sind in der Regel nicht greifbar oder nicht zahlungsfähig, die Grundstückseigentümer nach allgemeiner Überzeugung nur sehr begrenzt heranziehbar, Mieter und Pächter praktisch überhaupt nicht. Haushaltsmittel stehen aber auch nur in so begrenztem Umfang zu Verfügung, daß man niemals aus dem Vollen schöpfen kann. Daher stellt sich für die verantwortliche Behörde auch von Anfang an die Frage, mit welchem finanziellen Aufwand man an die Sanierung oder Sicherung gerade dieser Altlast realistisch herangehen kann. Beide Fragen: Die nach den nutzungsorientierten Bewirtschaftungszielen und die nach dem möglichen Kapitaleinsatz bleiben in der Praxis über Jahre ungestellt, oft wird die Antwort auch im nachhinein verschleiert. Was geschieht, ist von political correctness mehr als von nüchternem Sachrichtigkeitskalkül gesteuert: man tut so als sei alles gleichermaßen schutzwürdig, man tut so, als müsse jedes Ausbreitungsrisiko beherrscht werden, man tut so, als ob jeder theoretisch her-

anziehbarer Störer auch wirklich auf den Gesamtaufwand in Anspruch genommen werden könnte, und man tut so, als könnte aus öffentlichen Haushalten zur Not alles Fehlende finanziert werden. Daher werden über viele Jahre kostspieligste Untersuchungen bezüglich fest gebundener oder mobiler Schadstoffgehalte im Boden, zu dem inhärenten Gefährdungspotential, zu dem abstrakt möglichen Ausbreitungsverhalten angestellt und finanziert – und am Ende geschieht wenig oder nichts, so wie es sich oft auch schon von Anfang an hätte mit Händen greifen lassen.

Die Verwaltungsgerichte sollten nicht zu sehr nachbuchstabieren, was der Gesetzgeber an wohlklingenden propagandistischen Idealvorstellungen vorgegeben hat, sondern dem nachspüren, was er in der Blackbox der Verhältnismäßigkeit wirklich in Kauf genommen hat, weil er es vernünftigerweise in Kauf nehmen mußte: welche Abstriche an Umweltqualität, welche Abstriche an Sicherheitsmargen, welche Rücksichten auf die öffentlichen Haushalte. Nur so kann die Verwaltung dazu gebracht werden, bei der Sanierung von Altlasten zupackend und problemorientiert vorzugehen und sachrichtige Entscheidungen zu fällen, mit greifbarem wasserwirtschaftlichen Nutzen und vertretbarem volkswirtschaftlichen Aufwand.

4.2 Was gemeint ist, kann ferner an dem Beispiel einer Anwendung der *Gentechnik-Sicherheitsverordnung* auf das risk-assessment für gentechnische Arbeiten verdeutlicht werden. Die Gentechnik-Sicherheitsverordnung ist ein ziemlich extremer Grenzfall: Hier wird versucht, die – selbstverständlich auch hier als strikt bindend konzipierte – gesetzgeberische Entscheidung über Hinnehmbarkeit oder Nichthinnehmbarkeit von möglichen Ausbreitungsrisiken z.B. von gentechnisch veränderten Organismen zu konkretisieren. Die Mikrobiologie liefert Hinweise, wann etwa ein unerwünschter horizontaler Gentransfer möglich und wahrscheinlich ist, wann unmöglich oder weniger wahrscheinlich. Die gentechnischen Sicherheitsstandards umschreiben den mehr oder weniger großen apparativen, personellen und organisatorischen Aufwand, der zur Beherrschung der Risiken vorgeschrieben wird. Wie verknüpft man nun den normativen Maßstab mit den naturwissenschaftlichen und technischen Vorgaben?

Gesetz und Verordnung erwecken, wie gesagt, zumindest den Anschein, als wolle man wie etwa beim Bundesimmissionsschutzgesetz am Modell

des strikt gesetzgebundenen Vollzugs festhalten. Zweifel daran, ob dies überhaupt möglich ist, wenn man mit gentechnischen Arbeiten zu Forschungszwecken eigentlich immer in wissenschaftliches Neuland vorstößt, wurden zurückgestellt. Da aber jede Beschränkung der Forschungsfreiheit rechtfertigungsbedürftig ist und verhältnismäßig bleiben muß, kann es eigentlich nie auf die bloße theoretische Möglichkeit einer unerwünschten Ausbreitung von Organismen oder Eigenschaften gehen, sondern nur darum, wie hoch das Risiko jeweils eingestuft wird. Daran muß sich auch die Auslegung der Gentechnik-Sicherheitsverordnung orientieren. Alle Anhaltspunkte sind zusammenzufassen, aus denen man jeweils auf ein größeres oder geringeres Risiko schließen muß.

Das Verwaltungsgericht Berlin (Beschuß vom 20.01.1995 – VG 14 A 379/93 –, vgl. dazu Salzwedel, Festschrift für Ralf Vieregge, de Gruyter 1995, S. 755 ff.) hat sich in einer Entscheidung zum vorläufigen Rechtsschutz um eine Abgrenzung Verdienste erworben, aber den Ansatz für die Verknüpfung mit den Hilfswissenschaften vielleicht doch verfehlt. Dabei ging es um folgendes: Nach dem Gentechnik-Recht ist zwar die Einrichtung oder Änderung gentechnischer Anlagen betreffend gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 anmeldepflichtig, nicht aber der spätere Übergang von der ersten gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 1 zu weiteren dieser Kategorie. Der Gesetzgeber nimmt also in Kauf, daß dieser Schritt vom Unternehmer ohne parallele behördliche Gegenprüfung vorgenommen werden kann. Versucht die Behörde durch Auflagen im voraus gentechnische Arbeiten auszugrenzen, die aus ihrer Sicht die Risikoschwelle zur Sicherheitsstufe 2 oder 3 überschreiten würden und deshalb einen höheren technischen Sicherheitsaufwand erforderten, wird auch diese Auflage verwaltungsgerichtlich überprüft. Das maßgebende risk-assessment umschreibt die Gentechnik-Sicherheitsverordnung nun mit einem recht komplizierten Regelwerk in der Weise, daß gentechnische Arbeiten mit Mikroorganismen zu Forschungszwecken solange der Sicherheitsstufe 1 zuzurechnen sind, als die Faktoren bestimmte Eigenschaften als biologische Sicherheitsmaßnahme erfüllen. Das ist der Fall, wenn sie u.a. kein eigenes Transfer-System, eine geringe Cotransferrate und geringe Mobilisierbarkeit aufweisen. Andererseits spricht § 4 Gentechnik-Sicherheitsverordnung davon, daß eine Gesamtwertung der für die Sicherheit bedeutsamen Eigenschaften der verwendeten Spender- und Empfängerorganismen und der Vektoren sowie der erzeugten gentechnischen Organismen vorgenommen werden solle.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat sich dem Auslegungsproblem mit dem Handwerkszeug des Verwaltungsrechts genähert, indem es den Begriff Mobilisierbarkeit als unbestimmten Rechtsbegriff qualifizierte, der einer uneingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegt, dagegen für das Merkmal größer oder kleiner als geringe Mobilisierbarkeit einen Beurteilungsspielraum der Behörde respektiert. Außerdem verlangt es eine weitere Ausschöpfung eines Beurteilungsspielraumes für den Fall, daß die Kriterien einer biologischen Sicherheitsmaßnahme nicht erfüllt sind, weil allein damit die Schwelle für eine Risikoeinschätzung in die Sicherheitsstufe 2 oder 3 noch nicht überschritten sei.

Bedenklich an diesem dogmatischen Ansatz ist, daß immer dann, wenn eine Mobilisierung von Eigenschaften über Plasmide überhaupt biologisch möglich ist, schon ein gewisser normativer Anfangsverdacht dafür unterstellt werden könnte, daß die Sicherheitsstufe 1 nicht mehr in Betracht kommt. Gerade für eine solche Annahme gibt die Molekularbiologie aber nichts her. Die angefochtene Auflage hätte also aufgehoben werden müssen, weil sie inhaltlich falsch ist, nicht lediglich, weil die Behörde es unterlassen hatte, zwei Beurteilungsermächtigungen zu Gunsten der Antragstellerin auszuschöpfen. Es konnte von vornherein nur darum gehen, nicht die Mobilisierbarkeit an sich, sondern den Grad der Mobilisierbarkeit abzuschätzen; dabei mußte man wirklich relevante Größenordnungen von nicht signifikanten Risiken abgrenzen; also durften jedenfalls keine ganz entlegenen den Ausschlag geben.

Darum ging es in dem vorliegenden Fall. Das von der Antragstellerin verwendete Vektor-Empfänger-System schloß eine Mobilisierung durch eine bakterielle Konjugation wegen des Vorhandenseins einer *nic-bom*-site beim pBR 322 und auf dem F-Faktor kodierten Transfer- und Mobilisierungsfunktionen in derselben Zelle schlechterdings aus, da diese beiden Funktionen nicht mit der *nic-bom*-site von pBR 322 kompatibel waren. Nur im Fall des Hinzutretens eines dritten Plasmids mit kompatiblen Transfer- und Mobilisierungsfunktionen hätte es mit größer als geringer Wahrscheinlichkeit zu einem horizontalen Gentransfer kommen können. Die Behörde glaubte, im Fall nicht autoklavierter Abwässer könnten in der Kanalisation und dem Darmtrakt von Ratten gefährliche Eigenschaften übertragen werden. Aber unter natürlichen Verhältnissen u.a. auch in der Kanalisation und im Darmtrakt von Ratten findet ein horizontaler Gentransfer zwischen Mikroorganismen

statt, wie er sich seit Millionen von Jahren nachweisen läßt, ohne daß mit einer Übertragung von Genen aus Plasmiden über Bakterien oder Viren auch eine Übertragung auf Säugerzellen stattgefunden hätte. Hier ist einfach belegt, daß von pBR abgeleitete Vektoren des Col E1-Replikationsursprungs nur in einem engen Wirkungsbereich replizieren können, daß die statistische Wahrscheinlichkeit der Übertragung sehr gering ist, ebenso ein zeit- oder ortsgleiches Aufeinandertreffen hinreichend großer Organismenpopulationen unter geeigneten Bedingungen. Die Überlebensrate von gentechnisch veränderten Organismen in einem Milieu außerhalb der Versuchsanordnungen ist in solchen Fällen gering. Die Relevanzschwelle der biologischen Sicherheit liegt eben nicht da, wo es überhaupt zu einem horizontalen Gentransfer über Bakterien und Viren kommen kann, sondern da, wo der Austausch, der unter natürlichen Bedingungen ständig stattfindet, qualitativ oder quantitativ in einer schutzgutrelevanten Weise wesentlich verändert wird. Erfasst man also die notwendige Kongruenz zwischen der Gentechnik-Sicherheitsverordnung und den zugrundeliegenden biologischen Sachverhalten, fehlt es in solchen Fällen schon an einem Gefahrenverdacht, so daß keine Beurteilungsermächtigungen ausgeschöpft werden müssen, um diesen auszuräumen.

4.3 Peters Suche nach der rechten Verknüpfung der Rechtswissenschaft mit den Hilfswissenschaften – das bedeutet im Umweltrecht: mit Medizin, Naturwissenschaft und Technik – gipfelt in dem Postulat: genaue juristische Vorgabe vom Recht her, sachrichtige Ausfüllung nach den Maßstäben, die die Hilfswissenschaft setzt. Daher liegt es in der Natur der Sache, daß es gemischt interdisziplinäre Tatbestände gibt, in denen letztlich medizinischer, naturwissenschaftlicher und technischer Sachverstand die Maßstäbe dafür liefern, was rechtens ist (vgl. dazu Salzwedel, Festschrift für Konrad Redeker, C. H. Beck 1993, S. 421 ff.). Die rechtliche Vorgabe heißt im Umweltrecht nie: die Schutzwürdigkeit orientiert sich an Zuständen im Paradies oder in vorindustriellen Zeitaltern, das Gefährdungsprofil heißt nie Minimierungsgebot ohne Rücksicht auf Kosten mit der Tendenz zur Nullemission und Nullimmission. Vielmehr werden die Maßstäbe für das, was medizinisch/naturwissenschaftlich hinnehmbar und technisch/wirtschaftlich realisierbar ist, in wissenschaftlich begründbaren Konzeptionen geformt, die allenfalls im nachhinein durch eine Art Handauflegen politischer Organe ihre volle Legitimation erhalten. Ist diese Konzeption aber einmal ausdrücklich oder konkludent übernommen, ist es nicht nur von der Hilfswissenschaft her falsch oder inkonsequent, davon abzuweichen; es ist rechtswidrig. Zum

Schrecken vieler Formaljuristen erweisen sich dann *wissenschaftliche Gremien als die eigentlichen Maßstabssetzer* für das Gesundheits- und Umweltrecht. Aber nur so ist es sachrichtig.

Gentechnikgesetz und Gentechniksicherheitsverordnung haben den falschen Anspruch oder Anschein der Prädominanz des Rechtswissenschaftlichen auch am weitesten aufgegeben. Soweit es um biologische Sicherheit geht, soll sich die Forschung und Produktion kontrollierende Vollzugspraxis an der Sicherheitsphilosophie orientieren, die die Zentrale Kommission für die biologische Sicherheit entwickelt und von Jahr zu Jahr mit ihren einzelnen Stellungnahmen zu in der Praxis auftretenden Fragen zu einem immer geschlossener werdenden case law weiter verdichtet. Die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates berufene Kommission setzt sich aus zehn Sachverständigen zusammen, die über besondere, möglichst auch internationale Erfahrungen in den Bereichen der Mikrobiologie, Zellbiologie, Virologie, Genetik, Hygiene, Ökologie und Sicherheitstechnik verfügen. Diesem Gremium hat der Gesetzgeber das risk assessment eigentlich überantwortet.

Zwar werden die Aufgaben der Kommission in § 5 GenTG recht blaß umschrieben. Aber die zuständigen Behörden haben die Stellungnahmen der Kommission bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Weicht die zuständige Behörde bei einer Entscheidung von der Stellungnahme ab, so hat sie die Gründe hierfür schriftlich darzulegen. Das kann nur bedeuten: die zuständige Behörde ist gehalten, sich die von der Kommission entwickelte Sicherheitsphilosophie, gerade weil diese präsumtiv die vorherrschende Auffassung in der Wissenschaft widerspiegelt, zu eigen zu machen. Eine behördliche Aufgeschlossenheit für Außenseitermeinungen kann im Interesse der Rechtssicherheit nicht toleriert werden. Nur dann, wenn die zuständige Landesbehörde, in loyaler Weise von der Sicherheitsphilosophie der Kommission ausgehend, die Einstufung einer konkreten gentechnischen Arbeit in eine bestimmte Sicherheitsstufe aufgrund der Einzelheiten gerade dieses Sachverhalts anders als von der Kommission empfohlen vornimmt, ist für eine abweichende Entscheidung mit Begründung Raum. In diesem Fall haben die Gerichte das letzte Wort, gegebenenfalls auf der Grundlage weiterer Sachverständigen-gutachten. In der jüngsten Novelle zum Gentechnikgesetz wird die früher obligatorische Einbindung der Kommission bei der Anmeldung bzw. Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken und zu gewerblichen Zwecken aufgegeben,

wenn die gentechnische Arbeit mit einer bereits von der ZKBS eingestuften „vergleichbar“ ist. Der Gesetzgeber hat das inzwischen von der ZKBS entwickelte umfangreiche case law vor Augen gehabt, das sich in der ständigen Verwaltungspraxis der Länder niedergeschlagen hat und das verlässliche Maßstäbe für Vergleichbarkeitsbewertungen eröffnet. Diese Konzeption darf die Behörde nicht in Frage stellen.

V.

Hans Peters sicheres Gespür, daß Juristen ihr Maßstäbe nicht aus dem eigenen Schopf, sondern aus vorgegebenen, wissenschaftlich begründbaren Sachstrukturen gewinnen müssen, verschafft seiner Botschaft heute eine besondere Aktualität. Sein Verwaltungsrecht ist für preußische Regierungsassessoren geschrieben, und es ist ein zweifelhafter Fortschritt, daß uns das neue immer weiter davon weggeführt hat. Aber die Vernetzung des Staats- und Verwaltungsrechts mit anderen Wissenschaften, das Sachrichtigkeits- und Rationalitätsgebot und der zwingende Realitätsbezug geben uns Veranlassung, seines Lebenswerks heute in Dankbarkeit zu gedenken. In seinem Wirken für die Görres-Gesellschaft fand das hohe Anliegen, auch das Recht aus der Universalität der Wissenschaften zu verstehen, seinen sichtbarsten Ausdruck. Ich empfinde es als eine besondere Ehre, daß ich daran heute erinnern durfte, und danke Ihnen, Herr Präsident, für diese Auszeichnung, und Ihnen, verehrte Kollegen und Gäste, dafür, daß Sie mir auf meinem ganz persönlichen Weg zurück in die Zeit, als sich meine ersten wissenschaftlichen Vorstellungen bildeten, geduldig gefolgt sind.

Zellen und Signale, Akteure im Entzündungsprozeß

Einleitung

Was eine Entzündung bedeutet, wissen alle aus eigener Erfahrung – es kann eine Fülle von unangenehmen Dingen sein, bis hin zu lebensbedrohenden Zuständen. Die Begriffe des täglichen Sprachgebrauchs: „Ent-zündung“ – inflammatio – beinhalten bereits den Zusammenhang mit den Empfindungen „Feuer und Hitze“; so nimmt es nicht wunder, daß bereits der römische Arzt Celsus (30 v. – 38 n. Chr.) die auffälligsten Symptome einer Entzündung benannt hatte: Calor (Fieber), dolor (Schmerz), rubor (Rötung der Haut), tumor (Schwellung des Gewebes). Heute verstehen wir unter dem Begriff „Entzündung“ die gesamte Antwort eines Organismus auf gewisse toxische Stoffe oder geschädigte Zellen; sie manifestiert sich insbesondere durch eine Erweiterung und erhöhte Durchlässigkeit von Blutgefäßen, sowie durch die Einwanderung von Entzündungszellen (Leukozyten) in das betroffene Gewebe. Was angesichts dieser lästigen Empfindungen aber meist untergeht, ist die Tatsache, daß der Entzündungsprozeß eine der stärksten Waffen im Kampf gegen Eindringlinge und eines der wichtigsten Instrumente zur Mobilisierung der Abwehrkräfte des Körpers in kritischen Situationen ist.

Die Antwort eines Organismus auf einen entzündlichen Reiz engagiert ein Netzwerk von Effektor (Wirk)- und Zielzellen mit ihren jeweils spezifischen Reaktionsweisen. Deren abgestimmtes Zusammenspiel führt in der Mehrzahl der Fälle zu einer unauffälligen Bereinigung der bedrohlichen Situation. Ist der Organismus aber unfähig, sofort eine ausreichende Antwort zu geben, dann ist er offen für weitere Attacken des Eindringlings und in akuter Gefahr. Andererseits wird im Eifer des Gefechtes – wie dies gelegentlich bei Notmaßnahmen vorkommt – über das Ziel hinausgeschossen; dann wird die Entzündung selbst zu einem pathologischen Geschehen, zu einer Bedrohung für den Organismus. Bekannte Beispiele hierfür sind rheumatoide Arthritis, anaphylaktische Reaktionen, Emphysem, Asthma, septischer Schock oder Leberzirrhose.

Die Teilnehmer am Entzündungsprozeß

Ich möchte im Folgenden an ausgewählten Beispielen wichtige Akteure dieses Netzwerks vorstellen. Deren Auswahl ist verständlicherweise durch meine eigenen wissenschaftlichen Interessen beeinflusst. Ich hoffe dennoch, daß es mir gelingt, einen Eindruck von der Vielschichtigkeit der biologischen Prozesse zu vermitteln, vor allem von der Raffinesse der Steuer- und Regelsysteme, die eingebaut sind, um ein möglichst zielgerechtes Funktionieren des Ganzen zu gewährleisten.

Am Entzündungsvorgang sind viele Spieler mit ihren Werkzeugen beteiligt: sie fungieren als Auslöser oder als Kampftruppen mit ihren Waffen- und Kommunikationssystemen (Tab. 1).

Teilnehmer am Entzündungsgeschehen

| | |
|-------------------------------|---|
| Die Auslöser können sein: | Mikroorganismen Viren Toxine Stoffe aus geschädigten Zellen Energiereiche Strahlung |
| An der Abwehr sind beteiligt: | Das retikulo-endotheliale System Immunkompetente Zellen Das Komplementsystem (Kontaktsystem) |
| Die Abwehrreaktion umfaßt: | Die spezifische Abwehr: Antikörper, Zytotoxische Lymphotyten Die unspezifische Abwehr: Immunmodulatoren, Botenstoffe, Komponenten des Komplementsystems, Hemmstoffe, lytische Enzyme, Sauerstoffradikale |

Tabelle 1

Ein besonders gründlich untersuchtes Beispiel sind die Endotoxine. Es handelt sich dabei um große Moleküle, die Teil der Zellwand vieler Bakterien sind. Man nennt sie auch Lipopolysaccharide, weil sie aus einem

fettähnlichen Anteil (Lipid A) und vielen zuckerähnlichen Bausteinen zusammengesetzt sind. Aber nicht nur die intakten, in den Körper eingedrungenen Bakterien rufen eine Entzündung hervor; um den inflammatorischen Prozess auszulösen genügt es schon, wenn das Endotoxin allein – z.B. nach der Zerstörung der Bakterien – in den Wirtsorganismus eindringt. Da schon sehr kleine Mengen dieses Stoffes pyrogen, d.h. fiebererzeugend wirken, gelten die Lipopolysaccharide als gefürchtete Verunreinigung von Präparaten, die intravenös verabreicht werden. Endotoxin kann sich an spezielle Strukturen auf der Oberfläche bestimmter Körperzellen anheften und diese Zellen zur typischen entzündlichen Antwortreaktion veranlassen.

Am Entzündungsprozess beteiligte Zellen

Das Retikulo-Endotheliale System

Mononukleäre Phagozyten

Monozyten

Gewebsmakrophagen

NK (natural killer)-Zellen

Polymorphkernige Leukozyten

Neutrophile

Granulozyten

Eosinophile

Mastzellen (Basophile)

Endothelzellen

Thrombozyten

Fibroblasten

Immunkompetente Zellen

B-Lymphozyten

T-Lymphozyten

Das Komplementsystem (der Blutgerinnung)

Tabelle 2

Die erste Linie im Kampf gegen die Eindringlinge bilden jene Zellen, die der bedeutende Freiburger Pathologe *Ludwig Aschoff* 1922 unter dem Begriff „retikulo-endotheliales System“ (RES) zusammenfaßte (Tab. 2). Es umfasst die mononukleären Phagozyten, die „Freßzellen“, und zahlreiche andere, in verschiedenen Geweben vorhandene Spezialzellen. Ferner jene Zellen, welche die spezifische Immunantwort auslösen durch Produktion von Antikörpern oder durch Zerstörung fremdartiger Zellen. Schließlich kann das Komplementsystem zur Abwehr beitragen, in-

dem es eine lokale Blutgerinnung auslöst, dadurch den infiltrierten Bereich verschließt und dafür sorgt, daß sich die Schädlinge nicht weiter im Körper ausbreiten.

Die erste und stärkste Reaktion auf einen Entzündungsauslöser leisten die Makrophagen und Granulozyten. Während die Granulozyten zu den weißen Blutkörperchen gehören und nur eine kurze Lebensdauer haben, findet man Makrophagen ortsständig in allen Organen. Die meisten dieser „Freßzellen“ befinden sich in der Leber; und das ist gut so, denn das größte Angebot an entzündungsauslösenden Schadstoffen (Noxen) kommt aus dem Verdauungstrakt und gelangt mit dem Pfortaderblut zuerst in die Leber. Die leberspezifischen Makrophagen werden, nach ihrem Entdecker, dem Pathologen v. *Kupffer*, als Kupffer-Zellen bezeichnet. Sie sind an der Innenseite der kleinen Blutkapillaren, den Sinusoiden, der Leber verankert und können wie ein Filter viele Fremdstoffe aus dem vorbeiströmenden Blut festhalten.

Diese Freßzellen sind auch an der Entstehung der gefürchteten Leberzirrhose beteiligt, die eine häufige Konsequenz chronischer Entzündungen der Leber ist. Signale, die von den Makrophagen ausgehen, bewirken in den benachbarten, Vitamin A-speichernden hepatischen Sternzellen (auch Fettspeicherzellen genannt) der Leber eine Metamorphose zu kollagenproduzierenden Fibroblasten. Das Kollagen ist der Hauptbestandteil der bindegewebigen Narben der zirrhotischen Leber.

Die Granulozyten können, durch Lockstoffe (Chemokine) angezogen, aus den Blutgefäßen in Gewebe übertreten und sich in Entzündungsherden ansammeln; Eiter besteht überwiegend aus Granulozyten! Granulozyten haben die Fähigkeit, eiweißspaltende und sauerstoffaktivierende Enzyme ins Blut abzugeben. Diese besorgen die Abtötung von Eindringlingen, bewirken aber auch eine Auflockerung des befallenen Gewebes und die Auflösung untergegangener Zellen und Gewebsteile. Dadurch schaffen sie Platz für neues, intaktes Gewebe und erleichtern damit den Regenerationsprozeß.

Damit die Makrophagen und Granulozyten ihre Aufgaben erfüllen können, müssen sie in der Lage sein, das Vorhandensein einer Noxe, z.B. eines Endotoxins, zu „erkennen“. Dies geschieht, indem der mit dem Blut durch das Gefäßsystem kreisende Schädling mit speziell hierfür gebildeten Eiweißkörpern, Rezeptoren genannt, auf der Oberfläche der Freßzellen in Kontakt kommt. Als Reaktion darauf produziert diese Zelle eine Vielzahl von Stoffen, die zum größten Teil an das Blut abgegeben

werden und als Signale oder Stimulatoren für andere Zellen und Gewebe dienen (Tab. 3).

Signale von aktivierten Makrophagen

| | |
|--|---|
| <i>Interleukine</i> | (TNF- α , IL-1, IL-2, IL-6, IFN- α/β) |
| <i>Wachstumsfaktoren</i> | (M-CSF, MG-CSF) |
| <i>Transform. Wachstumsfaktoren</i> | (TGF- α und - β) |
| <i>Thrombozyten-aktivierender Faktor</i> | (PAF) |
| <i>Eikosanoide</i> | (Prostaglandine, Thromboxan A ₂ , <i>Leukotriene</i>) |
| <i>Stickstoffmonoxid</i> | NO |
| <i>Sauerstoffderivate</i> | (H ₂ O ₂ , O ₂ ⁻ , °OH, ¹ O ₂) |

Tabelle 3

Diese Stoffe werden im Inneren der Zelle gebildet, entweder durch Aktivierung vorhandener Syntheseapparate (Enzyme), oder durch Neubildung mittels der proteinproduzierenden Maschinerie. Offensichtlich können also beide Prozesse, die Aktivierung vorhandener Enzyme und die Synthese neuer Proteine, nur dann stattfinden, wenn die Information, die der Rezeptor von außen erhielt, ins Zellinnere weitergeleitet wird. Dabei müssen innerhalb der Zelle z.T. erhebliche Distanzen und dazwischenliegende Schranken (Membranen) überwunden werden; denn der Bauplan der Proteine ist im Genom gespeichert und damit im Zellkern lokalisiert. Für diese Aufgabe steht der Zelle eine Vielzahl von Signalübertragungskanälen zur Verfügung, die dafür sorgen, daß das von außen herangebrachte Signal den richtigen Antwortprozeß auslöst. Jeder dieser Pfade umfaßt wiederum mehrere enzymgesteuerte Reaktionen, unter denen die Übertragung von Phosphorsäuregruppen auf Proteine eine besondere Rolle spielt. Für die Neusynthese eines Eiweißstoffes bedarf es der Aktivierung des dafür zuständigen Gens. An der Signalkaskade, die diesen Vorgang auslöst, sind spezielle Proteine, Kernfaktoren genannt, beteiligt; sobald sie in einen aktiven Zustand versetzt wurden, binden sie an die dafür vorgesehene Stelle des Genoms und fördern den Start einer Reaktionsfolge, an deren Ende die Bildung des gewünschten Proteins steht. Die Bedeutung einer geregelten Signalübertragung vom Rezeptor zum Gen wird deutlich, wenn man die Folgen eines Versagens dieser Apparatur betrachtet: viele bösartigen Wucherungen sind auf eine Störung des geregelten Zusammenwirkens von Rezeptoren mit den Komponenten des Signaltransduktionswegs zurückzuführen.

Eine Aktivierung von Makrophagen – und damit auch eine Abgabe von Signal- und Kampfstoffen – kann auch durch Kontakt mit Partikeln erfolgen, die von diesen Zellen „aufgefressen“, also phagozytiert werden. Es setzt voraus, daß die Zelle einen Rezeptor auf ihrer Oberfläche trägt, der die Partikel als „eßbar“ erkennt und bindet. Viele Mikroorganismen, aber auch beschädigte Zellen und Komplexe von Antigenen und Antikörpern werden so aus dem Kreislauf „entsorgt“. Hierbei spielen die Makrophagen also eine Doppelrolle: sie entfernen Schadstoffe und signalisieren gleichzeitig ihrer Umgebung die Anwesenheit von potentiell entzündungsauslösenden Faktoren.

Wirkungen des Tumornekrosefaktors- α

- Vermittlung der meisten Wirkungen des Endotoxins, einschließlich des bakterämischen Schocks
 - Fieber
 - Gewichtsverlust
 - Lyse mancher Tumorzellen, Nekrose einiger solider Tumoren
 - Hemmung der Zellproliferation, Auslösung von Apoptose
 - Aktivierung von Granulozyten
 - Bindung an Endothelzellen
 - Induktion von Enzymen des Fettabbaus (Cachectin!)
 - Suppression von Enzymen der Fettsynthese
 - Auslösung der Synthesen von Prostaglandin E_2 und Interleukin-6
-

Tabelle 4

Sehr wahrscheinlich der bedeutendste Mittler (Mediator) im Entzündungsprozeß ist der Tumornekrosefaktor- α (TNF- α). Er wird von Monozyten und Makrophagen nach Kontakt mit Endotoxin oder Viren produziert und ist für die meisten der durch Endotoxin hervorgerufenen Symptome verantwortlich (Tab. 4). Dies zeigt sich u.a. darin, daß die Wirkungen des Endotoxins unterdrückt werden können, wenn man rechtzeitig einen Antikörper injiziert, der den TNF- α im Blut bindet. Der Name dieses Mediators suggeriert, daß er mit der Abtötung von Krebszellen zu tun hat. Diese anfänglich gehegte Hoffnung hat sich leider nur teilweise bewahrheitet. Wo eine antikarzinogene Wirkung beobachtet wurde, handelte es sich nicht um einen spezifischen Effekt auf Krebszellen; vielmehr steht sie im Zusammenhang mit der Beihilfe, die TNF- α zum sog. „programmierten Zelltod“ (Apoptose) leistet.

Bestimmte exo- oder endogene Signale können ein im Genom der Zelle gespeichertes Programm auslösen, das zum Abbau lebenswichtiger Zellbestandteile und damit zum Untergang der Zelle führt. Apoptose ist von größter Bedeutung für die Beseitigung unbrauchbar, überflüssig oder gar hinderlich gewordener Zellen im dynamischen Auf- und Umbau, dem der Körper ständig unterliegt. Ohne das Wirken der Apoptose könnte sich ein Organismus nicht einmal vom embryonalen zum foetalen Zustand entwickeln.

Das multizelluläre Netzwerk des Abwehrsystems sieht vor, daß die Freßzellen nicht nur von Fremdstoffen aktiviert werden, sondern auch von anderen Zellen des Körpers Signale empfangen und verarbeiten können. Zu diesen Mediatoren gehört das Interferon- γ ; es zählt zu den stärksten Aktivatoren von Makrophagen. Daneben sind Interleukine und Chemokine in vielfältiger Weise am Entzündungsgeschehen beteiligt.

Einige davon lösen verschiedene Stufen der Differenzierung und Vermehrung der Stammzellen des Knochenmarks aus. Dabei entstehen u.a. die für die Abwehr so wichtigen Monozyten, Gewebsmakrophagen, Granulozyten und die immunkompetenten Lymphozyten. Bei erhöhtem Bedarf und Verbrauch dieser Zellen während der Entzündungsreaktionen wird also auch eine vermehrte Produktion angekurbelt.

Zu den Signalen des Entzündungsgeschehens gehören auch Abkömmlinge der mehrfach ungesättigten Fettsäuren. Diese spezielle Gruppe der Fettsäuren ist bestens bekannt aus der Werbung der Fett-Industrie, denn sie haben den Charakter von Vitaminen. Ihr wichtigster Vertreter ist die Arachidonsäure; sie besitzt ein Gerüst von 20 Kohlenstoffatomen, weshalb ihre Derivate als Eikosanoide bezeichnet werden. Unter ihnen ist das auch von Makrophagen ausgeschüttete Prostaglandin E_2 , zusammen mit Interleukin- 1β , ein Vermittler von Schmerz und Fieber.

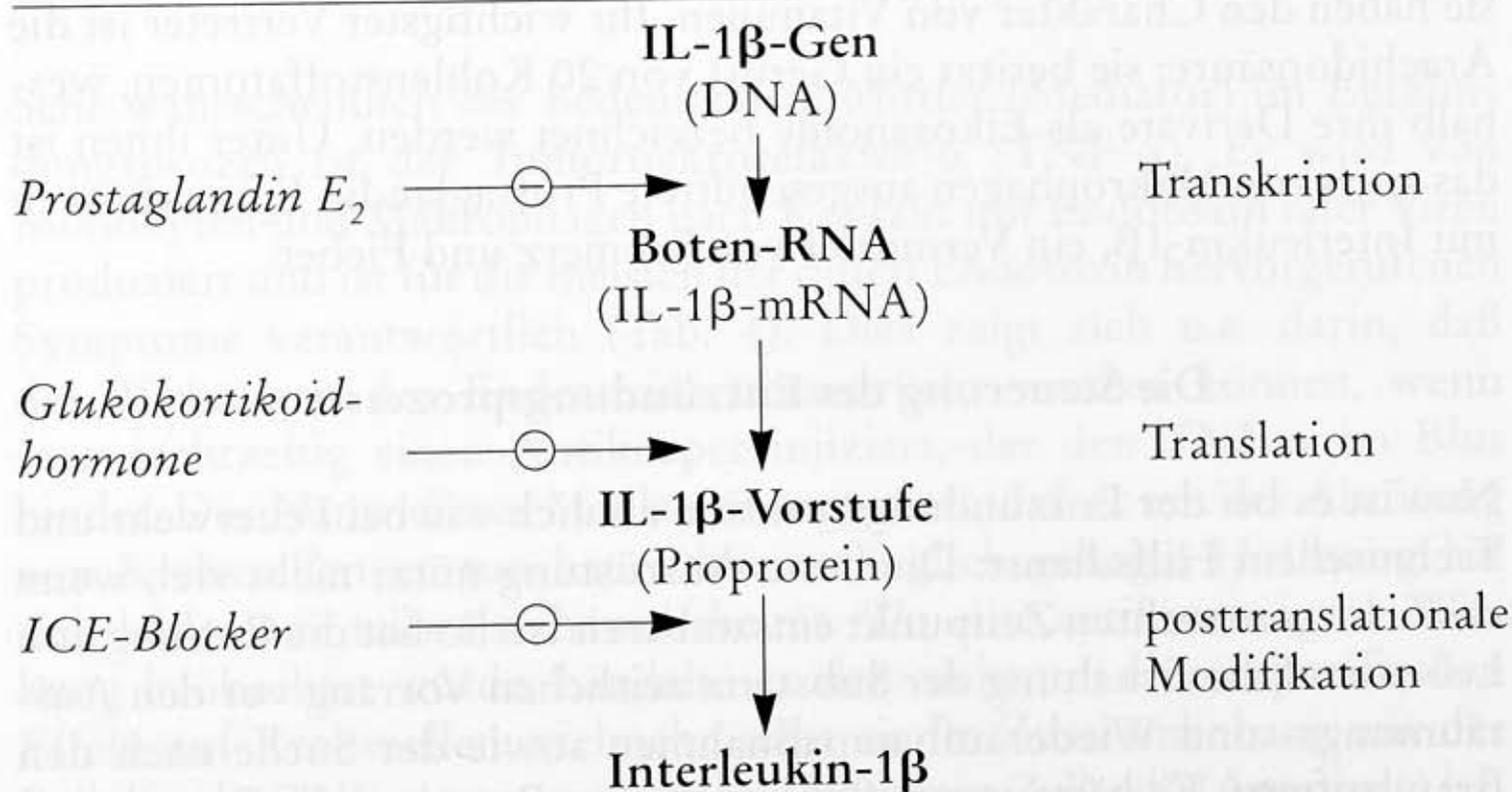
Die Steuerung des Entzündungsprozesses

Nun ist es bei der Entzündungsreaktion ähnlich wie bei Feuerwehr und Technischem Hilfsdienst: Die beste Ausrüstung nützt nicht viel, wenn sie nicht zum rechten Zeitpunkt einsatzbereit ist. So hat die Rettung von Leben und die Erhaltung der Substanz zeitlichen Vorrang vor den Aufräumungs- und Wiederaufbaumaßnahmen sowie der Suche nach den Brandstiftern. Es hätte wenig Sinn, wenn am Brandort die Bauarbeiter und die Kriminalpolizei vor den Feuerwehrleuten ans Werk gingen.

Deshalb sehen wir auch im Körper verschiedene Prozesse in unterschiedlichem Zeitrahmen ablaufen.

Einige setzen innerhalb von Minuten, ja vielleicht sogar Sekunden ein: so sezernieren Granulozyten und Makrophagen nach Kontakt mit bestimmte Reizen eine erste Salve von Signalstoffen. Diese liegen häufig bereits in den Zellen gespeichert vor. Die raschen Antworten sind allerdings meist von kurzer Dauer und dienen in erster Linie als Warnrufe an den Körper. Eine zweite, etwas langsamer einsetzende Welle von Reaktionen kann auch noch als Notfallreaktion, speziell gegen Toxine, Bakterien und Viren, angesehen werden. Hierzu gehört die Ausschüttung von Signalproteinen, z.B. des TNF- α . Diese Verbindungen werden nicht gespeichert; ihre Bereitstellung erfordert die Aktivierung der Signalkaskade zum Zellkern und die Neusynthese der Proteine. Nach einer Endotoxin-injektion entdeckt man TNF- α erstmals nach 40 – 60 Minuten im Blut, das Maximum wird nach ca. 1,5 Stunden erreicht. Bemerkenswerterweise ist dieser TNF- α nach 3 Stunden völlig verschwunden. Er wurde – wie auch das Endotoxin selbst – von den Zellen, die ihn aufnahmen, inaktiviert. Dieses vorübergehende Auftreten eines Wirkstoffes ist biologisch sehr wichtig; wenn die Noxe (hier das Endotoxin) nicht mehr gegenwärtig ist, hört die Neubildung des Faktors auf und der vorhandene verschwindet; der Organismus wird diesem aggressiven Signalvermittler (TNF- α) nicht länger ausgesetzt, als zur Aufrechterhaltung der Abwehr nötig ist.

Regulation der Interleukin-1 β -Ausschüttung



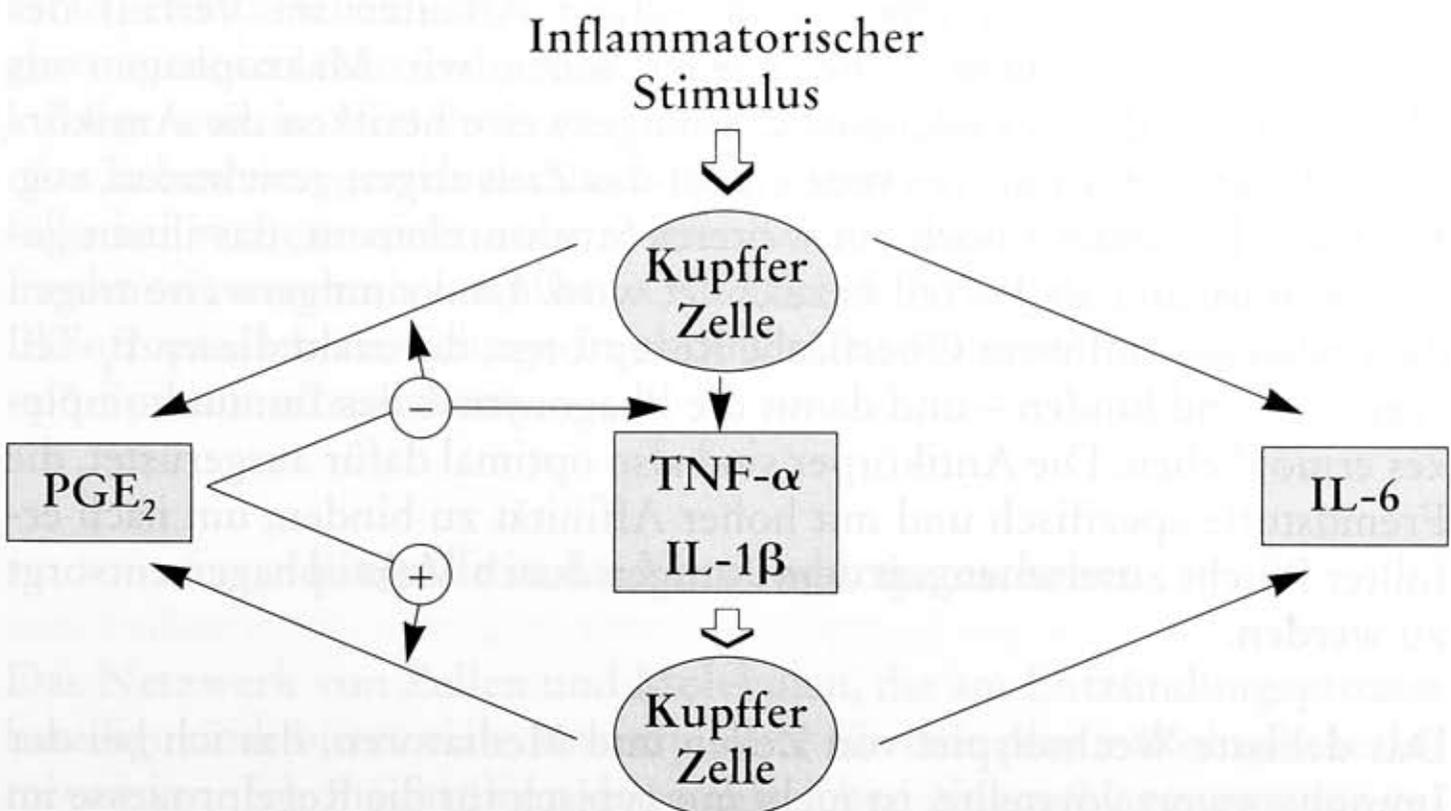
Schema 1

Die *Wirkungsdauer der Mediatoren* wird in erster Linie gesteuert durch Veränderung der Geschwindigkeit, mit der sie gebildet, transportiert und schließlich abgebaut werden. Dies kann auf verschiedenen Stufen dieser komplexen Reaktionsfolge geschehen (Schema 1).

Auf der Ebene des Genoms kann bereits die *Umschreibung* (Transkription) der genetischen Information aus der DNA-Schrift des Gens in die RNA-Schreibweise der Boten-Nukleinsäure, z.B. durch das erwähnte Prostaglandin E₂, reguliert werden. Auf der nächsten Stufe, der Übersetzung (Translation) der Botschaft aus der Nukleinsäure- in die Protein-„Sprache“ finden wir den Angriffspunkt von Hormonen (z.B. des Cortisons). Sofern, wie beim Interleukin-1-β, nicht sofort die aktive, sondern zuerst eine inaktive Vorstufe (Prä-form) gebildet wird, kann auch deren Umwandlung in das fertige Interleukin einer Regulation unterliegen; im Schema 1 ist die auch pharmakologisch interessante Hemmung des an der Umwandlung beteiligten Interleukin-convertierenden Enzyms (ICE) genannt.

Häufig schließen sich Bildung und Abbau von Signal- und Wirkstoffe zu richtigen Regelkreisen. Als Beispiel möchte ich Ihnen einen solchen Regelkreis mit mehreren Mediatoren vorstellen, der in Lebermakrophagen nach Kontakt mit Endotoxin in Gang gesetzt wird (Schema 2).

Regelkreis mit Zytokinen und Prostaglandin E₂ in Lebermakrophagen



Schema 2

Der zunächst freigesetzte TNF- α stimuliert die Synthese des Prostaglandins E_2 in den gleichen Zellen. PGE $_2$ ist jedoch ein sehr wirksamer Hemmstoff der TNF- α -Synthese, andererseits fördert er die Bildung weiterer Prostaglandine. Dies führt dazu, daß die Synthese von TNF- α mit zunehmender PGE $_2$ -Ausschüttung gebremst wird.

Schließlich besitzt der Körper noch eine später einsetzende, dafür aber besonders lange anhaltende Antwort auf das Entzündungsgeschehen: die *Aktivierung des Immunsystems*. Dabei sind es vor allem Bakterien und Viren, die als Antigene die Produktion hochspezifisch gegen den Eindringling gerichteter Antikörper hervorrufen. Ehe es zur Freisetzung von Antikörpern durch die Plasmazellen kommt, findet ein überaus komplexes Wechselspiel zwischen B- und T-Lymphozyten, Makrophagen und dem Störenfried unter Einschaltung einer Armada von Signalmolekülen statt. Interleukine signalisieren die Anwesenheit des Feindes und aktivieren die Lymphozyten. Diese wiederum veranlassen Makrophagen, den Immunzellen auf ihrer Oberfläche das Antigen in einer aufbereiteten Form zu präsentieren. Mediatoren aus aktivierten T-Lymphozyten induzieren dann die durch das Antigen angesprochene B-Lymphozyten, sich in Antikörper-ausschüttende Plasmazellen zu verwandeln. Die Antikörper reagieren mit den Fremdstoffen (Antigenen), gegen die sie gerichtet sind, unter Bildung von hochmolekularen, unlöslichen Konglomeraten, den *Immunkomplexen*. Ebenso wie das Abräumen der beschädigten Gewebe, gehört auch die Beseitigung dieser Immunkomplexe zu den lebensnotwendigen Arbeiten im Verlauf des Entzündungsgeschehens. Und wieder sehen wir Makrophagen als Hauptakteure dieses Geschehens. Sinnigerweise besitzen die Antikörpermoleküle nicht nur den speziell auf das Zielantigen gerichteten, sog. F $_{ab}$ -Bereich, sondern noch ein weiteres Strukturelement, das ihnen gemeinsam ist und als F $_c$ -Teil bezeichnet wird. Und sinnigerweise tragen die Fresszellen auf ihrer Oberfläche Rezeptoren, die exakt diesen F $_c$ -Teil erkennen und binden – und damit die Phagozytose des Immunkomplexes ermöglichen. Die Antikörper sind also optimal dafür ausgerüstet, die Fremdstoffe spezifisch und mit hoher Affinität zu binden, um nach erfüllter Pflicht zusammen mit dem Antigen durch Makrophagen entsorgt zu werden.

Das delikate Wechselspiel von Zellen und Mediatoren, das ich bei der Immunantwort vorstellte, ist nicht nur typisch für die Regelprozesse im Zuge der entzündlichen Reaktion, es kann als beispielhaft gelten für *bio-*

logische Steuervorgänge in einem Organismus. Man kann nur ehrfurchtsvoll dieses raffiniert und fein gesponnene Netz der Abstimmung von Tausenden physikalisch-chemischer Vorgänge bestaunen. Dieses Regelwerk in seiner Vielschichtigkeit zu ergründen, ist die hohe Kunst der Zellbiologie. Es ist nur bedauerlich, daß unsere bildlichen Ausdrucksmittel nicht ausreichen, um mehr als kleine Teilbereiche davon gleichzeitig wiederzugeben.

Der Netzwerkcharakter der entzündlichen Antwort macht sich nicht nur durch die große Zahl und die räumliche Verteilung der an der Signalübermittlung beteiligten Komponenten, sondern auch durch eine Reihe von Ergänzungs- und Verstärkungseffekten (Komplementarität und Synergie) bemerkbar. Dies führt dazu, daß *eine* gegebene Zelle *mehrere* Arten von Signalstoffen (Mediatoren) produzieren kann, daß sie auf *mehr als ein* Entzündungssignal reagieren und dies auf verschiedene Weise tun kann; weiterhin bedeutet es auch, daß *ein bestimmter* Mediator von verschiedenartigen Zellarten gleichzeitig gebildet werden und mit *mehr als nur mit einem* Zelltyp in Wechselwirkung treten kann.

Wir haben es also im Gesamtgeschehen einer Entzündung mit einem multidimensionalen Netzwerk von Auslösern, signalvermittelnden Zellen, Mediatoren und Zielzellen zu tun. Dies bewirkt unter anderem, daß sich Einzelkomponenten in diesem System gegenseitig vertreten und damit einen Ausfall eines Mitspielers – wenigstens bis zu einem gewissen Grad – wettmachen können. Diese Erkenntnis hat gewaltig an Gewicht gewonnen, seit man in der Lage ist, einzelne Komponenten durch molekulargenetische Verfahren (Erzeugung sog. „Knock-out-Tiere“) in einem Lebewesen gezielt auszuschalten. Häufig erwiesen sich solche Ausfälle bei weitem nicht so gravierend wie man dies auf Grund ihrer Funktion annehmen mußte. Offensichtlich ist es der Zweck der Pleiotropie, lebenswichtige Funktionen des Organismus durch „backup“-Systeme abzusichern.

Eingriffe in das Entzündungsgeschehen

Das Netzwerk von Zellen und Molekülen, die am Entzündungsprozess beteiligt sind, bietet viele Ansatzpunkte für eine pharmakologische Intervention. Ich möchte von den zahlreichen eingeschlagenen oder geplanten Wegen zwei herausgreifen, deren Wirkung wir zu verstehen

glauben: die steroidalen und die nicht-steroidalen Entzündungshemmer (Antiphlogistika).

Unter den entzündungshemmenden Medikamenten aus der Familie der Steroide (Abkömmlinge des Cholesterins) ist das Cortisol (Cortison oder synthetische Derivate davon) das bekannteste. Es greift in unterschiedlicher Weise in die Synthese von Eiweißstoffen ein: fördernd im Falle von Proteinen, die eine eindämmende Wirkung auf das Entzündungsgeschehen besitzen, den sog. Akute-Phase-Proteinen. Hemmend, indem es die Neubildung von Entzündungsmediatoren, z.B. von PGE_2 oder $\text{TNF-}\alpha$, unterdrückt.

Im Gegensatz dazu wirken die durch chemische Synthese gewonnenen, nichtsteroidalen Antiphlogistika vorwiegend durch Blockierung von Enzymreaktionen, die an der Bildung von Mediatoren beteiligt sind. Das vermutlich meistgebrauchte Medikament überhaupt, das Aspirin, gehört in diese Gruppe. Man weiß jetzt, daß Acetylsalicylsäure – das ist sein chemischer Name – das Schlüsselenzym der Prostaglandinsynthese, die Cyclooxygenase, inaktiviert und damit einen wichtigen Vermittler der Schmerz- und Fiebererzeugung ausschaltet. Auch das Indomethacin greift, an einer nachfolgenden Stelle, in die Prostaglandinsynthese ein.

Der Siegeszug der Molekularbiologie eröffnet schließlich gänzlich neue Ansatzpunkte für eine Bekämpfung von Entzündungsprozessen durch die Möglichkeit zur Großproduktion äußerst seltener Wirkstoffe, z.B. der Zytokine, und zur Herstellung maßgeschneiderter Therapeutika, die in ausgewählte Prozesse in spezifischer Weise eingreifen. Erste Erfolge mit Wirkstoffen der Blutdruckregulation ermutigen dazu, auf diesem schwierigen Wege voranzuschreiten. Es ist im Prinzip möglich, Gene zu konstruieren, welche die Synthese solcher maßgeschneiderter Stoffe veranlassen. Bringt man solche künstlichen Gene in leicht handhabbare Zellen, z.B. in Hefezellen, ein, kann man die gewünschte Substanz in beliebiger Menge gewinnen.

Es war meine Absicht, Ihnen am Beispiel des Entzündungsgeschehens einen Eindruck von der Komplexität, aber auch von der wunderbaren Konstruktion und Regelung eines lebenden Systems zu vermitteln. Ich habe es stets als ein großes Glück empfunden, an der Entfaltung dieser großartigen Zusammenhänge teilnehmen zu dürfen. Die biomedizinische Grundlagenforschung belohnt sich gewissermaßen selbst dadurch,

daß sie einen Blick in die Geheimnisse des Lebens werfen darf. Sie war und ist jedoch auch bemüht, diese Erkenntnisse zum Wohle der Menschen auszubauen und weiterzureichen. Blickt man auf die Entwicklung dieses Forschungsgebietes zurück, so kann man – trotz mancher Fehlschläge – nicht übersehen, daß große Erfolge erzielt wurden in dem Bemühen, nicht nur die Länge, sondern auch die Qualität des Menschenlebens zu verbessern. Und ich möchte zum Abschluß hinzufügen, daß ich – allem Fortschrittspessimismus zum Trotz – davon überzeugt bin, daß eine stete Zunahme wissenschaftlicher Erkenntnis die entscheidende Voraussetzung dafür ist, mit vielen noch ungelösten Problemen unseres Daseins fertig zu werden.

Literaturhinweise

- Beutler B., Cerami A., Cachectin (tumor necrosis factor): a macrophage hormone governing cellular metabolism and inflammation response. *Endocrine Review* 9:57-66 (1988).
- Decker K., Biologically active products of stimulated liver macrophages (Kupffer cells). *Europ. J. Biochemistry* 192: 245 – 261 (1990).
- Decker K., Basic mechanisms of the inflammatory response. In: *Molecular aspects of inflammation* (H. Sies, L. Flohé, G. Zimmer, eds.), pp. 1 – 23 Springer Verlag, Heidelberg 1991.
- Decker K., The regulatory role of prostaglandins in the challenged liver. In: *Lipid mediators in health and disease* (U. Zor, ed.), pp. 133 – 137, Freund Publishing House, London & Tel Aviv 1994.
- Gallin J. I., Goldstein I. M., Snyderman R., *Inflammation: basic principles and clinical correlates*. Raven Press, New York 1988.
- Westphal O., Lüderitz O., Galanos C., Mayer H., Rietschel Th., The story of bacterial endotoxin. *Advances in Immunopharmacology* Vol. 3, pp. 13 – 34, Pergamon Press, Oxford 1986.

Normen als Regelwerke menschlichen Handelns

Wo immer wir in unserer menschlichen Lebenswelt auf handlungsbezogene präskriptive Setzungen treffen, haben wir es mit Normen zu tun. Normen machen sich mit einem Anspruch auf Verbindlichkeit geltend. Sie ermöglichen es, menschliches Verhalten nach seiner Wünschbarkeit und Zulässigkeit zu bewerten. Unter den für die Ethik relevanten Schlüsselfragen ist die Normenfrage die jüngste und zugleich die am stärksten und nachhaltigsten diskutierte. Schon Wilhelm Wundt weist darauf hin, daß das ethische Problempotential, das der Normbegriff abruft, sowohl das des klassischen Tugendbegriffs als auch das des neuzeitlichen Pflichtbegriffs an Relevanz bei weitem übertrifft. Er ist ethisch zu einem vorgeordnet rangierenden Begriff geworden (Wundt 1886, 182). Die ethische Frage der Moderne mit ihrem Pluralismus, aber auch mit der wachsenden Fülle ihrer Herausforderungen ist die Normenfrage.

Auffallend ist die späte Karriere des Normbegriffs, die im wesentlichen erst im 19. Jahrhundert einsetzt und ihn im 20. Jahrhundert, zumindest im deutschen Sprachraum, voll zur Geltung kommen läßt. Desungeachtet stellt ihn im Prinzip schon die klassische Latinität in seinen wesentlichen Merkmalen bereit. Verweist die ursprüngliche Bedeutung des lateinischen *norma* = „Winkelmaß“ noch auf die Herkunft des Begriffs aus der Bautechnik (Vitruv, de architectura 9, Praefatio), so empfängt er spätestens seit Cicero, der ihn zur Wiedergabe des griechischen *κωνω* heranzieht (De oratore 3,190), den auch heute mit ihm assoziierten semantischen Gehalt im Sinne von Maßstab, Richtschnur, Regel. In diesem grundsätzlichen, formal gefaßten Verständnis bietet sich seine Anwendung auf das gesamte Feld menschlichen Deutens, Ordnen und Gestaltens mit seinen vielfältigen Regelwerken und Regelformen geradezu an. Dies gilt für die Zuordnung des Normbegriffes zu Verständigungs- und Begriffsregelungen (Sprachen, Grammatiken), zu gesellschaftlich-politischen Ordnungsformen (Verfassungen, Gesetze, Verordnungen, Vorschriften), zu technischen Standardisierungen (vgl. DIN = Deutsche Industrienorm), zu ökonomischen Rahmen- und Funktionsstrukturen (Wirtschaftsordnungen, Unternehmensverfassungen, ökonomische

Steuerungsinstrumente), zu ästhetischen Kanones und Ausdrucksrichtungen (Moden, Kunststile), zu wissenschaftlichen Verfahren und Vorgehensweisen (Forschungsmethoden), zu Entfaltungsstrukturen der spezifisch religiösen Erfahrung (Riten, Glaubensbekenntnisse, Regeln religiöser Lebensformen) bis hin zu der sich selbst nochmals als je eigenes in sich konsistentes Regelwerk darstellenden Welt der rechtlichen wie der moralischen Normen als solcher.

1. Der Mensch als „rule-maker“

Eines tritt in all dem unabweisbar hervor: Normen sind keine Naturtatbestände, keine vorgegebenen biologischen Programme, sondern spezifische Hervorbringungen des Menschen, Manifestationen seiner kulturellen Evolution. Der Mensch ist bei aller Unbeliebigkeit seiner naturalen Dispositionen und geschichtlichen Konditionierungen das seiner Bestimmung nach entwurfsoffene Wesen. Instinktreduktion, intentionale Entfaltungskraft und rationale Steuerungskompetenz gehen bei ihm zusammen. Soll er unter dieser Voraussetzung seine menschlich gelingende Form finden, bedarf dies fortschreitend entsprechender sachspezifischer Strukturierungen, Austauschregelungen und Koordinationsleistungen. Genau das aber macht den Sinn und die Funktion von Normsetzungen aus. Dabei erweist sich der Mensch in einem durchaus dominanten Sinne als Adressat dieser Normenwelt. Er ist für sein Handeln immer schon auf gegebene Normierungen verwiesen. Andererseits erweist er sich aber ebenso auch in einem vorgängigen Sinne als deren Schöpfer: Der Mensch ist der Konstrukteur seiner Handlungswelt. Von der kulturellen Evolution des Menschen sprechen heißt sonach zugleich, von seiner Evolution als „rule-maker“, als „Regel-Macher“ sprechen (Markl 1986, 68).

Ethisch betrachtet muß diesem ambivalenten Zuordnungsstatus des Menschen als Normadressat und Normproduzent dann aber auch eine entsprechend differenzierende Verantwortungshaltung korrespondieren. Was im einen Fall in begründeter Weise Anerkennung, Zustimmung und Gehorsam findet, ruft im anderen Fall in nicht weniger begründeter Weise nach kritischer Vertiefung und Neugestaltung. Die Verantwortung des Menschen im Umgang mit Normen läßt sich also keineswegs auf bloße *Gehorsamsverantwortung* eingrenzen, sie kann ihn ebenso fordern, auch in einem aktiven Sinn *Gestaltungsverantwortung* für sie wahrzunehmen.

Dabei erscheinen Recht und Pflicht zur Wahrnehmung von Gestaltungsverantwortung freilich in der Regel gesellschaftlich an spezifische Kompetenzbedingungen geknüpft. Dies führt zugleich zwangsläufig zu entsprechenden, sich deutlich voneinander abgrenzenden Verantwortungssegmentierungen. In modernen Gesellschaften mit ihrer funktionalen Ausdifferenzierung relativ autonomer Kultursachbereiche und ihrem fortschreitenden Maß an Arbeitsteilung hat sich dieser Zug zur Segmentierung von Gestaltungsverantwortung unübersehbar verstärkt. Umgekehrt läßt sich aber gleichzeitig für demokratische Gesellschaften feststellen, daß hier gerade auch ein Grundbestand an Gestaltungsverantwortung jedem einzelnen in der Form von Freiheits-, Selbstbestimmungs- und Mitwirkungsrechten zuerkannt wird. Das wiederum hat die Entwicklung einer Vielzahl höchst unterschiedlicher Lebensentwürfe, Weltanschauungen und Wertmuster ermöglicht, die ganz eigene neue Anforderungen an das gesellschaftliche Miteinander und dessen rechtliche Regelungen stellt.

Vor diesem Hintergrund bedarf nun aber auch die Frage nach der Verantwortung des Menschen im Umgang mit spezifisch *ethischen* Normen einer entsprechenden Ausklärung und Vertiefung. Angesichts der Tatsache, daß bei deren Vermittlung Tradition, Autorität und Erziehung eine wesentliche Rolle spielen, legt sich gerade hier immer wieder nahe, die menschliche Verantwortungskompetenz auf das rezeptive Moment der *Gehorsamsverantwortung* zu begrenzen. Es scheint zuweilen, als ob es sich bei ethischen Normen um normative Größen handelt, denen ein von sich aus wirkender Anspruch zukommt, der sich jeder menschlichen Gestaltungskompetenz entzieht. Ethische Normen, so heißt es dann, werden nicht gemacht, sondern vorgefunden. Nun ist freilich gewiß nicht zu leugnen, daß gerade jene Normen, die wir gemeinhin zu den Beständen ethischer Grundorientierungen rechnen, nicht erst auf ihre Entfaltung als präskriptive Setzungen warten müssen. Tatsächlich sind viele längst in den ethischen Erfahrungsbereich der Menschheit eingegangen (und insofern in der Tat vorfindbar). Zu ihnen zählt sicher an erster Stelle die Goldene Regel, die sich nahezu in allen Hochkulturen als Summe ethischer Normierungen findet. Zugleich läßt sich aber selbst an dieser leicht klarmachen, daß es sich auch bei ihr, so wie sie jeweils formuliert ist und je konkret handlungswirksam auftritt, nicht einfachhin um eine dem Menschen immer schon vorgegebene Größe handelt, sondern um eine Innovation, die als übergreifende ethische Handlungsregel aus der Erfahrung des Menschen im Umgang mit dem Menschen und

sich darin verdichtenden Überzeugungen unter durchaus unterschiedlichen soziokulturellen Voraussetzungen entwickelt wurde.

So braucht nur an die verschiedenen Stufen erinnert zu werden, die die Goldene Regel durchlaufen hat: An ihre biologische Analogie in „tit-for-tat“-Strategien, ihre utilitären Vorstufen im „do-ut-des“ und dessen strafrechtlicher Variante im „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ und schließlich an ihre ethisch konstruktiven Ausfaltungen in der negativen Fassung „Was du dir nicht zugefügt haben möchtest, das tu auch keinem anderen“ über ihre positive Gestalt „Was ihr wollt, das euch die Menschen tun, das tut auch ihnen“ bis hin zu ihrer affirmativen, sich auf den Universalitätsanspruch der Menschenwürde öffnenden Entfaltung im Gebot der Nächsten- und Feindesliebe. Bei allen naturalen Voraussetzungen, geschichtlich gewonnenen Einsichten, aber auch philosophischen und theologischen Letztbegründungen, die hier in unterschiedlicher Weise ins Spiel kommen, erweist sich gerade in der Tatsache ihrer fortschreitenden Transformation der durchgängige Konstruktcharakter selbst dieser Goldenen Regel, die ihr durchtragendes Substrat letztlich im Gedanken der Reziprozität, im Anspruch der Gegenseitigkeit hat: Sie ist Resultat der dem Menschen zukommenden und von ihm in aktiver Weise wahrgenommenen normativen Gestaltungsverantwortung.

Das gilt dann aber um so mehr für die Vielfalt der auf je besondere Handlungsfelder bezogenen ethischen Einzelnormen. Gerade sie sind in der Konkretheit der durch sie zu regelnden menschlichen Erfordernisse in einen fortschreitenden, sich ständig wandelnden kulturellen Kontext eingebunden, der ihre moralische Vernunft durchgängig mitbestimmt, so daß sie dort, wo sie den sich daraus ergebenden neuen Anforderungen nicht Rechnung tragen, den tatsächlich erreichten Stand der sittlichen Erkenntnis verfehlen können. Insofern bleibt die sich in Normen kristallisierende Strukturseite des Handelns grundsätzlich auch in bezug auf dessen genuin ethischen Anspruchsgehalt der menschlichen Verantwortung zuzuordnen: Es gibt nicht nur ein an gegebenen Normen orientiertes gutes und schlechtes Handeln, sondern es gibt auch gute und schlechte Normen, Institutionen, Gesetze, Leistungen, Vorschriften, Gebote, die dieses Handeln normieren. Auch hier können fragwürdige oder schlichtweg falsche Voraussetzungen zu Forderungen führen, die dem Menschen nicht gerecht werden und die ihn eher niederhalten und zerstören, als daß sie ihm und seiner Entfaltung dienen.

2. Genealogie der Normarten

Nun gibt es keine Norm, gleich welchen Inhalts, die sich nicht mit irgendeiner Art von *Verbindlichkeit* geltend macht. In der Art dieser Verbindlichkeit treten jedoch zugleich grundlegende Unterschiede hervor, die auf einen hochkomplexen Differenzierungsprozeß schließen lassen. Diesen gilt es hier zunächst in seiner genealogischen Abfolge herauszuarbeiten.

Unter genealogischem Aspekt steht am Anfang der Geschichte menschlicher Lebenspraxis als umfassendes Handlungsregulativ ohne Zweifel die Verbindlichkeitsform der *Sitte* (ἥθος; *consuetudo*). Sie durchwaltet die Verhaltensbezüge des Individuellen wie des Sozialen, die Bedeutungsordnungen des Profanen wie des Sakralen. Erst sie hebt das, was Leben zu bestimmen vermag, aus der Unverbindlichkeit in die Verbindlichkeit. Als orientierungstiftende moralische „Heimstätte“ des Menschen, die ihm die Überschaubarkeit seines Lebens sichert, vermittelt sie die notwendigen Spielregeln seines sozialen Miteinanders und darin zugleich die Bedingungen seiner Verwirklichung als Mensch. Sie trägt das Signum der „verbindenden Norm“, dies freilich lediglich im Sinne „tatsächlicher Übung“ (Tönnies 1909, 17f.), die durch den „Mechanismus allgemein-gegenseitiger Überwachung“ (Geiger 1964, 256) aufrechterhalten wird. Bei wachsender Komplexität sozialer Beziehungsgefüge, sich herauskristallisierender Herrschaftsstrukturen und gesellschaftlicher Abgrenzungsbedürfnisse gegenüber den Sitten anderer konstituiert sich das *Gesetz* (νόμος; *lex*) als geschriebene komplementäre bzw. konkurrierende Regelgröße. Im Gegensatz zur Sitte bedarf es einer eigenen, sozialverantwortlich anordnenden Instanz. Gesetze beruhen auf Beschluß und Verfügung, dies gibt ihnen die spezifisch juristische Struktur, macht sie überprüfbar und einklagbar und verschafft ihnen gegenüber der Sitte eine eigene Überlegenheit. Sie vermögen Sitten außer Kraft zu setzen, doch müssen sie selbst wiederum zur neuen Gewohnheit werden können.

Mit dieser Zuordnung von Sitte und Gesetz, von ἥθος und νόμος, von *consuetudo* und *lex* sind strukturelle Voraussetzungen geschaffen, die die Vielfalt der Austausch- und Kommunikationsprozesse im Miteinander der Menschen selbst in größeren gesellschaftlichen Zusammenhängen funktional sicherzustellen vermögen. Dennoch erscheint der Anspruch dieser beiden gesellschaftlich institutionalisierten Verbindlichkeitsarten

keineswegs schon aus sich selbst heraus als ein guter und gerechter begründbar. Daher sind Sitte und Gesetz von einem Grund her zu begreifen, der sie aller bloßen Pragmatik entzieht und auf etwas hinordnet, woran sie ihrerseits noch einmal Maß zu nehmen vermögen.

Die abendländische Tradition hat die Frage nach diesem letzten Maßstab des Guten und Gerechten auf zwei Wegen verfolgt, die ich hier nur in aller Kürze charakterisieren kann. Der eine eröffnet sich mit dem Begriff der *Natur*, wie er durch die griechische Sophistik in den ethischen Diskurs eingeführt worden ist. Natur – νόμος – bezeichnet das, was von sich aus da ist und wirkt. Damit wird es möglich, in bezug auf menschliche Normgestaltung zwischen dem bloß Satzungsgerechten und einem von Natur aus Gerechten, zwischen θέσει δίκαιον und φύσει δίκαιον zu unterscheiden. Was dem Menschen von Natur aus und insofern als Naturrecht zukommt, versteht sich als ein Allgemeines, das aller positiven Satzung vor- und übergeordnet ist. Jede positiv rechtliche Regelung des sozialen Miteinanders muß also dem genügen, was von Natur aus als gerecht, angemessen und billig erkennbar ist. Von daher gelangt Thomas von Aquin zu dem Grundsatz: Was der Natur nach ungerecht ist, kann nicht durch ein gesetztes Recht, selbst wenn es aus gemeinschaftlicher Billigung (*ex communi placito*) hervorgegangen ist, gerecht werden (Thomas von Aquin, *Summa Theologiae* II-II 57,2). Es ist dieses Gegengewicht zum Gesetzten, das den Naturbegriff als Rekurs auf ein von sich aus wirkendes Menschlich-Allgemeines unverzichtbar macht. Bereits das römische Rechtsverständnis kennt mit seinem über jedes positiv gesetzte Recht hinausweisenden Bezug auf die Idee der Gerechtigkeit als Entscheidungsgrundlage die Kategorie der *naturalis aequitas*, der naturgemäßen Billigkeit. Als übergreifender Maßstab dieser *naturalis aequitas* aber erscheint dabei zunehmend der sich mit dem stoischen Denken Bahn brechende universelle Anspruch der *humanitas* (Rainer 1993, 507f.).

Doch wir kennen noch einen zweiten Weg, den Anspruch des Guten und Gerechten von einem universalisierbaren Grund her zu bestimmen und zu entfalten. Er eröffnet sich mit dem biblischen Gottesglauben: Es geht um die Bestimmung der Vernunft menschlichen Handelns aus dem Handeln Gottes. Hier liegt die Sinnspitze dessen, worauf nach Jesus „Gesetz und Propheten“ zielen, und damit zugleich die Sinnspitze dessen, was das Hauptgebot der Gottes- und Nächstenliebe unüberbietbar zusammenfaßt. Der ethische Anspruch empfängt seine Geltung und Dynamik aus der Universalität der schöpferischen Liebe Gottes selbst. Im

Aufgreifen dieser Liebe wird sichtbar, was menschlichem Handeln seine universelle Form zu geben vermag: Erst die Liebe entdeckt als Richtmaß und Ziel alles Sittlichen den Menschen als Person.

Damit aber rückt auch die naturrechtliche Argumentation in einen grundsätzlich neuen Begründungszusammenhang. Die Frage nach dem von Natur aus Gerechten gewinnt eine genuin personale Dimension. Von Natur aus gerecht ist, was dem Menschen als Person gerecht wird. Hier liegen wesentliche Voraussetzungen für die neuzeitliche Entwicklung der *Menschenrechte*. Das Recht dringt zu dem Punkt vor, wo die Liebe schon ist: zum Menschen als Person. Naturrecht ist Personrecht.

Dies bedeutet zugleich – und damit komme ich zu meiner zentralen These – eine kopernikanische Wende im Verständnis der Vermittlungsform des ethischen Anspruchs. Die Herausbildung von Menschenrechten impliziert eine Moral, mit der sich jeder Mensch als vernünftiges, sich selbst aufgegebenes, verantwortliches Wesen respektiert und gewollt sieht. Dies macht sie universell konsensfähig und als Menschheitsethos möglich. Damit aber entsteht notwendig auch eine völlig neue Alternierung der Verbindlichkeitsarten, die seitdem für die Neuzeit bestimmend geworden ist: An die Stelle der beiden Zuordnungsgrößen *Sitte* und *Gesetz* tritt die Zuordnung von personfundierter *Sittlichkeit* und personorientiertem *Recht*.

Im Zentrum dieser spezifisch neuzeitlichen Zuordnung von Sittlichkeit und Recht steht die Intention, den Menschen als sittliches Subjekt durch das Recht zu sichern, um ihn so instand zu setzen, „nicht nur ein Gewissen zu haben, sondern auch danach zu handeln“ (Spranger 1945, 419). Träger der Sittlichkeit ist der Mensch als moralisches Subjekt. Hier liegt die normative Basis aller sich ihr zuordnenden Rechtsgestaltungen wie auch der Entfaltungen und normativen Konkretisierungen des sittlichen Anspruchs selbst. Sollen sonach Normen als sittliche Normen gelten können, müssen sie darin dem Menschen als moralischem Subjekt, als Person gerecht werden.

Das Ringen um in dieser Weise universell konsensfähige sittliche Normen dauert bis heute an. Hierbei gilt inzwischen eine ganze Anzahl von Forderungen als unbestritten. Individuelle Freiheitsrechte, gesellschaftliche Mitwirkungsrechte, soziale Anspruchsrechte sind Menschenrechtsforderungen, die für die Gesetzgebungen demokratischer Staaten ver-

bindlich geworden sind. Gerade dies macht die Demokratie zur politischen Organisationsform der Menschenrechte. Dennoch bleibt eine Fülle von ethischen Problemen grundlegender Art, für die sich keine oder kaum konsensfähige Antworten abzeichnen. Gerade dies führt dann auf der gesellschaftlichen Ebene zur Entstehung von *Binnenmoralen* (Korff 1985a, 219f.), die sich zum Teil in heftigem Widerstreit befinden. Nun erscheint Pluralität in vielen Fragen der konkreten Lebensgestaltung gewiß legitim. Ungeachtet dessen bleibt Konsens in bestimmten Grundfragen des Zusammenlebens und der Konfliktregelung ein ethisch notwendiges, für die Einheit der Menschheit unverzichtbares Ziel.

Solcher Konsens kann nun aber nicht mehr für die *Sitte* in Anspruch genommen werden, deren Zerfall eine unmittelbare Folge der Neubestimmung des Ethischen als Sittlichkeit darstellt. Der vielzitierte sogenannte „Verfall der Sitten“ als vorrechtlicher, durch faktische Übung aufrechterhaltener gesellschaftlicher Regulative steht sonach offensichtlich in einem inneren Zusammenhang mit der neuzeitlichen Wende zum Menschen als moralischem Subjekt. Es ist gewiß kein Zufall, daß der Begriff Sittlichkeit (sedelicheit, *moralitas*) erst seit Beginn des 16. Jahrhunderts bezeugt ist (Götze; Mitzka 1955, 373). In ihm artikuliert sich das Bewußtsein, daß die Vernunft des Subjektes selbst letzte Ratifikationsinstanz alles Sittlichen ist und sein muß. Damit verliert zwangsläufig jene Vermittlungsform an normativem Gewicht, die diesem Anspruch subjektverantworteter Vernunft nicht wirklich Rechnung trägt und in Außenlenkung beharrt, eben die *Sitte*. Besonders negativ wirkt sich hierbei deren konservativer und statischer Grundzug aus. Schon Kant (Einleitung in die Metaphysik der Sitten, AB 11) legt ihr nurmehr die Bedeutung von „Manieren und Lebensart“ bei. Vor diesem Hintergrund ist auch Nietzsches leidenschaftlicher Protest gegen die „Sittlichkeit der *Sitte*“ zu sehen, deren ethische Fragwürdigkeit, ja „Unsittlichkeit“ für ihn gerade darin liegt, daß sie den einzelnen jeglicher „Originalität“ beraubt und ihn hindert, in die eigentliche „Verantwortlichkeit“ für sich selbst einzutreten (Morgenröte I 9).

Hier aber bricht eine aus der unaufhebbar *gesellschaftlichen* Grundkonstellation des Menschseins erwachsende Aporie auf. In demselben Maß, wie sich der Mensch mit dem Zerfall der *Sitte* auf das Regulativ der eigenen, begrenzten Vernunft zurückgeworfen sieht, hält er nach sittenähnlichen Außennormierungen Ausschau, um aus ihnen Handlungssicherheit zu gewinnen. Solch elementares Konsolidierungsbedürfnis zeigt

sich selbst dort, wo überkommene, durch Sitte und vermittelte Lebensformen, deren ursprüngliche Bedeutung längst vergessen ist, unreflektiert und in „stillschweigender Übereinkunft“ (König 1958, 236f.) als *Brauch* tradiert werden. Der neuzeitliche Sprachgebrauch fügt insofern mit Recht beide zu einem Begriffspaar zusammen. Ja, selbst wo eine bisher von der Sitte geregelte Lebenspraxis alle Glaubwürdigkeit eingebüßt hat und als verlogen durchschaut wird, lebt sie vielfach dennoch im Sinne eines durch Gewohnheit aufrechterhaltenen Handlungsregulativs als bloße gesellschaftliche *Konvention* weiter.

Allerdings verliert Sitte längst nicht in allen Lebensbereichen ihre prägende Kraft. Sie bestimmt weiterhin, wenngleich noch stärker segmentiert und partikularisiert, vieles an Formen des Alltagslebens, so in der Erziehungskultur, in Kommunikationsstrukturen, in ökonomischen Verhaltensstandards, nicht zuletzt aber auch in maßgeblichen Formen der Eßkultur oder der Körperpflege. Und geradezu unverzichtbar ist sie als Träger der Sprache. Wo immer jedoch die Sitte mit ihrer Vergangenheitsorientierung der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung nicht gerecht wird, konstituiert sich als „Zeitsitte“ die *Mode*. Im Gegensatz zu jener, die ja gesellschaftlich eher voneinander abgrenzt, trägt diese wesentlich zu einem globalen kulturellen Angleichungsprozeß bei. Die Mode schwingt ihre Reigen in Musik, Kleidung und Geschmack um die ganze Welt. Sie gibt allem, was neu ist, den Vorzug. Dies betrifft natürlich vor allem die Bereiche der ästhetisch-materiellen Kultur, aber darüber hinaus auch den „Zeitgeist“ der Ideen und Wertvorstellungen, sei es in Wissenschaft, Politik oder Kultur. Die Grenze ihrer Zuständigkeit erfährt Mode jedoch da, wo bloße Aktualität als Erfahrungsgrund und Formgesetz menschlicher Wirklichkeit nicht hinreicht, dort also, wo es um den Menschen in der Totalität seiner Bezüge geht, zu deren humaner Legitimation die Mode von sich aus so wenig die endgültigen normativen Kriterien zu bieten vermag wie die traditionsgeleitete Sitte. Diese Kriterien lassen sich in der Tat nur aus jenem Grund gewinnen, aus dem der Mensch als normatives Wesen seine moralische Bestimmungseinheit empfängt, nämlich aus dem Grund und dem Wesen der *Sittlichkeit* selbst.

3. Die Gestaltung von Recht im Anspruch der Sittlichkeit

Sittlichkeit erweist sich als oberstes Richtmaß und Formgesetz jeglicher subjektiver Überzeugung, jeglicher Gesinnung, jeglichen Gewissens und

zugleich in ihren material-inhaltlichen Normierungen als die auf objektiven Anspruch drängende letzte Bemessungsgrundlage aller Sitte, allen Brauchs, aller Mode und allen Rechts. Erst mit ihr und durch sie erscheint die humane Gestalt menschlichen Handelns gewahrt und sichergestellt. Kern der Sittlichkeit ist die Wahrhaftigkeit des Menschen gegen sich selbst: Handeln gegen eigene bessere Überzeugung und Einsicht ist Schuld. Nur im unbedingten Gehorsam gegen den Anspruch der eigenen handlungsleitenden Vernunft erfährt der Mensch seine ethische Identität. Unter allen Geschöpfen ist er allein das Wesen, dem Gewissen eignet, worauf bereits Thomas mit Nachdruck insistiert (Thomas von Aquin, Summa Theologiae I-II 19,5). Dies macht die Würde des Menschen als moralisches Subjekt, als Person oder – mit Kant zu sprechen – als „Zweck an sich selbst“ aus. Eben diese ihm zukommende Würde aber hat er gleichermaßen auch in allen übrigen Wesen, die Menschenantlitz tragen, als ein Unbedingtes zu respektieren (Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, BA 66f.).

Nun vollzieht sich aber die personale Verwirklichung des Menschen unter der Voraussetzung seines geschöpflichen Status als Bedürfniswesen. Der Mensch bedarf einer Vielfalt konkreter Güter, die im Kontext seines Zusammenlebens mit anderen durch entsprechend konkrete, sich mit sittlichem Anspruch geltend machende Normen zu sichern sind. Insofern ist hier also notwendig auch von einer gleichzeitigen Vielzahl nicht nur rechtlicher, sondern auch *sittlicher Normen* zu sprechen, die sich als Explikationen des ethisch-personalen Anspruchs in bezug auf personrelevante Güter erweisen. Solche explikativen sittlichen Normen finden sich faktisch in allen Kulturen. Als das im europäischen Kulturkreis bleibend gültige Paradigma hierfür galt stets die biblische Tafel der Zehn Gebote.

Wesentlich ist nun, daß die in dieser Weise gefaßten normativen Forderungen zunächst nicht als Rechtsforderungen verstanden sein wollen, sondern eben als sittliche Forderungen, die in ihrem Sollensanspruch den Menschen als Träger des Sittlichen von seiner Wurzel her ohne Wenn und Aber in Pflicht nehmen. Als solche bleiben sie also radikal vom guten Willen, von der Einsichtskraft und der Gesinnung des Menschen als moralischem Subjekt her bestimmt. Damit aber fällt ihnen eine eigene, unvertretbare Aufgabe zu, nämlich die menschliche Handlungswelt, also das ganze, sich fortschreitend ausdifferenzierende Feld menschlicher Praxis personal rückzukoppeln, auf den Prüfstand des Ge-

wissens zu bringen und als ein ethisch verantwortbares Geschehen zu verifizieren.

Gerade darin wird nun aber auch der grundsätzliche Unterschied des Rechts zur Sittlichkeit deutlich. Recht steht nicht wie die Sittlichkeit „an den Wurzeln der Tat“ (Simmel 1992, 43). Sittliche Einsichtskraft und guter Wille lassen sich nicht verordnen. Die Substanz der Sittlichkeit ist für das Recht unerreichbar. Selbst hinsichtlich seiner Präsenz in den konkreten menschlichen Handlungsfeldern erweist sich die Kompetenz des Rechts im Vergleich zur Sittlichkeit als eine wesentlich begrenztere. Während Sittlichkeit durchgängig in allem Handeln gegenwärtig sein muß – der Mensch darf sich zu keiner Zeit und unter keinen Umständen seines Gewissens entledigen –, gewinnt das Recht in seiner Positivität nurmehr im Blick auf bestimmte konfliktspezifische, gesellschaftlich relevante Handlungskonstellationen Zuständigkeit. Entsprechend kann es sich auch nur auf solche Konfliktmaterien beziehen, die sich durch eine außenstehende gesetzgebende bzw. richterliche Instanz regeln lassen.

Was das Recht freilich gegenüber der Sittlichkeit auszeichnet und ihm eine eigene Überlegenheit gibt, ist die Tatsache, daß es mit der *vis coactiva*, so Thomas von Aquin (Summa Theologiae I-II 92,5), der „Befugnis zu zwingen“, so Kant (Metaphysik der Sitten, Einleitung in die Rechtslehre A 35), ausgestattet ist. Ihm kommt *Durchsetzungsmacht* zu. Von daher ist Recht vor allem als gesellschaftlich organisiertes Konfliktlösungsinstrument zur Ordnung des Miteinanders zu verstehen. Gleichzeitig liegt darin der Grund für den ihm eigenen „fragmentarischen“ Charakter (Kaufmann 1964, 43). Von dem, was unter Gesichtspunkten der Sittlichkeit erstrebenswert, vernünftig und gerecht erscheinen mag, macht es nur das zu seinem Gegenstand, was zur Sicherung des Miteinanders auch tatsächlich der aktuellen Regelung bedarf. Dabei muß es stets so gefaßt sein, daß es, wiederum mit Thomas zu sprechen, *possibilis* und *utilis* ist, d.h. es muß sich so darstellen, daß es im Prinzip erfüllbar ist und in größtmöglichem Maße das zu bewirken vermag, was es bezweckt (Thomas von Aquin, Summa Theologiae I-II 95,3).

Eben diese „fragmentarische“ Struktur des Rechts gewinnt unter den Voraussetzungen des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates mit seiner an der Würde und Selbstzwecklichkeit des Menschen orientierten Grundordnung eine neue Dimension. Freiheitliche, dem Gedanken der Menschenwürde verpflichtete Gesellschaften sind notwendig pluralisti-

sche Gesellschaften, die den Anspruch auf Meinungs-, Informations- und Gewissensfreiheit als menschliche Grundrechte betrachten und damit als integrales Moment ihrer Verfassung verstehen. Die daraus erwachsende Vielfalt von Standpunkten, und zwar auch von solchen, die unmittelbar ethische Fragen betreffen, führt zwangsläufig zu einem weiteren Rückzug des Rechts: Das Recht versteht sich nicht einfachhin als Vollzugsinstrument vordefinierter ethischer Überzeugungen, also gleichsam als „verlängerter Arm der Moral“ einzelner Gruppen, sondern wesentlich als ein Konfliktlösungsinstrument, das darauf zielt, die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft gerade im Aufeinandertreffen unterschiedlicher Überzeugungen bei größtmöglicher Wahrung der Würde und Freiheit aller Beteiligten sicherzustellen.

Entsprechend verlagert sich dann aber auch der Akzent der Fragestellung von der ursprünglich ethischen auf die spezifisch politische Ebene: Wie ist, auf diese Ebene bezogen, Handlungsfähigkeit in pluralistischen Gesellschaften zu gewährleisten? Welcher Position soll unter der Voraussetzung grundrechtlich garantierter Meinungs-, Informations- und Gewissensfreiheit (einschließlich des Rechts auf Koalitionsfreiheit) eine für alle verbindliche Rechtsgeltung verschafft werden? Unverzichtbar zur Lösung dieses politisch gewiß fundamentalen Problems ist etwa die rechtliche Vermittlung und Ausbalancierung von *Mehrheitswillen* und *Minderheitenschutz*. Diesen Lösungsweg hat sich der moderne demokratische Verfassungsstaat denn auch zu eigen gemacht und hierfür ein abgestimmtes Regelwerk entwickelt. Nach Isensee (1988, 109-133) treten darin insbesondere drei Momente hervor: 1. Der moderne Verfassungsstaat ermächtigt die Mehrheit, zu entscheiden und so verbindliches Recht zu schaffen, setzt aber zugleich im Postulat der Verfassungskonformität deren Gestaltungsfreiheit Schranken. Auch Mehrheitsentscheidungen sind sonach an eine Verfassung gebunden, die ihr ethisches Fundament und ihre ethische Mitte in der Sicherung der Menschenwürde hat und bleiben insofern der rechtsstaatlichen Überprüfung unterworfen. 2. Der moderne Verfassungsstaat verleiht der Mehrheit die Entscheidungsbefugnis nur auf Zeit und gibt damit der Minderheit von heute die Chance, die Mehrheit von morgen zu werden. 3. Er verbürgt der Minderheit das Recht auf Widerspruch. Er zwingt die Minderheit nicht, die Position der Mehrheit zu teilen, fordert aber von ihr Loyalität und Rechtsgehorsam. Dieses Verfahren hat sich in hohem Maße bewährt. Das Ringen um die jeweilige Gestalt des rechtlich Verbindlichen vollzieht sich nach Bedingungen, die ein Optimum an Gerechtigkeit ge-

genüber allen Akteuren garantieren und von daher im Prinzip konsensfähig sind. Mit ihnen ist staatliche Handlungsfähigkeit selbst bei noch so großer Meinungsvielfalt in der Regel sichergestellt.

Ohne Zweifel hat dieses ausgewogene, demokratisch abgefederte Regelwerk als Instrument der Rechtssetzung wesentlich dazu beigetragen, die mit dem Recht verbundene Dimension der Gewalt, auf der im Ernstfall seine Durchsetzungsmacht beruht, zunehmend zurücktreten zu lassen. Moderne Rechtssysteme bieten weitgehend das Erscheinungsbild hochpazifizierter Konfliktlösungsinstrumente. In umso größerem Umfang übernehmen sie dabei angesichts der wachsenden Komplexität moderner Gesellschaften und ihrer fortschreitend differenzierteren Konfliktfelder zugleich die Funktion von verbindlichen Normierungsinstanzen. Als berechenbaren, typisierenden, durch Verwaltung und Gerichte anwendbaren und ausgestaltbaren Ordnungssystemen kommt ihnen nicht nur *Durchsetzungs-*, sondern zunehmend auch *Definitions-*macht zu.

Darüber hinaus zielt modernes Recht darauf, ein möglichst breites Spektrum an Sachverstand und Expertenwissen in seine vielfältigen Normfindungs- und Entscheidungsprozesse zu integrieren. Gerade dies aber verschafft ihm ungeachtet seiner stets nur bei der *äußeren* Handlungsregelung ansetzenden Struktur eine Kompetenz, über die die einzelnen sittlichen Subjekte von sich aus zumeist gar nicht verfügen. Insofern bieten die Festlegungen des Rechts eine Fülle von Handlungsvorgaben, die den einzelnen eben auch in einem durchaus moralisch zu verstehenden Sinne hinsichtlich des von ihm zu Tuenden bzw. zu Lassenden instruieren und in Pflicht nehmen. Die konkrete Gestalt des sittlich Verbindlichen scheint sich so dem einzelnen weithin eher über das Recht als über die ihm unmittelbar eigenen individuellen Einsichtskräfte zu vermitteln.

Diese moderne Spielart einer Verrechtlichung sittlicher Anforderungen unterscheidet sich freilich von jedem traditionellen Legalismus dadurch, daß hier dem Recht aufgrund seiner Rückbindung an die freiheitliche Verfassung eine prinzipielle, unaufhebbare Dienstfunktion an der Würde und Verantwortungsfähigkeit des Subjekts zugewiesen bleibt. Obschon das Recht tatsächlich mehr regelt als je zuvor, indem es in nahezu alle menschlichen Lebensbereiche penetriert, um hier, sei es nun als Familienrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Technikrecht, Umweltrecht etc., die Vielfalt der aufbrechenden Interessen- und Konfliktkonstellationen durch verbindliche Normierungen zu bewältigen, bleibt

es dennoch darauf angelegt, in all dem den Subjektstatus des Menschen als Träger der Sittlichkeit in größtmöglichem Umfang zu wahren.

Die Fülle moderner Gesetzgebungswerke und das sich darin manifestierende Bedürfnis nach größerer Regelungsdichte erlauben sonach nicht einfachhin den Schluß auf Subjektferne und Subjektabgewandtheit, selbst wenn dieser Eindruck angesichts mancher Überregulierungstendenzen in der konkreten Rechtspraxis zuweilen berechtigt erscheint. Orientierungsgebend sollten hier für uns deshalb gerade solche Rechtsentwicklungen sein, die die Intention auf das Subjekt hin besonders hervortreten lassen. So hat sich beispielsweise in der rechtlichen Regelung des Arzt-Patienten-Verhältnisses das Prinzip der „Patientenautonomie“ durchgesetzt, das eine spezifische Teilhaberschaft des Patienten an der ärztlichen Entscheidung im Sinne eines *informed consent*, einer informierten Zustimmung, sicherzustellen sucht (Pellegrino 1988, 6). Eine Sichtweise, wie sie die eher elitär ausgelegte Rechtsgestalt des hippokratischen Eides, der z.B. keinerlei Aufklärungspflicht des Arztes gegenüber dem Kranken vorsieht, überhaupt noch nicht kennt. Analog zeigt sich diese Subjektbezogenheit des Rechts in den Entwicklungen des modernen Strafvollzugs. Über den Gedanken der General- und Individualprävention hinaus gewinnt hier das Konzept der „Humanisierung des Strafvollzugs“ als einer dem subjektiven Willen und Können des Täters stärker Rechnung tragenden Erziehung zu Selbstfindung und verantwortlicher Freiheit zunehmend an Bedeutung.

Gerade das Beispiel des Strafvollzugs macht deutlich, daß das Recht, soll es dem Anspruch seiner Subjektbezogenheit gerecht werden, sich ständig auf Kräfte hin offen halten muß, die jenseits seiner Kompetenz liegen. Recht vermag durchaus nicht alles von sich aus zu regeln, was im sittlichen Sinne erstrebenswert ist, und – wie die Erfahrung zeigt – zuweilen nicht einmal das, was der Sache nach in seiner ureigenen Zuständigkeit liegt. Man denke nur an die Diskussion um die Grenzen strafrechtlicher Mittel zum Schutz des ungeborenen Lebens oder etwa auch zur Abwehr des Drogenmißbrauchs. Sollen Strafgesetze eine dem Menschen in seinen Möglichkeiten gerecht werdende Wirkung haben, wird man nicht einfachhin nach der Maxime verfahren dürfen, alles zu bestrafen, was ethisch gegebenenfalls als verwerflich zu betrachten ist. Ein human vernünftiges, den konkreten Menschen in sein Kalkül einbeziehendes Strafrecht wird sich vielmehr von der Maxime leiten lassen, so zu bestrafen, daß möglichst nicht geschieht, was nicht sein soll – ein Gedanke, der sich, wie wir sahen, bereits bei Thomas anbahnt.

Generell betrachtet bleibt sonach jegliches Recht grundsätzlich gehalten, von seinen Sanktionspotentialen wie von seiner Definitionsmacht so Gebrauch zu machen, daß es darin der Sicherung und Entfaltung des Menschen als Träger der Sittlichkeit auch tatsächlich *effizient* zu dienen vermag. Dazu gehört ins Positive gewendet dann aber auch, daß es den menschlichen Freiheitsräumen nicht in einer Weise Schranken setzt, die den Eigeninitiativen, der Produktivität und Kreativität des einzelnen zuwiderläuft, sondern diese vielmehr in größtmöglichem Maße zum Wohl des Ganzen zum Tragen kommen läßt. Gerade im Hinblick auf die Gestaltung moderner Wirtschaft gewinnt eine derartige Ausrichtung und Handhabung des Rechts besondere Bedeutung. Es muß seine Rahmenordnungen so setzen, daß das individuelle Vorteilsstreben der wirtschaftlichen Akteure nicht bestraft, sondern vielmehr in Bahnen gelenkt wird, die aus dem hierdurch freigesetzten Leistungspotential einen sozialen Nutzen für alle entstehen lassen. Eben hier aber hat sich gezeigt, daß dieses Ziel nicht allein mit den Mitteln eines sanktionsbewehrten Ordnungsrechts zu erreichen ist, sondern vor allem durch den Einsatz spezifischer Anreizinstrumente, mit denen sich ganz neue Chancen für eine Weiterentwicklung der integrativen Funktion des Rechts eröffnen.

Dennoch kann auch die bestmögliche rechtliche Rahmenordnung den sittlichen Willen der Subjekte nicht ersetzen. Bleibt diese doch selbst bei größter Regelungsdichte ihrer Natur nach fragmentarisch und sonach mißbrauchsfähig. Wer meint, das Recht mit den Regelwerken seiner Normen von denen der Sittlichkeit völlig ablösen zu können, bringt es damit letztlich auch um seine Bestimmung als Instrument menschlicher Würde und Freiheit.

Im vorliegenden Versuch einer „tour de raison“ durch die Welt der Normen mit ihren außerordentlich komplexen und sensiblen Verbindlichkeitsstrukturen ging es mir letztlich um ein einziges Anliegen, nämlich Ihnen den tiefgreifenden Wandel bewußt zu machen, der sich mit der neuzeitlichen Wende zum Subjekt in unserem Verständnis von Normen als Regelwerken menschlichen Handelns unausweichlich angebahnt hat und der damit sowohl in bezug auf die Begründung des Kerns des ethischen Anspruchs selbst als auch in bezug auf die Bedingungen seiner Vermittlung und Einlösung zu einer veränderten, aber gleichwohl auch human sachgerechteren Sichtweise geführt hat. Ich habe diesen Wandel an dem fundamentalen Paradigmenwechsel von der klassischen Alternierung Sitte – Gesetz zur neuzeitlichen Alternierung Sittlichkeit –

Recht festzumachen versucht. Der in diesem Paradigmenwechsel liegende ethische Fortschritt ist unabweisbar. Unabweisbar sind freilich auch die darin neu aufbrechenden ethischen Risiken. Vielleicht sind es diese Risiken, die die katholische Moraltheologie in ihren vornehmlich spät- und neuscholastischen Orientierungen und entsprechend auch die Kirche in ihrer Moralverkündigung faktisch noch weit bis in unser Jahrhundert hinein so nachhaltig zögern ließen, sich diesem neuen Paradigma entschieden zu öffnen und es, wofür meines Erachtens überzeugende theologische Gründe sprechen, zur Grundlage ihrer eigenen theologisch-ethischen Argumentation zu machen.

Inzwischen haben nun aber auch hier längst entscheidende Umdenkungsprozesse eingesetzt. Am frühesten vielleicht im Rahmen der Katholischen Soziallehre, die mit ihrer Entfaltung von Sozialprinzipien als ethischer Antwort auf die großen sozialen Herausforderungen alle bisherigen essentialistischen Deutungen der ethischen Gestalt gesellschaftlicher Strukturen im Grunde weit hinter sich gelassen hat. Rekuriert wird hier nicht mehr auf überzeitliche Wesensordnungen, also etwa auf das Wesen des Staates, das Wesen der Wirtschaft, das Wesen der Familie etc. Rekuriert wird hier vielmehr auf die *persona humana* selbst. Sie allein ist und muß sein „Ursprung, Träger und Ziel aller sozialen Institutionen“. Das ist die Botschaft von *Mater et magistra* Johannes' XXIII. (Nr. 219), das ist die zentrale Aussage des Konzils in *Gaudium et spes* (Nr. 25, Abs. 1) – eine Aussage von ethisch ungeheurer Tragweite.

Im selben Kontext müssen dann aber auch die Neuaufbrüche innerhalb der katholischen Moraltheologie der letzten Jahrzehnte gesehen werden. Das betrifft ihr Ringen um die Frage nach dem Proprium des Christlichen ebenso wie ihr Ringen um die innere Zuordnung von Autonomie und Theonomie. Was hierüber Männer wie Alfons Auer, Franz Böckle, Bruno Schüller an Einsichten gewonnen haben, behält bis heute seine schwerlich zu widerlegende theologische Plausibilität – und dies trotz aller nach wie vor zu beobachtenden gegenläufigen Anstrengungen, einem überwundenen Essentialismus weiterhin das Wort zu reden und damit das Rad der Geschichte noch einmal zurückzudrehen.

Dennoch bleibt für mich hier trotz allem eine theologisch noch offene, ungelöste, bisher kaum angedachte Frage: Das Leitparadigma der Neuzeit heißt „Sittlichkeit und Recht“. Über Sittlichkeit ist in den vergangenen Jahrzehnten ohne Zweifel vertieft theologisch reflektiert worden,

nicht hingegen über den spezifisch theologischen Ort des Rechts. Begründet sich das, was am Recht theologisch ist, allein aus der Sittlichkeit oder müssen hier weitere theologische Prämissen aufgedeckt und zur Geltung gebracht werden? Es gibt den Topos des *ius divinum*, des göttlichen Rechts. Ist darin seiner materialen sozialemischen Seite nach dasselbe angezielt, was die Neuzeit in den Forderungen der Menschenrechte festzuhalten sucht, oder – in heilsgeschichtlicher eschatologischer Perspektive – zugleich auch ein Mehr?

Ich stelle dies als Frage. Es geht in der Tat um die Möglichkeit einer „Theologie des Rechts“, und d.h. in letzter Konsequenz dann auch um eine unter diesem neuzeitlichen Leitparadigma von Recht und Sittlichkeit zu leistende „Theologie der Institutionen“. Es wäre an der Zeit, sich dieser Aufgabe theologisch zu stellen!

Literatur:

- Geiger, T.* (1964): Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, Neuwied, 2. Auflage;
- Götze, A.; Mitzka, W.* (Hrsg.) (1955): Trübners Deutsches Wörterbuch, Berlin, Band 6;
- Isensee, J.* (1988): Mehrheitswille und Minderheit im demokratischen Verfassungsstaat, in: Rauscher, A. (Hrsg.): Mehrheitsprinzip und Minderheitenrecht, Köln, 109-133;
- Kaufmann, A.* (1964): Recht und Sittlichkeit, Tübingen;
- König, R.* (1958): Soziologie, Frankfurt am Main;
- Korff, W.* (1985a): Wie kann der Mensch glücken? Perspektiven der Ethik, München-Zürich;
- Korff, W.* (1985b): Norm und Sittlichkeit. Untersuchungen zur Logik der normativen Vernunft, München, 2. Auflage;
- Korff, W.* (1993): Normtheorie: Die Verbindlichkeitsstruktur des Sittlichen, in: Handbuch der christlichen Ethik, Freiburg-Basel-Wien, Band 1, aktualisierte Neuausgabe;
- Markl, H.* (1986): Evolution, Genetik und menschliches Verhalten, München;
- Pellegrino, E. D.* (1988): Einleitung: Die medizinische Ethik in den USA, in: Sass, H. M. (Hrsg.): Bioethik in den USA. Methoden-Themen-Positionen, Berlin-Heidelberg, 1-18;
- Rainer, J. M.* (1993): Recht. Antike, in: Dinzelbacher, P. (Hrsg.): Europäische Mentalitätsgeschichte, Stuttgart, 489-512;
- Simmel, G.* (1992): Soziologie. Untersuchung über die Formen der Vergesellschaftung, Frankfurt am Main (Werkausgabe IX, hrsg. von O. Rammstedt), Erstauflage 1908;
- Spranger, E.* (1945): Zur Frage der Erneuerung des Naturrechts, in: Universitas 1, 405-420;
- Tönnies, F.* (1909): Die Sitte, Frankfurt am Main;
- Wundt, W.* (1886): Ethik, Stuttgart.

Nächstenliebe unter den Bedingungen der Knappheit

Zum Problem der Prioritäten und Grenzen der Caritas
in frühchristlicher Zeit

I.

Im Johannesevangelium sagt Jesus seinen Jüngern: *Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebet einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben. Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr einander liebt* (Joh 13, 34). Welche Liebe Jesus meint, macht er deutlich, wenn er den Jüngern die Füße wäscht, ihnen verbietet, sich als Herr oder Rabbi über andere zu gebärden, und erklärt, eine größere Liebe habe niemand, als derjenige, der bereit ist, sein Leben hinzugeben für seine Freunde.

Mahnungen zur Nächstenliebe, die alle Menschen einschließt und niemanden ausgrenzt, sind im Neuen Testament so zahlreich, daß sie im einzelnen nicht aufgeführt zu werden brauchen¹. Eine besondere Dringlichkeit und Dynamik bekamen sie dadurch, daß die Nächstenliebe mit der Gottesliebe kurzgeschlossen und ihr gleichgestellt wurde. Gebote, die im Alten Testament noch weit auseinanderliegen (Dtn 6,5; Lev 19,18), faßt Jesus in einem Doppelgebot zusammen: *Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit allen deinen Gedanken. Das ist das wichtigste und erste Gebot. Ebenso wichtig ist das zweite: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst* (Mt 22,37/9). Als endzeitlicher Richter schärft Jesus ein: *Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan* (Mt 25,40)². Er identifiziert sich mit den Menschen. Gottesliebe verwirklicht sich in der Menschenliebe, denn wie sollte einer Gott lieben, den er nicht sieht,

¹) R. Schnackenburg, Die sittliche Botschaft des Neuen Testaments = Herders theologischer Kommentar zum Neuen Testament Suppl I, 1/2 (Freiburg 1986/88) 88/93;42/5; zur Problematik einer Einengung der Nächstenliebe durch Bruderliebe vgl. H. J. Klauck, Brudermord und Bruderliebe: Neues Testament und Ethik. Hrsg. v. H. Merklein (Freiburg 1989) 151f, Anm. 3.

²) Zum frühchristlichen Verständnis von Mt 25,35/40 vgl. M. Puzicha, Christus peregrinus = Münsterische Beiträge zur Theologie 47 (Münster 1980) 66/178

wenn er es nicht fertig bringt, den Bruder zu lieben, den er sieht (1 Joh 4,20). Liebe ist kein Gefühl, sondern nüchterne Tat. Liebe ist nicht, mit Engel- und Menschengenossen zu reden, Berge zu versetzen, prophetische Rede und alle Erkenntnis zu besitzen, sondern eine Haltung, die langmütig, gütig, unverbittert und selbstlos dem Nächsten zugewandt bleibt (1 Kor 13).

Ob man in die Evangelien oder in die Apostelbriefe schaut, überall begegnen dieselben Zusammenhänge von Gottesverehrung und Nächstenliebe sowie von Liebe und tatkräftiger Hilfe. Bei der allgemeinen Verbreitung dieser Gedanken im christlich geprägten Kulturraum darf nicht vergessen werden, daß sie anfänglich einen innovatorischen Charakter besaßen und in eine Welt hineingesprochen wurden, die Vergleichbares kaum oder gar nicht kannte. Sieht man einmal vom Judentum ab, aus dem das frühe Christentum herauswächst und mit dem es nicht zuletzt im Hinblick auf karitative Aktivitäten verbunden bleibt, ist die Sorge für den Mitmenschen der spätantiken Gesellschaft weithin unbekannt. Barmherzigkeit, eine für die Zuwendung zum bedürftigen Nächsten notwendige Haltung, ist keine spätantike Tugend³. Die Ethik der Stoa lebt vom Pathos der Gerechtigkeit, die als *iustitia distributiva* jedem das Seine zukommen läßt⁴. Barmherzigkeit gilt ihr als Schwäche. Vielleicht übertreibt G. Uhlhorn, wenn er in seiner bereits 1882 erschienenen umfangreichen Untersuchung über frühchristliche Caritas die vorchristliche Zeit *eine Welt ohne Liebe* nennt⁵. Er beruft sich für sein Urteil auf den christlichen Schriftsteller Laktanz, der am Beginn des 4. Jahrhunderts schreibt: *Die Barmherzigkeit und die Humanität sind Tugenden, die den Gerechten und Verehrern Gottes eigentümlich sind. Davon lehrt die Philosophie nichts* (Inst. 6,10). Man wird bei diesen Worten zwar mit einer polemisch-apologetischen Spitze rechnen müssen bei einem Autor, der die Neuheit des gerade siegreichen Christentums – Laktanz erlebte den Umschwung der *Konstantinischen Wende* am Beginn des 4. Jahrhunderts – von den überholten Vorstellungen einer überwundenen Epoche abhebt, aber ein Stück Wahrheit liegt doch in den Behauptungen sowohl Uhlhorns als auch des Laktanz.

³ W. Schwer, Barmherzigkeit : Reallexikon für Antike und Christentum 1 (1950) 1200/7; E. Dassmann, Geschichte der Kirche – Last oder Ermutigung für den Glauben? Zur gesellschaftsverändernden Kraft der frühchristlichen Gemeinden: Hirschberg 46 (1993) 386/8.

⁴ A. Dihle, Gerechtigkeit: Reallexikon für Antike und Christentum 10 (1978) 266/72; W. Nagel, Gerechtigkeit oder Almosen? (Mt 6,1): *Vigiliae Christianae* 15 (1961) 141/5.

⁵ G. Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit in der alten Kirche (Stuttgart 1882) 3.

Natürlich hat es Hilfeleistungen auch in der nichtchristlichen Gesellschaft gegeben. Bettler haben zu jeder Zeit eine milde Gabe empfangen. Bei Naturkatastrophen, gegenüber Schiffbrüchigen hat man sich zu jeder Zeit hilfsbereit erwiesen. Gastfreundschaft wurde gewährt vor allem in unwirtlichen Gegenden, wo gastfreundliche Aufnahme die einzige Möglichkeit des Überlebens bot. Aber alle diese humanen Gesten, die über den Kreis der Familie oder Freunde hinausgingen, geschahen spontan, beliebig, nicht eigentlich als Ausdruck sittlicher Verpflichtung und in keiner Weise staatlich oder gesellschaftlich organisiert. Wenn reiche Bürger Geschenke austeilten, Theater, Bäder oder Bibliotheken bauten, wenn sie Spiele ausrichteten und Bankette zum Gedächtnis ihrer Ahnen veranstalteten, kam das alles auch den minderbemittelten Bürgern zugute. Trotzdem war die spätantike *liberalitas* von der *caritas* so verschieden wie eben das Heidentum vom Christentum⁶.

Mit der Forderung nach bedingungsloser Nächstenliebe verband sich am Beginn der christlichen Verkündigung eine radikale Kritik an Reichtum und Besitz, die sich ebenfalls auf deutliche Jesusworte berufen konnte. In der sogenannten Jüngerethik fordert Jesus völligen Weltverzicht und das Negieren weltlicher Verhaltensweisen, wenn sie der Predigt des Gottesreiches hindernd im Wege stehen. Die Jünger sollen heimatlos sein, Haus und Boot des Vaters verlassen. Wie ihr Herr und Meister haben sie nichts, wohin sie ihr Haupt zum Schläfe hinlegen können (Mt 8,22). Mit der Heimatlosigkeit verbindet sich der Verzicht auf Familie und jeglichen Besitz. Ohne Geld und Schuhe, ohne Stab und Vorräte, nur mit einem einzigen Mantel versehen, sollen sie von Ort zu Ort ziehen und darauf vertrauen, daß Gott, der die Blumen kleidet und die Vögel nährt, auch ihnen das Brot, das sie täglich brauchen, zukommen lassen wird (Mt 6,25/32)⁷.

Alle drei synoptischen Evangelien überliefern Jesu Warnung vor dem Reichtum im Zusammenhang mit einem reichen Mann, dem Jesus rät, wenn er vollkommen sein wolle, alles zu verkaufen und den Erlös den

⁶ Reichhaltiges Material bei H. Bolkestein, Wohltätigkeit und Armenpflege im vorchristlichen Altertum (Utrecht 1939); A. Dihle, Ethik: Reallexikon für Antike und Christentum 6 (1966) 686f.

⁷ G. Theißen, Soziologie der Jesusbewegung : Theologische Existenz heute 194 (München 1977) 16/21; ders., Wanderradikalismus. Literatursoziologische Aspekte der Überlieferung von Worten Jesu im Urchristentum: ders., Studien zur Soziologie des Urchristentums = Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 19 (Tübingen 1979) 79/105; L. Schenke, Die Urgemeinde (Stuttgart 1990) 226f.

Armen zu geben. Als der Mann traurig fortgeht, weil er sehr reich ist, sagt Jesus seinen Jüngern: *Wie schwer ist es für Menschen, die viel besitzen, in das Reich Gottes zu kommen! ...Eher geht ein Kamel durch ein Nadelöhr, als daß ein Reicher in das Reich Gottes gelangt* (Mk 10,17/25; Mt 19,16/30; Lk 18,18/30). Ganz gleich, wie man das Bild auflöst, ob man unter dem Kamel einen Garnknoten oder unter dem Nadelöhr die kleine Nebenöffnung eines Stadttores versteht, die Schwierigkeit des Durchkommens bleibt sich gleich⁸. Genauso haben es die Jünger verstanden. Sie erschrecken und fragen: *Wer kann dann noch gerettet werden?* Jesus bestätigt und entkräftet zugleich ihre Sorge: *Für Menschen ist das unmöglich, aber nicht für Gott; denn für Gott ist nichts unmöglich* (Mk 10,26f).

Unter den Evangelisten ist es vor allem Lukas, welcher das Lob der Armen und das Wehe über die Reichen forciert. Die *Armen im Geiste* aus der Bergpredigt bei Matthäus sind bei ihm die wirklich Armen, die täglich Hunger leiden. Ihre Seligpreisung kontrastiert er mit dem Weheruf: *Aber weh euch, die ihr reich seid; denn ihr habt keinen Trost mehr zu erwarten* (Lk 6,20.24). Lukas überliefert das *Magnificat* Mariens, in dem es heißt: *Die Hungernden beschenkt er mit seinen Gaben, die Reichen läßt er leer ausgehen* (Lk 1,53). Entsprechend charakterisiert er die urchristliche Gemeinde in Jerusalem als eine Gesellschaft ohne Privatbesitz. *Keiner nannte etwas von dem, was er hatte, sein Eigentum, sondern sie hatten alles gemeinsam...Sie verkauften Hab und Gut und gaben davon allen, jedem so viel, wie er nötig hatte* (Apg 4,32; 2,45)⁹.

Allerdings verschweigt Lukas nicht, daß er damit ein Ideal beschreibt und nicht in jedem Fall die Wirklichkeit. Der so oft beschworene frühchristliche *Liebeskommunismus* hat – so scheint's – von Anfang an nicht funktioniert. So berichtet Lukas von einem Ehepaar, Hananias und Sapphira, das zwar einen Acker verkauft, jedoch einen Teil des Erlöses für sich behält. Die Apostel verurteilen den Täuschungsversuch, nicht das Zurückbehalten eines Teils des Geldes. Die Eheleute hätten ja gar nicht

⁸) J. Schmidt, Das Evangelium nach Markus = Regensburger Neues Testament 2 (Regensburg 1954) 193f; R. M. Grant, Christen als Bürger im römischen Reich (Göttingen 1981) 112.

⁹) Vgl. noch Lk 3,10f; 4,18f; 5,11.28; 6,20f. 33/6; 7,22; 8,1/3.14; 12,13/21.33; 14,33; 16,8/12.19/31; 19,1/10; 21,1/4; dazu A. Weiser, Theologie des Neuen Testaments 2 = Studienbücher Theologie 8 (Stuttgart 1993) 147f; Schenke (o. Anm. 7) 90/4; F. Mußner, Die Armenfrömmigkeit des Jakobusbriefes = Herders theologischer Kommentar zum Neuen Testament 13,1 (Freiburg 1964) 76/84.

zu verkaufen brauchen (Apg 5,1/4). Lukas idealisiert die Anfänge, aber er unterdrückt die historische Wahrheit nicht ganz. So berichtet er von dem Protest der Hellenisten gegenüber den Hebräern, daß ihre Witwen bei der täglichen Versorgung mit Lebensmitteln übersehen worden seien (Apg 6,1/6). Ganz gleich, was hinter diesem Protest steckt, wirklich nur eine Panne in der Gemeindegemeinschaft oder Rivalitäten zwischen – hier Hellenisten und Hebräer genannten – Gruppierungen in der Gemeinde, diese und andere Stellen nicht nur bei Lukas, sondern auch in weiteren neutestamentlichen und frühkirchlichen Texten lassen erkennen, daß kerygmatische Absichten und historischer Wahrheitsgehalt nicht immer übereinstimmen. Handlungsanweisungen, die unter dem Vorbehalt des nahe bevorstehenden Gottesreiches einen guten Sinn ergeben, eigneten sich nicht als Programm für eine auf Dauer angelegte kirchliche Gemeinschaft.

Mit den Forderungen nach uneingeschränkter Nächstenliebe und Verzicht auf Besitz hatte sich die frühchristliche Ethik Ziele gesteckt, die kaum zu verwirklichen waren, wenn aus einer winzigen, charismatisch begründeten und eschatologisch ausgerichteten religiösen Bewegung eine kirchliche Institution werden wollte, die darauf aus war, die Menschen für sich zu gewinnen. Was mußte geschehen, wenn die Mission Erfolg haben sollte? Praktizierten Liebeskommunismus konnten sich nur winzige Aussteigergruppen leisten wie die Pythagoreer oder Qumran-Essener¹⁰. Würde man die ursprünglichen Forderungen aufgeben müssen? Würde man sie uminterpretieren und ohne Substanzverlust an die veränderten Verhältnisse anpassen können? Oder würde es notwendig werden, die wachsende Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit in Kauf zu nehmen und durch Buße und Sündenvergebung notdürftig zu überbrücken¹¹? Über diese Fragen soll im folgenden nachgedacht werden, indem frühchristliche Nachrichten vorgestellt und interpretiert werden, die 1. über das Problem von Reichtum und Besitz, 2. die objektiven und subjektiven Grenzen der Nächstenliebe und 3. erkannte, kritisierte und möglicherweise auch hingenommene Mißstände Auskunft geben.

¹⁰ Grant (o. Anm. 8) 114/6.

¹¹ E. Dassmann, Kirchengeschichte 1 = Studienbücher Theologie 10 (Stuttgart 1991) 229f; K. Beyschlag, Zur Geschichte der Bergpredigt in der Alten Kirche: ders., Das Evangelium als Schicksal (München 1979) 77/92.

II.

1. Sollte aus den ekstatischen Anfängen der Jesusbewegung eine institutionalisierte Kirche mit Zukunft werden, war es unumgänglich notwendig, das Verhältnis der Jesusanhänger zu Besitz und Reichtum zu klären. Bei der ausbleibenden Wiederkunft des Herrn zum Endgericht war das urchristliche Ideal völliger Besitzlosigkeit nicht durchzuhalten, sollte der neue Glaube nicht das Lebensprinzip einiger heimatloser Charismatiker bleiben, sondern in die normalen Strukturen von Familien und Gemeinwesen hineinwachsen. Schon Paulus reist nicht mehr wie die palästinensischen Wandermissionare ohne Stab und Beutel, sondern arbeitet als Zeltmacher, um niemandem zur Last zu fallen und darüberhinaus etwas zu haben, um den notleidenden Brüdern helfen zu können (2 Kor 12,13). Er kann auf seinen Missionsreisen nicht wie Jesu Jünger in Palästina bettelnd von Dorf zu Dorf ziehen; er muß eine Schiffspassage bezahlen, wenn er von Asien nach Europa übersetzen will¹².

Die Frage nach der Vereinbarkeit von Jesu Armutsforderung und Besitz wurde schon bald akut, weil von Anfang an Angehörige aller Gesellschaftsschichten zur einer christlichen Gemeinde gehörten. Eine sogenannte *ecclesia sordida*, die nur aus Menschen der untersten Gesellschaftsschichten, aus Sklaven und Hungerleidern, bestanden hätte – wie es eine romantisch verklärte und marxistisch angehauchte Geschichtsschreibung gern annahm –, hat es nie gegeben¹³. Frühchristliche Gemeinden dürften von Anfang an in etwa die Bevölkerungsschichten der Stadt widerspiegelt haben. Der Statthalter von Bithynien am Schwarzen Meer, Plinius d. J., berichtet um 111/2 nach Rom, daß er es in den Christenprozessen mit Leuten jeden Standes, Alters und Geschlechts zu tun habe (Epistula 10,96). Bald mehren sich die Nachrichten, daß Mitglieder der städtischen Magistrate, Angehörige des *ordo equester*, ja vereinzelt sogar Personen aus senatorischem Adel gläubig wurden¹⁴. Wie konnten sie in die Gemeinde integriert werden, ohne ihren Besitz aufgeben zu müssen, angesichts der scharfen Verurteilung des Reichtums in der je-

¹²) G. Theißen, Legitimation und Lebensunterhalt. Ein Beitrag zur Soziologie urchristlicher Missionare: ders. Studien (o. Anm. 7) 201/14.

¹³) G. Schöllgen, *Ecclesia sordida?* = Jahrbuch für Antike und Christentum, Ergänzungsband 12 (Münster 1984) 7; weitere einschlägige Literatur findet sich in dem Forschungsbericht von J. Vogt, Die Sklaven und die unteren Schichten im frühen Christentum: Gymnasium 87 (1980) 436/46.

¹⁴) Für Karthago sorgfältig untersucht bei Schöllgen, *Ecclesia sordida?* (o. Anm. 13) 175/223.

suanischen Tradition? Wie konnte der Reichtum unschädlich gemacht und dennoch erhalten werden, den die Gemeinden für ihre gottesdienstlichen, missionarischen und vor allem karitativen Aufgaben notwendig brauchten?

Eine Antwort versucht Klemens von Alexandrien (gest. vor 215) in einer kleinen Schrift zu geben, die den bezeichnenden Titel trägt *Quis dives salvetur?* (*Welcher Reiche wird gerettet werden?*)¹⁵ Klemens greift das schon von Paulus erwähnte Moment möglicher Hilfeleistung für andere auf, um Reichtum und Besitz christlich zu legitimieren. Jesu Worte von der Besitzlosigkeit werden nicht einfach beiseitegeschoben, aber doch spiritualisiert und als Mahnung fruchtbar gemacht, ein richtiges Verhältnis zu Besitz und Reichtum zu gewinnen. Man kann reich sein und doch im Geiste arm, entsprechend den *Armen im Geiste*, von denen bereits Matthäus in Abänderung der lukanischen Formulierung der Seligpreisungen gesprochen hatte (Mt 5,3; Lk 6,20). Es kommt darauf an, sich nicht vom Reichtum unterjochen zu lassen und sein Herz zum Himmel zu richten, wo die wahren Schätze sich befinden. Umgekehrt kann ein Armer ein verhärteter Reicher sein, wenn er nach Besitz giert und seine Armut nicht als Hinweis auf die Bedürftigkeit des Menschen vor Gott annimmt (*Quis dives* 19). Vorsichtig formuliert Klemens eine ganze Anzahl von Bedingungen, die erfüllt sein müssen, wenn Besitz akzeptiert werden soll: *Denn wer Vermögen ... und Häuser als Gottes Gaben besitzt und Gott, der es gegeben hat, damit zum Wohl der Menschen dient und sich dessen bewußt ist, daß er alles dieses mehr seiner Brüder als seiner selbst wegen besitzt und Herr seines Vermögens, nicht Sklave seines Besitzes ist und ihn nicht in seinem Herzen trägt und ihn nicht zum Ziel und Inhalt seines Lebens macht, sondern immer auch ein edles und göttliches Werk zu vollbringen sucht und fähig ist, wenn er einmal seiner Güter beraubt sein sollte, auch ihren Verlust mit Gemütsruhe zu ertragen ebenso wie den Überfluß an ihnen: wer alle diese Eigenschaften hat, der wird von dem Herrn selig gepriesen und arm im Geiste genannt, würdig*

¹⁵) M. Hengel, *Eigentum und Reichtum in der frühen Kirche* (Stuttgart 1973) bes. 79/82; A. M. Ritter, *Christentum und Eigentum bei Clemens von Alexandrien auf dem Hintergrund der frühchristlichen Armenfrömmigkeit und der Ethik der kaiserzeitlichen Stoa*: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 86 (1975) 1/25 = A. M. Ritter, *Charisma und Caritas* (Göttingen 1993) 283/307; L. W. Countryman, *The rich Christian in the Church of the Early Empire* (New York / Toronto 1980); C. Nardi, *Nota a Clemente Alessandrino, quis dives salvetur 19,3*: *Prometeus* 9 (1983) 105/10; M. Wacht, *Wahre und falsche Armut. Bemerkungen zu Clemens Alexandrinus. Quis dives salvetur Kap 19*: *Vivarium. FS Theodor Klauser = Jahrbuch für Antike und Christentum, Ergänzungsband 11* (1984) 338/47.

ein Erbe des Himmelreiches zu werden, nicht ein Reicher, der das [ewige] Leben nicht gewinnen kann (*Quis dives* 16,3).

Wichtig wird also für Klemens der schon von Paulus initiierte Gedanke, daß Reichtum und Besitz anvertrautes Gut sind, das Gott den Menschen zum rechten Gebrauch gegeben hat. Dazu gehört vor allem – neben einer angemessenen Lebensführung und der Sorge für das Wohlergehen und die Zukunft der eigenen Familie – den Besitz für die Belange der Gemeinde und als Almosen für die Armen zur Verfügung zu stellen. Es geht um einen *Kompromiß des effektiven Ausgleichs*¹⁶. Die Reichen geben von ihrem Besitz und die Armen danken mit ihren Gebeten. Auf diese Weise gelang es, den Reichen ein Heimatrecht in der Gemeinde zu sichern, ohne daß sie ein schlechtes Gewissen hätten haben müssen. Die sozialen Unterschiede wurden weiterhin durch die Überzeugung entschärft, daß vor Gott in der Ordnung von Schöpfung und Erlösung alle Menschen gleich sind, und Gott nicht auf das Ansehen der Person schaut. Als Kinder Gottes haben Arme und Sklaven und Frauen (Gal 3, 28) dieselben Chancen wie Reiche, Freie und Männer. Wenn der Himmel allen offensteht, relativieren sich die gesellschaftlichen und sozialen Unterschiede. Ihre wirtschaftlich-ökonomischen Auswirkungen können vernachlässigt werden.

Was theoretisch betrachtet einen guten Sinn ergibt, führte in der Praxis dennoch zu erheblichen Spannungen angesichts der krassen Gegensätze zwischen ungeheurem Luxus und bitterer Not in der Zeit der Spätantike, die dann im 4. Jahrhundert nach der *Konstantinischen Wende* auch in die christlichen Gemeinden eindringen. Die Bischöfe dieser Zeit geißeln Verschwendung und Habsucht auf der einen, Mangel und Elend auf der anderen Seite. Da sich ihre scharfen Attacken gegen die sozialen Ungerechtigkeiten gehäuft in sonntäglichen *Sermones* finden und genügend Hinweise auf die angesprochenen Adressaten vorhanden sind, besteht kein Zweifel, daß auch die eigenen Gemeindemitglieder gemeint sind, wenn Habsucht, Verschwendungssucht und auffallend oft der Wucher beklagt werden. Unermüdlich mahnen bedeutende Bischöfe – vor allem und neben vielen anderen Basilius der Große und Johannes Chrysostomus im Osten, Ambrosius von Mailand und Augustinus im Westen – zum Ausgleich zwischen den Gegensätzen¹⁷. Ein ganzes Bündel von Ar-

¹⁶) Vgl. Hengel (o. Anm. 15) 65; Theißen, Soziologie (o. Anm. 7) 108.

¹⁷) P. Christophe, *Les devoirs moraux des riches = Théologie Pastorale et Spiritualité* 14 (Paris 1964); S. Calafato, *La proprietà privata in S. Ambrogio = Scrinium Theologicum*

gumenten, die der stoischen Philosophie, der Heiligen Schrift und der praktischen Vernunft entnommen sind, wird zusammengetragen, um die Widersinnigkeit ungehemmten Besitzstrebens zu entlarven. Im Alten Testament ist das Buch der Sprüche eine Fundgrube für Warnungen und Mahnungen, im Neuen Testament dient das Gleichnis von dem törichten Reichen, der beim Scheunenbauen vom Tod überrascht wird (Lk 12,16/21), als warnendes Beispiel. Gottes Freigebigkeit und die verschwenderische Fülle der Natur werden verglichen mit der Knausrigkeit der Reichen, die so widersinnig ist, da alle Menschen von Natur aus gleich sind und nur wenig Nahrung und Kleidung zum Leben nötig haben. So bleibt ihnen nichts anderes übrig, als den Reichtum zu vergraben, um ihn zu sichern. Um wieviel sinnvoller ist es, ihn zu verschenken und sich damit einen Schatz im Himmel zu schaffen, den keine Motten zerfressen und keine Diebe stehlen können (Mt 6,19). Die Prediger appellieren an Vernunft, Einsicht und Gefühl, um die Hartherzigkeit der Reichen zu brechen und Mitleid und Erbarmen zu wecken. Sie spüren das Ärgernis, das entsteht, wenn die Gegensätze zwischen Luxus und Elend sich innerhalb der Gemeinde und in derselben gottesdienstlichen Versammlung breit machen¹⁸.

Trotzdem wird die grundsätzliche Berechtigung von Eigentum und Privatbesitz nie in Frage gestellt. Zweifel bestehen lediglich bezüglich des Besitzes von Land, das unvermehrbar ist und daher grundsätzlich allen gehören sollte¹⁹. Barmherzigkeit, Almosengeben und Wohltun bleiben

6 (Torino 1958); M. Wacht, *Privateigentum bei Cicero und Ambrosius: Jahrbuch für Antike und Christentum* 25 (1982) 28/64; K. P. Schneider, *Christliches Liebesgebot und weltliche Ordnungen* (Diss. Köln 1975) 69/75; In-San Bernhard Tschang, *Octo beatitudines* (Diss. Bonn 1986) 7/33; R. T. Otten, *Caritas and the Ascent Motif in the Exegetical works of St. Ambrose: Studia Patristica* 8 = *Texte und Untersuchungen* 93 (Berlin 1966) 442/8; H. Rondet, *Richesse et pauvreté dans la prédication de Saint Augustin: Revue d'Ascétique et de Mystique* 30 (1954) 193/231; A. Brucculeri, *Il pensiero sociale di S. Agostino* (Rom 1932); J. Martin, *Doctrine sociale de saint Augustin* (Paris 1912); H. J. Diesner, *Studien zur Gesellschaftslehre und sozialen Haltung Augustins* (Halle 1954); S. Giet, *Les idées et l'action sociales de Saint Basile* (Paris 1941); P. Abdou, *La richesse, jouissance privée ou intendance sociale d'après saint Basile le Grand* (Thèse Paris [vgl. Hamman (u. Anm. 18) 15]); S. Giet, *Le rigorisme de saint Basile: Revue des sciences religieuses* 23 (1949) 333/42; O. Plassmann, *Das Almosen bei Johannes Chrysostomus* (Diss. Bonn 1960); A. M. Ritter, *John Chrysostom as an interpreter of Pauline Social Ethics: Paul and the Legacies of Paul*. Ed. W. S. Babcock (Dallas 1990) 183/92; 360/9; A. Stötzl, *Kirche als neue Gesellschaft = Münsterische Beiträge zur Theologie* 51 (Münster 1984) bes. 37/142.

¹⁸⁾ Vgl. die reichhaltige Dokumentation von Vätherhomilien bei A. Hamman / St. Richter, *Arm und reich in der Urkirche* (Paderborn 1964).

¹⁹⁾ M.-B. von Stritzky, *Grundbesitz 2 (ethisch): Reallexikon für Antike und Christentum* 12 (1983) 1196/1204.

freiwillig und unterliegen kirchlicherseits keiner gesetzlichen oder irgendeiner kirchensteuerähnlichen Regelung. Bereits um die Mitte des 2. Jahrhunderts erklärt der römische Philosoph und Märtyrer Justin: *Die Wohlhabenden und Willigen geben, ein jeder nach eigenem Ermessen, soviel er will, und das Gesammelte wird bei dem Vorsteher niedergelegt* (Apol. 67). Noch genauer erklärt etwa fünfzig Jahre später Tertullian: *Wenn bei uns auch eine Art Kasse vorhanden ist, so wird sie nicht etwa durch ein Aufnahmehonorar, was eine Art Verkauf der Religion wäre, gebildet, sondern jeder einzelne steuert eine mäßige Gabe bei an einem bestimmten Tag des Monats oder wann er will, sofern er will und kann; denn niemand wird dazu genötigt, sondern jeder gibt freiwillig seinen Beitrag* (Apol. 39). Daran hat sich auch in nachkonstantinischer Zeit nichts geändert²⁰.

Man kann diese Lösung des Problems als einen faulen Kompromiß verdächtigen. Es kann als ungenügend betrachtet werden, wenn die Pflichten der Reichen auf freiwilliges Wohltun und Almosengeben reduziert werden, wenn an die Barmherzigkeit appelliert und nicht auf Gerechtigkeit bestanden wird. Man kann sich auch daran stören, daß von den Vätern als Motiv für das Almosengeben durchgängig das eigene Seelenheil des Spenders herausgestellt wird. Bei einem Urteil über die frühchristliche Lösung, die hier nur sehr unvollständig und ohne Beachtung der vielen Nebentöne wiedergegeben worden ist, sollte man gleichwohl nicht übersehen, daß die religiöse Gleichstellung, welche die Heilszukunft aller Menschen unabhängig von Nation, Stand und Geschlecht allein auf den Glauben und sonst nichts gründete, in der damaligen Umwelt eine innovatorische Befreiung von sonst üblichen Selektierungen bedeutete. Die Beliebigkeit des privaten Wohltuns durch Almosengeben wurde durch die Gemeindegemeinschaft gemildert, die bedürftigen Gemeindemitgliedern ein Anrecht auf Hilfeleistung zugestand, für die Bischöfe und Diakone zu sorgen hatten. Hier liegen die Ansätze einer sozialen Gesetzgebung, die von den christlichen Kaisern später in den staatlichen Bereich übernommen werden konnte. Was schließlich die Spiritualisierung des Armuts- und Reichtumsbegriffs sowie den Gedanken vom rechten Gebrauch des Reichtums zum Wohl der Gemeinschaft angeht, ist zu bedenken, daß sie es allen Mitgliedern der Gemeinde ermöglichten, in der Kirche zu bleiben. Wortwörtlich genommen und an der radikalen Nach-

²⁰ Schöllgen, *Ecclesia sordida ?* (o. Anm. 13) 299/311 (Literatur ebd. 299, Anm. 172); K. Thraede, *Diakonie und Kirchenfinanzen im Frühchristentum: Die Finanzen der Kirche*. Hrsg. von W. Lienemann (München 1989) 555/73.

folgeethik des neuen Testaments gemessen, könnten sich nicht einmal die Franziskaner heutigen Zuschnitts Jünger Jesu nennen.

2. Vielleicht noch größere Mühe als die Anpassung der evangelischen Armutsforderung und des Besitzverzichts an die nachapostolischen Verhältnisse und die Bedürfnisse der wachsenden Gemeinden bereitete die Befolgung des jesuanischen Liebesgebotes, das grundsätzlich niemanden ausschloß und jedem Menschen gegenüber zu beachten war. Zu deutlich hatten sich die Worte Jesu in die Erinnerung eingegraben, als daß man sie hätte vergessen oder uminterpretieren können. Jesus hatte niemanden ausgegrenzt, weder die Zöllner und Sünder aus dem eigenen Volk, noch die Heiden und Andersgläubigen, die Syrophönizierin oder den Knecht des römischen Hauptmanns. Als man ihn gefragt hatte: *Wer ist denn mein Nächster?*, hatte er mit dem Gleichnis vom Samariter geantwortet (Lk 10,30/7), das deutlich genug jede kasuistische Beschränkung der Nächstenliebe ausschloß, und auch immer in diesem Sinne verstanden worden ist²¹.

Als die Jünger Jesus auffordern, die Menschenmenge heimzuschicken, damit sie nicht auf dem Wege erliegen, gebietet Jesus ihnen: *Gebt ihr ihnen zu essen!* (Mt 14,16). In der Aufbruchstimmung des Anfangs, in der Erwartung des anbrechenden Gottesreiches konnten die Apostel im Rahmen einer wunderbaren Brotvermehrung dem Befehl Jesu nachkommen. Aber schon bald nach der Himmelfahrt des Herrn, als normaler Alltag in die ersten christlichen Gemeinden einzog und die Wiederkunft des Herrn ausblieb, ließen sich mit dem Verzicht auf Broterwerb und Zukunftssicherung die anstehenden Probleme nicht lösen. Menschen sind nun einmal keine Vögel des Himmels und Lilien auf dem Felde, für die der himmlische Vater aufkommt (Mt 6,26/9). Vor allem den Armen und Hilfsbedürftigen konnte mit solchem Trost nicht geholfen werden. Sehr nüchtern urteilt der Jakobusbrief: *Wenn ein Bruder oder eine Schwester ohne Kleidung ist und ohne das tägliche Brot und einer*

²¹) E. Linnemann, Gleichnisse Jesu (Göttingen 1969) 57/62; zur Väterauslegung vgl. J. Daniélou, *Le bon Samaritain: Mélanges Bibliques. Rédigés en l'honneur de A. Robert* (Paris 1955) 457/93; W. Monselewski, *Der barmherzige Samariter. Eine auslegungsgeschichtliche Untersuchung zu Lk 10,25-37 = Beiträge zur Geschichte der biblischen Exegese 5* (Tübingen 1967); D. Sanchis, *Samaritanus ille. L'exégèse augustinienne de la parabole du Bon Samaritain: Recherches de science religieuse 49* (1961) 406/25; G. Sfamini Gasparo, *Variazioni esegetiche sulla parabola del Buon Samaritano: Studi in onore di A. Ardizzoni* (Roma 1978) 949/1012; Th. Graumann, *Christus interpres. Die Einheit von Auslegung und Verkündigung in der Lukaserklärung des Ambrosius von Mailand = Patristische Texte und Studien 41* (Berlin 1994) 353/62.

von euch sagt zu ihnen: *Geht in Frieden, wärmt und sättigt euch!*, ihr gebt ihnen aber nicht, was sie zum Leben brauchen – was nützt das? (2,15f).

Dabei ist in diesem an eine christliche Gemeinde gerichteten Jakobuswort schon stillschweigend eine massive Einschränkung der Pflicht zur Nächstenliebe enthalten. Die *Brüder und Schwestern*, von denen der Brief spricht, meinen nicht im stoischen Sinn alle Menschenbrüder und -schwestern, sondern allein die Brüder und Schwestern im Glauben. Es entsprach jüdischer Tradition, in welcher der Jakobusbrief beheimatet ist, sich für die Angehörigen des eigenen Volkes verantwortlich zu fühlen²². Entsprechend fordert Paulus, der die ekstatischen Anfänge der Jesusbewegung in Galiläa nicht miterlebt hatte, aber ebenfalls in der jüdischen Praxis zu Hause war, nüchtern: *Tut allen Gutes, vornehmlich aber den Glaubensgenossen* (Gal 6,10).

Für eine kleine Gemeinschaft, die sich zudem in Abwehrstellung einer feindlich gesonnenen Umgebung gegenüber sieht, bedeutet eine solche Beschränkung eine sinnvolle Reduzierung der Verantwortlichkeit, die sich trotzdem als nicht unproblematisch erwies, weil sie im Grunde das unbegrenzte Maß der von Jesus geforderten Liebe auf normales Menschenmaß zurückschnitt. Innerhalb der Familie füreinander zu sorgen, ist nichts Außergewöhnliches. Wenn man sich daher entsprechend dem Jesuswort: *Wer den Willen meines Vaters tut, der ist mir Vater, Mutter, Schwester und Bruder* (Mt 12,50), die eigene Familie aus Glaubensgenossen zusammenstellte, handelte man wie jeder andere, wenn man sich um die Brüder und Schwestern in der Gemeinde kümmerte. Es ist nicht aus der Luft gegriffen, wenn den Christen von heidnischen Zeitgenossen vorgeworfen wird, sie könnten leicht Nächstenliebe üben, wenn sie sich ihre Nächsten selbst aussuchten und sich ihre eigene Wunschfamilie schüfen²³.

Trotzdem muß man davon ausgehen, daß schon bald, wenn in frühchristlichen Texten Hilfe und Wohltun für *andere* oder *Nächste* gefordert wird, Glaubensbrüder und -schwestern gemeint sind. Ist das nicht der Fall, wird es eigens vermerkt. So soll Markion (Mitte des 2. Jahrhun-

²² W. Schwer, Armenpflege: Reallexikon für Antike und Christentum 1 (1950) 690f; Bolkestein (o. Anm. 6) 34/66; Uhlhorn (o. Anm. 5) 40/50.

²³ Zum Verhältnis von Glaube und Familie vgl. E. Dassmann, Haus 2 (Hausgemeinschaft): Reallexikon für Antike und Christentum 13 (1986) 877/84.

derts), der das Alte Testament verwarf, gelehrt haben, Christus gebiete, allen, die bitten, zu geben, während der Schöpfergott (des Alten Testaments) nur die Freigiebigkeit gegenüber den Brüdern im eigenen Volke gefordert habe²⁴. Tertullian (gest. nach 220) bezeugt mehrmals indirekt christliche Wohltätigkeit gegenüber Heiden zumindest auf privater Ebene²⁵; ob auch die Gemeindegasse für soziale Aufgaben über die Zahl der Gläubigen hinaus herangezogen wurde, bleibt unklar. Die Gemeindegelder dienen nach Tertullian *für den Unterhalt und das Begräbnis Armer, für Knaben und Mädchen, die kein Geld und keine Eltern mehr haben, und für altgewordene domestici, ebenso für Schiffbrüchige und für jene, die in Bergwerken oder auf die Inseln oder in Gefängnissen – vorausgesetzt sie sind dort wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinschaft Gottes – als Glaubenszeugen leben müssen* (Apologeticum 39,6).

Die ausdrückliche Einschränkung bei Inhaftierten und Deportierten weist vielleicht darauf hin, daß die übrigen Hilfeleistungen auch Nichtchristen zugute kommen konnten. Bei Schiffbrüchigen würde es ohnehin wenig Sinn machen, sie vor der Rettung erst nach der Konfession zu fragen. Was die Totenbestattung angeht, bezeugt Laktanz ausdrücklich, daß sie nicht auf die eigenen Gemeindeglieder beschränkt war. Er schreibt: *Wir werden es nicht dulden, daß das Bild und Geschöpf Gottes den wilden Tieren und Vögeln als Beute hingeworfen wird, sondern werden es der Erde zurückgeben ..., und auch an einem unbekanntem Menschen das Amt seiner Verwandten erfüllen, an deren Stelle, wenn sie fehlen, die Humanität tritt*²⁶. Um dieselbe Zeit berichtet Eusebius in seiner Kirchengeschichte, wie sich die Christen in der furchtbaren Pest, die unter Kaiser Maximinus Daia (gest. 313) gewütet hat, bewährten: *Denn sie waren die einzigen, die in den so großen Drangsalen ihr Mitgefühl und ihre Nächstenliebe durch die Tat kundgaben. Die einen widmeten sich Tag für Tag der Pflege der Sterbenden und ihrer Bestattung – es waren deren Tausende, um die sich niemand kümmern wollte –, andere sammelten die von Hunger Gequälten aus der ganzen Stadt an einem Ort und teilten Brot unter sie aus. Ihr Tun sprach sich bei allen Menschen herum, und man pries den Gott der Christen und bekannte, daß diese al-*

²⁴ W. A. Löhr, Die Auslegung des Gesetzes bei Markion, den Gnostikern und den Manichäern : Stimuli. FS E. Dassmann = Jahrbuch für Antike und Christentum, Ergänzungsband 23 (Münster 1996) 79.

²⁵ De idolatria 22,2; vgl. Schöllgen, Ecclesia sordida ? (o. Anm. 13) 305.

²⁶ Institutiones 6,12; vgl. A. von Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten (Leipzig⁴ 1924) 191.

lein die wahrhaft Frommen und Gottesfürchtigen seien, da ihre Werke dies bewiesen²⁷. Schließlich gibt es das unverdächtige Zeugnis des heidnischen Kaisers Julian Apostata (361/3), der beklagt: *Es ist eine Schmach, wenn von den Juden nicht ein einziger um Unterstützung nachsuchen muß, während die gottlosen Galiläer [Christen] neben ihren eigenen [Armen] auch noch die unsrigen ernähren, die unsrigen aber der Hilfe von unserer Seite offenbar entbehren müssen*²⁸.

Die Nachrichten, die eine Ausweitung der Nächstenliebe auf alle Menschen bezeugen, bleiben natürlich in der Minderzahl gegenüber denjenigen, die von der Caritas innerhalb der Gemeinden und der Gemeinden untereinander²⁹ berichten. Sie lassen nicht vergessen, daß eigentlich alle Notleidenden von der christlichen Nächstenliebe umfaßt werden müßten und die Gemeinden sich niemals sektenmäßig der Not andersgläubiger Menschen verschließen dürften. Aber daß die Christen nach Zahl und Finanzkraft in der Lage sein könnten, die soziale Not ihrer Zeit zu beheben, konnte niemand erwarten.

Die Not der Heiden und Barbaren war jedoch nicht das Problem, welches das christliche Gewissen vorrangig belastete, denn schon die auf die Glaubensgenossen beschränkte Wohltätigkeit war schwierig genug und ließ die Frage unbeantwortet, in welchem Maße den eigenen Brüdern und Schwestern Hilfeleistung gewährt werden müsse, wenn man den Jesusworten genügen und die eigenen Möglichkeiten nicht überfordern wollte. Wie sollte man mit einem Herrenwort umgehen, das unmißverständlich forderte: *Wer dich bittet, dem gib, und wer von dir borgen will, den weise nicht ab* (Mt 5,42)³⁰? Ließ sich ein solches Wort interpretatorisch entschärfen oder durch eine neue Autorität der Zeitsituation anpassen?

Es ist interessant zu beobachten, wie die Didache, eine Kirchenordnung an der Wende vom 1. zum 2. Jahrhundert versucht, der Schwierigkeit

²⁷) Kirchengeschichte 9,8,13f; für Cyprians Hilfsaktionen bei der Pest in Karthago im Jahre 252 vgl. K. Deuringer, Der heilige Cyprian als Caritasbischof: Caritas 59 (1958) 258/60.

²⁸) Epistula 39; vgl. E. Dassmann, Kirchengeschichte 2,1 = Studienbücher Theologie 11,1 (Stuttgart 1996) 109.

²⁹) Für Aktionen zugunsten anderer Gemeinden vgl. Harnack, Mission (o. Anm. 26) 205/20; Dassmann, Kirchengeschichte 1 (o. Anm. 11) 248; 266; Deuringer (o. Anm. 27) 260/3.

³⁰) Ähnliche Forderungen finden sich bei Lk 6,39, Justin, Apologia 1,14 und Hermas, Mandata 2,4; vgl. W. Schwer, Almosen: Reallexikon für Antike und Christentum 1 (1950) 306.

Herr zu werden. Als erstes ist festzuhalten, daß sie in ihrer aus der jüdischen Tradition aufgenommenen *Zwei-Wege-Lehre* das Wort Jesu vom uneingeschränkten Geben aus der Bergpredigt im Gegensatz zu vielen anderen aufgenommen und nicht einfach ausgelassen hat. Die Stelle lautet: *Einem jeden, der etwas von dir verlangt, gib, und fordere es nicht zurück. Denn der Vater will, daß allen von seinen Gaben gegeben wird. Selig wer gibt gemäß dem Gebot, denn er ist ohne Schuld. Wehe dem, der nimmt; wenn allerdings einer, der in Not ist, nimmt, wird er ohne Schuld sein. Wer aber nicht in Not ist, wird Rechenschaft ablegen müssen, warum er genommen hat und wozu. Ins Gefängnis geworfen, wird er verhört werden zu dem, was er getan hat, und er wird nicht eher von dort herauskommen, bis er den letzten Pfennig bezahlt hat. Aber auch dafür gilt das Wort: ‚Schwitzen soll dein Almosen in deinen Händen, bis du weißt, wem du es gibst‘ (1,5f). Die Didache nimmt sich, obwohl sie sich für ihre Anweisungen auf die Autorität der Zwölf Apostel beruft, noch nicht das Recht, die Radikalität des Herrenworts abzumildern oder auf eine neue Situation anzuwenden. Versucht wird nur, dem Mißbrauch zu wehren. Wer gibt, ist ohne Schuld, selbst wenn seine Gabe in falsche Hände kommt. Schwere Strafe wird dagegen mit einem Bibelwort vom Schuldgefängnis (vgl. Mt 5,26) demjenigen angedroht, der die Gutmütigkeit eines Spenders ohne Not ausnützt. Aber auch der Geber wird angehalten, nicht ungeprüft zu geben. Die mit dieser Mahnung verbundene leichte Veränderung des anfänglichen Herrenwortes wird wiederum nicht gewagt ohne Berufung auf ein anderes – wohl alttestamentliches – Schriftwort vom Schwitzen des Almosens in den Händen, das allerdings nicht eindeutig identifiziert werden kann. Die Didache jedenfalls selbst maßt sich keine Rechtschöpfungskompetenz an³¹.*

Es gab noch andere Herrenworte, die nach Einschätzung der Didache der Anpassung an die konkrete Situation bedurften. Seinen Jüngern hatte Jesus gesagt: *Wer euch aufnimmt, nimmt mich auf, und wer mich aufnimmt, nimmt den auf, der mich gesandt hat. Wer einen Propheten aufnimmt, weil es ein Prophet ist, wird den Lohn eines Propheten erhalten. Wer einen Gerechten aufnimmt, weil es ein Gerechter ist, wird den Lohn eines Gerechten erhalten* (Mt 10,40f). Wiederum geht die Didache so vor, daß sie am Schriftwort selbst ohne Einschränkung festhält, aber doch Erläuterungen gibt, wie es anzuwenden ist. Wenn ein Wanderapostel

³¹⁾ G. Schöllgen, *Didache = Fontes Christiani 1* (Freiburg 1991) 32/6; ders., *Pseudoapostolizität und Schriftgebrauch in den ersten Kirchenordnungen: Stimuli* (o. Anm. 24) 99f; Schwer, *Almosen* (o. Anm. 30) 306.

oder -prophet die Gemeinde besucht, ist er aufzunehmen wie der Herr, jedoch nur wenn er korrekt lehrt, so wie es die *Zwei-Wege-Lehre* der Kirchenordnung vorschreibt. Auch soll der durchreisende Apostel oder Prophet nur einen Tag bleiben, höchstens zwei, will er drei Tage bleiben, ist er ein falscher Prophet, ebenso wenn er bei der Abreise sich nicht mit Brot als Wegzehrung begnügt, sondern Geld haben will³².

Entsprechende Regelungen wurden für alle durchreisenden Christen festgelegt. Für sie gilt: *Jeder, der im Namen des Herrn kommt, soll aufgenommen werden; dann aber sollt ihr ihn prüfen und euch Kenntnis über ihn verschaffen; denn ihr werdet schon wissen, was rechts und links ist. Wenn der Ankömmling auf der Durchreise ist, helft ihm, soviel ihr könnt. Er soll aber nur zwei oder, wenn es nötig ist, drei Tage bei euch bleiben. Wenn er sich aber bei euch niederlassen will und ein Handwerker ist, soll er arbeiten und sich so ernähren. Wenn er aber kein Handwerk hat, sollt ihr eurer Einsicht entsprechend Vorsorge treffen, daß ein Christ nicht müßig bei euch lebt. Wenn er sich aber nicht danach richten will, ist er einer, der mit Christus Geschäfte macht. Hütet euch vor solchen!* (12, 1/5) Einzelheiten des Textes könnten noch näher erläutert werden, doch was in der Hauptsache gemeint ist, ist so klar, daß es keiner weiteren Erklärung bedarf: An dem Herrengelot, Lehrer und durchreisende Mitchristen aufzunehmen, wird nicht gerüttelt, eine unbegrenzte Beherbergung der Gemeinde jedoch nicht zugemutet.

Man könnte den soeben angeführten Text auch unter dem Stichwort *Gastfreundschaft* behandeln³³. Sie galt in den frühchristlichen Gemeinden als hohes Gut, führte aber ebenso zu nicht geringen Problemen, die Einschränkungen erforderlich machten. Die Sorge für fremde und zuge-reiste Christen war grundsätzlich eine selbstverständliche Pflicht. Kirche, *ecclesia*, bezeichnete ja von Anfang an die Gemeinschaft aller Gläubigen in der gesamten Ökumene³⁴. Alle Christen waren Brüder und Schwestern, die auch als solche aufgenommen und behandelt werden sollten. Für manche Gemeinden, besonders wenn sie an belebten Reisero-ruten lagen, konnte das eine erhebliche Last bedeuten. So werden die

³²) Didache 11,1/12; vgl. Schöllgen, *Didache* (o. Anm. 31) 55/64.

³³) Dazu O. Hiltbrunner, *Gastfreundschaft: Reallexikon für Antike und Christentum* 8 (1972) 1061/1123; bes. 1103/23.

³⁴) E. Dassmann, *Kirche, geistliches Amt und Gemeindeverständnis zwischen antikem Erbe und christlichen Impulsen: ders., Ämter und Dienste in den frühchristlichen Gemeinden* (Bonn 1994) 4f.

Mahnungen verständlich, die schon in den neutestamentlichen Schriften auftauchen und darauf dringen, die Gastfreundschaft ja nicht zu vernachlässigen. *Helft den Heiligen, wenn sie in Not sind; gewährt jederzeit Gastfreundschaft*, heißt es da (Röm 12,13). Oder: *Seid untereinander gastfreundlich, ohne zu murren* (1 Petr 4,9). Und der Hebräerbrief gibt zu bedenken: *Vergeßt die Gastfreundschaft nicht, denn durch sie haben einige, ohne es zu ahnen, Engel beherbergt* (13,2). Der Brief denkt wohl an den Besuch der drei Männer bei Abraham unter der Eiche von Mamre und ähnliche Begebenheiten im Alten Testament.

Unbestritten war von Anfang an, daß nur der Mitchrist aufzunehmen ist. Obwohl das Wort Jesu als des endzeitlichen Richters: *Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen* (Mt 25,35), nicht von vornherein eine solche Einschränkung nahelegt. Auch in der gegenwärtigen Exegese wird der Fremde in der Gerichtsrede Jesu in der Regel nicht auf den Glaubensgenossen reduziert³⁵. In frühchristlicher Zeit wird dagegen nirgendwo auf die Aufnahme von Juden, Heiden oder Häretikern gedrängt. Und wenn sie nicht aufgenommen werden müssen, werden sie auch nicht Ziel christlicher Wohltätigkeit allgemein gewesen sein. Den Kirchenvätern erscheint es undenkbar, daß sich Jesus, wenn er sagt: *Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan* (Mt 25,40), mit Juden, Heiden oder Häretikern identifizieren wollte. Wie sollte dann ein Christ in ihnen Christus erkennen können? Wenn man dagegen die Heiligen beherbergt und denen zu Diensten ist, die an Christus glauben, verrichtet man nicht nur ein Werk der Barmherzigkeit, sondern empfängt Christus unter seinem eigenen Dach³⁶. Eigentlich beharrt nur Johannes Chrysostomus darauf, daß Wohltätigkeit und Barmherzigkeit auch gegenüber Juden und Heiden zu üben sind, selbst wenn die Rangordnung beachtet werden muß, in der – Paulus entsprechend – vorzüglich den Glaubensgenossen zu helfen ist³⁷. Umgekehrt gibt es auch Verengungen wie bei Caesarius von Arles, der die Zahl der Mitchristen noch einmal einschränkt, wenn er ausführt: *Wer sind die Glaubensgenossen anders als die guten Kleriker, die Mönche und all die übrigen Diener Gottes, die die Unzulänglichkeit der Welt fliehen, für Gott frei sind und in Lesung und Gebet verharren* (Sermo 27,3).

³⁵) Belege bei Puzicha, *Christus peregrinus* (o. Anm. 2) 21.

³⁶) So Johannes Chrysostomus, Römerbriefhomilie 30,4.

³⁷) Puzicha, *Christus peregrinus* (o. Anm. 2) 20 f.

Die überwältigende Menge der Hilfsbedürftigen bestand aber weder aus Juden, Heiden und Häretikern noch aus Klerikern und Mönchen, sondern aus den gewöhnlichen Armen, die als Witwen, Waisen, Kranke und Verkrüppelte nicht für sich selbst sorgen konnten. Wie groß ihre Zahl war, läßt sich nur schwer abschätzen. Eine zufällige Nachricht, die sich um die Mitte des 3. Jahrhunderts in dem Brief des Papstes Kornelius an seinen Amtsbruder Fabius von Antiochien erhalten hat, erhellt schlaglichtartig, daß es sich um eine erhebliche Anzahl gehandelt haben muß. Kornelius berichtet, daß zur römischen Gemeinde 1500 Witwen und Hilfsbedürftige gehören, *welche alle die Gnade und Güte des Herrn ernährt* (Eusebius, Kirchengeschichte 6,43,11f). Der römische Bischof hatte die zivile Aufteilung der Stadt in 7 Regionen aufgegriffen und 7 Diakone und 7 Subdiakone für die Armenbetreuung eingesetzt. Leider ist die zahlenmäßige Größe der römischen Gemeinde, die zur Zeit des Kornelius noch 46 Presbyter, 42 Akoluthen sowie 52 Exorzisten, Lektoren und Ostiarier besaß, nicht genau bekannt³⁸. Die Zahl der Witwen und Hilfsbedürftigen reicht immerhin aus, um verständlich zu machen, daß von Anfang an Altersangaben für die Aufnahme von Frauen in den Stand der versorgungsberechtigten Witwen aufgestellt würden. Eine Witwe muß 40, 50 oder sogar 60 Jahre alt, alleinstehend und gut beleumundet sein, wenn sie in den *ordo viduarum* aufgenommen werden und in den Genuß der Gemeindegilfe kommen will³⁹.

Der Witwenregelung entsprechend lag es nahe, für alle Armen Kriterien der Hilfsbedürftigkeit und Hilfswürdigkeit aufzustellen, die in der privaten und gemeindeorganisierten Wohltätigkeit verschieden ausfallen konnten. Doch vor allem mußten sich alle Einschränkungen mit den klaren Weisungen der Heiligen Schrift vereinbaren lassen, wie sie für die Witwen von Paulus in 1 Tim, 5,9f gegeben worden waren. Hier war die Exegese gefragt. Ließen sich die *Geringsten der Brüder* aus der Gerichtsrede des Herrn in Mt 25,40 nicht auf die *Armen im Geiste* nach Mt 5,3 einschränken? Denn so wenig es vorstellbar war, daß sich Christus mit Häretikern identifizierte, so wenig durfte er mit zwar armen, aber sittlich minderwertigen Subjekten gleichgesetzt werden. In diese Rich-

³⁸) Harnack, Mission (o. Anm. 26) 807; 837/60.

³⁹) Neben den in den offiziellen kirchlichen Witwenstand aufgenommenen Frauen wird es weitere unterstützungsbedürftige Witwen gegeben haben; vgl. G. Schöllgen, *Ecclesia sordida?* (o. Anm. 13) 260/2. Literatur zu den Witwen ebd. 260, Anm. 258; J.-U. Krause, *Witwen und Waisen im Römischen Reich*, Bd. 4: *Witwen und Waisen im frühen Christentum* (Stuttgart 1995) bes. 11/26.

tung argumentiert Hieronymus. Der Herr scheint ihm *nicht allgemein von den Armen zu sprechen, sondern von denen, die arm im Geiste sind, auf die er mit ausgestreckter Hand hinwies, als er sagte: ‚Meine Brüder und meine Mutter sind diejenigen, die den Willen meines Vaters erfüllen‘* (Matthäuskommentar 4,25,40). Daß manche Väter solche Exegese bedenklich fanden, bleibt deutlich spürbar.

Neben das gleichsam theologische Argument von der für die Unterstützungswürdigkeit geforderten Christusförmigkeit der Armen traten moralische Gründe, die Wohltätigkeit einzuschränken. Selbst Johannes Chrysostomus, dem an sich daran gelegen ist, falschen Entschuldigungen für unterlassene Hilfe entgegenzuwirken, muß zugeben, daß viele Betrüger und Schmarotzer an christliche Türen klopfen. Aber nicht auf Vermutung hin, sondern nur wenn man positiv weiß, daß es sich um einen Betrüger handelt, ist es erlaubt, einem Obdachlosen die Unterkunft im eigenen Hause zu verwehren und ihn ins Xenodochium zu schicken, wo sich die Gemeinde um ihn kümmern kann (Homilie zur Apostelgeschichte 45,4). Keinesfalls darf die antike Rechtsvermutung, daß ein Armer auch ein Betrüger ist, einfach übernommen werden. Ebenso können die stoische Beschränkung der Wohltätigkeit auf die Dankbaren oder der im jüdischen Schrifttum faßbare Ausschluß der Sünder kein christliches Regulativ werden⁴⁰. Aber auch hier müssen wiederum Zugeständnisse gemacht werden, soll das Wohltätigkeitsideal praktikabel bleiben. Basilus der Große weiß sehr wohl: *Denen, die schlüpfrige Lieder für Dirnen dichten oder die mit dem Zurschaustellen ihrer Gebrechen Geld verdienen, ist eine großzügige und reichliche Unterstützung nicht zuträglich. Die Großzügigkeit wäre für sie nur Anlaß und Gelegenheit zur Schlechtigkeit* (Psalmenhomilie 14,6).

Aufs Ganze gesehen fällt es den frühchristlichen Theologen und Seelsorgern leichter, die Pflicht allgemeiner Nächstenliebe als die Notwendigkeit ihrer Begrenzung zu begründen. Wobei die Zahl der motivierenden und mahnenden Aufrufe zur Wohltätigkeit nicht einfach gegen die warnenden und einschränkenden Bedenken aufgerechnet werden können. Letztere werden die Gemeindemitglieder selbst zur Genüge vorgebracht haben. Die Bischöfe und Gemeindeleiter mußten mehr um die Spenden- und Hilfsbereitschaft der Gläubigen besorgt sein als um eine ungezügelte Wohltätigkeit⁴¹.

⁴⁰) Puzicha, *Christus peregrinus* (o. Anm. 2) 64.

⁴¹) Die Dringlichkeit, mit der Kirchenführer um Almosen werben, hängt auch mit der finanziellen Situation der Gemeinden zusammen, die wiederum von der wirtschaftlichen

3. Bei der allgemein verbreiteten Wohltätigkeit, die zu einem Markenzeichen der frühchristlichen Gemeinden und zu einem Anziehungspunkt und missionarischen Faktor ersten Ranges geworden war, stellte der Mißbrauch ein ernstes Problem dar. Ernsthaft um eine wirkliche Nachfolge Christi bemühte Gläubige befanden sich in einer schwierigen Situation, insofern ihnen jedes karitative Zögern als mangelnde Christlichkeit vorgeworfen werden konnte. Über die Problematik des Mißbrauchs seien zum Schluß noch einige Beobachtungen vorgestellt.

Sie taucht bereits in den frühesten Dokumenten auf und provoziert die schon erwähnten Warnungen in der Didache, durchreisenden Wandermissionaren und einfachen Christen nicht ohne Prüfung ihres Lebenswandels und nur für eine begrenzte Zeit Aufnahme zu gewähren⁴². Um die Mitte des 2. Jahrhunderts berichtet ein heidnischer Schriftsteller, Lukian von Samosata, von einem gewissen Peregrinus Proteus, der sich in einer christlichen Gemeinde festgesetzt hatte und pflegen ließ, obwohl er ein ausgesprochener religiöser Scharlatan war (*De morte Peregrini* 12f). Lukians Darstellung ist zwar tendenziös zugespitzt; der Autor will mit seiner Geschichte die Gutgläubigkeit der Christen verspotten, doch falsch ist sie deswegen nicht. Allerdings dürfte in den ersten Jahrhunderten bis zur *Konstantinischen Wende*, solange die christlichen Gemeinden eine überschaubare Größe besaßen, der Mißbrauch kontrollierbar geblieben sein. Die Probleme vor allem der organisierten Karitas vergrößerten sich, als im Verlauf des 4. und 5. Jahrhunderts die Kirche verstärkten Zulauf erhielt und am Ende der Entwicklung mehr oder weniger die gesamte Bevölkerung umfaßte.

Da die von der staatlichen Regelung abgeschauerte anfängliche Ordnung, jedem selbständigen *municipium* eine und nur eine bischöflich verfaßte Gemeinde zuzuordnen, bis zum Ende der Spätantike beibehalten wurde, wuchsen manche Gemeinden ins Unüberschaubare. Die bereits um die

Prosperität der Stadt beeinflusst wird. Für die unterschiedliche Intensität der Almosenwerbung bei Tertullian und Cyprian in Karthago vgl. Schöllgen, *Ecclesia sordida?* (o. Anm. 13) 259f; Deuringer (o. Anm. 27) 325/30. Eine Rolle spielt auch die fortschreitende Zeit, die zu karitativen Ermüdungserscheinungen führte. Hatten sich die Christen Alexandriens im 3. Jahrhundert bei der Betreuung der Pestkranken hervorgetan (vgl. S. 89f), beklagt Gregor von Nyssa, Homilie über die Liebe zu den Armen 9/15; 29 die Furcht reicher Christen, die den Aussätzigen zwar materiell helfen, aber jeden persönlichen Kontakt zu ihnen ängstlich meiden; ähnliche Vorwürfe in der Homilie von der Liebe zu den Armen (Hamman, *Arm und reich* [o. Anm. 18] 155/61); H. Brakmann, *Heilige Krankheit: Reallexikon für Antike und Christentum* 14 (1988) 64f.

⁴²) Vgl. S. 92.

Mitte des 3. Jahrhunderts in Rom registrierten mehr als 1500 Witwen und Hilfsbedürftigen lassen auf eine vieltausendköpfige Gemeinde schließen. Da 7 Diakone für die Armenpflege nicht mehr ausreichten, mußten ihnen 7 Subdiakone zur Seite gestellt werden. Andere Städte verzichteten auf die Beschränkung der von der Apostelgeschichte 6,5f nahegelegten Zahl von 7 Diakonen und vermehrten oder verminderten ihre Anzahl entsprechend dem lokalen Bedürfnis⁴³.

Die Diakone hatten nicht nur die in Listen zusammengefaßten Hilfsbedürftigen der Stadt zu versorgen, sondern waren auch beauftragt, nach verschämten Armen Ausschau zu halten, die es nicht wagten, sich zu melden und in die *matriculae pauperum* eintragen zu lassen⁴⁴. Zur Zeit des Johannes Chrysostomus soll die antiochenische Gemeinde etwa 100000 Christen gezählt haben, von denen nach seiner Angabe 10000 bettelarm, 10000 wohlhabend und der Rest ausreichend begütert waren⁴⁵. Die Matrikel der Gemeinde zählte zu dieser Zeit allein mehr als 3000 Witwen und Jungfrauen auf. Hinzu kamen nach Chrysostomus die vielen Gefängnisinsassen, die Kranken im Xenodochium, Aussätzige, Fremde und Bettler, die die Eingänge der Kirchen belagerten⁴⁶. Für die Kirchenmatrikel von Alexandrien zur Zeit Johannes' des Almosengebers (gest. um 620) wird die Zahl von 7500 Namen angegeben⁴⁷. Die römische Matrikel füllte zur Zeit Gregors des Großen (590-604) ein ganzes Buch⁴⁸.

Ob es sinnvoller gewesen wäre, die großen städtischen Bischofskirchen in auch vermögensrechtlich kleinere Pfarreien – um im heutigen Sprachgebrauch zu bleiben – aufzuteilen, braucht hier nicht erörtert zu werden. Klar ist, daß in den großstädtischen Seelsorgsbezirken eine gründliche Prüfung der Hilfsbedürftigkeit einzelner Personen kaum noch möglich war und auch wohl nicht mehr angestrebt wurde. Zwar warnen die Bischöfe hin und wieder noch vor falscher Gabenverteilung. Basilius

⁴³) Uhlhorn (o. Anm. 5) 261; Th. Klauser, Diakon: Reallexikon für Antike und Christentum 3 (1957) 898f.

⁴⁴) Vgl. Ambrosius, De officiis ministrorum 2,15; Uhlhorn (o. Anm. 5) 241.

⁴⁵) Uhlhorn (o. Anm. 5) 243 mit Hinweis auf den Matthäuskommentar 66,3 des Kirchenvaters.

⁴⁶) Uhlhorn (o. Anm. 5) 241 f.

⁴⁷) Acta Sanctorum zum 23. Januar 2,499; K. Baus, Johannes der Almosengeber : Lexikon für Theologie und Kirche 5 (1960) 997.

⁴⁸) Nach Johannes Diaconus, Vita Gregorii 2,28; vgl. C. Boucaud, Saint Grégoire le Grand et la notion chrétienne de la richesse: Semaine sociale de France, 11. Session (Limoges 1912) 455/71; E. Dassmann, Kirchengeschichte 2,1 (o. Anm. 28) 196f.

weist darauf hin, daß es großer Erfahrung bedarf, *um die zu unterscheiden, die wirklich arm sind, von denen, welche nur betteln, um Geld zusammenzubringen* (Epistula 292). Auch Ambrosius von Mailand (gest. 397) kennt die Tricks der falschen Bettler und warnt: *Nehmt euch in acht, daß nicht der Teil, der den Bedürftigen gehört, eine Beute von Schurken wird* (De officiis 2,10). Aber dann schwenkt er – wie viele andere – um und gibt zu bedenken, daß die Liebe nicht erst lange abwägt und vor allem darauf sieht, der Not zu Hilfe zu kommen (De Nabuthe 8). Ganz ähnlich meint Gregor von Nazianz: *Es ist besser, um derer willen, die würdig sind, auch den Unwürdigen zu geben, als indem wir fürchten, wir könnten Unwürdigen etwas geben, die Würdigen um ihre Wohltat zu bringen* (Oratio 19). Schwerwiegender als mißbrauchte Wohltätigkeit erschien den Bischöfen, aus übergroßer Vorsicht wirkliche Not zu übersehen. Gregor der Große soll sich tagelang gegrämt und als Mörder gefühlt haben, weil zu seiner Zeit in Rom ein Armer verhungert war⁴⁹.

Das Mißbrauchsproblem stellt sich im 4. und 5. Jahrhundert anders dar, als man zunächst annehmen möchte. Die Bischöfe waren offenbar weder in der Lage noch bestand die Notwendigkeit, wenn sie ihre karitativen Aufgaben durchführen wollten, alle Almosenempfänger sorgfältig zu prüfen. Denn inzwischen war die Kirche reich geworden. Die Bischöfe waren längst nicht mehr auf die Gaben angewiesen, welche die Gläubigen sonntags zum Gottesdienst mitbrachten und auf dem Altar niederlegten. Staatliche Zuwendungen, eigenes Vermögen und vor allem reiche Erbschaften hatten ihnen erhebliche finanzielle Mittel in die Hand gegeben⁵⁰. Über die Motive der Erblasser, die sich möglicherweise nach dem Tod die Verdienste erwerben wollten, denen sie im irdischen Leben sorgfältig aus dem Weg gegangen waren, über verschwenderische und geizige Bischöfe und Kleriker, die es auch gegeben haben wird, könnte manches Kritische gesagt werden. Aber generell trifft zu, daß die Bischöfe großen Gemeinden zu den Wohltätern ihrer Städte aufgestiegen sind. Sie wissen und akzeptieren, daß Kirchengut als Armengut gilt, das ihrer persönlichen Nutzung entzogen ist⁵¹. Sogar die bei der Liturgie benutzten heiligen Ge-

⁴⁹) Johannes Diaconus, Vita Gregorii 6,29.

⁵⁰) Vgl. H. Krumpholz, Über sozialstaatliche Aspekte in der Novellengesetzgebung Justinians (Diss. Bonn 1992); K. L. Nöthlich, Justinian: Reallexikon für Antike und Christentum 18 (erscheint demnächst); E. Bruck, Kirchenväter und soziales Erbrecht (Berlin/Göttingen/Heidelberg 1956); P. Landau, Kirchengut: Theologische Realenzyklopädie 18 (1989) 560/75; G. Klingenberg, Kirchengut: Reallexikon für Antike und Christentum (erscheint demnächst).

⁵¹) Hinweise für diese Auffassung bei Uhlhorn (o. Anm. 5) 258. Spätere Regelungen, welche die kirchlichen Einkünfte auf Bischof, Kirche/Kleriker und Arme aufteilen, erge-

fäße sind Armengut, das für Gefangenenloskauf oder bei bestimmten Notlagen verkauft werden kann⁵². Die Bischöfe können kein Kirchengut vererben und brauchen es auch nicht, da sie zunehmend familienlos leben. Ohne Ansehen der Person übernehmen sie die Versorgung der mittellosen Stadtbevölkerung. Bei Armenküchen und Lebensmittelverteilung, wie sie jetzt üblich und notwendig werden, ließen sich keine Bedürftigkeits- und Würdigkeitsproben mehr anstellen. Man ging – wohl nicht zu Unrecht – davon aus, daß an dieser beschämenden Form der Armenversorgung nur teilnahm, wer auf sie angewiesen war. Gregor der Große ließ alle Monate Korn, Öl, Wein und Fleisch austeilten; Wagen fuhren durch die Straßen, um die durch Seuchen und Kriegsnot verelendete Bevölkerung notdürftig zu versorgen⁵³. Vielfach trat der Bischof an die Stelle des Kaisers oder der staatlichen Behörden, um das städtische Leben in Gang zu halten.

Natürlich ließ sich mit solchen Notmaßnahmen kein System sozialer Gerechtigkeit errichten. Die kirchliche Verkündigung vermochte die Reichen – und von wichtigen Ausnahmen abgesehen auch die christlichen Reichen – nicht zu einer grundsätzlich anderen Haltung gegenüber Obdachlosen und Bettlern zu bewegen. Angehörige der Oberschicht fühlten sich durch die Bettler belästigt und warfen ihnen Müßiggang und aggressives Verhalten bei ihrer Bettelei vor. Allerdings ist es naiv, aus den massiven Mahnungen und Anklagen, welche die Bischöfe an die Adresse der Reichen richten, zu schließen, durch das Wirken der Kirche habe sich tatsächlich und mentalitätsmäßig nichts geändert⁵⁴. Die bischöflichen Mahn- und Bußpredigten der Zeit kann man für solche Vorwürfe nur bedingt ins Feld führen; sie bilden ein besonderes *genus literarium*, aus dem sozialgeschichtliche Rückschlüsse nur behutsam gezogen werden können.

Entsprechend schwierig läßt sich die Tatsache beurteilen, daß die Zahl der Bettler in spätantiker Zeit wächst und erst im 4. Jahrhundert, d.h. in christlicher Zeit, die ersten Gesetze ergehen, die das Betteln verbieten.

hen durch die Päpste Simplicius, Epistula 1,2 u. Gelasius, Epistulae 14,25; 15 f; Fragmente 23f. Vorbilder sozialer Verantwortung unter den südgallischen Bischöfen beschreibt R. Nürnberg, Askese als sozialer Impuls = *Hereditas* 2 (Bonn 1988) 206/69.

⁵² Beispiele bei Uhlhorn (o. Anm. 5) 258; für Gregor vgl. J. Richards, Gregor der Große (Graz 1983) 105.

⁵³ Richards (o. Anm. 52) 102f.

⁵⁴ Eine differenzierte Beurteilung der institutionalisierten kirchlichen Wohltätigkeit findet sich bei R. Volk, Gesundheitswesen und Wohltätigkeit im Spiegel der byzantinischen Klostertypika = *Miscellanea Byzantina Monacensia* 28 (München 1983) 28/32; mehr negativ urteilt J.-U. Krause, Klassen (Gesellschaftsschichten): Reallexikon für Antike und Christentum (erscheint demnächst).

So bestimmt ein theodosianisches Gesetz, daß erst nach Untersuchung von Stand, Gesundheit und Alter jemand die Bettelerlaubnis erhält, wenn seine Arbeitsunfähigkeit festgestellt worden ist. Wer arbeitsfähig ist und trotzdem bettelt, verliert die Freiheit⁵⁵.

Man hat gefragt, hängt die Zunahme der Bettelei mit wachsenden Bevölkerungszahlen, mit wirtschaftlicher Verschlechterung oder am Ende sogar mit der christlichen Liebestätigkeit zusammen, die arbeitsscheuen Zeitgenossen die Sorge um den Lebensunterhalt abnahm? Die Antworten sind vielfältig, Ursachenerhebung und Schuldzuweisungen nicht selten tendenziös gefärbt, weil ein sicheres Urteil über das Ausmaß der sozialen Not kaum zu gewinnen ist. Wenn Johannes Chrysostomus meint, alle hätten genug, wenn jeder Wohlhabende einem Armen nur ein Brot reichen würde, und wenn jeder einen Heller schenkte, gäbe es keine Armen mehr, scheint die Armut kein unlösbares Problem gewesen zu sein⁵⁶. Andererseits können Hungersnöte zeitlich und räumlich begrenzte Versorgungsengpässe hervorgerufen haben, die dann aber nicht nur ein paar Bettler, sondern weitere Bevölkerungsschichten traf⁵⁷. Jedenfalls wird man die Armut in der spätantiken mediterranen Welt nicht mit der Verelendung der Bevölkerung in afrikanischen Dürregebieten oder südamerikanischen Favelas vergleichen dürfen. Augustinus kann – gewiß nicht aus Hartherzigkeit – in seinen Predigten mit feiner Ironie die nie verstummenden Klagen der Armen bedenken⁵⁸. Eine Mitverantwortung der Kirche an den insgesamt wohl nicht zu leugnenden desolaten sozialen Verhältnissen vor allem im Westen gegen Ende des Imperiums mag durchaus gegeben sein. Auf der einen Seite ist es ihr in den wenigen Generationen, in denen sie das gesellschaftliche Leben mitgestalten konnte, nicht gelungen, diese Gesellschaft vom Evangelium her so umzugestalten, daß sich eine wirkliche soziale Gerechtigkeit hätte durchsetzen und übergreifend institutionalisieren können. Zum anderen muß durchaus damit gerechnet werden, daß karitative Hilfe, die es in diesem Umfang bisher nicht gegeben hatte, mißbraucht worden ist. Die Erfahrung, daß engagierte Hilfe von Seiten Dritter die Eigeninitiative nicht unbedingt fördert, läßt sich bis heute machen.

⁵⁵) Uhlhorn (o. Anm. 5) 264f.

⁵⁶) Hom. in Mt 85(86),4 (PG 58,762f); vgl. Puzicha (o. Anm. 2) 38; für Italien vgl. Ch. Pietri, *Les pauvres et la pauvreté dans l'Italie de l'Empire Chrétien (IV^e siècle)*: *Miscellanea historiae ecclesiasticae* 6 (Bruxelles 1983) 267/300.

⁵⁷) Reichhaltiges Material bei H. P. Kohns, *Hungersnot: Reallexikon für Antike und Christentum* 16 (1994) 828/93.

⁵⁸) Vgl. F. van der Meer, *Augustinus der Seelsorger* (Köln 1951) 172/6.

III.

Mit diesen Ausführungen ist das Thema *Nächstenliebe unter den Bedingungen der Knappheit in frühchristlicher Zeit* natürlich bei weitem nicht erschöpfend behandelt. Die Hauptschwierigkeit einer historisch angelegten Untersuchung besteht in der Fülle des Materials. Die Entwicklungen von annähernd 6 Jahrhunderten müßten beachtet, die unterschiedlichen Ausprägungen des Phänomens im Westen und im Osten, die privaten und organisierten Initiativen unterschieden werden. Das alles läßt sich im Rahmen eines Vortrags nicht leisten. Hier konnten nur anhand ausgewählter Quellen einige Streiflichter auf die gestellte Frage gelenkt werden. Daß ihre Auswahl, die im ersten Teil mehr Zeugnisse aus der Früh- und Verfolgungszeit der Kirche, im zweiten Teil mehr aus der Zeit nach der *Konstantinischen Wende* angeführt hat, fair getroffen worden ist, läßt sich im hier vorgegebenen Rahmen ebenfalls nicht beweisen und krankt zudem daran, daß die Erforschung der frühchristlichen Karitas- und Sozialgeschichte noch viele weiße Flecken aufweist. Ich hoffe, daß trotz dieser Vorbehalte einigermaßen deutlich geworden ist, daß das von Christus in einer überraschenden und unableitbaren Weise verkündete Gebot der Nächstenliebe in seiner uneingeschränkten Geltung und gesellschaftsverändernden Kraft nur eingeschränkt und unvollkommen verwirklicht worden ist und in dieser Weltzeit wohl auch nur in mühsam errungenen und immer wieder gefährdeten Annäherungen verwirklicht werden wird.

Generalversammlung in Mainz

28. September bis 2. Oktober 1996

Nach 29 Jahren folgte die Görres-Gesellschaft wieder einmal der Einladung nach Mainz, wo sie zuvor bereits 1887, 1904, 1927 und 1950 ihre Generalversammlung gehalten hatte. Die Landeshauptstadt von Rheinland-Pfalz, Bischofssitz seit der Römerzeit, lockte Mitglieder und Gäste in großer Zahl an und gab dem Treffen auch bei trübem Herbstwetter einen anregenden Rahmen. Ihr bedeutendstes Bauwerk, den Mainzer Dom, stellte der Kunsthistoriker Professor Dr. Dethard von Winterfeld in einem öffentlichen Vortrag, den er am Vorabend der Eröffnung im Großen Saal des Kurfürstlichen Schlosses hielt, als das Ergebnis eines jahrhundertelangen Wandlungsprozesses vor.

Am Sonntagvormittag begann die Festfolge traditionsgemäß mit dem Pontifikalamt, das der Bischof von Mainz und Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, S. E. Professor Dr. Dr. Karl Lehmann, im Dom feierte. In seiner Predigt hob er das 120jährige Bestehen der Görres-Gesellschaft hervor und würdigte ihren zeitlosen Auftrag im Dienste von Glauben und Wissenschaft. Anschließend wurde die Generalversammlung im Kurfürstlichen Schloß durch den Präsidenten der Gesellschaft, Professor Dr. Dr. h. c. mult. Paul Mikat, eröffnet, der zahlreiche Ehrengäste begrüßen konnte und an die „Mainzer Impulse“ für die Gründung der Görres-Gesellschaft im Jahre 1876 erinnerte. Nach Grußworten des Oberbürgermeisters der Stadt Mainz, Herrn Hermann Hartmut Weyel, und des Präsidenten der gastgebenden Johannes-Gutenberg-Universität, Professor Dr. Josef Reiter, erreichte der Festakt seinen Höhepunkt in der Verleihung des Ehrenrings der Gesellschaft an den Münchener Politologen und Philosophen sowie früheren bayerischen Kultusminister Professor Dr. Dr. h. c. mult. Hans Maier, dessen Laudatio Professor Dr. Dr. h. c. Konrad Repgen (Bonn) vortrug. Der Geehrte hielt danach den Festvortrag zum Thema „Politische Religionen – ein Begriff und seine Grenzen“. Die musikalische Umrahmung bot das Amonta-Quartett mit zwei Streichquartetten des Mainzer Kurfürstlichen Kapellmeisters Georg Anton Kreusser († 1810).

Der öffentliche Vortrag am Sonntagnachmittag galt dem Gedenken an den 100. Geburtstag von Hans Peters (1896 – 1966), dem langjährigen Präsidenten der Gesellschaft, der ihre Wiederbelebung nach der nationalsozialistischen Zeit in die Wege geleitet hat. Einer seiner Schüler, Professor Dr. Jürgen Salzwedel (Bonn), sprach über „Die Verwaltung als eigenständige Staatsgewalt – zur wissenschaftlichen Bedeutung des Lebenswerks von Hans Peters heute“. Der Tag klang aus mit den Treffen der Sektionen in verschiedenen Mainzer Gaststätten.

Nach dem Requiem für die verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft, das der stellvertretende Generalsekretär, Professor Dr. Ludger Honnefelder (Bonn), in der Universitätskirche St. Albertus zelebrierte, gehörte der Montag wie auch der Dienstagvormittag der Arbeit in den Sektionen, die etwa 75 Referate entgegennahmen und diskutierten, worüber gesondert berichtet wird. In weiteren öffentlichen Vorträgen sprachen Professor Dr. Karl Decker (Freiburg), der Direktor des Instituts für Interdisziplinäre Forschung zur Begegnung von Naturwissenschaft und Glauben, über „Moleküle und Signale. Akteure im Entzündungsprozeß“ sowie Professor Dr. Wilhelm Korff (München) über „Normen als Regelwerke menschlichen Handelns“. Am Montagabend empfing die Landesregierung, vertreten durch den Minister für Bildung und Wissenschaft, Professor Dr. Jürgen Zöllner, die Teilnehmer in der Staatskanzlei.

In der Beiratssitzung und in der Mitgliederversammlung wurde die Einrichtung einer Unterabteilung für Religionswissenschaft, Religionsgeschichte und Ethnologie im Rahmen der Sektion für Philosophie unter der Leitung von Professor Dr. Dr. h. c. Hans Waldenfels (Bonn) beschlossen, ferner die Übernahme der zweisprachigen Publikationsreihe „Fontes Christiani“ mit Quellen der christlichen Tradition des Altertums und des Mittelalters durch die Görres-Gesellschaft. Im Bericht über die laufenden Vorhaben standen das Lexikon der Bioethik und das Handbuch der Wirtschaftsethik im Vordergrund. 19 Mitglieder wurden in den Beirat gewählt. Professor Dr. Klaus Ganzer (Würzburg) sprach Worte des Gedenkens an den Münsteraner Kirchenhistoriker Professor Dr. Erwin Iserloh (1915–1996).

Die nächste Generalversammlung ist für 27. September bis 1. Oktober 1997 in Passau vorgesehen.

Rudolf Schieffer

Eröffnungsansprache des Präsidenten der Görres-Gesellschaft Professor Dr. Dr. h. c. mult. Paul Mikat auf der Generalversammlung in Mainz am 29.09.1996

„Alles hast du nach Maß, Zahl und Gewicht geordnet“, so heißt es im Buch der Weisheit vom Schöpfungswerk Gottes, und nach Friedrich Ohly umkleidet dieses Wort des Weisheitsbuches „für das Christentum das alte Wissen vom Durchwaltetsein der Welt von Zahlen mit der Einsicht der Welt als eines Werkes aus Gottes nach Maß und Zahl gründender Hand“ (– so im Vorwort des von ihm angeregten, von H. Meyer und R. Suntrup besorgten Lexikons der mittelalterlichen Zahlenbedeutungen, dem wir auch bei unserem einleitenden Ausflug zur Allegorese der Zahl 120 folgen –). Die uns heute meist recht ferne Frage nach der Symbolkraft der Zahlen, nach ihrer erkenntniserschließenden mystischen Bedeutung, war in Spätantike und Mittelalter den Theologen und Philosophen, aber auch den Baumeistern der Kathedralen, den Künstlern und Dichtern, alles andere als skurrile Spielerei, vielmehr treffen wir in dieser Frage auf das Bemühen, einen besonderen Zugang zum Schöpfungs- und Heilsplan Gottes zu finden.

Himmel, Erde, Meer und Lebewesen haben Formen, weil sie Zahlen haben, „nimm sie ihnen, und sie sind nichts“, heißt es bei Augustinus, der in der Zahlenhaftigkeit des Seins aus Gott, dem Ursprung allen Seins, den Grund dafür sieht, daß die menschliche Kunst nicht ruht, bis sie im Kunstwerk, also in der äußeren Gestalt, „das innere Licht der Zahlen zur Erscheinung“ gebracht hat. Diese Sicht Augustins findet sich bündig an der Schwelle des Mittelalters in Isidors großer Enzyklopädie, in den *Etymologiae*: „Tolle numerum in rebus omnibus, et omnia pereunt – Nimm die Zahlen aus der Welt, und sie bricht zusammen“. Die Zahl, der wir uns einleitend, freilich in gebotener Kürze, zuwenden wollen, ist die Zahl 120, die im Lichte der allegorischen Exegese biblischer Zahlen sicherlich nicht zu den großen Zahlen gehört, wie zum Beispiel die Eins, Zwei, Drei, Sieben, Zehn oder Zwölf, die aber vor allem als Zahl des Gesetzes und der Herabkunft des Heiligen Geistes nicht bedeutungsarm ist. 120, Zahl des Gesetzes und des Heiligen Geistes, 120 Jahre soll Moses, der Mann des Gesetzes, nach Deut. 34,7 alt geworden sein, 120 Jünger, so lesen wir in der Apostelgeschich-

te des Lukas, waren am 1. Pfingstfest bei der Herabkunft des Heiligen Geistes zugegen. In dieser Jüngerschar wurde die ecclesia gesehen, auf die der salomonische Tempel mit 120 Ellen Höhe hingewiesen habe. Kenner patristischer und scholastischer Zahlenallegorese wissen, daß der direkte Verweis auf Schriftstellen, in denen eine Zahl genannt wird, nur ein Einstieg ist, daß Zahlen in Verwandtschaft und Beziehung zu anderen, meist noch symbolträchtigeren Zahlen stehen. So bei der 120 die großen Zahlen 12 (– Zahl der Apostel, der Ausbreitung des Glaubens und der Kirche –) und 10 (– Zahl der Gebote, Zahl der heilsgeschichtlichen Dekaden –). In der für die 120 wichtige Bezugzahl 12 sind wiederum die 3 (– Zahl der Trinität –) und die 4 (– Zahl des geordneten Kosmos, die viergeteilte Welt, der orbis quadratus wird durch das vierarmige Kreuz erlöst, Zahl der Jahreszeiten, der Weltreiche und der Evangelien –), 3×4 ergibt 12, und verbinden wir die Zahlen der Trinität (3) mit der des Glaubens (4) und des Dekalogs (10) im Wege der Multiplikation, so erhalten wir wiederum 120. Kein Ende will sich da finden lassen, doch sei wenigstens noch auf die zentrale Zahl 15 hingewiesen, ergibt doch die Summe der Zahlen 1 bis 15 (– und da treffen wir auf alle ganz großen Zahlen –) 120.

Brechen wir hier den Ausflug in die Zahlenallegorese ab, wiewohl es ja jetzt so eigentlich erst recht in der Welt der die 120 bestimmenden Zahlen begänne und, Interesse vorausgesetzt, geradezu spannend werden könnte. Doch längst wird vielen schon die Frage gekommen sein, was in aller Welt denn der Rückgriff auf die Symbolkraft der 120 mit der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft in Mainz 1996 zu tun hat. So nun die Antwort: Vor 120 Jahren, am 24. Januar 1876, wurde unsere Gesellschaft in Koblenz gegründet, hat also jetzt ein „mosaisches Alter“, und feiert sie ihren hundertzwanzigsten Geburtstag, so sei an Stelle einer Geburtstagsfeier ihr heute viel von dem gewünscht, was die Alten an guten geistigen Gaben mit der Zahl 120 verbanden. Den naheliegenden Rückblick auf 120 Jahre Görres-Gesellschaft muß ich mir versagen, darf aber hinzufügen, daß der Vorstand in seiner Aprilsitzung den Beschluß gefaßt hat, eine „Geschichte der Görres-Gesellschaft“ in den Kreis seiner langfristigen wissenschaftlichen Unternehmungen aufzunehmen. Daß der Vizepräsident unserer Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Rudolf Morsey, für die Durchführung dieses Planes gewonnen werden konnte, verpflichtet uns zu herzlichem Dank und wir wünschen ihm und uns reichen Ertrag.

Tagen wir in Mainz, so darf daran erinnert werden, daß entscheidende Anstöße zur Gründung der Görres-Gesellschaft aus Mainz kamen, der Mainzer Domdekan, Prof. Johann Baptist Heinrich, kann durchaus als Mitbegründer bezeichnet werden. Heinrich, der erfolgreich die Wahl des großen Kettelers zum Mainzer Bischof betrieben und 1848 den Anstoß zu dessen sozialen Adventspredigten in Mainz gegeben hatte, war, seit 1867 Domdekan und seit 1869 Generalvikar der Mainzer Diözese, Kettelers einflußreichster Berater. Ihm verdankte von Hertling wohl den entscheidenden Anstoß zur Gründung der Görres-Gesellschaft, er hatte die Frage aufgeworfen, „ob es nicht möglich sei, eine von katholischen Grundsätzen geleitete, wissenschaftliche Assoziation ins Leben zu rufen“, er präsierte auch vor 120 Jahren schon der ersten Generalversammlung am 6. Juni 1876 in Frankfurt am Main, auf der er die programmatische Eröffnungsrede über „Vergangenheit und Aufgabe der katholischen Wissenschaft. Was will der Verein?“ hielt.

Zum fünften Male hält unsere Gesellschaft eine Generalversammlung in Mainz ab, die günstige geographische „Mittellage“ der geschichtsträchtigen Stadt, ihr kultureller Reichtum wie auch der Reiz der sie umgebenden Rheingaulandschaft entfalten eine Anziehungskraft, die durch die große Zahl der Teilnehmer der Generalversammlung eindrucksvoll bestätigt wird. Daß viele Gäste auch in diesem Jahr unserer Einladung gefolgt sind, erfreut, und ich bin sicher, auf Verständnis und Nachsicht zu stoßen, kann ich nicht alle Gäste namentlich begrüßen, sondern übe „zusammenfassende, stellvertretende Beschränkung“.

Heute früh waren wir im Don und sind nun im Kurfürstlichen Schloß, beide, Dom und Schloß weisen Bistum und Land auf eine gemeinsame Geschichte, in deren Verlauf an die Stelle enger Verflechtungen, geistlicher Landesherrschaft wie auch landesherrlichen Kirchenregiments freie Partnerschaft getreten ist. So begrüße ich in herzlicher Verbundenheit den Bischof von Mainz und Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz Herrn Prof. Dr. Karl Lehmann. Er ist in unserer Gesellschaft „daheim“ wie sein Vorgänger im Mainzer Bischofsamt Hermann Kardinal Volk und sein Vorgänger im Vorsitz der Bischofskonferenz Joseph Kardinal Höffner. Herzlicher Gruß gilt Herrn Propst Hermann Petersen von der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau und unserem Freunde Weihbischof Jan Kopiec aus Opole/Oppeln, der auch in diesem Jahr mit vielen polnischen Kollegen zu uns fand.

Nicht minder herzlich darf ich bei uns begrüßen

- für das Land Rheinland-Pfalz die Mitglieder des Landtages, Frau Ingrid Pahler und die Herren Christoph Böhr, Johannes Gerster und Klaus Hammer,
- den Regierungspräsidenten von Rheinhessen-Pfalz Herrn Rainer Rund,
- den Datenschutzbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz Herrn Prof. Dr. Walter Rudolf,
- für die Landeshauptstadt Mainz Herrn Oberbürgermeister Hermann Hartmut Weyel und die mit ihm gekommenen Damen und Herren des Rates,
- aus Bonn den Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft „unseren“ (– so darf ich mit Stolz sagen –) Prof. Dr. Wolfgang Frühwald sowie Herrn Dr. Rainer Ilgner vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

Gastfreundliche Aufnahme gewährt uns die Universität Mainz, in deren Räumen unsere Sektionsveranstaltungen und Beratungen stattfinden. So darf ich für die Alma Mater dankbar und herzlich begrüßen ihren Präsidenten Herrn Prof. Dr. Josef Reiter, die Vizepräsidentin Frau Prof. Dr. Renate Bardeleben, den Kanzler Herrn Vogel-Arnoldi und den Vorsitzenden des Hochschulkuratoriums Herrn Hermann Dexheimer. Aufrichtigen Dank schulde ich unserem Ortsausschuß (– so Frau Uta Weitzel und den Herren Professoren Dr. Klaus Lubbers und Dr. Friedrich Riedel –) sowie Herrn Prof. Dr. Dr. Otto Böcher, der heute nachmittag zur Stadtführung einlädt, und dem Amonta-Quartett, das diesen Festakt bereichert mit Musik aus klassischer Zeit. Und der Presse darf ich jetzt schon danken für „freundliche, also objektive“ Berichterstattung.

Alle bisherigen Mainzer Tagungen zeichneten sich durch gehaltvolle Referate und ertragreiche wissenschaftliche Diskussionen aus, und mit über 80 wissenschaftlichen Vorträgen bietet auch die diesjährige Generalversammlung ein reichhaltiges Programm, das zugleich einen Einblick in die weitgefächerte Arbeit der Sektionen vermittelt. Ihre besondere Aufmerksamkeit darf ich dabei auf die Vortragsveranstaltung heute um 17:30 Uhr hier im Kurfürstlichen Schloß lenken, mit der die Gesellschaft ihres

unvergessenen vierten Präsidenten, des Motors ihrer Wiederbegründung nach der Verbotszeit der NS-Herrschaft gedenkt. Herr Professor Jürgen Salzwedel aus Bonn, Schüler von Hans Peters, den ich herzlich begrüße, wird anlässlich des 100sten Geburtstages von Hans Peters die wissenschaftliche Bedeutung des großen Mannes würdigen, ich hoffe sehr, daß unsere fortwirkende Verbundenheit sich auch in Ihrem Besuch heute nachmittag zeigt.

Die früheren Mainzer Tagungen waren, sicherlich reiner Zufall, alle bemerkenswert „beschlußarm“, blieben ohne Ankündigung neuer Vorhaben und neuer Sektionen, konnten aber jeweils befriedigt auf eine reiche Ernte zurückblicken. Längst ist es nicht mehr möglich, in einer Eröffnungsansprache einen auch nur einigermaßen hinreichenden Überblick über die geleistete oder in Angriff genommene Arbeit unserer Gesellschaft zu geben. Der Verweis auf den immer umfangreicher werdenden Jahres- und Tagungsbericht muß genügen. Von der „Mainzer Beschlußarmut“ werden wir in diesem Jahre etwas abweichen, denn neben dem schon mitgeteilten Vorhaben „Geschichte der Görres-Gesellschaft“ gilt es Kenntnis zu geben von dem Beschluß, der Sektion für Philosophie „eine Unterabteilung für Religionswissenschaft, Religionsgeschichte und Ethnologie“ anzugliedern, deren Leitung Herr Professor Dr. Hans Waldenfels von der Universität Bonn übernehmen wird. In dieser neuen Arbeitseinheit hoffen wir nicht zuletzt auch auf eine rege Mitwirkung theologischer Fachkollegen; denn haben wir auch seit unserer Gründung keine eigene Sektion für Theologie, so waren wir doch stets bestrebt, in den einzelnen Sektionen wie auch in der Gesellschaft insgesamt möglichst viele Theologen zu unseren Mitgliedern zählen zu können. Ich will nicht verhehlen, daß, im Gegensatz zu früheren Jahrzehnten, die Theologenpräsenz in den letzten Jahren erheblich abgenommen hat, sieht man von den Vertretern der Kirchengeschichte einmal ab. Insgesamt hat die Zahl der Mitglieder eine höchst erfreuliche Entwicklung genommen und ich hoffe zuversichtlich, daß es uns gelingt, an dieser erfreulichen Entwicklung auch die Theologischen Fakultäten wieder stärker zu beteiligen.

„Politische Religionen – ein Begriff und seine Grenzen“, so lautet das Thema des Festvortrages von Herrn Professor Hans Maier, den ich mit seiner lieben Frau recht herzlich begrüßen darf. Mit ihm begrüße ich die zu uns gekommenen Ehrenringträger früherer Jahre, Herrn Prof. Dr. Hermann Krings aus München, P. Prof. Dr. Quintin Aldea aus Madrid, Herrn Peter Eppenich aus Köln und Herrn Prof. Dr. Heinz Schürmann aus Erfurt.

Nichts läge näher, als Herrn Maier jetzt gleich um sein Wort zu bitten, steht ein besonderer Genuß bevor, so soll man sich nicht zu lange mit der Ankündigung aufhalten. Aber gemach – heute gilt: Ring vor Rede. Als Herr Maier die Zusage zum Festvortrag gab, wußte er noch nicht, daß das auf eine Art „Gegengabe“ hinauskam, später erst fiel der einstimmig gefaßte Beschluß, ihm den Ehrenring der Görres-Gesellschaft 1996 zu verleihen. Der Laudatio durch Herrn Professor Repgen sei nicht vorgegriffen, doch soviel sei festgestellt: Die Görres-Gesellschaft, die Hans Maier viel verdankt, ist stolz auf ihn, mit der Verleihung des Ehrenringes 1996 würdigt sie ein weitgespanntes Werk im Dienste von Staat und Kirche, ein wissenschaftliches und politisches Wirken für die Kultur unseres Landes, die ohne ihn ärmer wäre. Ad multos felices annos – Ihnen, lieber Herr Maier, und, schließlich feiern wir ja heute 120sten Geburtstag, mit Ihnen uns allen.

Grußtelegramm an den Hl. Vater

SUA SANTITÀ
CITTÀ DEL VATICANO

SOCIETATIS GOERRESIANAE STUDIIS LITTERARUM PROMOVENDIS MODERATORES ET SODALES MOGONTIACI IN CAPITE RHENO-PALATINATUS QUOD ILLUSTRIS SEDE EPISCOPALI PRAEFULGET RITE CONGREGATI BEATISSIMUM PATREM FIDELI AC DEVOTO ANIMO SALUTANTES ROGANT UT STUDIIS INCEPTISQUE SUIS FAVERE PERGAT ET BENEDICTIONEM APOSTOLICAM SIBI IMPERTIAT.

PAULUS MIKAT, PRAESES

Konrad Repgen

Laudatio anlässlich der Verleihung des Ehrenringes der Görres-Gesellschaft an Staatsminister a. D. Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans Maier

Herr Präsident, Exzellenz, meine verehrten Damen und Herren, hochverehrte Frau Maier, verehrter und lieber Herr Maier!

Der Bitte unseres Präsidenten, diese Laudatio zu halten, folge ich nicht ohne ein gewisses Widerstreben. Nicht, als ob nicht auch ich der Meinung wäre, daß Hans Maier (der nunmehr achtzehnte Träger des Ehrenringes der Görres-Gesellschaft) dieser Auszeichnung mehr als würdig sei. Das steht außer Diskussion. Man könnte höchstens fragen, warum erst jetzt. Auch bin ich Hans Maier seit mehr als 30 Jahren bei vielen Gelegenheiten begegnet. Daher ist mir nicht nur der Gelehrte aus seinen Büchern und Abhandlungen ein Begriff, der Publizist aus seinen Aufsätzen und Schriften bekannt, der Musiker aus seinen Orgelkonzerten ebenso wie der Politiker, der seit Jahrzehnten als eine führende Gestalt unter den deutschen Katholiken hervorragt, sondern ich kenne auch den Menschen Hans Maier ein wenig. Aber gerade diese mannigfaltigen Begegnungen auf verschiedenen Ebenen erschweren meine Aufgabe eigentlich: Denn selten in meinem Leben bin ich einer Persönlichkeit begegnet, die so vielerlei Gaben in so eindrucksvoller und selbstverständlicher Harmonie miteinander zu verbinden weiß wie Hans Maier. Dem läßt sich in der angemessenen Kürze der Zeit einer Laudatio schlecht gerecht werden.

Andererseits hat es, Josef Kardinal Höffner (1986) einmal ausgenommen, noch keinen Träger des Görres-Ringes gegeben, dessen Name für die breite Öffentlichkeit, weit über den Kreis der Gelehrten hinaus, schon vor der Verleihung ein so fester Begriff ist wie in diesem Falle. Das wurde unlängst wieder deutlich, als Hans Maiers Leben und Werk am vergangenen 18. Juni anlässlich seines 65. Geburtstags in allen Medien dargestellt wurde. Ich brauche also nicht das Bild eines den wenigen Fachleuten sehr bekannten und den vielen Laien ziemlich unbekanntem Professors zu zeichnen, sondern kann voraussetzen, daß jeder in diesem Saale Hans Maier als eine herausragende Gestalt der Wissenschaft, der

Politik und der Kirche seit langem kennt. Die Würdigung beschränkt sich daher auf einige dem Laudator wesentlich erscheinende Aspekte. Das erleichtert seine Aufgabe erheblich.

1

Seitdem 1962 der damals 31jährige, frisch habilitierte Privatdozent Hans Maier Ordinarius an der Ludwig-Maximilians-Universität wurde, verbindet man seinen Namen mit München und Bayern. Aber er ist Alemanne, kommt aus dem, wie die Soziologen heute sagen, katholischen Milieu und ist als jüngstes von vier Kindern in nicht armen, aber bescheidenen Verhältnissen in Freiburg geboren. Die früh verwitwete Mutter und die Schwestern haben ihn großgezogen. Der hochbegabte Junge wuchs in einer selbstverständlich-kirchengebundenen Familie der dreißiger und vierziger Jahre auf, erlebte als Kind den Bombenkrieg und lernte im Elternhaus wie auf dem humanistischen Bertholdsgymnasium den tiefen Graben zwischen Katholizismus und Nationalsozialismus kennen. Sehr musikalisch begabt, konnte er schon mit 11 Jahren durch Orgelspielen ein Zubrot verdienen. Eines solchen Nebenerwerbs bedarf er seit langem nicht mehr. Aber es soll festgehalten werden, daß er auch als Staatsminister in seiner Pfarrkirche sonntags Organistendienste tat. Die schlichten Tugenden des Dienstes für das Gemeinwesen und des Wucherns mit den verliehenen Gaben hat er von Kindesbeinen an gelernt und bis zur Stunde befolgt.

2

Wer zwischen Trümmern heranwächst, und wem Elternhaus und Schule geschichtlichen Sinn vermittelt haben, der fragt sich nach 1945, warum die Welt aus den Fugen gegangen ist und sucht Orientierung in der Geschichte. Weil ihm diese Zentralfrage unserer Generation in der Seele brannte, studierte Hans Maier seit 1951 Geschichte, dazu Romanistik, Germanistik und Philosophie, und er gewann außerdem Interesse an öffentlichem Recht und an den Sozialwissenschaften. Für Geschichte war Freiburg in den fünfziger Jahren ein hervorragender Platz. Ich nenne nur Gerd Tellenbach. Zwischendurch ging er einmal, um Franz Schnabel zu hören, nach München. 1956 machte er Staatsexamen für das Lehrfach, 1957 folgte die Promotion bei Arnold Bergsträsser, der Politikwissenschaft vertrat. Das Thema lautete: *Revolution und Kirche*.

Studien zur Frühgeschichte der christlichen Demokratie. Es geht darin um die sehr widersprüchlichen Positionen, die das katholische Frankreich auf die Herausforderung der Kirche durch den liberalen Verfassungsstaat im Jahrhundert zwischen 1789 und 1901 bezogen hat, bis schließlich unter Leo XIII. ein tolerables Neben- und Miteinander von Kirche und Demokratie durch naturrechtliche Begrenzung der Staatsaufgaben möglich wurde. Maiers ideengeschichtliche Untersuchung einer Grundfrage unseres politischen Selbstverständnisses nach 1945 ist ein akademischer Bestseller geworden. Sie liegt inzwischen in 5. Auflage (1988) vor. Der Verfasser hat sie im Verlauf der Jahre durch eine Fülle von Studien, Essays und Kommentaren aus dem gesamten Bereich der Katholizismusgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts ergänzt, von denen ein Teil in drei stattlichen Sammelbänden (1983–1985) erneut gedruckt worden ist. Sein riesiges Opus über den geschichtlichen Weg der Kirche von der französischen Revolution in die Welt des Zweiten Vatikanums und bis heute hat dauerhaft Maßstäbe gesetzt, weil es problemgeschichtlich orientiert ist und neben den theologischen und philosophischen auch die rechtlichen und sozialen Bezüge behandelt. Das sichert ihm – über das Fach hinaus – Aktualität, so lange der wertorientierte Verfassungsstaat Ziel und Rahmen unseres politischen Lebens bleibt.

Aktualität, aber in einem ganz anderen Sinne, hatte auch das scheinbar unüberbietbar trockene Thema einer Untersuchung über *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft)*, mit der er sich 1962 in Freiburg für Politikwissenschaft habilitierte. Das Wort *Polizey*¹ bedeutete vom 16. bis in das 19. Jahrhundert hinein etwas Anderes als heute. Es war Sammelbegriff für eine rechtlich normierende Staats-tätigkeit, die nicht allein das friedliche Zusammenleben unter den Menschen bewirken, sondern auch deren Glück befördern wollte. Denn nicht Kumulation von Macht, sondern Wahrung und Mehrung des Gemeinwohls war nach vorherrschender deutscher Universitätslehre, die sich zunächst auf aristotelische und später auf naturrechtliche Gedanken stützte, die eigentliche Aufgabe des Staates in der Frühen Neuzeit. Über diese Probleme ist damals eine sehr breite Literatur entstanden, von deren Existenz um 1960 kaum jemand irgend etwas wußte. Der junge Dr. Maier hat in drei, vier Jahren rund 130 dieser alten Wälzer ausgegraben, gelesen und daraus das systematische Lehrgebäude der alten *Polizey-Wissenschaft* historisch rekonstruiert. Man muß dazu gut Latein

¹⁾ Heutige Schreibweise, um den früheren von dem heutigen Polizei-Begriff zu unterscheiden.

können, einen Blick für systematische Zusammenhänge haben und über viel Formulierungsgabe verfügen, um dem Leser den Staub vergessen zu machen, der auf diesen alten Büchern liegt. Dann aber – und darin lag Maiers Aktualität – können diese längst vergessenen Doktrinen uns heute helfen, die Politikwissenschaft als Orientierungswissen für moderne, werteorientierte Demokratie zu nutzen. Polizeywissenschafts-Geschichte ist daher, wie es im Untertitel des 1966 erschienenen Buches heißt, ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaft in Deutschland. Was vor 35 Jahren Pionierleistung eines Einzelnen war, ist heute ein durch viele Spezialisten gründlich beackertes Feld. Maiers bleibende Aktualität für diesen Forschungsbereich aber ist unbestritten, zumal er in kleineren Beiträgen immer wieder auf diese Probleme zurückgekommen ist und mit der Forschung Kontakt hielt. Daher konnte er 1982 seine Habilitationsschrift in überarbeiteter Form erneut publizieren.

3

In dieser Ausgabe zeichnete der Autor im Untertitel als *Staatsminister für Unterricht und Kultus* des Freistaates Bayern. Sein Lebensweg hatte ihn 1970 von der Münchener Ludwigstraße fort und zum Salvatorplatz hingeführt. 16 Jahre lang war er dort Hausherr – kein anderer Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland hat es auf eine ähnlich lange Dienstzeit gebracht. Und dabei galt dieser Amtssessel, als er ihn übernahm, als Schleudersitz *par excellence*. Was Hans Maier in diesen langen Jahren als Politiker geleistet hat, kann hier natürlich nicht erschöpfend beschrieben werden. Ich beschränke mich auf fünf thesenartig knappe Sätze:

1. Bayerns Hochschulwesen, das auch im Freistaat bereits auf den Abgrund des organisierten Chaos zusteuerte, hat unter Maiers politischer Verantwortung wieder Tritt gefaßt. Sein Hochschulgesetz von 1973 war – damals – eine Tat, die erheblich mehr Mut und Umsicht erforderte, als heute gängig ist. Beides stand ihm zu Gebote.
2. Vielen Repräsentanten des öffentlichen Lebens, auch in den Unionsparteien, hatte die 68er-Bewegung geradezu die Sprache verschlagen. Anpassung und Sich-Ducken galt weithin als Muster politischer Klugheit. So waren wir drei Dutzend Professoren der Bundesrepublik zunächst ein kleines Häuflein, das 1970 den überparteilichen *Bund Freiheit der Wissenschaft* gründete, in dem Hans Maier bald ein maßgebli-

ches Wort sprach. Wir sind aber viele geworden und haben auf die Dauer einiges bewirkt, nicht nur im Bereich des Rechtlich-Organisatorischen, sondern vor allem im geistigen Klima der Zeit. Der bayerische Kultusminister Hans Maier gehörte zu den anerkannten Intellektuellen, welche die Sprachlosigkeit überwunden haben. Sein Name wurde in den siebziger Jahren ein Programm.

3. Ein bayerischer Kultusminister hat mehr zu tun, als nur für die Universitäten zu sorgen. Auch die Schulen in all ihren Zweigen, also das Gegenteil einer *quantité négligeable*, sind ihm anvertraut, und die politische Zuständigkeit für die Künste und die Denkmalpflege und für tausend andere Sachen, die alle zum Leben eines Kulturvolkes gehören, erfordern ebenfalls tagtäglich ihren Mann. Ein so breit und tief gebildeter Mensch wie Hans Maier hat auf diesen Feldern vielleicht die tiefsten Spuren seines politischen Wirkens gezogen, wenn auch alle Details hier unerörtert bleiben.

4. *Hinreichendes Zutrauen zu sich selbst, Selbstdisziplin und innere Gelassenheit*, mit diesen Worten hat Hans Maier in seiner Abschiedsrede vor dem bayerischen Landtag (15. Dezember 1987) die Voraussetzungen für allen politischen Erfolg beschrieben. Er hatte diese politischen Grundtugenden nicht zuletzt bewiesen, als er 1986 im offenen Streit mit Franz Josef Strauß das Kabinett verließ. Seine Maxime hieß dabei: „Es gibt Grenzen, die die Selbstachtung zieht“. Ihr konnte er folgen, weil er ein vom Parteiwesen unabhängiger Mann geblieben war. Auf das Katheder des Hochschullehrers zurückzukehren, war für ihn nicht nur rechtlich möglich, sondern

5. tatsächlich realisierbar, weil er in den langen Jahren als Minister nicht nur als Publizist, sondern auch als Forscher kontinuierlich tätig geblieben war. Wie der Vater einer großen Familie mit 5, schließlich 6 Kindern sich trotz aller Dienstgeschäfte noch freie Zeit und klaren Kopf für das Forschen und Schreiben geschaffen und bewahrt hat, das ist sein persönliches, aber bewundernswürdiges Geheimnis: 293 seines bis heute 700 Nummern umfassenden Schriftenverzeichnisses entfallen auf die Jahre, als er Minister war. Allein diese nüchterne Zahl schon sichert ihm eine ziemlich einzigartige Stellung unter den deutschen Professoren.

Am 1. Januar 1988 ist Hans Maier wieder hauptberuflich Universitätsprofessor geworden. Er kehrte aber nicht in sein altes Institut zurück,

sondern übernahm das ihm auf den Leib zugeschnittene historisch-philosophisch-theologisch orientierte Ordinariat für Christliche Weltanschauung, Religions- und Kulturtheorie, den berühmten Guardini-Lehrstuhl. Dort führt er als akademischer Lehrer und Forscher weiter, was er mit Dissertation und Habilitation begonnen hatte. Die Wende von 1989/90 aber eröffnete ihm die Chance, auch noch einmal etwas ganz neues zu beginnen. Er hat ein großes Forschungsprojekt über die politischen Heilslehren unseres Jahrhunderts in Gang gebracht, aus dessen Ergebnissen er uns heute berichten will. Dem brauche ich nicht vorzugreifen. Doch wären – zusammenfassend und ergänzend – noch fünf Stichworte zu nennen:

1. „Kirche“ und „Katholizismus“: Wenigstens stichwortartig ist an die Position zu erinnern, die Hans Maier, Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken der Jahre 1976–1988, im katholischen Deutschland immer noch einnimmt, auch wenn er – im Widerspruch zu vielen beruflichen Laienvertretern – der Meinung ist, daß, die Frage nach dem Zölibat zu stellen, nicht zur Aufgabe des Zentralkomitees gehöre.
2. Stichwort „Politik“. Wer so lange und so tief in das politische Leben einbezogen war wie Hans Maier, den entläßt es nicht in einen universitären Elfenbeinturm. Er ist jetzt nicht mehr Gestalter, wohl aber Mahner und Warner geblieben. Ich erinnere nur an die regelmäßigen Herausgeber-Kolumnen im RHEINISCHEN MERKUR und an seine flammenden Worte im August 1995 gegen das unsägliche Urteil der fünf Karlsruher Jakobiner in Sachen „Kruzifix im Schulraum“.
3. Stichwort „akademischer Lehrer“. In den acht Jahren von 1962 bis 1970 hatte Hans Maier nicht weniger als 30 Doktoranden und 4 Habilitationen betreut. Schüler von ihm sind heute auf vielen Lehrstühlen anzutreffen. Mit der Übernahme des Ministeramtes hörte das auf. Wenn es jetzt wieder in Gang käme, wären manche seiner Kollegen und Freunde sehr froh.
4. Stichwort „Familie“. Die sechs Töchter sind schon erwähnt worden, doch war noch nicht die Rede von Frau Adelheid Maier, die er 1962 geheiratet hat. Was wären wir Professoren ohne unsere Frauen, die uns ohne viel Aufhebens Tag für Tag und von morgens bis abends den Rücken freihalten! Man kann einen Ehrenring zwar schlecht halbieren; sonst würde ich Herrn Maier zu einer solchen Prozedur raten.
5. und letztes Stichwort: „zusammenfassende Gesamtwürdigung“. Daß ein Mann wie Hans Maier seit langem viele und hohe Orden erhalten und Ehrungen erfahren hat, versteht sich nahezu von selbst. Am meisten

haben ihn wohl die sechs Ehrendokorate gefreut, die ihm bisher übertragen worden sind. Jetzt wird der Ehrenring der Görres-Gesellschaft einer Persönlichkeit verliehen, deren Wert und Bedeutung sich am besten und knappsten doch lateinisch ausdrücken ließe. Dann dürfte man wohl sagen:

VIR SINGULARIS EXEMPLI
DOCTRINA, ELOQUENTIA, VIRTUTE EGREGIUS

Sektionsberichte

1. Sektion für Philosophie

Wie in den Jahren vorher konnte die Sektionsveranstaltung wiederum vier Philosophen mit ihren Forschungsschwerpunkten vorstellen.

So sprach

Prof. Dr. Dr. h. c. *Joachim Kopper*, Mainz, zum Thema: „Vom gemeinsamen Menschenverstand zur Anthropologie. Betrachtungen zu Kant“

Kant war der Auffassung, daß es ein grober Fehler des Denkens sei, wenn man sich in der Metaphysik des gemeinen Menschenverstandes bediene. Metaphysische Erkenntnisse könnten nicht durch den empirischen Gebrauch des Verstandes erlangt werden, sondern nur aus dem spekulativen Verstande entspringen und müßten sich auf eine Erkenntnis der Regeln in abstracto gründen. Diese Erkenntnis der Regeln in abstracto leistet für Kant seine „Transzendente Analytik“. Aber die Vernunft, deren Gegenstand das Unbedingte ist, ist für Kant mit der bloß formalen Lehre des Verstandes nicht befriedigt. Soll aber ihrem Anspruch entsprochen werden, so kann dies wieder nur mit den Mitteln des gemeinen Menschenverstandes geschehen, denn das spekulative Denken bleibt bloß formal. Aus dem Mißverhältnis zwischen dem Anspruch der Vernunft und den Mitteln des Denkens, mit denen ihm entsprochen werden soll, ergibt sich die „Transzendente Dialektik“, in der die Vernunft sich bemüht, das Unbedingte zu denken, ohne doch dabei zu einem Ergebnis kommen zu können.

In ihrem praktischen Gebrauche scheint die Vernunft, indem sie unser Handeln durch das moralische Gesetz bestimmt, unmittelbar das Unbedingte durch sich auszudrücken: aber wenn wir diese unbedingte Bedeutung mit den Mitteln des gemeinen Menschenverstandes angeben wollen, finden wir, daß wir das moralische Gesetz zwar für unser Handeln voraussetzen, aber es in seiner Realität nicht verstehen können und daß die unbedingte Bedeutung des Gesetzes für uns ein bloßes Postulat bleibt.

Der Versuch, dem Anliegen der Vernunft durch philosophische Lehre, durch begriffliche Konstruktion gerecht zu werden, kann nicht gelingen. Der spekulative Verstandesgebrauch genügt diesem Anliegen nicht, denn er bleibt bloß formal; der gemeine Menschenverstand aber reicht in seinem Gehalte nicht zu, sich zum Unbedingten zu erheben. Wenn der Philosoph dem Anliegen der Vernunft wirklich gerecht werden will, muß er darauf verzichten, die vernünftige Natur des Menschen durch Wissenschaft zu ergründen, er muß vielmehr als Weisheitsforscher zu verstehen suchen, was es bedeute, daß es die Welt gibt und daß es den Menschen als vernünftiges Weltwesen in dieser Welt gibt. Es gilt, das vernünftige Weltwesen im Vollzuge seines Lebens zu verstehen, nicht aber, über seine Vernunft begrifflich zu befinden. Dieses Verstehen des vernünftigen Weltwesens, das weder dem gemeinen Menschenverstand noch dem spekulativen Verstand geschuldet ist, leistet in einem Denken aus Weisheit die pragmatische Anthropologie.

Als zweiter Vortragender sollte Prof. Dr. Dr. h. c. *Hermann Krings* zum Thema „Zwei Vorstellungen von Gott im Denken Schellings“ sprechen. Leider konnte dies aus gesundheitlichen Gründen nicht realisiert werden. So sprang auf Bitte des Sektionsleiters Dr. *Armin G. Wildfeuer*, Bonn, ein und referierte über: „Determinismus und Freiheitssystem. Johann Gottlieb Fichtes Auseinandersetzung mit dem deterministischen Naturrechtssystem des Leipziger Strafrechtstheoretikers Karl Ferdinand Hommel“

In keinem Lehrbuch der Philosophiegeschichte fehlt der Hinweis, daß Johann Gottlieb Fichte vor seiner legendären Kant-Rezeption im Spätsommer 1790 Anhänger einer streng deterministischen Weltanschauung war. Tatsächlich hat die Auseinandersetzung um die Frage, ob der Mensch inmitten der notwendigen Kausalverkettung des Weltgeschehens tatsächlich frei sein könne oder das Freiheitsgefühl nur eine Täuschung sei, den Leipziger Studenten Fichte, wie Briefdokumente belegen, spätestens seit Ende 1784 intensiv beschäftigt.

Obgleich zu vermuten ist, daß die Determinismus-Problematik sowohl die Eigenart der Fichteschen Kant-Rezeption als auch – wie das erste Buch der „Bestimmung des Menschen“ eindrücklich zeigt – die Fundamentalloption der Wissenschaftslehre, nämlich »das erste System der Freiheit« zu sein, nicht unwesentlich mitbedingt haben dürfte, ist Fichtes ursprünglicher Determinismus, dessen Herkunft und Theoriegestalt sowie dessen Einfluß auf die Gestalt der Wissenschaftslehre eigentümlich unerforscht geblieben. Fichte selbst hat zu dieser Problematik beharrlich geschwiegen. Mit Blick auf den entwicklungs-geschichtlich bedeutsamen Übergang vom „vorkantischen“ zum „kantischen“ Fichte glaubte sich die Fichte-Forschung daher auch weitgehend mit der formelhaften Wendung zufriedengeben zu können, die Kantische Philosophie, insbesondere die der *Kritik der praktischen Vernunft*, habe Fichte vom „Alpdruck des Determinismus“ befreit. Und da in dieser Perspektive Fichtes Kantrezeption nur unter dem Moment der Diskontinuität in den Blick kommen konnte, wurde dessen früher Determinismus zur philosophischen *vita ante acta* marginalisiert, die zum Verständnis der eigentümlichen Gestalt der Wissenschaftslehre, wie Fichte sie ab 1793 entwickelt hat, nichts oder bestenfalls wenig beigetragen hat.

Um die entwicklungsgeschichtliche Bedeutung des ursprünglichen Determinismus ermessen zu können, wäre es jedoch unerlässlich, dessen Herkunft genau bestimmen zu können. Gegen die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Forschungshypothesen, die auf der Annahme basieren, Fichtes Determinismus sei entweder Spinozas Pantheismus verpflichtet oder als eigenständige und radikal verschärfte Weiterführung gemäßigt deterministischer bzw. halbdeterministischer Ansätze zu deuten, wie sie speziell für die Leibniz-Wolffsche Schule charakteristisch waren, sprechen jedoch entwicklungsgeschichtliche wie systematische Gründe gleichermaßen.

Der Vortrag macht zum einen auf die genaue Herkunft des Fichteschen Determinismus, zum anderen auf die erhebliche Bedeutung aufmerksam, die Fichtes Auseinandersetzung mit dieser Problematik für die Genese der Wissenschaftslehre zukommt. Im Ausgang von einer Sichtung und Analyse der eigentümlichen Determinismus-Problematik, wie sie sich in den *Aphorismen über Religion und Deismus* von 1790 und im ersten Buch der *Bestimmung des Menschen* von 1800 widerspiegelt (I), geht er der Frage nach der Herkunft, dem Systemaufbau und der Begründungsstruktur des Fichteschen Determinismus aus dem Naturrechtssystem des Leipziger Juristen Karl Ferdinand Hommel nach. Dabei kann insbesondere gezeigt werden, daß für Fichte die *quaestio vexata* des Hommelschen Determinismus vor allem in dessen vermögenstheoretischer Problematik bestand: zum einen in der Reduktion der Vernunft auf ein bloßes Epiphänomen der Naturkausalität, mithin in der Zernichtung der Praktizität der Vernunft, zum anderen in Hommels Lehre vom konstitutiven Primat des Verstandes über den Willen mit der Konsequenz, daß der Wille gegenüber dem Verstand vollständig seine Funktion als eigenständiges Vermögen einbüßt und sich der Bezug auf ihn als Erklärungsgrund freier Handlungen als standortbedingte Täuschung erweisen muß (II). Aber nicht nur die Auseinandersetzung mit diesen vermögenstheoretischen Fragestellungen hat Fichtes ursprüngliche Kantrezeption wie auch, gleichsam als Gegenmatrix, die Entwicklung der Wissenschaftslehre maßgeblich geprägt, sondern auch Hommels Konzeption von Wissenschaft als logisch-deduktivem System, an der Fichte auch nach seiner Abkehr vom Determinismus festhält (III).

Den dritten Vortrag hielt Privatdozent Dr. *Peter Probst*, Gießen, über das Thema: „Ich sterbe, also bin ich. Auf dem Wege von Descartes zu Heidegger“

„Ich denke, also bin ich“. Mit diesem Satz eröffnet Descartes die neuzeitliche Philosophie. Was steckt dahinter? Die Antwort gibt Peter Wust: Es ist die „*Insecuritas humana*“, die radikale Unsicherheit in der menschlichen Existenz. Nietzsche beschreibt diesen Sachverhalt, indem er bemerkt, „daß der Mensch das noch nicht festgestellte Tier ist“. Unter dieser Bedingung zweifelt der Mensch an allem, und so auch noch an seiner eigenen Existenz. Auf die so gestellte Frage gibt aber Descartes erst die zweite Antwort; denn die erste Antwort gibt Martin Luther: „Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen, mir Leib und Seele, Augen, Ohren und alle Glieder, Vernunft und alle Sinne ge-

geben hat und noch erhält“. Dieses gläubige Wissen trägt und prägt alles Wissen von der Welt und von dem Wissenden selbst. „Das ist gewißlich wahr“. Aber dieses Wissen wird in sich selbst zweifelhaft, wenn es am Ende seiner Entwicklung mehr weiß, als es überhaupt zu wissen gibt. Das Zuviel des Wissens macht dieses Wissen zweifelhaft – und also kann an allem gezweifelt werden. Um diese Unsicherheit zu beenden proklamiert Descartes den Satz: „Ich denke, also bin ich“. Und fortan geht alle Reflektion auf diesem Wege. Diese Entwicklung vollendet sich in Kants Formel: „Das: Ich denke, muß alle meine Vorstellungen begleiten können“. Und noch für Husserl ist „der Weg zum transzendentalen Ego“ der maßgebliche Weg allen Denkens. Aber dieses Ich reflektiert zu wenig, denn es vergißt die radikale Sterblichkeit auch des transzendentalen Ich. Und genau das reflektiert Martin Heidegger im „Sein zum Tode“ meiner Existenz. Die Gewißheit des „Ich denke, also bin ich“ wird eingehüllt von der Gewißheit des „Ich sterbe, also bin ich“. C. H. Ratschow bemerkt: „Dieses Wissen um das eigene Sterben müssen hüllt alles Wissen ein, denn das Sterben hebt alles andere Wissen auf, weil es das Ich aufhebt“. De morte non est dubitandum! oder doch? „Lebe, als ob du stürbest“!

Im vierten Vortrag referierte Privatdozent Dr. *Günter Seubold*, Bonn, über: „Kunst und Gesellschaft. Arnold Gehlen und die Grenze des Ästhetischen“

Der Streit um die „Grenze des Ästhetischen“ – wo sie denn verlaufe, und ob man sie ohne weiteres überschreiten oder gar zerstören dürfe – ist neu entbrannt und hält den gegenwärtigen Diskurs in Atem: einer Entgrenzungsstrategie, die die Destruktion und Subversivität ästhetischer Elemente auch in anderen Diskursarten, in Kultur und Gesellschaft begrüßt, antwortet eine Kritik der Entgrenzung des Ästhetischen und ein Plädoyer für die Reservierung dieses Begriffs und des damit verbundenen Sachverhalts für die formalen Ausdrucksqualitäten eines Kunstwerks.

Auch Arnold Gehlens Ästhetik läßt sich aus der heutigen Perspektive als eine Stimme in diesem Streit aktualisieren. Seine Kritik am *Neodadaismus* und an der *Pop Art*, an der *Kapitalisierung und Demokratisierung* der Kunst läßt sich lesen als eine Kritik an Entgrenzungsstrategien: Die *Neodadaisten* kopieren Duchamps Anti-Kunst, vermarkten diese aber zugleich als Kunst; und die *Popartisten* verwischen durch das Hervorkehren der ‚ästhetischen Aura‘ des allzu Bekannten, ja Banalen die Grenze zur Alltagswelt; in der *Kapitalisierung* der Kunst durch den Kunstbetrieb wird die Kunst ihrer eigenen Gesetze beraubt und einem sich selbst erhaltenden System mit den Medien Geld und Macht unterjocht; und in der *Demokratisierung* der Kunst findet durch Liquidierung des Metiers ein Nivellement nach unten statt: Jeder kann nun ein Künstler sein.

In dieser Situation sieht Gehlen die Ästhetik auch in kunstpraktischer Hinsicht gefordert, und die Wiedererrichtung der Kunstgrenze darf man als das kunstpraktische Anliegen der Gehlenschen Ästhetik bezeichnen. Sie vollzieht sich vor allem über eine Revitalisierung des genuinen Kunst-Potentials der Identitätsirritation. Gehlens „Zeit-Bilder“ thematisieren Typen von Bildern, die sich von einem eindeutigen Bildsinn verabschiedet haben. Diese Bilder irritieren permanent den Rezipienten: Das „Ästhetische“ und die Grenze des Ästhetischen wird in ihnen selbst thematisiert – auf ästhetische Weise freilich, d.h. „innerhalb des Rahmens“, nicht nach Manier neodadaistischer Provokationsgebärde.

Die Malerei soll nach Gehlen also irritieren, aber sie soll irritieren „an genau umgrenzter, erwarteter Stelle“, nur auf Bewußtseinsexkursionen und mit optischen Experimenten; die Malerei soll ihre Grenze beachten und nicht ins Politische eingreifen wollen.

Freilich übersieht Gahlen dabei, daß gerade in der Achtung der Grenze der Kunst die Möglichkeit einer Überbrückung liegt: Der rein erhaltene „ästhetische Kern“ entwickelt eine „Strahlkraft nach außen“ (K. H. Bohrer): Zwischen den Identitätsirritationen „innerhalb des Rahmens“ und den Irritationen, denen Gesellschaft und Individuum ausgesetzt sind, bestehen durchaus Analogien. Den Identitätsirritationen autonom agierender Kunst eignet damit auch praktische Relevanz. Dies deutlich zu machen ist eine der dringlichsten Aufgaben gegenwärtiger Ästhetik.

Die Vorträge wurden ausführlich und sachkundig diskutiert. Das in ihnen angesprochene Spektrum aktueller Fragestellungen im Feld der Gegenwartsphilosophie wurde von den zahlreichen Teilnehmern mit großem Interesse und Gewinn aufgenommen.

Hans Michael Baumgartner

2. Sektion für Pädagogik

Nach der Begrüßung der Teilnehmer an der Sektionsarbeit bot der Sektionsleiter eine Begründung und eine Einführung für die Wahl des Themas in seiner besonderen Problematik. Auf der einen Seite ist es nicht zu übersehen, daß auch die Schule von dem sogenannten Wertewandel bzw. Werteverfall betroffen ist, auf der anderen Seite wird die Stellung und Bedeutung des Religionsunterrichts vielfach kontrovers diskutiert. Konkreter Anlaß ist auch der Ersatz des Religionsunterrichts durch ein Fach, das Philosophie und Ethik, Lebenskunde und Religionslehre umgreift. Somit stellt sich erneut und mit Nachdruck die Frage, wie die Schule ihre normative Grundlegung gewinnt. Die Referenten haben sich dieser Problematik auf verschiedene Weise genähert.

Prof. Dr. *Volker Ladenthin*, Köln, stellte sein Referat unter das Thema: „Ethikunterricht in der Aufklärung“. Er gliederte seine Ausführungen in drei Kapitel.

A. Einige Widersprüche in der Geschichte des Ethikunterrichts

B. Problemüberhänge bei der Einführung des Ersatzfaches Ethik

1. Pluralismus oder Geltungsbindung?
2. Behutsamkeit oder Wirkabsicht?
3. Fachspezifische Aufgabenstellung oder Anspruch auf Ubiquität?

C. Notwendigkeit und Möglichkeit einer sittlichen Erziehung

1. Sittlichkeit als Selbstbestimmung
2. Ist Sittlichkeit lernbar?
3. Entschließung
4. Welthaltigkeit

Seine Ausführungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Ausgehend von widersprüchlichen Positionen in der Geschichte der Theorien ethischer Unterweisung muß die grundsätzliche Frage aufgeworfen werden, ob und wie Sittlichkeit lehrbar sei. Die derzeitigen Antworten auf diese Frage, die für die Legitimation eines Faches Ethik als Ersatzfach für den Religionsunterricht herangezogen wurden, weisen mindestens drei zentrale immanente Problemüberhänge auf, denen der Vortrag nachgegangen ist. In einem letzten Teil werden im Rückgriff auf Kant Leitlinien für die Notwendigkeit und Möglichkeit einer sittlichen Erziehung so entwickelt, daß deutlich wird, wie von ihnen her Ethikunterricht legitimierbar, in der Institution Schule organisierbar und durchführbar wird.

Das zweite Referat griff diese philosophischen Fragen noch einmal auf:

Dr. *Christoph Kunz*, Rastatt: „Kategorischer Imperativ oder zur Frage, ob Schule überhaupt Werte- oder Normenerziehung leisten kann“

Der Vortrag ging vier Fragen nach:

- (1) Der kategorische Imperativ – leerer Formalismus oder geeignetes Beurteilungskriterium für die Moralität?
- (2) Kann dem Schüler etwas vermittelt werden, was er letztlich selbst hervorzubringen hat?
- (3) Soll Schule bei dieser moralischen Erziehung mitwirken?
- (4) Kann Schule diese Aufgabe, wenn sie ihr denn zugewiesen wird, leisten?

Der erste Teil setzt sich mit Defiziten auseinander, die Kants Kategorischem Imperativ zugesprochen werden: So z.B. daß Kants bloßer Formalismus keine Hierarchie von Werten ermögliche, daß bei Kant eine Theorie der Inter-subjektivität fehle, die als Bestandteil einer Ethik gefordert werden müsse u.a. Ausgehend von der Katechetik und Asketik, die Kant in der *Metaphysik der Sittenlehre* vorstellt, wird dann gezeigt, wie Kant sich mit seiner ethischen Methodenlehre nicht nur von dem Grundsatz, daß Tugend angeboren sei, absetzt, sondern – ausgehend von dem Grundsatz, daß Tugend erworben werden müsse, darauf abzielt, sie müsse gelehrt werden. Allerdings ist der Erwerb im letzten von jedem einzelnen selbst zu leisten. Kant spricht von *Revolution und Wiedergeburt* bei der Gründung eines moralischen Charakters. Daraus leitet sich ein Erziehungsverständnis ab, das alle Menschen, unabhängig von ihrem Alter, zur Aufgabe der ständig zu erneuernden Selbstfindung auffordert.

Anschließend wurde gezeigt, daß gerade der institutionelle Charakter der Schule in der Moderne die Schule zur moralischen Erziehung auffordert. Ausgangspunkt der Überlegungen ist dabei Neil Postmans jüngster Appell: „Ohne einen transzendentalen Sinn wird die Schulerziehung, wie wir sie kennen, nicht überleben. Mit einem solchen Sinn kann die Schule zu der zentralen Institution werden, durch die die Kinder die Motivation finden können, ihre eigene Erziehung fortzusetzen.“ Im vierten Teil wurden vier grundlegende Ansätze der moralischen Erziehung vorgestellt: (a) die sogenannte ‚romantische‘ Erziehungsphilosophie, (b) der sogenannte ‚technologische‘ Ansatz der Wertübermittlung, (c) der sogenannte ‚progressive‘ Ansatz der Moralerziehung, (d) schließlich die Diskurspädagogik. Dabei soll deutlich werden, daß das interpersonale Geschehen, das die Diskurspädagogik favorisiert, des intrapersonalen Dialogs in der Nachfolge Kants bedarf.

Das Schlußreferat zu diesem Thema hielt Prof. Dr. *Wolfgang Schneider*, Bonn: „Über die Notwendigkeit des Religionsunterrichts in der Schule“

Der Vortrag versuchte eine pädagogische Begründung des Religionsunterrichts. Der Referent ging von der These aus, daß der RU aus dem Gedanken einer *universalen Bildung*, in deren Mitte der Mensch als Person steht, unverzichtbar ist. Der Titel *Minima Religiosa* bezeichnet die damit verbundene inhaltliche Dimension dieses RU: Spuren des Religiösen in der Faktizität gelebten Lebens als Hilfe auf dem Weg zu personalen Selbstfindung angesichts individueller und gesellschaftlicher Herausforderungen zu entdecken. Drei pädagogische Gründe sprechen für den RU an öffentlichen Schulen:

1. Der RU ist aus *anthropologischen Gründen* notwendig. Personales Dasein gestaltet sich nicht nur im Denken, Wollen bzw. Handeln und Spielen, sondern insbesondere im Grundakt des Glaubens. Dieser zeigt sich in den Formen des expliziten Gottesglaubens oder des Glaubens an das Unendliche, Heilige oder Göttliche, sodann im mitmenschlichen Glauben und letztlich in der Weise der Begegnung mit der Welt. Die immer auch wirkliche Gefährdung dieses Glaubens und damit die Gefährdung personalen Selbst- und Mitseins begründet eine Bildungs- und Erziehungsaufgabe.

2. Der RU ist aus *philosophisch-zeitgeschichtlichen Gründen* notwendig. Im Spielfeld von kritisch-rationalem Denken in Wissenschaft und Technik und postmodernen Philosophie bedarf es in der Schule eines Ortes, an dem die Grenze eines nur kritisch-rationalen oder postmodernen Wahrheitsbegriffes nicht nur philosophisch thematisiert wird, sondern der Schüler dem Anspruch von Wahrheit als dem Anspruch zur personalen Lebensgestaltung im Ernst begegnet, ohne daß damit seine Entschiedenheit prädeteminiert wäre.

3. Der RU ist notwendig aus *faktischen Gründen*, d.h. angesichts des ethischen und religiösen Verhaltens Jugendlicher, das in weitgehender Distanz zu den Kirchen zunehmend in Richtung einer *Patchwork-Identity* mit den damit verbundenen Risiken geht. Dieses Verhalten spiegelt sowohl die anthropologischen als auch die zeitgeschichtlichen Überlegungen. Der RU erhält hier die Aufgabe der Aufklärung über Wesen und Unwesen von Religion um einer *wirklich* autonomen religiösen Entschiedenheit willen.

Der RU ist pädagogisch im Gedanken einer *universalen Bildung und Erziehung* grundgelegt, deren Aufgabe angesichts des immer möglichen Scheins individueller Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Herausforderungen eine *Bildung und Erziehung zum Anderssein im Horizont der Herausforderung von anderem* mit dem Ziel einer personalen Identität ist, die sich der gesellschaftlichen Verantwortung stellt. Dazu gilt es, Spuren zu entdecken, in denen mögliches Anderssein vorscheint. Solche Spuren sind auch *Minima Religiosa*. Eine schulische Bildung und Erziehung, die den personalen Grundakt des Glaubens ausklammerte, wäre difizitär.

Im Anschluß an die Einzelreferate fand eine lebhafte Diskussion in kritischer und weiterführender Absicht statt.

Am Spätnachmittag trat der Arbeitskreis Fernstudium zusammen. Thema der Diskussion war die Konstruktion und Arbeitsweise einer privaten wissenschaftlichen Hochschule (AKAD), wie sie zur Zeit als ‚Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Hochschule für Berufstätige‘ (Lahr), die mit den verschiedensten Medien und im Medienverbund arbeitet, aufgebaut wird.

Marian Heitger

3. Sektion für Psychologie, Psychiatrie und Psychotherapie

Leitthema: „Ursachen und Erscheinungsweisen süchtigen Verhaltens“

In seiner Einleitung beschrieb Prof. Dr. med. *Kurt Heinrich*, Düsseldorf, den gesellschaftlichen Hintergrund süchtigen Verhaltens:

Die gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland sind durch eine exzessive Permissivität, durch ein von Politik und Medien sanktioniertes Streben nach Ausweitung der menschlichen Selbstbestimmung und durch das Zurücktreten des Staates als Ordnungsfaktor gekennzeichnet. Polizeiliche und richterliche Instrumente der Verhütung, Ermittlung und Bestrafung von illegalem Verhalten im Zusammenhang mit dem Mißbrauch von Drogen werden ohne großen Nachdruck, merkwürdig lustlos gehandhabt. Es ist der Eindruck entstanden, daß die ungesetzlichen Auswirkungen süchtigen Verhaltens eher verwaltet als bekämpft werden. Die Polizei steht trotz steigender Kilogrammzahlen beschlagnahmter Drogen dem Dealerunwesen mehr oder weniger hilflos gegenüber. In Großstadtbahnhöfen auf frischer Tat ertappte und verhaftete Drogenhändler werden häufig noch am selben Tage aus dem Polizeigewahrsam entlassen und gehen wieder ihren Geschäften nach.

Die Drogensucht umgibt immer noch ein Rest einer pseudofortschrittlichen Aura im Sinne der angeblichen Bewußtseinsweiterung und der Förderung künstlerischer Kreativität. Sogenannte weiche Drogen wie Cannabis gelten weithin als harmlos, wer Cannabisaufbereitungen als Einstiegsdrogen bezeichnet, setzt sich dem Vorwurf der liberalen Wohlmeinenden aus, eine unerlaubt repressive Drogenpolitik zu befürworten.

Die sogenannte Substitutionstherapie bei Opioidabhängigen mit Methadon hat sich so entwickelt, wie skeptische Sachkenner es vorausgesehen haben: Gesundheitspolitiker vermelden stolz als Erfolg, daß Methadon „flächendeckend“ bei erweiterter Indikationsstellung abgegeben wird. Die nächste Stufe der staatlich konzessionierten Drogenabgabe, die Verabreichung von Heroin, wird bereits positiv diskutiert. Dabei wird auf das Beispiel der Schweiz hingewiesen, wo in Zürich die „kontrollierte“ Heroinabgabe an Suchtkranke bereits praktiziert wird. Die Erfolgsmeldungen sind sozusagen garantiert, die Initiatoren solcher Aktionen haben noch in keinem Falle Mißerfolge gemeldet.

Die gesellschaftlichen Agenturen, Parteien, Polizei und Gerichte, haben der Medizin die Aufgabe der Bekämpfung der Drogensucht zugewiesen. Das Schlagwort „Therapie statt Strafe“ bezeichnet das einschlägige Alibidenken. Mit dieser scheinbar menschenfreundlichen Maxime liegt man im ideologisch-gesellschaftlichen Trend und hat keine Medienschelte zu gewärtigen. Unberücksichtigt bleibt in der öffentlichen Diskussion nur zu häufig der numerisch besonders wichtige Alkoholismus. Er ist nicht von der Aura der Fortschrittlichkeit und gesellschaftskritischen Einstellung umgeben. Die Tatsache, daß etwa 2,5 Millionen Deutsche alkoholkrank sind, wird verhältnismäßig selten in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gehoben. In diesem Falle bieten sich auch nicht die vermeintlich modernen und wirkungsvollen Substitutionsmethoden an.

Der Kampf gegen die Suchtkrankheiten ist angesichts des Zeitgeistes medizinisch nicht zu gewinnen. Dies bedeutet jedoch nicht, die Hände fatalistisch in den Schoß zu legen und zu kapitulieren. Die Psychiatrie wird mit hoher Frustrationstoleranz und trotz aller Enttäuschungen ihre therapeutischen Angebote weiterhin entwickeln müssen. Die Abstinenz als *via regia* muß dabei weiterhin – auch gegen die permissiven gesellschaftlichen Tendenzen – angestrebt werden.

Prof. Dr. *Franz Petermann*, Bremen, und Frau Prof. Dr. *Ulrike Petermann*, Dortmund, behandelten das Thema: „Suchtentwicklung im Kindes- und Jugendalter“:

Es ist davon auszugehen, daß Auffälligkeiten in der sozial-emotionalen Entwicklung und in der Verhaltensentwicklung eines Kindes zu den frühen Prädiktoren einer Suchtentwicklung gehören. So zeigen erste Ergebnisse (Moffitt, 1993), daß ein schwieriges Temperament (= wechselhafte und häufig negative Stimmungszustände sowie ein ausgeprägtes Rückzugsverhalten), zum Drogenkonsum im Jugendalter beiträgt. Im beginnenden Jugendalter zeigen sich bereits erste Erscheinungsformen des Drogenkonsums, wobei Rauchen gefolgt vom Alkoholkonsum als Einstiegsdroge gelten müssen. Hierbei hängt der Gebrauch von Drogen von sozialen Erfahrungen während der Jugendzeit ab (siehe unten). Der Drogenmißbrauch scheint durch interne psychische Faktoren, die durch die moderne Entwicklungspsychopathologie allmählich identifiziert werden, bedingt zu werden. Im Jugendalter kristallisieren sich zudem Problemverhaltenssyndrome heraus, wobei Alkohol und Drogenkonsum mit Aggression und Delinquenz gemeinsam auftreten (vgl. Petermann & Petermann, 1996). Vieles weist zudem darauf hin, daß auch andere soziale Anpassungsstörungen, wie soziale Unsicherheit, Aufmerksamkeitsstörungen und Impulsivität, komorbid auftreten können.

Eine Vielzahl familiärer Faktoren, die sich im Erziehungsprozeß niederschlagen, scheinen die Suchtentwicklung zu fördern. So sind Kinder, die unter geringer sozialer Aufsicht stehen, weniger Herausforderungen bearbeiten müssen und insgesamt wenig soziale Unterstützung erfahren, eher drogengefährdet. Solche Kinder wachsen in einem häuslichen Milieu auf, das durch Desinteresse und Instabilität gekennzeichnet ist. In diesem Kontext ist es schwer möglich, soziale und kognitive Kompetenzen zu entwickeln, die als protektive Faktoren einem Drogenkonsum entgegenwirken. Vielfach sind auch falsche oder zu hohe Erwartungen der Eltern und der Schule begünstigende Faktoren. Entsprechen Jugendliche in ihrer Wahrnehmung nicht dem normativen Entwicklungskontext, so zeigen sie Ausweichverhalten, wodurch Risiken für die Suchtentwicklung gegeben sind.

Neuere Metaanalysen zeigen eine Reihe von Risikofaktoren für die Suchtentwicklung auf:

- desorganisierte Nachbarschaftsverhältnisse,
- Alkoholismus in der Familie,
- familiäre Konflikte und geringe Bindung an die Familie,
- frühes und andauerndes problematisches Sozialverhalten und schulisches Versagen,
- Ablehnung durch Gleichaltrige in den ersten Schuljahren,
- Beziehungen zu alkohol- und/oder drogenkonsumierenden Gleichaltrigen,
- verschiedene den Alkohol- bzw. Zigarettenkonsum begünstigende Einstellungen und Werte.

Die in ihrer Bedeutung manchmal unterschätzte Problematik der „Tabakabhängigkeit“ wurde von Prof. Dr. med. *Rainer Tölle*, Münster, erörtert:

Tabak ist Genußmittel, Gift und Suchtmittel zugleich. Daher war die Einstellung zum Tabak seit der Einführung in Europa (1519) stets zwiespältig.

Gesundheitliche Schäden werden durch die Inhaltsstoffe CO, Cyan-Wasserstoff, Benzol, Nitrosamine, Kadmium und andere verursacht. Dagegen ist Nikotin weniger gesundheitsschädlich, aber als Psychopharmakon maßgeblich für Dosissteigerung und Abhängigkeit (sowohl physisch wie auch psychisch).

Die Verbreitung ist trotz eines gewissen Rückganges in manchen westlichen Ländern immer noch sehr groß; bei Kindern, Jugendlichen und Frauen ansteigend; besonders viel wird in China und anderen östlichen Ländern geraucht.

Tabakkonsum, insbesondere in Form von Zigarettenrauchen, ist wissenschaftlich sehr gut untersucht (epidemiologisch, psychologisch, toxikologisch), desgleichen die Prävention und die Therapie mittels Verhaltenstherapie und unterstützt durch transdermale Nikotin-Substitution (Pflaster).

Gesundheitspolitische Aspekte: Jährlich sterben ca. 3 Mio. Menschen weltweit an Tabakfolgen. Auch Passivrauchen ist gesundheitsschädlich. Die öffentlichen Aufwendungen gegen den Tabakmißbrauch sind in der BRD gering (einige Millionen DM jährlich).

Wirtschaftspolitische Aspekte: Hingegen sind die Steuereinnahmen in der Bundesrepublik sehr hoch (20 Mrd. jährlich). Die Besteuerung der Zigaretten wurde allmählich in kleinen Stufen erhöht, um den Konsum nicht einbrechen zu lassen.

Die Europäische Union subventioniert den Tabakanbau mit ca. 2 Mrd. DM jährlich.

Internationale Vergleiche zeigen, daß folgende Maßnahmen gegen den Tabakkonsum wirksam sind: Energische Verteuerung durch entschiedene Steueranhebung; intensive Antiraucherkampagnen, Prävention bei Kindern und Jugendlichen. Die Bundesrepublik liegt in allem weit zurück.

Unter den konsumierten Giftstoffen ist Tabak am weitesten verbreitet und gesundheitlich am meisten gefährlich. Durch Tabak sterben ca. viermal mehr Menschen als durch Alkohol und ca. zwanzigmal mehr als durch Drogen. Dennoch wird gegen den Tabakmißbrauch am wenigsten unternommen (politisch, pädagogisch, therapeutisch). Die Gründe hierfür sind hauptsächlich politischer Art, aber auch der Umstand, das Tabakrauchen kaum Akutwirkungen verursacht, so daß die zu erwartenden Spätwirkungen sehr lange Zeit verleugnet werden können.

Für die Autorengruppe Prof. Dr. med. *Otto Benkert*, Dr. med. *Armin Szegedi* und Dr. med. *Hermann Wetzel*, Mainz, sprach Dr. *Wetzel* über: „Alkoholabhängigkeit – neurobiologische Determinanten der Alkohol-Wirkung, Subtypisierung und psychopharmakologische Behandlungsstrategien“:

Alkohol (Äthanol) greift über spezifische Angriffspunkte an bestimmten Nervenzellstrukturen vielfältig in die Funktionen des Gehirns ein, wobei die Wirkungsweise von Neurotransmittern, welche als chemische Botenstoffe für die Reizübertragung zwischen Nervenzellen verantwortlich sind, verändert werden kann. Neurobiologische Forschungsergebnisse zeigen, daß die psychotropen Wirkungen von Alkohol über rezeptorgekoppelte Ionenkanäle und Signaltransduktionsmechanismen vermittelt werden. Hier sind neben erregenden NMDA-Glutamat-Rezeptoren insbesondere hemmende GABA-Benzodiazepin-Rezeptoren und G-Protein-gesteuerte Phosphorylierungsprozesse von Bedeutung. Über eine Beeinflussung der Neurotransmitter Dopamin, Serotonin und körpereigener Opiate (Endorphine) aktiviert Alkohol das sog. Belohnungssystem im Gehirn, wobei wiederholte Alkoholgaben im Sinne von Verstärkereffekten die Entstehung einer Alkoholabhängigkeit mit Alkoholverlangen begünstigen können. Chronische Alkoholeinnahme kann außerdem zu tiefgreifenden Veränderungen verschiedener Nervenzellstrukturen und -funktionen im Gehirn (z.B. Zunahme oder Abnahme von Rezeptoren, Ionenkanälen oder Phosphorylierungsprozessen) führen, über die sich Phänomene wie Gewöhnung oder Entzugssymptome erklären lassen.

Die Alkoholabhängigkeit ist keine einheitliche Erkrankung. Wichtig sind heute v. a. die dichotomen Einteilungen von CLONINGER, der einem sog. Typ I-Alkoholiker („milieu-limited“: ängstlich-passiv-selbstunsichere Persönlichkeit, später Beginn, Überwiegen der psychischen Abhängigkeit) einen Typ II-Alkoholiker („male-limited“: Alkoholprobleme schon in frühem Lebensalter, impulsive Verhaltensweisen, antisoziale Persönlichkeitszüge, familiäre Häufung) gegenüberstellt, und die z.T. überlappende Typisierung von BABOR et al. in Typ-A- (späterer Beginn, weniger Kindheitsrisikofaktoren, schwächer ausgeprägte Abhängigkeit, geringeres Ausmaß an psychopathologischer Dysfunktion) und Typ B-Alkoholiker (erhöhte Risikofaktoren in der Kindheit, familiäre Belastung mit Alkoholismus, früher Beginn alkoholbezogener Probleme, stärker ausgeprägte Abhängigkeit, Mißbrauch weiterer Suchtmittel, größere psychopathologische Auffälligkeiten, chronischerer Krankheitsverlauf). Wesentliches Ziel einer Subtypisierung muß es sein, Kriterien herauszuarbeiten, die eine differentielle Therapieerfolgsprädiktion im Hinblick auf unterschiedliche Behandlungsmodalitäten ermöglichen.

Unter dem Einfluß neurobiologischer Hypothesen zur Ätiopathogenese von Abhängigkeit und Sucht wurden in den letzten Jahren psychopharmakologische Behandlungsstrategien zur Rückfallverhütung

zunehmend mehr akzeptiert und verschiedene nicht-aversive Substanzen in einer Reihe von placebo-kontrollierten Doppelblindstudien evaluiert. Hierbei konnte für Acamprosat, das die GABAerge Neurotransmission fördert und NMDA-Glutamat-Effekte reduziert, den Opiat-Antagonisten Naltrexon, verschiedene Serotonin-Rückaufnahmehemmer, den Dopamin-Antagonisten Tiaprid und andere Psychopharmaka ein alkoholrezidivprophylaktischer Effekt auf verschiedene Wirksamkeitsparameter nachgewiesen werden. In Kombination mit psychotherapeutischen Behandlungsstrategien stellt die medikamentöse Alkoholrückfallprophylaxe daher eine zusätzliche wirksame Therapieoption dar.

„Zur Phänomenologie und Psychotherapie der Alkoholabhängigkeit“ referierte Prof. Dr. med. *Karl Mann*, Tübingen:

Trotz der facettenreichen *Phänomenologie* der Alkoholabhängigkeit ist die Stellung der Diagnose aufgrund klinischer Symptome, charakteristischer Laborwerte und einer typischen Vorgeschichte einfach. Die internationalen Kriterien sind für alle „stoffgebundenen Abhängigkeiten“ gleich, gelten also auch für die Heroin- und Tabakabhängigkeit. Drei von sechs Kriterien (innerer Zwang von Konsum, Kontrollminderung, Entzugssymptome beim Absetzen, Toleranz, Vernachlässigung anderer Interessen und weiterer Konsum trotz evidenter Schäden) erlauben eine valide und reliable Erkennung der Erkrankung, die entscheidende Grundlage für eine erfolgreiche Behandlung.

Die *Psychotherapie* mit dem Ziel der absoluten Abstinenz stellt den Königsweg in der Behandlung von Alkoholabhängigen dar. Sie beginnt mit der Diagnosestellung und dem aufklärenden Gespräch mit Abstinenzempfehlung, reicht über die Motivation zu einer weiterführenden Behandlung bis zur stationären Psychotherapie im Rahmen der Entwöhnung. Im engeren Sinne besteht die Psychotherapie von Alkoholabhängigen aus der stationären evtl. auch ambulanten Entwöhnung. Es werden die bekannten psychotherapeutischen Verfahren (z.B. Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch orientierte Methoden, Paar- und Familientherapie) eingesetzt. Häufig werden die Verfahren miteinander kombiniert.

An der Tübinger Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie wurde in den letzten Jahren ein Motivationsprogramm entwickelt und evaluiert. Als Ziel wurde der Antritt einer weiterführenden Therapie formuliert. In einer prospektiven Studie wurden 529 unausgewählte Patienten behandelt und 6 Monate nach der Entlassung nachuntersucht. Zu diesem Zeitpunkt hatte tatsächlich knapp die Hälfte der Patienten eine weiterführende Behandlung angetreten (Mann et al. Dt. Ärzteblatt: 45, 1995).

Studien zur Evaluation der abstinenzorientierten Therapie von Alkoholabhängigen gibt es seit rund 20 Jahren. Kufner und Feuerlein (1989) konnten zeigen, daß die stationäre Langzeitbehandlung von sechs Monaten in gut der Hälfte der Fälle erfolgreich ist. Nach eigenen Untersuchungen sind auch nach kürzeren stationären Behandlungszeiten (6 Wochen) stabile Erfolge zu erzielen, wenn eine konsequente ambulante Weiterbehandlung gewährleistet ist. Am Ende der einjährigen ambulanten Behandlung lagen die Erfolgsraten bei über 60 %. Nachuntersuchungen nach 2, 5, 10 und 16 Jahren wiesen stabile Besserungen in rund der Hälfte der Patienten nach. Ein hoher Prozentsatz der nicht gebesserten Patienten verstarb vorzeitig (Mann und Batra 1993, Längle et al. 1993).

„Aktuelle Behandlungskonzepte bei Opiatabhängigkeit“ wurden von Prof. Dr. med. *Markus Gastpar*, Essen, dargestellt:

Die Zahl der opioidabhängigen Patienten hat in den letzten 20 Jahren stetig und in den letzten 10 Jahren sprunghaft zugenommen. Parallel stieg die Mortalität, was in den Medien große Aufmerksamkeit erhält. Da sich gleichzeitig immer deutlicher zeigt, daß die klassische Suchtbehandlung mit Beratung, Entgiftung, stationärer Entwöhnung und anschließender Nachbetreuung nur wenige Patienten erfaßt und auch bezüglich einer Dauerabstinenz eine geringe Erfolgsrate aufweist, ist die Diskussion über alternative Behandlungskonzepte intensiv, aber auch kontrovers.

Alternativ stehen heute zusätzlich zwei Behandlungskonzepte zur Verfügung. Die Behandlung mit dem Opioid-Antagonisten Naltrexon (Nemexin®) scheint vor allem bei noch sozial integrierten Abhängigen indiziert, während die Substitution mit einem Agonisten wie Methadon oder Codein bei Patienten Anwendung findet, die vom klassischen Behandlungsangebot keinen Gebrauch machen können. Bei diesen Patienten handelt es sich überzufällig häufig um zusätzlich psychisch Erkrankte und/oder um schwer sozial geschädigte Menschen.

Die aktuelle Diskussion dreht sich heute um die Fragen der Differentialindikation zu den verschiedenen Therapiearten, die Einführung neuer und vielleicht handhabbarer Substitute (Buprenorphin, LAAM) und die Entkriminalisierung des Konsums und der damit verbundenen Beschaffung von Opioiden. Zusätzlich stellt sich in den großstädtischen Agglomerationen die Frage nach einem Behandlungsangebot für schwer erreichbare Abhängige, wobei insbesondere niederschwellige Substitution und Heroinabgabe diskutiert werden.

Alle diese Therapieformen müssen sich heute auch Fragen nach der Qualität ihrer Durchführung stellen lassen, weshalb entsprechende Leitlinien von verschiedenen Organisationen publiziert wurden.

Die Breite des Spektrums psychiatrisch-psychologischer Forschungsgegenstände wurde aus dem Beitrag von Frau Dr. med. *Christiane Walter*, Düsseldorf, deutlich, die „Zum Begriff der Spielsucht am Beispiel von Dostojewskis „Der Spieler“ vortrug:

Anhand der Protagonisten in Dostojewskis 1866 erschienenem Roman „Der Spieler“ wird exemplarisch die Entwicklung pathologischen Glücksspielverhaltens als einer Form nicht-stoffgebundener Abhängigkeitserkrankungen über die Phase des unproblematischen Spielens und ein kritisches Gewöhnungsstadium hin zum problematischen und schließlich zum süchtigen Spielen analysiert. Die jeweils individuelle Bedeutung der Suchtentwicklung wird auf dem Hintergrund beziehungs-dynamischer Aspekte der Romanfiguren und autobiographischer Bezüge zur Person des Dichters erörtert. Das pathologische Glücksspiel wird dabei aus tiefenpsychologischer Sicht als narzißtischer Restitutionsversuch bei entsprechend gelagerter Persönlichkeit und im speziellen Fall des autobiographische Züge Dostojewskis tragenden Spielers seines gleichnamigen Romans als Ausdruck eines persistierenden ungelösten ödipalen Konflikts gedeutet.

Als Untersuchungsergebnisse zur Pathogenese der Spielsucht werden tiefenpsychologische und lerntheoretische Erklärungsmodelle angeführt und im Rahmen der Erörterung neurobiologischer Hypothesen die Zuordnung des pathologischen Glücksspiels unter das Sucht- beziehungsweise das Neurose-Modell sowie die sich daraus für das therapeutische Vorgehen ergebenden Konsequenzen kontrovers diskutiert. Besonderes Interesse gilt der Feststellung, daß auch bei den nicht-stoffgebundenen Süchten der durch die Aktivierung endogener Opioiden vermittelte psychotrope Effekt letztlich substanzgebunden zu einer Abhängigkeitsentwicklung führt, und daß auch hier psychische und physische Entzugssymptome auftreten können.

Ein Ausblick auf persönliche und gesamtwirtschaftliche Folgen des wachsenden Glücksspielmarkts verdeutlicht abschließend die aktuelle gesellschaftspolitische und medizinisch-psychiatrische Relevanz der Problematik der Spielsucht.

Alle Vorträge zeichneten sich angesichts der unbefriedigenden Situation in bezug auf die Suchtkrankheiten durch Realismus und begrenzten Optimismus aus. Den Referaten war Ermutigung zur Fortsetzung der therapeutischen Anstrengungen zu entnehmen, Fatalismus und Resignation wurden übereinstimmend als ungeeignet in der Begegnung mit Suchtkranken bezeichnet. Andererseits war nicht zu verkennen, daß die Experten die Lage als bedenklich ansehen, die Psychiatrie ist sicher nicht in der Lage, die Probleme prophylaktisch und therapeutisch allein zu bewältigen. Von der Entwicklung neuer Medikamente (z.B. Acamprosat bei Alkoholkranken) sind weiterer Fortschritte zu erwarten. Die Abgabe von „harten“ Drogen (z.B. Heroin) an Abhängige wurde überwiegend skeptisch beurteilt. Über den Autoritätsverfall gesellschaftlicher Agenturen (Schule, Politik, Polizei, Gerichte) bestand Einigkeit. Die Ablehnung der These von „Bewußtseinsweiterung“ durch Drogen wurde einhellig bestätigt. Die Diskussionen waren, wie angesichts des Themas nicht anders zu erwarten war, angeregt und engagiert.

Kurt Heinrich

4. Sektion für Geschichte

Die Sektionsveranstaltung fand am Montag, dem 30. September vormittags 9 – 13 Uhr und nachmittags 15 – 17.30 Uhr statt. Nach Begrüßung und knapper Einleitung durch die Sektionsleitung (Unterzeichnete) wurden folgende Vorträge gehalten, an die sich jeweils eine Aussprache anschloß.

Prof. Dr. *Thomas Zotz*, Freiburg Br.: „Amt und Adel. Beobachtungen zur hochmittelalterlichen Herrschaftsbildung vornehmlich im süddeutschen Raum“.

Die Frage nach der Zuordnung von Amt und Adel beschäftigt die Mittelalterforschung seit langem und bereits im Hinblick auf die Merowingerzeit als erste Formierungsphase in der Adelsgeschichte des Mittelalters. Dabei richtete sich das Interesse auf die Beziehung zwischen König und Adel, galt die Aufmerksamkeit den Handlungsspielräumen des Herrschers bzw. den Verselbständigungstendenzen im Adel. Ergänzend hierzu erscheint es lohnend, das Thema von einer anderen Seite her anzugehen und nach Bedeutung und Funktion der Ämter für den Prozeß der Umstrukturierung und der Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Adel (10. bis 12. Jahrhundert) zu fragen. Hierzu bieten sich zwei Beobachtungsfelder an, zum einen das adlige *nomen*, verstanden als Personennamen wie als Titulatur, und zum anderen die Vogtei über das adlige Hauskloster. Während im ersten Fall die *honores* angesprochen sind, die als Amtswaltung von König und Reich herrühren, berührt die Stifervogtei ein wesentliches Moment adliger Eigeninitiative, wie sie in der Gründung eines Klosters zum Ausdruck kommt. Beide Amtsbereiche können als wichtige Konstituenten in der Verstetigung und Legitimation von Herrschaft, aber auch in der Strukturierung der adligen Familie gelten. Dabei ist von Interesse zu verfolgen, wie der adlige Amtsgedanke sich einerseits am Vorbild des Königtums, andererseits am institutionellen Rahmen der Kirche – als den beiden Bezugsgrößen der Amtskompetenz – ausgerichtet hat. Am Beispiel der Klostersvogtei, deren Thematik und Problematik in zahlreichen, mitunter seriellhaft vorhandenen Urkunden en détail greifbar werden, lassen sich die abweichenden Konzeptionen und Interessen von Adel und Kirche im Hinblick auf die Verbindung von Kloster und Welt deutlich erkennen, aber auch der Versuch eines Ausgleichs in Form der dynastischen *successio*.

Priv.-Doz. Dr. *Ernst-Dieter Hehl*, Mainz: „Maria und das salische Königtum. Urkunden, Liturgie, Bilder“ (mit Lichtbildern).

Konrad II. ist am 8. September 1024, am Fest von Mariä Geburt, zum König gekrönt worden. Die Forschung hat schon wiederholt eine besondere Affinität der Salier zu Maria beobachtet, die sich vor allem in Schenkungen an die Maria geweihte Speyrer Bischofskirche auch in kritischen Situationen des salischen Königtums äußerte. Die Feststellung, daß das Evangelium von Mariä Geburt der Beginn des Matthäusevangeliums war, nämlich der Stammbaum Jesu (*Liber generationis*), gibt dem höheres Gewicht. Denn die Salier knüpften über ihren Krönungstag an die Vorstellung an, der König als *vicarius Christi* habe Anteil an der *generatio Christi*, wie sie in spätottonischen Evangelienhandschriften durch Einfügung von Herrschermedaillons in den *Liber generationis* ins Bild gesetzt wurde (Wolfgang Christian Schneider).

Maria als höchste Heilige konnte traditionell dem Herrschertum zugeordnet werden, dies gilt besonders für das byzantinische Kaisertum. Hier gibt es seit der Mitte des 10. Jahrhunderts Münzprägungen, in denen Maria die Krone des Kaisers berührt. Wie die Legenden dieser Münzen zeigen, handelt es sich nicht um eine Krönung, sondern um einen Schutzgestus. Diesem Typus folgt eine Darstellung Ottos III. im Pontifikale des Bischofs Warmund von Ivrea. Unter den Saliern kommt eine dynastische Interpretation hinzu. Sichtbar wird sie in der Darstellung der Herrscherfamilie vor Maria im Apsisfresko des Domes von Aquileia. Die „dynastiebezogene“ Interpretation des Goldenen Evangelienbuchs von Speyer durch Johannes Fried wird durch die Beobachtung bestätigt, daß 1046 die große Schenkungsserie Heinrichs III. für Speyer (DHH. III. 167 – 174) um den Tag von Mariä Geburt mit seinem Evangelium vom Stammbaum Jesu gelegt wurde und daß 1047 am gleichen Festtag unter dem gleichen Evangelium der Kölner Erzbischof zum Gebet für die Geburt eines Sohnes Heinrichs aufrief. Am selben Tag hat Heinrich III. seine erste Urkunde für die Stiftskirche von Goslar ausgestellt (DH. III. 207), die Maria und den Heiligen seines Geburtstages, Simon und Juda, geweiht war.

In der salischen Marienverehrung verschmolzen königliches Christusvikariat und Dynastiebewußtsein. Als dynastische Heilige rufen die Stauer in schwieriger Situation Maria nochmals an: Philipp von Schwaben ließ sich am 8. September 1198 zum König krönen.

Prof. Dr. *Anton Schindling*, Tübingen: „Grenzen der Konfessionalisierung im Reich der Frühen Neuzeit – Grenzen der Konfessionalisierbarkeit“.

Die Konfessionalisierung hat als ein grundlegender Prozeß für Kirche, Staat, Gesellschaft und Kultur das Leben der Menschen zwischen der Mitte des 16. und der Mitte des 17. Jahrhunderts bestimmt. Säkulare Entwicklungsprozesse wie die Ausbildung des frühmodernen Staates, eines atlantischen Wirtschaftssystems oder der humanistischen Bildung, der neuzeitlichen Wissenschaft und Renaissance-Kultur wurden durch die Konfessionalisierung teilweise überlagert und mitgeprägt, teilweise verliefen sie jedoch auch unbeeinflusst von den konfessionellen Kräften. Sogar im religiösen Bereich gab es mystische und spiritualistische Traditionen, die sich der Eingrenzung in die Konfessionskirchen entzogen: von den magischen Komponenten der Volksreligiosität und einzelnen intellektuellen Freidenkern ganz zu schweigen. Eine Hierarchisierung der Formierungspotenzen im Aufbau der Frühen Neuzeit verbietet sich angesichts dieses bunten und pluralistischen Bildes. Auch im Heiligen Römischen Reich – seinen Territorien und Städten – waren die nicht-konfessionellen Wirkkräfte spürbar. Der geschlossene Konfessionsstaat – katholisch oder protestantisch – wurde zwar vielfach angestrebt, aber keineswegs überall verwirklicht. Die Reichsverfassung selbst erwies sich als ein Hindernis im Konfessionalisierungsprozeß. Sie errichtete im Augsburger Religionsfrieden und vor allem im Westfälischen Frieden entscheidende Schranken und öffnete den Weg zu säkularisierter Staatlichkeit. Eine vortridentinische Altkirchlichkeit verzögerte in manchen katholischen Territorien den Beginn einer strikten Konfessionalisierung. Ebenso gab es im protestantischen Raum lange Zeit noch Mittelpositionen, die die Entscheidung zwischen lutherischer oder reformierter Konfessionalisierung vermeiden wollten (Philippismus). Es gab Lebenswelten, etwa beim reichsunmittelbaren Adel oder im Stift Osnabrück, die zeitweise ein „konfessionelles Niemandsland“ (Volker Press) darstellten und zwischen den Konfessionen fluktuierten. Am Ende des Dreißigjährigen Krieges wurden die Menschen zwar konfessionell sortiert und wußten jetzt, wo sie hingehörten. Aber das zwei- oder sogar dreikonfessionelle Nebeneinander wurde doch zu einem Kennzeichen des gesellschaftlichen Lebens in zahlreichen deutschen Territorien und Städten – von Kleve bis Breslau und von Augsburg bis Hamburg. Wenn der Westfälische Frieden auch nicht eine Hohe Schule der Toleranz war, so eröffnete er doch – trotz dauerhafter unsichtbarer Grenzen – den Weg zu einer pragmatischen Nachbarschaft und beendete somit den Totalanspruch der Konfessionalisierungen.

Priv.-Doz. Dr. *Erich Pelzer*, Freiburg i. Br.: „Rheinmythos und Rheinideologie im 19. Jahrhundert“.

Deutschland und Frankreich sind seit mehreren Jahrhunderten in einer schmerzlich-lustvollen Wahlverwandtschaft einander verbunden, wobei sich Zeiten der Nähe und der Distanz abwechselten. Anders als im Kaiserreich existierten im frühen 19. Jahrhundert noch keine stereotypen Feindbilder. Krisenzeiten, wie die sogenannte Rheinkrise von 1840, auf die hier besonders eingegangen wird, wurden auf andere Weise bewältigt, nicht mit dem Schwert, sondern mit der Feder ausgetragen, und sie dienten einer politisch-literarischen Elite als Forum mit Öffentlichkeitswirkung. Der Rhein rückte ins Zentrum des beiderseitigen Interesses und wurde seitdem hüben wie drüben vielfach mißbraucht. Dennoch, so die These, ist er nicht Ausgangspunkt einer Erbfeindschaft zwischen zwei Kulturvölkern. Im Gegenteil, die nationalen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts gehen zurück auf Ursprungsmythen und die Herausbildung nationaler Symbole während der Französischen Revolution. Dem französischen Mythos der „natürlichen Grenzen“, der während der Revolution eine national-mythische Aufladung erfuhr, folgte im 19. Jahrhundert der Mythos vom „deutschen Rhein“. Die idyllischen „wahlverwandtschaftlichen“ Gesänge der Frühromantiker waren kaum verklungen, als 1840 literarische Armeekorps beiderseits des Rheins aufmarschierten und sich eine publizistische Kanonade lieferten, die bisweilen kämpferisch chauvinistische Züge annahm. Der zuvor vermaledeite Strom wurde plötzlich zum nationalen Zankobjekt. „Sie sollen ihn nicht haben, den freien deutschen Rhein“ dichtete der bis dato unbekannte Rheinländer Nikolaus Becker wider französische Phantasien von der natürlichen Rheingrenze. Postwendend giftete Alfred de Musset zurück: „Nous l'avons eu, votre Rhin allemand“. Dem patriotischen Trompetenstoß eines E. M. Arndt, F. Freiligrath, M. Schneckenburger stand der Hymnus vom völkerverbindenden, demokratischen Strom (G. Kinkel, G. Herwegh, H. Heine) gegenüber. Der Dichter und Politiker Alphonse de Lamartine deutete den Rhein gar als Nilstrom des kommenden geeinten

Europa. Im Ergebnis zeigt sich, daß sich hinter der triumphalistischen Fassade populärer nationalstaatlicher Rheinideologien eine insbesondere von französischen Intellektuellen (E. Quinet, V. Hugo) formulierte pragmatische Europaideologie Bahn brach, die den Blickwinkel für eine gemeinsam erlebte Geschichte sowie eine neue gesamteuropäische Zukunft öffnete.

Prof. Dr. *Ulrich von Hehl*, Leipzig: „Kampf um die Deutung. Der Nationalsozialismus zwischen ‚Vergangenheitsbewältigung‘, Historisierungspostulat und ‚neuer Unbefangenheit‘“.

1. Nach der eher moralisierenden Schulddiskussion der späten vierziger Jahre war die historische Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der (alten) Bundesrepublik stets eingebunden in den globaleren Prozeß der öffentlichen Auseinandersetzung und der politischen Bewältigung der Folgelasten. Die Zeitgeschichtsforschung hat diesen Prozeß beeinflusst, ist umgekehrt aber auch von ihm, und zwar in weit stärkerem Maße, geprägt worden.

2. Die entschiedene, wenn auch zeitweise „abstrakt“ bleibende Absage an den Nationalsozialismus und die ebenso entschiedene Hinwendung zur westlichen Wertegemeinschaft bildeten die Staatsräson der alten Bundesrepublik (und bilden sie auch im wiedervereinigten Deutschland). Diese Absage äußerte sich während der fünfziger/sechziger Jahre vor allem durch „vergangenheitspolitische“ Gesetze und Maßnahmen (N. Frei), die zumeist im breiten Konsens von Regierung und Opposition zustande kamen.

Dahinter blieben

3. die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen und die „geistige Bewältigung“ (H. Mau) der NS-Zeit auffällig zurück. Das Urteil über dieses „kommunikative Beschweigen“ (H. Lübke) ist uneinheitlich; es bewegt sich zwischen den Polen integrationspolitischer Notwendigkeit und bewußter Verdrängung.

4. Generationsbruch und Studentenrevolte der sechziger Jahre führten zur Aufkündigung des „antitotalitären Gründungskonsenses“. Das Schlagwort von der „unbewältigten Vergangenheit“ kam auf. Es wurde zur politischen Waffe; die Nachkriegsordnung geriet unter Faschismusverdacht. Dies führte einerseits zur Dominanz eines linken, entschieden eliten- und herrschaftskritischen Deutungsanspruchs, andererseits zu tiefgreifender Verunsicherung und „Betroffenheit“ in weiten Kreisen der Bevölkerung.

5. Auch die NS-Forschung blieb hiervon nicht unberührt. Ein sozialgeschichtlicher „Paradigmenwechsel“ sowie Einflüsse der kritischen Theorie führten seit den sechziger Jahren zu einer Neubewertung der NS-Herrschaft und zu ausgeprägter Lagerbildung in der „Zunft“. Der „Streit um die Deutung“ wurde zum Vehikel für die aktuelle politische Orientierung, das Dritte Reich wurde zum Argumentationsarsenal im Kampf um die kulturelle Hegemonie.

6. Nach dem Regierungswechsel von 1982 war die Auseinandersetzung zunehmend von politischer Rhetorik und der „Herrschaft des Verdachts“ (Th. Nipperdey) beherrscht, die ihren Höhepunkt im „Historikerstreit“ fanden. Auch außerhalb der Geschichtswissenschaft nahm die „Vergangenheitsbewältigung“ zeitweise hysterische Formen an (Bitburg, Giordanos „Zweite Schuld“, Fall Jenninger). Die historisch-methodologische Forderung nach „Historisierung des Nationalsozialismus“ (M. Broszat) vermochte sich unter diesen Umständen kaum Gehör zu verschaffen.

7. Die aktuelle Situation erscheint widersprüchlich:

Die unerwartete politische Wende von 1989/90 hat die Cassandra-Rufe der achtziger Jahre nicht bestätigt, andererseits aber zu merkwürdigen Positionswechseln geführt. Während rechtsintellektuelle Kreise das Historisierungspostulat in nationalpolitischer Absicht zu instrumentalisieren suchen und die Adenauersche Politik der europäischen Einbindung deutlich kritisieren, hat die attackierte Linke „ihren Frieden mit der ‚Westbindung‘“ gemacht. Hans-Ulrich Wehler bescheinigt jetzt den (West-)Deutschen, in einem „eindrucksvolle(n) Lernprozeß“ aus der „Machthysterie“ vergangener Zeiten „durchaus vernünftige und rationale Konsequenzen gezogen“ zu haben.

Daß gleichwohl Verwerfungen und „Unausbalanciertheiten“ zurückgeblieben sind, belegen die jüngsten Aufgeregtheiten um Goldhagen. Sie zeigen auch, daß der Nationalsozialismus keineswegs „mit der zunehmenden Gegenstandslosigkeit der Schuldfrage“ (M. Kohlstruck) in die Vergangenheit zurücksinkt, sondern ein zentrales Thema im öffentlichen Bewußtsein der Deutschen bleibt. Ob die sehr west-

deutschen Züge der bisherigen Auseinandersetzung künftig auch eine ostdeutsche Färbung erhalten oder um eine Diskussion der zweiten deutschen Vergangenheit erweitert werden, bleibt abzuwarten.

Laetitia Boehm

Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum e.V.

Mitgliederversammlung: Der Vorsitzende, Prof. Dr. Klaus Ganzer, berichtete über den Mitgliederstand und über die laufenden Veröffentlichungen der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung sprach dem Vorstand und dem Ausschuss Entlastung für das Geschäftsjahr 1995 aus.

Den Vortrag hielt Herr Dr. Thomas Brockmann, Bonn, über das Thema: „Das Konzil von Trient in der deutschen Publizistik 1545 – 1563“.

Die Abhaltung eines ökumenischen Konzils zur Beendigung der aus Luthers Auftreten 1517/18 erwachsenen Glaubens- und Kirchenspaltung wurde während der Reformationszeit im Reich immer wieder gefordert und diskutiert. Die potentielle Schiedsinstanz „Konzil“, ihre Autorität, ihre Verfassung und ihr Prozedere waren freilich schon seit den frühen 1520er Jahren selbst Streitgegenstand in der Auseinandersetzung der Glaubensparteien; dementsprechend war auch das schließlich in Trient realisierte päpstliche Generalkonzil (1545 – 1563) von Anfang an umstritten. Bislang kaum erforscht ist, welchen Niederschlag die Kontroversen um das Tridentinum in der zeitgenössischen deutschen Flug- und Streitschriftenliteratur gefunden haben, und welches Bild vom Trienter Konzil die Religionsparteien und ihre Publizisten der lesekundigen Öffentlichkeit präsentierten.

Untersucht wurden 152 während der Jahre 1545 – 1563 im deutschen Sprachraum gedruckte Flug- und Streitschriften, die Aussagen und Abhandlungen zum Tridentinum enthalten. Wie die *statistische Auswertung* zeigt, erlangte das Thema „Trient“ vor allem während und im engeren zeitlichen Umfeld der Konzilstagungsperioden Gewicht und Nachrichtenwert; es gewann jedoch zu keinem Zeitpunkt eine ganz überragende publizistische Bedeutung – wie etwa in den Jahren 1546/47 bzw. 1548/49 die Themen „Schmalkaldischer Krieg“ und „Augsburger Interim“. Die protestantische Publizistik zum Tridentinum dominierte der Titelzahl nach deutlich gegenüber den katholischen Schriften und erschien – anders als die einschlägige katholische Publizistik, die vorwiegend in lateinischer Sprache und damit für einen sehr kleinen, exklusiven Rezipientenkreis veröffentlicht wurde – ganz überwiegend in deutschsprachigen Ausgaben.

Die zeitgenössische Publizistik begleitete berichtend und kommentierend den wechselläufigen *Verlauf des Konzils*. Protestantische Schriften und Stellungnahmen befaßten sich mit der umstrittenen Translation des Konzils nach Bologna (1547) und kritisierten an der zweiten (1551/52) und dritten Trienter Konzilstagung (1562/63), daß diese das vorangegangene Tridentinum nur fortsetzten und nicht das geforderte „neue“ Konzil darstellten, das die Beschlüsse des alten Tridentinums revidiere. Auch manche reichspolitischen Aspekte – Schmalkaldischer Krieg und Trienter Konzil, die kaiserliche Konzilspolitik, das Verhältnis der protestantischen Reichsstände zum Tridentinum – kamen in der Publizistik zur Sprache.

Im Mittelpunkt der zeitgenössischen deutschen Publizistik zum Tridentinum stand jedoch vor allem die Frage, ob die päpstliche Kirchenversammlung hinsichtlich ihrer *formalen Merkmale* – Struktur, Teilnehmer, Prozedere – als legitimes christliches Konzil gelten könne. Während die katholischen Autoren diese Frage positiv beantworteten, bestritt die protestantische Publizistik dem Tridentinum mit konzilstheologisch-prinzipiellen, „verfahrensrechtlichen“ und reichspolitischen Argumenten sowie mit dem Vorwurf, daß den Synodalen die persönliche oder fachliche Eignung fehle, die formale Legitimität. Das Hauptgewicht der evangelischen Konzilskritik lag dabei nicht, wie man vielleicht erwarten würde, auf der Argumentation mit der reformatorischen Konzilstheologie, deren Akzeptanz sich naturgemäß auf das protestantische Lager beschränkte, sondern auf dem „verfahrensrechtlichen“ Argumentationstyp, bei dem das Tridentinum auf der Basis an sich überkonfessionell konsensfähiger Rechtsgrundsätze und des allgemeinen Rechtsempfindens angegriffen wurde (Vorwurf der Parteilichkeit, der Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Präjudizvorwurf u.a.). Scheinbar jenseits des Glaubensstreits, auf überkonfessionell konsensfähiger Grundlage argumentierte auch die in der evangelischen Publizistik vorgetragene reichspolitische Konzilskritik, der zufolge das Tridentinum den Konzilsvorstellungen von

Reich und Ständen nicht entsprach und die wiederholten Konzilsbegehren des Reiches nicht befriedigte; bei dieser Argumentation wurde der zum Maßstab erhobene, von Hause aus relativ inhaltsleere, dissimulatorische „Konzilsbegriff“ reichsständischer Konzilsbegehren und konsensbetonter reichspolitischer Texte, den die vage Formel vom „allgemeinen freien christlichen Konzil (in Deutschland)“ umschrieb, allerdings unterderhand mit dezidiert protestantischen Inhalten gefüllt.

Die in der reformatorischen Publizistik vorgetragene Kritik an den *Beschlüssen des Tridentinums* – die, wie es scheint, im Reich nur vereinzelt katholische Apologeten auf den Plan rief – konzentrierte sich vornehmlich auf drei Dekrete aus der ersten Tagungsperiode des Konzils, die Kernbereiche der evangelischen Glaubenslehre betrafen: das Dekret über den Kanon der biblischen Bücher und die Tradition aus der vierten Konzilssession vom 8. April 1546, das Dekret über die Vulgata und die Schriftauslegung aus der selben Session und das Rechtfertigungsdekret der sechsten Konzilssession vom 13. Januar 1547. Über die Bekämpfung der katholischen Doktrinen hinaus betrieben die protestantischen Publizisten mit der Kritik an den Konzilsdekreten auch die Diskreditierung des Tridentinums als Instanz; die Konzilsbeschlüsse wurden als Hinweise auf den „wahren“, bösen Charakter des Konzils gelesen und als warnende Vorboten oder präsumtive Grundlagen künftiger Trienter „Fehlentscheidungen“ hingestellt. Aufschlußreich und wohl als Indiz für die Wertschätzung, die der Konzilsgedanke selbst in der Mitte des 16. Jahrhunderts im Reich noch genoß, zu nehmen ist die Tatsache, daß die Protestanten sich oft erkennbar darum bemühten, ihre Absage an das Tridentinum nicht als Ausdruck genereller Konzilsfeindschaft erscheinen zu lassen. Mit dem „Nein“ zum Tridentinum ging in der evangelischen Publizistik der Jahre 1545 – 1563 überwiegend nicht prinzipielle Konzilsskepsis, sondern die Option für eine zustimmenswerte Kirchenversammlung, das „Ja“ zu einem „*wahrhaft christlichen*“, den *reformatorischen Vorstellungen genügenden Konzil* einher.

Klaus Ganzer

5. Sektion für Altertumswissenschaft

a) Abteilung für Klassische Philologie

Der erfreulich gute Besuch der Sektionsveranstaltungen zeichnete sich schon am Sonntag abend ab, als die zum Treffen erschienenen Teilnehmer im reservierten Teil der Gaststätte „Fischtor“ kaum Platz fanden.

Die Reihe der Vorträge eröffnete am Montag vormittag Frau Privatdoz. Dr. *Christiane Reitz*, Mannheim, mit Ausführungen zum Thema „Katalog und Gedicht“.

Der epische Katalog hat in der antiken und in der modernen Literaturtheorie verhältnismäßig wenig Beachtung gefunden. Das ist umso erstaunlicher, als sich an diesem Element epischen Erzählens das Verhältnis der Dichter zur Tradition, in der sie stehen, und zur Gattung, innerhalb derer sie sich bewegen, besonders deutlich artikuliert.

Der Vortrag ging der Frage nach, inwieweit sich die poetologischen Absichten zunächst Vergils, aber dann insbesondere Ovids in ihren Katalogen nachweisen lassen. Ausgehend vom Latinerkatalog im 7. Aeneisbuch, in den Vergil bereits andere Bauformen, wie etwa die Ekphrasis, kurze erzählende Passagen, Prolepsen in Form auktorialer Einwürfe einarbeitet, werden einzelne Kataloge in den Metamorphosen vorgestellt. Ovid bedient sich dieser zur Kritik an den Inhalten des traditionellen Epos, z.B. im Hundekatalog oder in der Aufzählung der Teilnehmer an der Jagd auf den kalydonischen Eber. Er führt das formale Experiment der Gattungsmischung weiter, indem er nicht nur Ekphrasis, Gleichnis, Erzählung in die Katalogform einbringt, sondern auch ganze Szenentypen mit dem Katalog verknüpft oder sie bewußt durchbricht. Dafür kann die Aufzählung der vom Gorgonenhaupt versteinerten Gegner des Perseus als Beispiel dienen. Lehrgedicht, Rede, Hymnendichtung sind Genera, die hinsichtlich der formalen und der inhaltlichen Gestaltung in den epischen Katalog hineinwirken. Besonders pointiert lassen sich diese Formexperimente am „Negativkatalog“ zeigen; so wird der Verzicht auf einen ausgeführten Ahnenkatalog von Ulixes im 13. Buch der Metamorphosen explizit als rhetorischer Vorteil gegenüber dem sich dieses Vehikels bedienenden Ajax dargestellt.

Ein Ausblick auf Lucan zeigt, daß dieser die Gattungsmischung noch weiterbetreibt. Nicht nur in der Verwendung von Strukturen und Elementen des Lehrgedichts, sondern auch in der Nähe zur Historiographie und der Subsumierung unter eine beherrschende Thematik erhält der Katalog im *Bellum Civile* einen besonderen Stellenwert.

Es wäre gewiß lohnend, diesen Fragestellungen im einzelnen nachzugehen, um letztlich vielleicht zu einer „Poetik des Katalogs“ zu gelangen.

Anschließend legte Herr Professor Dr. *Severin Koster*, Erlangen, unter dem Titel „*Descende caelo ...*“ eine neue Deutung der Horaz-Ode 3,4 vor.

Anliegen des Vortrags ist es, *carm.* 3,4 des Horaz im einzelnen und ganzen eine neue Akzentuierung zu geben, sie in ihrer Struktur zu erklären und nicht nur ansatzweise eine Methode zu verfolgen, die über den derzeitigen Erklärungsstand hinausführen kann.

Es lassen sich Ergebnisse erzielen, die eine Datierung in die Zeit nach Aktium empfehlen und das Gedicht nicht nur literarisch als „Musengedicht“, sondern auch politisch bestimmen.

Es faßt die Haltung des Dichters dem neuen Regiment gegenüber zusammen und bestimmt zugleich seine literarische Position. Als persönliches Manifest am Beginn einer neuen Epoche erweist sich die längste aller Oden als umfassendes Programm der verfügbaren lyrischen Ausdrucksformen.

Im Rahmen der „Berichte und Informationen“ verlas Herr Professor *Sicherl* in Abwesenheit von Herrn Professor *Coulie* dessen ausführlichen Bericht über den Fortschritt der Arbeit an der „*editio maior critica*“ Gregors von Nazianz.

Inzwischen hat Professor *Mossay* einen vierten und einen fünften Band des *Repertorium Nazianzenum* (Forschungen Bände 11 und 12) herausgegeben. Ein letzter Band des *Repertorium* ist in Vorbereitung. Auch die am „*Centre d'études sur Gregoire de Nazianze*“ in Louvain-la-Neuve laufenden Arbeiten an den Kommentaren und orientalischen Übersetzungen machen rasche Fortschritte. In diesem und im nächsten Jahr ist mit dem Erscheinen mehrerer Bände zu rechnen. Dankbar hervorzuheben ist die von der Regierung der französischen Gemeinschaft gewährte großzügige Forschungssubvention, welche die Anstellung zusätzlicher Mitarbeiter ermöglicht hat.

In Kooperation mit dem Zentrum *Cetedoc* (Louvain-la-Neuve) entstehen ferner eine Reihe lemmatisierter Konkordanzen von griechischen Vätern und byzantinischen Geschichtsschreibern (*Amphilochios* von Ikonium, *Nonnus* von Panopolis, *Photios* von Konstantinopel, *Prokopios* von Caesarea, *Theophanes Confessor*).

Herr Dr. *Krömer* gab sodann einen Überblick über die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jubiläum des *Thesaurus Linguae Latinae* (1894 – 1994) und wies besonders auf die beiden Bücher „*Wie die Blätter am Baum, so wechseln die Wörter*“ und „*Thesaurus-Geschichten*“ hin, die aus diesem Anlaß erschienen sind.

Herr Professor *Puelma* erklärte sich liebenswürdigerweise bereit, aus dem Stegreif Einzelheiten neuerer Forschungsprojekte und -ergebnisse vorzutragen, wie sie jüngst auf Kongressen diskutiert wurden.

Abschließend informierte Professor *Chantraine* über die 1997 in Passau anstehenden Neuwahlen.

Der Nachmittag stand dann ganz im Zeichen der Verbindung von Antike und Christentum. Zunächst sprach Herr Professor Dr. *Michael Durst*, Chur, über „*Das Glaubensbekenntnis des Auxentius von Mailand*“.

Das Glaubensbekenntnis Auxentius' I. von Mailand, des homöischen Amtsvorgängers des Ambrosius, ist in einem Brief des Auxentius an die Kaiser Valentinian I. und Valens enthalten, die handschriftlich als Beilage zu *Contra Auxentium* des Hilarius von Poitiers unter der Überschrift *Exemplum blasphemiae Auxenti* überliefert ist und seit der Mauriner-Ausgabe der Werke des Hilarius (Paris 1693) als Kapitel 13 – 15 dieses Werks gezählt wird (PL 10, 617A-618C).

a. Der historische Hintergrund. Nach der Absetzung und Verbannung des Dionysius von Mailand (355) wurde der aus Kappadokien stammende und von Gregor von Kappadokien in Alexandria zum Presbyter geweihte Auxentius von Konstantius II. zum Bischof von Mailand bestellt und unter Polizeischutz in sein Amt eingeführt. Die von der homousianischen Majorität der Synode von Rimini (359) gegen ihn verhängte und von der Synode von Paris (360/61) erneuerte Exkommunikation blieb angesichts der religionspolitischen Lage vorerst wirkungslos. Nach dem Zwischenspiel der Regierung Julians (361 – 363) und der kurzen Regentschaft Jovians (363 – 364) unternahm Hilarius von Poitiers (im Verbund mit Eusebius von Vercelli) 364/65 einen Vorstoß, die Exkommunikationssentenz durchzusetzen und Auxentius aus Mailand zu entfernen, indem er ihn bei den Kaisern wegen Arianismus anklagte. Valentinian I. beauftragte den *Quaestor (sacri palatii)* und den *Magister (stabuli?)* mit der Leitung eines regulären Untersuchungsverfahrens gegen den Mailänder Bischof, an dem (gemäß Cod. Theod. 16,2,12) etwa zehn Bischöfe beteiligt waren und in dem Hilarius als Ankläger auftrat. Das Verfahren, in dessen Verlauf Auxentius schriftlich seinen Glauben bekennen mußte, endete für ihn mit einem Freispruch, gegen den Hilarius in einer *inportuna interpellatio* (c. Aux. 10) Berufung einlegte, jedoch mit dem Ergebnis, daß er selbst (als Störenfried) aus Mailand verwiesen wurde. Im Kontext dieser Interpellation des Hilarius dürfte der Brief des Auxentius an die Kaiser entstanden sein, in welchem er sich auf die (der homousianischen Majorität aufgezwungene) Formel von Rimini beruft, im Rahmen eines Berichtes über die Mailänder Verhandlung nochmals sein Glaubensbekenntnis formuliert und sich über die Unruhestifter Hilarius und Eusebius beklagt.

b. Die handschriftliche Überlieferung. Hilarius' Schrift *Contra Auxentium* ist in 39 Hss. (bis auf eine vollständig) erhalten, von denen jedoch nur 28 die *Blasphemia Auxenti* bezeugen. Die Hss. lassen sich aufgrund gemeinsamer Merkmale sowie charakteristischer Lesarten und Omissionen leicht drei Familien zuweisen: 1. Familie β (drei Hss., darunter der spätantike Codex Paris, BN lat. 8907, 5. Jh.); 2. Familie δ (vier Hss.); 3. Der Codex Vaticanus Basilicanus D 182, 6. Jh., aus dem die Hs. Paris, BN lat. nouv. acq. 1454, 10. Jh. (wahrscheinlich direkt) stammt, mit den wiederum aus dieser stammenden Subfamilien γ (16 Hss.) und ϕ (14 Hss. einschließlich der Hs. Lissabon, BN Alcobaca 168 [ϕ^*]). Da die *Blasphemia Auxenti* weder von β noch von δ , sondern nur vom Codex Vaticanus Basilicanus D 182 und seinen Deszendenten (mit Ausnahme von vier Hss.) bezeugt wird, stellt sich die Frage, ob sie ursprünglich mit Hilarius' Schrift *Contra Auxentium* verbunden war. Zwar sagt Hilarius selbst, er habe seiner Schrift Kopien des Wortprotokolls der Mailänder Verhandlung (c. Aux. 7) einschließlich des dort von Auxentius formulierten Glaubensbekenntnisses (c. Aux. 10) beigegeben. Doch kann die *Blasphemia Auxenti* in der vorliegenden Form nicht mit dem letztgenannten identisch sein, u.a. schon deshalb, weil es sich um einen *nach* (und nicht auf) der Mailänder Verhandlung formulierten Brief an die Kaiser handelt, der aus der Retrospektive über das Mailänder Verfahren berichtet. Die *Blasphemia Auxenti* wurde also nachträglich an *Contra Auxentium* angehängt, vermutlich um den Verlust der von Hilarius beigegebenen Aktenstücke auszugleichen.

c. Theologische Akzente. Obwohl das Glaubensbekenntnis des Auxentius das für die Homöer charakteristische Bekenntnisstichwort von der *similitudo* des Vaters mit dem Sohn nicht enthält bzw. vermeidet, erweist es sich als konsequenter Ausdruck der homöischen Theologie. 1. beruft sich Auxentius ausdrücklich auf die Formel von Rimini, die im wesentlichen mit der Formel von Nike, dem „theologischen Manifest“ der Homöer, identisch ist, und greift Formulierungen daraus auf. 2. ist ein für die Homöer bezeichnender Biblizismus erkennbar. Auxentius verbindet in für die homöische Theologie charakteristischer Weise 3. die Betonung der Einheit und Einzigkeit Gottes (der eine einzige und wahre Gott, das ist nur der Vater) mit 4. einer strikten Subordination des Sohnes, der zwar Gott und wahrer Sohn, aber nicht wahrer Gott (und damit nicht im Vollsinn Gott) wie der Vater ist.

Den Abschluß dieses Programmteils bildete ein Vortrag von Frau Professor Dr. *Therese Fuhrer*, Trier, zum Thema „Philosophie und christliche Lehre im Widerstreit. Augustins Bemühungen um eine Integration“.

Das Prestige der philosophischen Bildung wird insbesondere von den griechischen Kirchenvätern gern und oft für die eigene Sache nutzbar gemacht. Dabei müssen sie sich jedoch mit der biblischen Philo-

sophie-Kritik auseinandersetzen, die auf zwei Aussagen in den Paulus-Briefen basiert: auf 1 *Cor*, 1.20 und 3. 19. wo die ‚Weisheit der Welt‘, die σοφία τοῦ κόσμου zur ‚Torheit vor Gott‘ umgewertet wird zur μωρία παρὰ τῷ θεῷ), und auf *Col*. 2. 8. die Warnung vor der Philosophie, die sich mit den Elementen der Welt befasse und nicht mit Christus. Diese biblische Warnung kann umgangen werden, indem die christliche Lehre als ‚wahre‘ oder ‚christliche‘ Philosophie von den heidnischen Lehren abgegrenzt wird. Der Begriff ‚Philosophie‘ wird damit, losgelöst von den Inhalten der paganen Lehren, in einem allgemeinen Sinn verwendet, d.h., Philosophie ist allgemein Reflexion über ethische und theologische Fragen. Ein solch umfassendes Verständnis des Begriffs ist bereits platonisch (φιλοσοφία als ‚Suchen und Streben nach der Weisheit‘). Dieser Philosophie-Begriff kann auf die christliche Lehre übertragen werden, wenn man das Objekt der Liebe bzw. des Strebens, die Weisheit, mit Christus identifiziert.

Im Gegensatz zu den griechischen christlichen Autoren stehen die lat. Kirchenschriftsteller – vor Augustin – der Philosophie fast nur ablehnend gegenüber. Mit den beiden Aussagen in den Paulus-Briefen begründen Tertullian, Cyprian, Laktanz, Hilarius und Ambrosius – bei aller philosophischen Bildung – ihre grundsätzlich Philosophie-kritische Haltung.

Dies ändert sich erst mit Augustin. Von seinen Versuchen, christliche und neuplatonische Lehre einander anzunähern, zeugen seine Schriften aus der Zeit unmittelbar nach seiner Bekehrung. Augustin selbst rechtfertigt die Philosophie aufgrund der platonischen, d.h. prägnanten Deutung des Begriffs, indem er sie als Streben nach der höchsten Wahrheit und damit nach der Gotteserkenntnis versteht. Er wendet sich jedoch gegen diejenigen Philosophen-Schulen, die eine materialistische Lehre vertreten und eine entsprechende materialistische Gottesvorstellung haben: Sie seien – so sagt Augustin in der Frühschrift *De Ordine* 1, 11, 32 – die *philosophi huius mundi*, die im Kolosserbrief verurteilt werden. Dabei stützt er sich offenbar auf einen Text einer altlat. Bibelübersetzung, die in der zweiten Hälfte des 4. Jhs. in Nord-Italien entstanden sein muß und nachweislich in der Mailänder Diözese benutzt wurde: dieser Text weicht – u.a. – an dieser Stelle vom Vulgata-Text und auch von den anderen altlateinischen Bibel-Übersetzungen in einem entscheidenden Punkt ab: Augustin las: *videte ne quis vos decipiat per philosophiam et inanem seductionem secundum traditionem hominum secundum elementa huius mundi*. Die Formulierung *hic mundus* impliziert die Annahme der Existenz zweier Welten: der empirischen Welt und einer zweiten Welt, die Augustin in *De Ordine* mit dem Reich Gottes gleichsetzt, einer Welt, die allein mit dem Intellekt erfassbar sei, die sich also von ‚dieser‘ empirischen Welt durch ihre rein geistige Beschaffenheit unterscheidet. Als *philosophia*, der nicht das Attribut *huius mundi* zukommt, kann für Augustin im besonderen die platonische gelten: sie ist somit von der paulinischen Philosophie-Kritik ausgeschlossen.

Es bleibt die Frage zu klären, wie diese entscheidende Variante in den lat. Text der Kolosserbrief-Stelle 2.8 gelangt ist, mit der es Augustin gelingt, die platonische Lehre von der paulinischen Ablehnung der Philosophie auszuschließen.

Als besonders erfreulich ist zu verzeichnen, daß die Vorträge auch außerhalb der Sektion Beachtung fanden und für mitunter lebhaftere Diskussionen sorgten.

Hans Jürgen Tschiedel

b) Abteilung für Alte Geschichte

Der frühe Vormittag des 1. Oktober war der Alten Geschichte gewidmet. Zunächst sprach Dr. Gregor Weber, Eichstätt, über „Alltag und hohe Politik im Traum. Mentale Welten in hellenistischer Zeit“.

Träume und ihre Deutungen können für die griechisch-römische Antike wesentliche Einsichten in Fragen von Religion und Politik vermitteln, ebenso in Aspekte von Alltagsgeschichte und Menta-

lität gesellschaftlicher Gruppen. Traumdeutung in der Antike verfolgte dabei nicht das Ziel, mittels der Traumbilder die Persönlichkeit des Träumenden und ihre Prägungen in der Vergangenheit aufzuspüren; Ziel war es vielmehr, durch diverse Analogieverfahren die gegebenen Informationen aus der Traumwelt in die Wachwelt zu transponieren und herauszuarbeiten, welche Bedeutung der Traum für die aktuelle Biographie eines Träumenden haben wird. Dies läßt sich besonders gut für die hellenistische Zeit veranschaulichen: Einerseits ist die Vielzahl an Träumen bekannt, in denen Menschen aller Schichten von den Göttern zu Handlungen bewogen wurden, etwa die Errichtung eines Tempelbezirkes oder einer Weiheinschrift; dabei impliziert die Berufung auf eine göttliche Weisung eine Selbstdarstellung des Dedikanten, die ihn in ein besonderes Verhältnis zu einer Gottheit stellt. Darüber hinaus wurden in Träumen auch Gedanken aus der Wachwelt verarbeitet, oder man befragte die Götter in persönlichen Entscheidungs- oder Krisensituationen gezielt mittels Inkubation und ließ sich die Träume, sofern man sich nicht selbst darauf verstand, von professionellen Deutern auslegen. Andererseits lassen sich diverse Träume von Herrschern, in denen etwa Alexander erscheint, die Herrschaftsübernahme oder einen Sieg vorausgesagt werden, in den Kontext politischer Auseinandersetzungen stellen; sie konnten zeitweilig als ein Medium zur Legitimation von Herrschaft fungieren, obwohl sie in griechischem Kontext nach bisherigem Kenntnisstand nicht in Tatenberichten verbreitet wurden: Dies gilt vor allem für die Anbindung der Diadochen an Alexander, die Konstituierung der Nachfolgereiche im frühen Hellenismus, aber auch für Krisensituationen generell, wenngleich letztlich nur für einen sehr geringen Teil der Herrscher Träume vorliegen. Hinsichtlich der persönlichen Einstellung der Herrscher zu den Träumen läßt sich eine sorgsame Beachtung und Aufzeichnung nur vermuten, doch war in jedem Fall ein Bewußtsein dafür vorhanden, daß die Demonstration göttlicher Hilfe oder göttlichen Schutzes von Vorteil sein konnte. Die Aufnahme in die Überlieferung war bei diesen Träumen dadurch gegeben, daß sich die gegebene Deutung erfüllt hatte bzw. der betroffene Herrscher als Person die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen oder späterer Historiker auf sich zog. Eine positive Einstellung gegenüber den Träumen, d.h. Vertrauen in ihre Signifikanz, bildete die entscheidende Voraussetzung für eine positive Rezeption. Bei der Auslegung der meisten Träume erweist sich die Anwendung eines Deutungsbuches nicht als hilfreich, da die Kenntnis der persönlichen Situation des Träumenden heute nicht mehr angemessen berücksichtigt werden kann.

Gegenstand des folgenden Vortrages von Frau Dr. *Monika Bernett*, München, war „Der Kaiserkult in Judäa“.

Der römische Kaiserkult hat schon früh und immer wieder das Interesse der altertumswissenschaftlichen Forschung gefunden. In zahlreichen Einzelstudien ist das Thema behandelt worden, sei es mit Schwerpunkt auf bestimmte Orte, Regionen, zeitliche Phasen, Adressaten der kultischen Verehrung, Architekturtypen und Formensprache. Bei all dieser Vielfalt findet der Kaiserkult in Judaea wenig Erwähnung. Es ist kaum bekannt, daß König Herodes im 27 v. Chr. die erste Stadt im römischen Reich Augustus zu Ehren als „Sebaste“ gründete und dort einen Tempel für Augustus sowie Anlagen für kultische Spiele errichten ließ. In Caesarea am Meer wiederholte er diesen Vorgang auf prachtvollste Weise. Bei Herodes' Tod im Jahre 4 v. Chr. gab es bereits drei Tempel für Augustus in Judaea, Antipas und Philippus, Söhne und politische Erben des Herodes, führten die Tradition fort: Sie bauten Städte zu Ehren des Augustus, seiner Frau Livia und des Tiberius neu aus. Agrippa I. wie auch Agrippa II. förderten den Kult weiter. Kaiserspiele wurden regelmäßig abgehalten. Zahlreiche Münzprägungen der Herodianer wie der Prokuratoren verwiesen auf die kultischen Ehren, die dem Kaiser und seinen Familienmitgliedern in Judaea zuteil wurden.

Dies alles geschah in einer Umwelt, zu der der Widerspruch nicht größer hätte sein können. War der Kaiserkult im Rahmen des jüdischen Monotheismus schon ein religiöser Widerspruch für sich, so waren die bildlichen Repräsentationen des Kaiserkultes im öffentlichen Leben ein tägliches Ärgernis für traditionelle Juden aufgrund des jüdischen Bilderverbots. Warum hat dann aber Herodes d. Gr. diesen Kult schon so früh eingeführt? Welche politische Funktionen verbanden sich mit dem Kaiserkult in Judaea, wie konnte er politisch funktionalisiert werden, sei es von Römern, Griechen oder Juden? Was bedeutete es, wenn die Juden – sei es in Judaea oder andernorts – ihre Loyalität gegenüber dem römischen Kaiser nicht auf der Ebene des Kaiserkultes ausdrücken konnten? Unter Caligula erreichten die Auseinandersetzungen zwischen Römern, Griechen und Juden um den Kaiserkult einen ersten Höhepunkt. Welche Rolle spielte dieses Thema im Vorfeld des Jahres 66 n. Chr., ja inwiefern muß man die Präsenz des Kaiserkultes in Judaea als eine der Ursachen für den ersten jüdischen Aufstand 66 – 70 n. Chr. sehen?

Beide Referenten wußten ihre Themen überzeugend vorzutragen und in der anschließenden – aus Zeitgründen allzu kurzen – Diskussion sich zu behaupten. Besuch und Debatten waren erfreulich rege.

c) Abteilung für Archäologie

Herr Hackens war aus familiären Gründen verhindert, so daß die Moderation der anschließenden archäologischen Veranstaltung vom Unterzeichneten wahrgenommen wurde.

Frau Dr. *Jutta Dresken-Weiland*, Regensburg, referierte über „Frühchristliche Sarkophage: Probleme, Fragestellungen, Lösungen“.

Bei der Bearbeitung des zweiten Bandes des Repertoriums der frühchristlichen Sarkophage Italiens, des ehemaligen Jugoslawien und der Museen der Welt ergab sich eine Anzahl von Beobachtungen, die grundlegende Überlegungen zu Chronologie, Werkstätten und Auftraggebern dieser Gruppe von Denkmälern erforderlich machen.

Die Datierung frühchristlicher Sarkophage läßt sich nur für das späte dritte und das erste Viertel des vierten Jh. durch einen Vergleich mit datierten stadtrömischen Denkmälern sichern: es läßt sich zeigen, daß mehr oder weniger gleichzeitig entstandene Sarkophage sehr unterschiedlich aussehen können, so daß stilistische Betrachtungen nur mit großer Vorsicht Schlußfolgerungen erlauben. Im vierten Jh. ist die überwiegende Zahl der erhaltenen christlichen Sarkophage in der Stadt Rom hergestellt worden; lokale Werkstätten lassen sich interessanterweise nur in der Frühzeit christlicher Sarkophage im späten dritten und im beginnenden vierten Jh. und in ihrer Spätzeit im ausgehenden vierten Jh. nachweisen. Seit dem zweiten Drittel des vierten Jh. geht die Massenproduktion frühchristlicher Sarkophage zurück; zugleich läßt sich beobachten, wie die Bedeutung und der Einfluß der Auftraggeber immer mehr zunehmen, bis diese gegen Ende des vierten Jh. zur standesgemäßen Repräsentation vermutlich ganze Bildprogramme gestalten.

Der Vortrag war sehr gut besucht, die Diskussion ergab, daß noch manche Frage einer Lösung harret.

Heinrich Chantraine

6. Sektion für Deutsche, Romanische und Englisch-Amerikanische Philologie

Das Rahmenthema dieser Sektion läßt sich an einem Datum, dem Mai 1968, und einem Begriff, dem der Postmoderne, festmachen. Die drei Literaturen, die Gegenstand dieser Sektionen sind, haben sich zwar nicht unter dem Eindruck der Ereignisse im Mai 1968 in Frankreich gewandelt, doch läßt sich jene Protestbewegung des Mai 68 als zeitgeschichtliches Datum für epochal bedeutsame Veränderungen anführen, die sich mit dem zugegebenermaßen unklaren Begriff der Postmoderne etikettieren lassen, den Ulrich Schulz-Buschhaus im Beitrag zu dieser Sektion mit Recht durch den Begriff der Postavantgarde ersetzt sehen will. Wir haben es hier mit einem das letzte Drittel unseres Jahrhunderts kennzeichnenden, die gesamte westliche Zivilisation betreffenden Phänomen zu tun. Allerdings haben die gesellschaftlichen Vorgänge höchstens Vorstellungen zum Durchbruch und zu größerer Breitenwirkung verholfen, die vorher bereits vorhanden waren.

Es verhält sich mit den 68er Jahren ähnlich wie mit der französischen Revolution, nicht was die Tragweite der Veränderungen, wohl aber was die Struktur des Phänomens betrifft. Die literarische Welt erhält durch die gesellschaftlichen Vorgänge dahingehende Impulse, daß aus der Erregung des Augenblicks heraus viele Texte entstehen und gleichsam die Phantasie beflügeln, daß aber, aus der Distanz betrachtet, die literarästhetische Substanz der unter dem unmittelbaren Eindruck der Verhältnisse geschriebenen Texte eher dürftig ist. Hingegen sind die kühnsten Schöpfungen oft schon vorher geschrieben oder erst einige Zeit später konzipiert worden. In Amerika hat sich schon seit den fünfziger Jahren eine Gegenkultur entwickelt, die von Heinz Ickstadt am Beispiel des Verhältnisses von Dichtung und Pop Art in New York untersucht worden ist. Man könnte die Veränderungen aber auch anhand der französischen Literatur zeigen. Sobald nämlich Literaturgeschichten den gutgemeinten Versuch unternehmen, Mai 68 zu einem literarischen Ereignis zu stilisieren, dokumentieren sie die Dürftigkeit des literarischen Ertrags, machen aber gleichzeitig deutlich, daß beispielsweise die Schriften von Roland Barthes plötzlich aus der Marginalität einer Theoriediskussion für eine kleinere Gruppe von Spezialisten zu Kultbüchern geworden sind. Zusammen mit dem Strukturalisten und Semiotiker Barthes rückten andere Gruppierungen in den Vordergrund: die Gruppe Tel Quel, der Psychoanalytiker Lacan und der Philosoph Michel Foucault. Nach 68 fand diese Gegenkultur in der Universität von Vincennes ihre institutionelle Basis für eine breit ausgreifende Grundsatzdebatte, zu deren zentralen Themen auch der Feminismus gehörte.

Der wichtigste literarische Impuls für die Debatte über die Postmoderne oder die Postavantgarde kam innerhalb der romanischen Literaturen weniger aus Frankreich als aus Lateinamerika und Italien. Doch gerade in Italien sind die Verhältnisse wiederum paradox. Wenn man dort einen Autor mit den Ereignissen der 68er Jahre in Verbindung setzen darf, dann ist es Pier Paolo Pasolini. Doch seine entscheidenden diesbezüglichen Schriften sind früher oder später erschienen, und, was besonders überrascht, seine Haltung zu den Studentenunruhen in Italien war zwiespältig bis offen ablehnend. Umgekehrt hat der zweite in diesem Zusammenhang zu nennende Autor, Umberto Eco, den Durchbruch zur neuen literarischen Art von Fiktion erst viel später gefunden. Ecos Roman *Il Nome della rosa* (1980) hat für die postmoderne fiktionale Literatur eminente Bedeutung gehabt. Eco hat durch seine Art des Spielens mit intertextuellen Bezügen und mit literarischen Formen zur Nobilitierung von literarischen Formen beigetragen, die bis dahin als trivial abgetan worden sind. Die seinen Roman begleitenden theoretischen Reflexionen tragen zur Klärung des Rahmenthemas dieser Tagung bei: Kultur und Gegenkultur seit den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts.

Prof. Dr. *Ulrich Schulz-Buschhaus*, Graz: „Kritik und Rehabilitation der Genera – Zur Poetik des postavantgardistischen Romans“:

Ausgangspunkt des Vortrags sind die Undeutlichkeiten und Mißverständlichkeiten des Begriffs ‚Postmoderne‘. Sie erwachsen vor allem aus der Polysemie, die dem Begriff ‚Moderne‘ zu eigen ist. Der Begriff ‚Moderne‘ bedeutet prinzipiell Verschiedenes, und zwar je nach dem disziplinären, etwa sozial-

wissenschaftlichen oder literatur(kunst)geschichtlichen Kontext, in dem er gebraucht wird. Potenziert wird diese Polysemie durch die Divergenz, welche zwischen dem deutschen Begriff ‚Moderne‘ und dem englischen Begriff ‚Modernism‘ (oder gar dem spanischen ‚Modernismo‘) besteht. Im Bereich der Literaturwissenschaft erscheint es daher sinnvoll, die Distinktion ‚Moderne‘ – ‚Postmoderne‘ durch eine Distinktion ‚Avantgarde‘ – ‚Postavantgarde‘ zu ersetzen. Bei der letzten Distinktion ergeben sich deutlichere typologische und historische Unterscheidungsmöglichkeiten. Sie beziehen sich insbesondere auf den Gegensatz zwischen einer ‚longue durée‘ der Kritik an den Genera und einer rezenten Bewegung zur Rehabilitation der Genera. Die Kritik an den Genera, welche im Zentrum der Authentizitätsästhetik der Moderne steht, kann idealtypisch in drei Phasen rekonstruiert werden: Bei ihr geht es zunächst um die (so romantische wie realistische) Befreiung der Wirklichkeitsdarstellung von den klassischen Gattungskonventionen, dann um die Befreiung des individuellen Ausdrucks (dem zentralen Postulat der idealistischen Ästhetik Benedetto Croce), schließlich um die Befreiung des sprachlichen Signifikanten von jeglicher Wirklichkeitsreferenz. Unter verschiedenen Gesichtspunkten, die rezeptions- und produktionsästhetische Aspekte umfassen, scheint dieser Prozeß der Avantgarde heute an sein Ende gekommen zu sein. Deshalb läßt sich beobachten, daß zeitgenössische Autoren allenthalben den Umgang mit den einst perhorreszierten Genera und deren Zwängen (‚contraintes‘) wieder aufgenommen haben. So tritt ein distanzierteres Spiel mit dem vorgefundenen Gattungs- und Textmaterial an die Stelle der heroischen Verfolgung absoluter Modernität und Authentizität. Der poetologische Paradigmenwechsel wird im übrigen auch an den ‚Konversionen‘ prominenter Autoren manifest.

Priv.-Doz. Dr. *Cornelia Blasberg*, Tübingen, „Peter Handke und die ewige Wiederkehr des Neuen“:

Bei den Recherchen und Überlegungen zum Vortrag hat sich eine im Rückblick nicht überraschende Umakzentuierung des Themas ergeben. Nicht, daß ich zu der Überzeugung gekommen wäre, Peter Handkes Schreibstil wäre nicht innovativ, es ist eher die Kategorie des Neuen, die mir zur Beschreibung seiner Debut-Texte nicht mehr tauglich zu sein scheint. So heißt die Leitfrage jetzt, ob Peter Handkes frühe Texte die im politischen Diskurs der 1960er Jahre so populäre Vorstellung des Neuen nicht durch ihre Gestalt und Genese außer Kraft setzen. Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist Peter Handkes medienwirksamer ‚Auftritt‘ bei der Princeton Tagung der „Gruppe 47“ 1966, der Handkes Ruf als enfant terrible und radikaler Erneuerer der deutschen Literatur begründete. Vergleicht man indes Handkes Attacke auf den ‚Neuen Realismus‘ mit seinem eigenen, in Princeton vorgetragenen Text (Der Hausierer, 1966), diesen wiederum mit ‚neurealistischen‘ Erzählungen etwa von Wellershoff, beginnt man den Verdacht zu schöpfen, Handke habe den revolutionären Bruch mit vorgängigen Schreibweisen nur lautstark simuliert. Daran schließt sich sofort die Frage an, warum die „Gruppe 47“ dieses im übrigen leicht durchschaubare Schauspiel so bereitwillig mitspielte, und ob dies mit ihrem Interesse an einer bestimmten Konzeption von ‚Neuem‘ und ‚Neuigkeit‘ zu tun hatte.

Prof. Dr. *Heinz Ickstadt*, Berlin, „Die New Yorker Szene in den 50er und 60er Jahren: Dichtung und Pop Art“:

Als „Dichter unter Malern“ (Marjorie Perloff) und vorzüglicher Kenner der amerikanischen Kunstentwicklung der fünfziger und sechziger Jahre (er war Kurator am Museum of Modern Art) standen die Person wie auch das lyrische Werk Frank O’Haras im Schnittpunkt unterschiedlicher literarischer und künstlerischer Strömungen. Wenn seine Gedichte in ihrer Prozeßhaftigkeit, ihrer Betonung „spontaner Performanz“ und offener Form an die Verfahrensweisen der Abstrakten Expressionisten erinnern, so verbindet sie andererseits die Betonung des Demokratisch-Gewöhnlichen sowie der parodistisch-ironische Gestus der Anti-Kunst mit den Produkten der Pop Art. An Hand vergleichender Bild- und Gedichtanalysen stellte der Vortrag O’Haras Dichtung in dieses Spannungsfeld. Seine Gedichte sind einerseits in der subjektiven Perspektive eines sinnlich wahrnehmenden Ichs verankert, andererseits verwenden sie – wie die Pop Art – das Zeichenmaterial der städtischen Konsumkultur. Indem er präkodierte Sprache naturalisiert und personalisiert, schafft O’Hara einen geistreichen Stil der bloßen „Oberfläche“, der zwar unverkennbar der seine ist, aber auch der einer städtischen Alltagskultur, die wir durch ihn zugleich wiedererkennen und zugleich neu sehen lernen.

Dr. *Genia Schulz*, Tübingen, „Karte und Kopie‘: rhizomatisches Schreiben und Lesen bei Rolf Dieter Brinkmann“:

Der Vortrag versucht, anhand ausgewählter Passagen im Werk Rolf Dieter Brinkmanns das Verhältnis zwischen dem visuellen Modell der *Karte* (Kartographie als Anordnung und Verteilung der gedruckten Schrift) und der visuellen wie auch akustischen *Kopie* vom Bild, Foto, Typoskript und dem Tonband mit Schnitten von aufgenommenen Stimmen/Geräuschen darzustellen. Das hierfür besonders geeignete Material stammt aus der Phase 1971 – 1975, also nach der vom Autor hergestellten *Zäsur*, die mit der Abkehr von der Pop- und underground-Szene auch das private Leben von Brinkmann betraf. – Meine These: diese Abkehr gilt nicht bestimmten Vorbildern und Einflüssen (wie in ACID und SilverScreen vorgegeben), die sich in Wort- und Bildchoreographien in Brinkmanns Arbeiten wiederfinden, auch nicht der Bedeutung des reflektierenden Praktikers W. S. Burroughs für Brinkmann – sie ermöglicht eine prägnante eigene *Mischung* in Brinkmanns Werk von postmoderner Textur und dem Einsatz „alter Dichter“ in ihrer Wirkung beim Autor selbst: z.B. Moritz, Jean Paul, Benn, Jahn, Céline, Joyce ... Die Mischung liegt nicht nur in den unterschiedlichen „Lebensphilosophien“, sondern auch in den „Techniken“, mit denen verschiedene Aus-Drucksweisen gefunden werden (cut-up, fold-in ...). In diesem Vortrag gilt als Beispiel das Hör-Spiel „Besuch in einer sterbenden Stadt“ (1972/73) im Kontext der Tagebuch-Prosa „Rom, Blicke“ (1972/73), dem letzten Gedichtband „westwärts 1&2“ und dem Foto-Album „Schnitte“. So kann der mediale Raum (mit allen angespielten Genres) als RHIZOM (Wurzellabyrinth) verstanden werden. Die Theorien mit ihren metaphorischen Begriffen von Gilles Deleuze und Félix Guattari sind in diesem Vortrag als inspirierende Begleitung ausgesetzt. (Deleuze/Guattari: „Kafka – Für eine kleine Literatur“, Paris 1975/Frankfurt/M. 1976 und diess.: „Rhizom“, Paris 1976/Berlin 1977).

Prof. Dr. *Helmut Meter*, Klagenfurt, „Liebesroman und Postmoderne in Italien: das Beispiel De Carlo“:

Unter den italienischen Gegenwartserzählern, die häufig mit der behelfsmäßigen Formel der „giovani narratori“ erfaßt werden, kommt Andrea De Carlo eine besondere Rolle zu. Im Unterschied etwa zu A. Tabucchi, F. Duranti oder D. Del Giudice repräsentiert er mit seinem Schreiben weniger die intertextuelle oder literarästhetisch-ludische Variante postmoderner Literatur als ihre von den visuellen Medien bestimmte Ausprägung. In der Tat dominieren in den durchweg sehr erfolgreichen Romanen des früheren Rocksängers und Regieassistenten Fellinis filmanaloge Modellierungsweisen, und die aktuelle Medientechnologie ist zudem thematisch stets präsent. Kann man somit insgesamt von einer Poetik des Blicks mit deutlichen Parallelen zum Nouveau roman sprechen, so grenzt sich De Carlo jedoch im übrigen von jeglicher Form avantgardistischer Signifikantenliteratur ab. Die referentielle Illusion wird wieder in ihre Rechte gesetzt, so daß die jeweiligen Erzähltexte markante inhaltlich bestimmte Genre-Attribuierungen nahelegen. Entwicklungsroman, politischer Roman sowie Gesellschaftsroman sind einige evidente und interferierende Klassifikationsmuster dieses Erzählens, dessen Thematik darüber hinaus freilich in der Regel von Liebesbeziehungen geprägt ist.

So bietet sich die Kategorie des Liebesromans – durchaus auch als Resultat einer konsumliterarischen Attitüde – als integrative Rubrik der meisten Texte De Carlos an, wobei sich von „Treno di panna“ bis zu „Arcodamore“ hin eine kontinuierliche Intensivierung der Liebesthematik beobachten läßt. Entscheidend hierbei ist die sich zunehmend abzeichnende Fluchtlinie eines kompromißlosen „amour-passion“, der als tendenziell alleinige Substanz menschlicher Existenz fungiert. Die als anthropologische Konstante verstandene Fähigkeit zu leidenschaftlicher Liebe bildet den Gegenpol zur akzentuierten Negativität des westlichen Gesellschaftssystems, das in seiner erdrückenden Kompaktheit als unabänderlich erscheint. Aus dem Widerstreit dieser Pole und dem Paradoxon, daß die Erzählweise den perceptiven Prinzipien des zurückgewiesenen Zivilisationsmodells verpflichtet ist, beziehen De Carlos Texte ihren eigentümlichen Spannungscharakter.

Die Vortragenden haben es verstanden, zentrale Aspekte des Rahmenthemas anzusprechen. Ihre Ausführungen regten zu einer lebhaften Diskussion an, die durch den interdisziplinären Charakter beflügelt wurde. Die Zusammenarbeit der drei Sektionen hat sich auf diese Weise wieder bewährt.

Volker Kapp

7. Sektion für die Kunde des Christlichen Orients

Den ersten Vortrag der durchweg wieder gut besuchten Sektionsveranstaltung hielt Lic. rerum eccl. orient. *Johannes Düsing*, Jerusalem, über das Thema „Vom ‚Reichtum orthodoxer Theologie‘ der Geburtsfeier am 25. Dezember im byzantinischen Menaion“.

„Reichtum orthodoxer Theologie“ ist ein Zitat aus einem Troparion im Stundengebet des byzantinischen Ritus. Es hat zum Verfasser Patriarch Germanos von Konstantinopel († 730) und wurde aus seinem frühchristlichen Zusammenhang in den späteren endgültigen griechischen Ritus der Geburtsfest-Liturgie der byzantinischen Orthodoxie, wie sie sich im heutigen Menaion darstellt, übernommen. Durch seine Stellung in den Laudes (*Ainoi*) als Doxastichon der Kleinen Doxologie (Ehre sei dem Vater ...) hat es ein besonderes Gewicht und geht unmittelbar der Großen Doxologie (erweitertes Gloria) und der eucharistischen Liturgie voraus.

Im genannten Tropar wird der Reichtum orthodoxer Theologie im geistlichen Sinn abgehoben von der materiellen Tributzahlung, die bei der Volkszählung (Luk. 2,1) in Bethlehem zu entrichten war. Byzantinische Mosaiken in der Kirche des früheren Chora-Klosters in Konstantinopel zeigen diesen Augenblick der Eintragung von Maria und Josef in die Steuerlisten in eindringlicher Weise.

Das Fest „Geburt unseres Herrn und Gottes Jesus Christus dem Fleische nach“ bildet im byzantinischen Ritus zusammen mit dem Fest der Theophanie einen der großen Pole des liturgischen Jahres – der andere ist Ostern. Wie Ostern haben auch die beiden genannten Feste gemeinsam eine vorausgehende 40tägige Fastenzeit, die am 15. November beginnt. Das Weihnachtsfest schließt am 31. Dezember.

Der Vortrag versuchte, den absoluten Mysteriencharakter, den dieses Fest im byzantinischen (ebenso wie in allen anderen ostkirchlichen Riten) hat, ohne jeden Einschlag des Pittoresken, deutlich werden zu lassen. Es ist der Gott-Mensch, ohne Mutter aus dem Vater (*amitora*), und ohne Vater aus der Mutter (*apátora*) geboren. Er hat uns mit Gott versöhnt. Er ist der neue Adam, der „Mensch geworden ist, damit der Mensch Gott werde“ (Athanasius u.a.).

Anschließend referierte P. Dr. Dr. habil. *Ferdinand R. Gahbauer* OSB, Ettal, über „Die Pentarchie, ein Modell der Kirchenleitung“.

Unter der Pentarchie versteht man die gemeinsame Verantwortung der fünf Patriarchate Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem für die Leitung der Kirche. Erstmals begegnet uns die Liste der fünf Patriarchate in der oben genannten Reihenfolge in den Akten des Konzils von Chalkedon (451). Namen und Reihenfolge der fünf Patriarchate wurden in die Novellen des Kaisers Justinian I. (527 – 565) aufgenommen, wodurch sie auch staatsrechtliche Bedeutung bekam. Die Gemeinsamkeit der fünf Patriarchate bestand im gemeinsamen Glauben und in der sakramentalen *Communio*. Sie kam am wirksamsten zum Ausdruck auf den ökumenischen Konzilien, wo die Patriarchate den Glauben der einen Kirche formulierten. Zum letzten Mal geschah dies auf dem Zweiten Konzil von Nizäa (787). Dieses Konzil verwarf die Beschlüsse der bilderfeindlichen Synode von Hieria (754). Die Gemeinschaft der Fünf gilt als göttliche Stiftung. Die photianische Synode von Konstantinopel (879/80) hatte den einzelnen Patriarchaten das Recht bestätigt, ihren je eigenen liturgischen und kanonistischen Traditionen zu folgen. Nach dem Großen Schisma des Jahres 1054 war die Pentarchie gespalten. Die vier orientalischen Patriarchate standen Rom gegenüber, das den Primat über die vier Patriarchate beanspruchte. Dennoch betrachteten kirchliche Schriftsteller auf byzantinischer Seite (vor allem Petrus von Antiochien und Theodor Balsamon) die Fünf immer noch als bestehende Gemeinschaft. Jedoch wurde der Anspruch Roms auf den Primat über die vier übrigen Patriarchate vor allem seit dem 12. Jh. entschieden zurückgewiesen. Im Zusammenhang mit der Polemik gegen den Anspruch Roms entstanden Pentarchielisten, die nicht Rom, sondern Konstantinopel den ersten Rang einräumten.

Mit dem Aufstieg des Metropoliten von Moskau zur Würde eines Patriarchen im Jahre 1589 ergab sich eine neue Variante der Pentarchie. Die Byzantiner betrachteten seit Mitte des 14. Jahrhunderts Rom nicht mehr als Mitglied der Pentarchie. Mit dem Aufkommen nationaler Patriarchate auf dem Balkan

verlor die Pentarchie im vorigen Jahrhundert zunächst an Bedeutung. Jedoch haben orthodoxe und katholische Theologen im ökumenischen Dialog seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil die Bedeutung der Pentarchie als Modell der Kirchenleitung wiedererkannt, obwohl es in der orthodoxen Kirche wesentlich mehr als fünf Patriarchate und autokephale Kirchen gibt. Entsprechend orthodoxer Ekklesiologie soll Rom dabei auf die Ausübung jurisdiktioneller Vollmacht über die übrigen Patriarchate verzichten. Ziel der ökumenischen Bemühungen ist die Einheit in versöhnter Verschiedenheit.

Der dritte Vortrag von Professor Dr. *Ernst Chr. Suttner*, Wien, galt dem Thema „Unionsabschlüsse östlicher Kirchen mit der Kirche von Rom im 16. und 17. Jahrhundert“.

Das Leben der Kirche wird von geistlichen und von weltlichen Ursachen bedingt. Davon wurde im Vortrag die Frage herausgegriffen, welche ekklesiologischen Prinzipien im 16. und 17. Jahrhundert das Handeln der Kirchenführer beim Erstreben von Unionen explizit oder auch implizit leiteten.

Die kirchengeschichtlichen Gegebenheiten

- 1) Im Bereich der indischen Diözese Goa, über welche der portugiesische König das Patronato ausübte, und in Äthiopien, wohin er das Patronato nach einer erfolgreichen militärischen Aktion hätte ausdehnen wollen, kam es zu Unionen mit den Kirchen der Thomaschristen und der Äthiopier.
- 2) Im Machtbereich der Krone Polens und der Habsburger baten die Kirche des Fürstentums Moldau, die Metropole von Kiev, die Kirche von Marca, die Kirche von Uzgorod und die Kirche der Rumänen Siebenbürgens, die sich für befugt zu autonomem Handeln hielten, um Sakramentengemeinschaft mit der römischen Kirche.
- 3) Im osmanischen Reich gingen einzelne Hierarchen, Theologen und Notabeln individuell und nur *pro foro interno* (= in einem Entschluß, der nur für den Gewissensbereich Gültigkeit besitzt und der Öffentlichkeit verborgen bleibt) eine Union mit dem römischen Stuhl ein und blieben *pro fore externo* (= in aller Öffentlichkeit) führende Persönlichkeiten ihrer bisherigen (mit Rom nicht unierten) Kirche.
- 4) Ebenfalls im osmanischen Reich kam es zu einer Union mit reformwilligen Bistümern der ostsyrischen Kirche, die den Bischof von Rom um Mithilfe bei der Erneuerung ihrer Kirche ersuchten.

Zu den ekklesiologischen Prinzipien

- 1) Wechselseitige Anerkennung als Kirche Christi und Einsicht in den Fortbestand einer grundsätzlichen Zusammengehörigkeit trotz des Schismas
- 2) Verpflichtung zu gesamtorthodoxer Solidarität
- 3) Die Bezogenheit aller Kirchen auf den ersten Bischof der Christenheit
- 4) Einheit in Vielfalt
- 5) Wechselseitige Hilfe der Schwesterkirchen

Abschließende Überlegung

Damit Katholiken und Orthodoxe die Fähigkeit erwerben, die Geschichte der Unionsabschlüsse miteinander zu schreiben, müssen sie wieder abrücken von dem bei ihnen seit dem 18. Jahrhundert üblichen Vorverständnis bezüglich der ekklesiologischen Prinzipien und der Interpretation bestimmter Vorgänge.

Anschließend sprach Priv.-Dozent Dr. *Harald Suermann*, Bonn/Eschweiler, über das Thema „Die Synode von Diamper. Zur Latinisierung der indischen Thomas-Christen“.

Nach ihrer Ankunft in Indien kamen die Portugiesen in engeren Kontakt mit den Thomas-Christen. Diese hatten nicht nur eine andere theologische Tradition und kirchliche Praxis sondern auch eine andere Kirchenstruktur. Sie unterstanden dem Patriarchen von Seleukia-Ktesiphon, der ihnen Bischöfe sandte. Die wichtigsten Organe der Verwaltung der Thomas-Christen waren Versammlungen auf verschiedenen Ebenen. Der Generalversammlung stand ein Archidiakon vor, der auch die Angelegenheiten der Kirche der Thomas-Christen leitete. Die Portugiesen errichteten auch in Indien das Patronatssystem, denn aufgrund päpstlicher Dokumente sahen sie sich als kirchliche Schutzmacht über Ostindien. Nach der Errichtung des Erzbistums Goa erhob der Erzbischof den Anspruch, Bischof von Malabar und ganz Indien zu sein. Malabar war die Region, in der die Thomas-Christen wohnten.

Waren zu Anfang die Beziehungen zwischen den Portugiesen und den Thomas-Christen noch freundschaftlich, so kam es nach dem Tridentinum unter dem Erzbischof von Goa, de Menezes, zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Portugiesen einerseits, die die Thomas-Christen in das Patronatssystem eingliedern wollten, und den Thomas-Christen und dem Patriarchen von Seleukia-Ktesiphon andererseits, die die alte Jurisdiktion beibehalten wollten. Der Papst neigte eher zur Wahrung der Rechte des Patriarchen, da es in dieser Zeit auch zur Union zwischen Rom und der chaldäischen Kirche kam. Doch mußte der Papst sich den Wünschen der Portugiesen beugen.

Die Latinisierung der indischen Thomas-Kirche wurde in allen Bereichen vorangetrieben. Die Bischöfe und der Archidiakon beteiligten sich nolens volens hieran. Heftigen Widerstand leisteten sie allerdings gegen die Eingliederung in das Patronatssystem. Doch Erzbischof Menezes berief 1599 eine Synode nach Diamper. Auf ihr beschlossen die Thomas-Christen die Latinisierung ihrer Kirche und ihre Eingliederung in das Patronatssystem. Allerdings war die Synode weder korrekt einberufen noch korrekt durchgeführt worden. Sie wurde auf Betreiben der Jesuiten auch nicht vom Papst approbiert. Doch als die Akten dieser Synode 1606 in Coimbra gedruckt wurden, gewannen sie allmählich das Ansehen eines Grundgesetzes der nun mit Rom in Union stehenden Kirche der Thomas-Christen.

Zum Abschluß fand ein gemeinsam mit der Sektion Kunstgeschichte veranstalteter Vortrag statt, der reges Interesse fand. Prof. Dr. Gustav Kühnel, Jerusalem, berichtete über „Ein neues Kreuz für die Kuppel der Grabeskirche in Jerusalem. Kunsthistorische Überlegungen zu Gestaltung und Ikonographie“. Das mit Hilfe deutscher Spenden kürzlich errichtete Kreuz ist unter maßgeblicher Mitwirkung des Referenten nach alten Vorlagen entworfen und ausgeführt worden.

Hubert Kaufhold

8. Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft

Die Sektion widmete sich dem Thema „Solidarität bei knappen Ressourcen – warum und mit wem?“. Die Frage greift tiefer als die aktuellen Probleme der Finanzierbarkeit des Sozialstaats in Zeiten der Rezession, der sozialen Belastbarkeit der Wirtschaft, der gerechten Verteilung des Mangels, den Zumutungen und den Präntionen einer Weltverantwortung des Territorialstaates. Die Frage führt zu den ethischen Bedingtheiten des Rechts und den realen Bedingtheiten des Ethos. Das weite Feld, das sich hier auftut, wurde von den drei Referenten unter verschiedenen Aspekten betrachtet: theologischen und historischen, staatsphilosophischen und verfassungsrechtlichen, sozialetischen, sozialrechtlichen und sozialpolitischen.

Der Bonner Kirchenhistoriker Prof. Dr. *Ernst Dassmann* behandelte die christliche Botschaft der Nächstenliebe, die alle Menschen einschließt, und das neutestamentarische Verdikt über Besitz und Reichtum vor dem Hintergrund

der frühchristlichen Gemeinde, die, in dem Maße, in dem sie wuchs, in die Spannung geriet zwischen dem radikalen Gebot und dem Zwang zur Anpassung an das gesellschaftliche Umfeld („Nächstenliebe unter den Bedingungen der Knappheit – das Problem der Prioritäten und Grenzen in frühchristlicher Zeit“).

Mahnungen zur Nächstenliebe, die alle Menschen einschließt und niemand ausgrenzt, durchziehen das ganze Neue Testament. Besondere Dringlichkeit erhielten sie dadurch, daß die Nächstenliebe der Gottesliebe gleichgesetzt wurde und Jesus sich als der endzeitliche Richter mit den geringsten der Brüder identifizierte.

Mit der Forderung nach uneingeschränkter Nächstenliebe verband sich am Beginn der christlichen Verkündigung eine radikale Kritik an Besitz und Reichtum. Vollkommen kann nur sein, wer alles verkauft und den Erlös den Armen gibt, denn eher geht ein Kamel durchs Nadelöhr, als ein Reicher ins Himmelreich kommt. Die urchristliche Gemeinde in Jerusalem stellte sich dar als eine Gesellschaft ohne Privatbesitz.

Mit solchen Forderungen hatte sich die frühchristliche Ethik Ziele gesteckt, die kaum zu verwirklichen waren, wenn aus einer winzigen, charismatisch begründeten und eschatologisch ausgerichteten religiösen Bewegung eine kirchliche Institution werden wollte, die darauf aus war, möglichst viele Menschen für sich zu gewinnen. Was mußte geschehen, wenn die Mission Erfolg haben sollte? Würde man die ursprünglichen Forderungen aufgeben müssen? Würde man sie uminterpretieren und ohne Substanzverlust an die veränderten Verhältnisse anpassen können? Oder würde es notwendig werden, die wachsende Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit in Kauf zu nehmen und durch Buße und Sündenvergebung das Versagen vor dem in der Heiligen Schrift vertretenen Ideal notdürftig zu verdecken?

Zu diesen Fragen wurden Nachrichten vorgestellt und interpretiert, die

1. über das Problem von Reichtum und Besitz,
2. die objektiven und subjektiven Grenzen der Nächstenliebe und
3. erkannte, kritisierte oder auch hingenommene Mißstände in der aktiven und passiven Caritas in frühchristlicher Zeit Auskunft geben.

Die Spannung zwischen menschheitlicher Solidarität und praktischen Handlungsmöglichkeiten war Thema des Mannheimer Staatsrechtslehrers Prof. Dr. *Otto Depenheuer*. Da im Zeitalter der postmodernen Globalisierung der Verhältnisse der Umfang der moralischen Herausforderung in keinem Verhältnis zu den realen Handlungsmöglichkeiten des Einzelnen stehe, sei die Reduktion von Universalität geboten („Nicht alle Menschen werden Brüder. Unterscheidung als praktische Bedingung von Solidarität“).

Die neuzeitliche Idee der allgemeinen Menschengleichheit war sowohl in ihrer rechtlichen wie in ihrer sozialen Dimension von Anfang an auf Universalität hin angelegt. „Alle Menschen werden Brüder“. In der Realität brauchte das prinzipielle Gebot allerdings zunächst nicht eingelöst werden. Das Postulat universaler Menschengleichheit entfaltet – entgegen seiner universalen Zielrichtung – Wirkung allein im staatlichen Binnenbereich. Nur als staatlich garantierte Grundrechte erlangen Menschenrechte praktische Wirksamkeit. Insbesondere die Teilhabe an den Segnungen des Sozialstaats setzt eine – territoriale und/oder personale – Beziehung zu Deutschland voraus; den Armen in den Katastrophengebieten der Welt verspricht das Sozialstaatsgebot nichts.

Der neuzeitlichen Universalisierung der Werte folgt das Zeitalter der postmodernen Globalisierung der Verhältnisse, in der der Umfang der moralischen Herausforderung in keinem Verhältnis mehr zu den realen Handlungsmöglichkeiten des einzelnen und des Staates steht. Die Begrenztheit der sächlichen und finanziellen Mittel sowie die Knappheit der Zeit schließen es aus, alle Menschen praktisch zu lieben. Da die Handlungsmöglichkeiten des einzelnen nicht grenzenlos erweiterbar sind, müssen solidarische Erwartungsansprüche quantitativ reduziert werden: Reduktion von Universalität durch Unterscheidung als Bedingung praktischer Solidarität. Demgegenüber verfällt der Rückzug auf moralisierende Rhetorik seinerseits dem Urteil moralischer Unzulänglichkeit; die Hinwendung zu solidarischer Praxis

ist hingegen wirkungsvoll, moralisch unanfechtbar, theoretisch aber eine unbefriedigende Antwort auf die Herausforderung der Moral durch Globalisierung.

Das Prinzip der Verallgemeinerung sperrt sich zwar einer theoretischen Begrenzbarkeit; es ist aber seinerseits weder theoretisch noch praktisch begründet. Es wird der Geschichtlichkeit und Endlichkeit aller Menschen ebensowenig gerecht wie der Besonderheit eines jeden einzelnen.

Das Gebot der Brüderlichkeit gilt konkret zunächst innerhalb geborener Solidargemeinschaften (z.B. Familie, Staat). Diese sind in ihrer Existenz historisch kontingent. Durch geborene Solidargemeinschaften wird Zufall in Recht überführt. Die Mitglieder konkreter Solidargemeinschaften schulden einander mehr solidarischen Beistand und brüderliche Liebe als außenstehenden Dritten. Die Globalisierung der Verhältnisse unter gleichzeitiger Schwächung schicksalsbedingter Solidargemeinschaften führt dazu, daß Solidarität zunehmend auf bewußten Willensentschluß gegründet, professionell organisiert und arbeitsteilig realisiert werden muß (gekorene Brüderlichkeit).

Der Bonner Privat- und Sozialrechtslehrer Prof. Dr. *Meinhard Heinze* wandte sich dem bestehenden System des Sozialrechts zu und fragte über das positive Recht hinaus nach dem tragenden ethischen Fundament in den Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität; aus Inhalt, Spannung und Zusammenspiel der Prinzipien gewann er einen Maßstab, um Sinn und Mißbrauch der sozialen Institutionen aufzuweisen und ihre Hypertrophie auf ein freiheitsgerechtes Maß zurückzuschneiden („Grund und Mißbrauch der Solidarität im System der sozialen Gerechtigkeit“).

Menetekel ist die Prognose Goethes, daß mit dem Sieg der Humanität die Welt sich in ein großes Hospital verwandeln und einer des anderen Krankenwärter sein werde: Perversion der Solidarität. Diese tritt ein, wenn Solidarität nicht aufgefangen wird von Subsidiarität, die beide zusammen das bonum commune konstituieren. Ein Gemeinwesen, das die Subsidiarität ob der Solidarität vernachlässigt, tendiert zu totalitärer Zwangsorganisation.

Von diesem Ansatz aus wird die geschichtliche Entwicklung des Arbeits- und des Sozialrechts als Antwort auf die soziale Frage des 19. Jahrhunderts gewürdigt und ihre gegenwärtige Erscheinung kritisch untersucht. Das Sozialrecht hat sich vom Schutzzinstrument der Not gewandelt zum Garanten des erworbenen Lebensstandards. Ungerechtfertigte Expansion des Personenkreises, der von dem System der sozialen Sicherheit erfaßt wird, wie sinnwidrige Expansion der Leistungskataloge haben das System der sozialen Sicherheit deformiert und den Mißbrauch organisiert. Der Sozialstaat läuft Gefahr, die Grundlage seiner Wirksamkeit zu zerstören. Als Exempel dienen u.a. die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Fremdlasten der Sozialversicherung, die „Rechtsmetaphysik“ des Drei-Generationen-Vertrages der Rentenversicherung („Es ist politisch abenteuerlich, zu glauben, daß künftige Generationen bereit sind, als Leistungsträger Pflichten zu übernehmen in Solidargemeinschaften für ältere Menschen, die ihrerseits nur wenig, wenn überhaupt, für sie getan haben.“). Der gefährlichen Hypertrophie des Sozialstaates ist zu begegnen durch die Reaktivierung des Subsidiaritätsprinzips. Es ist an der Zeit, die rechtspolitische „Resozialisierung des Sozialrechts“ einzuleiten.

Die Vorträge fanden große, lebhaft Resonanz. Daß ihre Wirkung sich nicht auf das Mainzer Auditorium beschränken muß, dafür sorgt der Verleger Prof. Norbert Simon, Teilnehmer der Sektionsveranstaltung, der die Publikation der Referate in das Programm seines Hauses, Duncker & Humblot Berlin, aufnimmt, als Band der Reihe „Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte“, den dritten der Reihe übrigens, der aus Vorträgen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft hervorgeht („Vergangenheitsbewältigung durch Recht“, 1992; „Europa als politische Idee und als rechtliche Form“, 2. Aufl. 1994).

Josef Isensee

9. Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft

Die Sektionsveranstaltung fand am 1. Oktober 1996 statt und stand unter dem Rahmenthema „Sozialphilosophische und ordnungspolitische Aspekte des Subsidiaritätsprinzips“. Nach einer kurzen Einführung durch den Vorsitzenden der Sektion wurden drei Referate vorgetragen.

Als erster sprach Professor Dr. *Michael Schramm*, Erfurt, über „Das Subsidiaritätsprinzip in der Katholischen Soziallehre“.

Prinzipien können richtungsweisende Maßstäbe sein, wenn sie hinreichend klar formuliert sind. Hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips werden jedoch Unklarheiten diagnostiziert (O. von Nell-Breuning, R. Herzog).

1. *Altbekanntes zum Subsidiaritätsprinzip*: Die klassische Definition in „Quadragesimo anno“ (Pius XI., 1931) formuliert (a) *negativ* im Interesse „*subsidiärer Autonomie*“ ein „*Entzugsverbot*“ und beinhaltet (b) *positiv* die Forderung nach „*subsidiärer Assistenz*“ („Hilfe zur Selbsthilfe“). In logischer Konsequenz ergibt sich (c) die Notwendigkeit einer situationsbedingten „*subsidiären Reduktion*“ (L. Schneider).

Die Begründung des Subsidiaritätsprinzips läßt sich unter dem Stichwort „*Effizienz*“ zusammenfassen: (a) für den *negativen* Aspekt: die personale Entfaltung des Menschen, die Ausschöpfung privater Leistungspotentiale und Anreizeffekte, (b) für den *positiven* Aspekt vor allem: die Notwendigkeit ordnender Rahmenbedingungen für die einzelnen (z.B. ökonomischen) Handlungen.

2. *Das Subsidiaritätsprinzip als heuristische Effizienzregel. Präzisierungen zur formalen Struktur von „Subsidiarität“*: Unterschiedliche Möglichkeiten einer (Formal-)Struktur von *Subsidiarität* lassen sich ausmachen: (a) „*zeitliche*“ Reihenfolge „*von unten nach oben*“ (z.B. BSHG § 2 [1]), (b) mehrstufige („hierarchische“) Ordnung aufsteigender Lebenskreise (z.B. Erziehung), (c) staatlich („von oben“ bzw. demokratisch/kollektiv) zu setzende Rahmenbedingungen („Spielregeln“) als systematische Voraussetzung z.B. des unternehmerischen Handelns („Spielzüge“).

Das Subsidiaritätsprinzip charakterisiert sich als Vorvermutung der Effizienz der kleineren Institution im Hinblick auf das Wohl aller menschlichen Personen, mithin als *heuristische Effizienzregel* (C. Dölken), wobei für die jeweils zu wählende Subsidiaritätsstruktur die – im Sinne des „ökonomischen Ansatzes“ (Becker) bzw. der „Konstitutionellen Politischen Ökonomie“ (Brennan/Buchanan) zu analysierende – Sachfrage der größeren Effizienz entscheidend ist. Nützlich ist mithin nur eine *ökonomisch rekonstruierte Subsidiarität*.

3. *Subsidiarität der Moral. Grundlinien einer Ethik subsidiärer Regeln*: Man kann in einem zweifachen Sinn von einer „*Subsidiarität der Moral*“ sprechen: (a) *genitivus subjectivus*: Da sich eine „nur“ „regelverknüpfte“ (F. A. v. Hayek), d.h. *subsidiär* strukturierte Wettbewerbsordnung letztlich zum Vorteil aller auswirkt, sie also sozialetisch alternativen Gesellschaftsarrangements vorzuziehen ist, kann „die Moral“ (bzw. können moralische Überlegungen) als „*Urheberin*“ der *Subsidiarität*, als „*Urheberin*“ einer *subsidiär* „regelverknüpften“ – also der „*subsidiären Autonomie*“ Raum lassenden und bei Überregulierung eine „*subsidiäre Reduktion*“ erfordernden – Gesellschaftsordnung gesehen werden. (b) *genitivus objectivus*: Wenn man eine *subsidiär* „regelverknüpfte“ Wirtschaftsordnung grundsätzlich befürwortet, können einzelne moralische Anliegen (z.B. „Bewahrung der Schöpfung“) nicht direkt durch moralisierende Appelle an die einzelnen (Unternehmen) zur Geltung gebracht, sondern nur in *subsidiärer Form über Gestaltungen der „Spielregeln“* implementiert werden (K. Homann). Im Sinne „*subsidiärer Assistenz*“ ermöglichen entsprechende Rahmenregeln ein moralkonformes Verhalten der Akteure auf der Ebene der „*Spielzüge*“ (Marktwettbewerb; Sozialpolitik).

Insgesamt beinhaltet das im Sinn einer „*Subsidiarität der Moral*“ ausgedeutete Subsidiaritätsprinzip einen *Vorrang rahmensetzender Anreizpolitik* vor direkter staatlicher Intervention (T. Döring), so daß die Individuen effizient ihre eigenen Interessen verfolgen können, zugleich aber durch geeignete Institutionen gehalten sind, dabei auch dem Gemeinwohl zu dienen (J. Messner).

Der anschließende Vortrag wurde von Privatdozent Dr. *Werner Dichmann*, Köln, gehalten, der über das Thema „Ordnungs- und sozialpolitische Konsequenzen des Subsidiaritätsprinzips“ sprach.

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein bedeutendes Ordnungsprinzip der Katholischen Soziallehre für eine säkularisierte Gesellschaft. Aus ihm ergibt sich jedoch nicht, wie Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnungen im einzelnen aufgebaut sein sollen. Auch aus dem Solidaritätsprinzip, das als Kehrseite der Subsidiarität angesehen wird, lassen sich keine konkreten Handlungsanweisungen ableiten. Da das Subsidiaritäts- und das Solidaritätsprinzip unterschiedlich interpretierbar und für unterschiedliche politische Zwecke einsetzbar sind, müssen vorrangig zwei Fragen geklärt werden:

1. Welche Elemente muß eine subsidiäre Ordnung notwendig aufweisen?
2. Unter welchen Bedingungen darf/muß die jeweils „übergeordnete“ Ebene eingreifen?

Die Frage, welche Elemente eine subsidiäre Ordnung notwendig aufweisen muß, läßt sich in einem ersten Schritt beantworten, wenn berücksichtigt wird, daß hinter dem Subsidiaritätsprinzip ein individualistisches Menschenbild steht: Den Menschen sollen möglichst große Freiräume gegeben und nur dann Hilfen zuteil werden, wenn sie sich nicht selbst helfen können.

Freiheit heißt, selbst entscheiden und nach eigenem Ermessen handeln zu können. Wirtschaftsordnungen, in denen die Freiheiten der Individuen gleich sind, sind solche, die den Wettbewerb sichern. Der zur Subsidiarität korrespondierende *Ordnungsgrundsatz* im Bereich der Wirtschaft heißt folglich Wettbewerb und nicht Solidarität oder soziale Gerechtigkeit.

Subsidiarität verlangt eine Marktwirtschaftsordnung. Nur in dieser Ordnung besitzen Individuen, Haushalte und Unternehmen die *Freiheit*, ihre eigenen Pläne und Erwartungen und ihre eigenen Kosten-Nutzen-Überlegungen aufzustellen.

Der Grad der Subsidiarität einer Wirtschaftsordnung richtet sich nach der Wettbewerbsfreiheit. Da Wettbewerbsfreiheit Voraussetzung für einen hohen allgemeinen Wohlstand ist, verbessert sie zum einen die Möglichkeiten zur Gewährung solidarischer Hilfen. Zum anderen begrenzt sie aber auch die Notwendigkeiten zu solchen Hilfen.

Subsidiäre Ordnungen sind für „trial and error“ offene Systeme und als solche hinsichtlich der von ihnen erzielbaren und in der Zukunft tatsächlich erzielten Ergebnisse prinzipiell ungewiß. Diese Ungewißheit in den Ergebnissen ist der „Preis“ der individuellen Freiheit. Ohne individuelle Bereitschaft zur Übernahme der Risiken aus dieser Ungewißheit kann eine subsidiäre Ordnung weder geschaffen noch dauerhaft aufrecht erhalten werden. Versuche, distributive Gerechtigkeit durch Einschränkung der Handlungsfreiheiten untergeordneter Ebenen herbeizuführen, gefährden subsidiäre Ordnungen. Subsidiarität ist mit Solidarität dann unvereinbar, wenn Solidarität ausschließlich zur Erzielung einer – letztlich immer willkürlich definierten – distributiven („sozialen“) Gerechtigkeit eingesetzt wird.

Institutionelle Basis der subsidiären Ordnung sind Privatautonomie, abstrakte Regeln und die systemkonforme Durchsetzung ethischer Prinzipien.

Institutionen der subsidiären Wirtschaftsordnung sind:

- Individuelle Vertragsfreiheit,
- Privateigentum,
- Haftung,
- Markteintritts- und Abwanderungsrechte,
- Institutionen, die die Preisniveaustabilität sichern.

Zur Aufrechterhaltung der subsidiären Ordnung müssen Regelungen in die Verfassung eingeführt werden, die verhindern, daß – um Sonderinteressen zu befriedigen –, subsidiäres Handeln eingeschränkt wird.

Das Eingreifen „übergeordneter“ Ebenen muß an regulative Prinzipien gebunden werden. Dazu zählen auch regulative Prinzipien bei der Gewährung gesellschaftlicher Solidarität:

- Hilfen sollten nur an Individuen gehen.

- Die Voraussetzungen für einen „Wettbewerb helfender Institutionen“ sind zu schaffen.
- Ein staatlich vorgegebenes Mindestsicherungs niveau kann zwar in einem subsidiären System gerechtfertigt werden. Doch sollte es so festgelegt werden, daß keine Widersprüche zur Subsidiarität entstehen.
- Das System der Sozialen Sicherung muß dem Wettbewerb politischer Parteien um Wählerstimmen entzogen werden. Erforderlich sind u.a. eine Organisation der Sozialen Sicherung nach dem Äquivalenzprinzip sowie klare Anspruchskriterien für Nicht-Versicherungsleistungen (wie die Sozialhilfe) und nachgewiesenes Erfüllen dieser Kriterien durch die Berechtigten.

Im dritten Referat behandelte Privatdozent Dr. *Stefan Schlitz*, Bonn, das Thema „Europäische Integration und Subsidiaritätsprinzip“.

Durch den im Dezember 1991 vom Europäischen Rat verabschiedeten und im Februar 1992 von den Außenministern unterzeichneten Vertrag von Maastricht wurde das Subsidiaritätsprinzip explizit in den EU-Vertrag aufgenommen. Im Vertragstext (Art. 3 b) heißt es: *Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig. In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedsstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können. Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrages erforderliche Maß hinaus.*

Allerdings erweisen sich die Interpretation dieses Artikels und vor allem die Ableitung der sich aus ihm ergebenden konkreten Handlungsanweisungen als schwierig, namentlich aufgrund der Tatsache, daß der auf den ersten Blick eindeutig formulierte Text unter verschiedenen Blickwinkeln und im Kontext des weiteren Europarechts unterschiedliche, ja sogar gegensätzliche Auslegungsmöglichkeiten zuläßt.

Das Interpretationsproblem läßt sich im wesentlichen auf das Nebeneinander von zwei konträren Ideensystemen im EU-Europa zurückführen: Auf der einen Seite steht die in der französischen („rationalistischen“) Tradition stehende Tendenz zu Zentralismus und staatlicher Intervention, auf der anderen Seite gibt es das die Bundesrepublik Deutschland – und vor allem auch Großbritannien – kennzeichnende („empiristische“) Konzept der Dezentralisierung und der Absage an staatlichen Dirigismus. Zahlreich sind die Gebiete, in denen die beiden Traditionslinien und mithin die Auslegungsthematik eine Rolle spielen. Zu den Kernbereichen zählen die Bürgerrechte, Bildung und Kultur, Wirtschaft und Arbeitsleben, die Außenbeziehungen sowie die innere und äußere Sicherheit. Die Folgen der unterschiedlichen Sichtweisen, die bislang noch nicht die ihnen zukommende Aufmerksamkeit gefunden haben, betreffen in umfassender Weise das private und das öffentliche Leben.

Die Entwicklung der Europäischen Union hat damit einen Punkt erreicht, an dem der weiteren Integration – und zwar sowohl der horizontalen, d.h. der Erweiterung um zusätzliche Mitglieder, als auch der vertikalen Integration, d.h. der Neuordnung von rechtsetzenden und politikgestaltenden Kompetenzen – eine möglichst eindeutige Entscheidung über das Grundprinzip des zukünftigen Europa vorausgehen muß.

Deutliche Signale zentralistischer Herkunft gibt es von wichtigen „Mitspielern“: Zum Beispiel lehnt die EU-Kommission eine Rückverlagerung von Kompetenzen an die Mitgliedsstaaten oder die Regionen unter Verweis auf den Grundsatz der Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes ab und reklamiert Regelungskompetenzen für alle ihrer Ansicht nach nicht hinreichend reglementierten Bereiche, um angeblich rechtliche Unklarheiten oder Verzerrungen zu beseitigen. Die französische Regierung interpretiert die Rolle der Europäischen Zentralbank vornehmlich als verlängerten Arm einer koordinierten europäischen Wirtschafts- und Währungspolitik, deren Grundzüge von einer Kabinetts-Bürokratie festzulegen sind.

Bei diesen zentralistischen Vorstellungen wird völlig übersehen, daß Europa seinen bedeutenden Rang – nicht nur in der Wirtschaft – dem Neben- und Gegeneinander von verschiedenen Ideen und Problemlösungen verdankt. Europa schritt voran, weil gewöhnlich *Wettbewerb* und nicht zentrale Steuerung den Ton angab. Es besteht die Gefahr, daß eine gewiß wünschenswerte maßvolle Harmonisierung der Rahmenbedingungen, unter denen in Europa gelebt und gewirtschaftet werden soll, in einen zen-

tralistischen und folglich kontraproduktiven und wohlstandsgefährdenden Reglementierungsprozeß ausartet. Es muß deshalb darauf geachtet werden, daß das Subsidiaritätsprinzip nicht zur Leerformel oder zum Feigenblatt der Exekutive verkommt. Gerade im Hinblick auf die Vorentscheidungen zur Europäischen Währungsunion ist eine engagierte Diskussion notwendig, um die grundsätzlich noch immer positive Einstellung der Bürger gegenüber der Idee der europäischen Einigung nicht durch berechtigte Ängste vor Bürokratismus, Ineffizienz und Fremdbestimmung zu gefährden.

Den Abschluß der sehr gut besuchten Vortragsveranstaltung bildete eine Generaldiskussion, die unter Mitwirkung vieler Zuhörer sehr sachkundig und engagiert geführt wurde.

Wolfgang Mückl

10. Sektion für Musikwissenschaft

Die Vorträge fanden am 1. Oktober 1996 statt. Behandelt wurden in diesem Jahr „Kirchenliedprobleme“. Ein Anlaß dafür war, daß die Görres-Gesellschaft im Mai dieses Jahres den musikalischen Nachlaß von Adolf Lohmann, dem wohl bekanntesten Komponisten katholischer Kirchenlieder dieses Jahrhunderts, von seiner in Düsseldorf wohnenden Witwe erworben hatte. Dieser wertvolle Fundus befindet sich jetzt als Leihgabe im Institut für Musikalische Volkskunde an der Universität zu Köln. Aus der Thematik ergab sich bei der Planung und Vorbereitung der Sektionsveranstaltung auch die Zusammenarbeit mit dem Graduiertenkolleg „Geistliches Lied und Kirchenlied interdisziplinär“ an der gastgebenden Universität.

In seiner Einführung sprach der Vorsitzende über die Vorgeschichte jener Erwerbung sowie über die sonstigen Aktivitäten der Sektion und stellte den neuesten Jahrgang (79, 1995) des *Kirchenmusikalischen Jahrbuchs* und die 1996 erschienenen Bände 3 und 4 der *Beiträge zur Geschichte der Kirchenmusik* vor, einen Neudruck ausgewählter Aufsätze von Arnold Schmitz (1893 – 1980), dem ersten Ordinarius für Musikwissenschaft an der Universität Mainz, und eine choralkundliche Untersuchung von Volker Schier (*Tropen zum Fest der Erscheinung des Herrn*).

In dem ersten Vortrag gab Professor Dr. *Hermann Kurzke* (Mainz) als einer der Gründer und Betreuer des Kollegs einen Einblick in dessen Arbeitsweise und Konzeption.

Nach langjährigen Vorarbeiten in den Fächern Neuere deutsche Literaturgeschichte und Liturgiewissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wurde am 1. März 1996 dort ein durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft und das Land Rheinland-Pfalz gefördertes Graduiertenkolleg „Geistliches Lied und Kirchenlied interdisziplinär“ eingerichtet. Wichtigstes Arbeitsmittel ist das Gesangbucharchiv, das jetzt schon weit über tausend Bücher vom 16. Jahrhundert (hauptsächlich Reprints, vom Beginn des 17. Jahrhunderts an dann hauptsächlich Originale) bis zur Gegenwart umfaßt. Wegen der bescheidenen Mittelausstattung ist das Archiv auch auf Geldspenden und Gesangbuchspenden angewiesen.

Das Kolleg fördert derzeit zehn Doktorandinnen und Doktoranden (mehrheitlich Frauen) und eine Postdoktorandin durch Stipendien und ein umfangreiches Studien- und Forschungsprogramm, das

aus einem speziellen Lehrangebot, ferner aus Tagungen (in Mainz und auswärts), Workshops, Exkursionen, Forschungsaufenthalten und Archivreisen, einem kirchenmusikalischen Praktikum u.a. Veranstaltungen besteht. Die Kollegiaten sollen mit allen wichtigen Personen und Forschungsstätten ihres Arbeitsgebietes in persönlichen Kontakt kommen und unterliegen einer sehr dichten Betreuung durch die das Kolleg tragenden Mainzer Wissenschaftler (das sind derzeit im Kern Hansjakob Becker, Liturgiewissenschaft, und Hermann Kurzke, hinzukommen Vertreter der Fächer Musikwissenschaft, Mediaevistik, Ältere deutsche Literaturgeschichte, Hymnologie, Buchwissenschaft und Praktische Theologie).

Das Thema Kirchenlied ist interdisziplinär von Natur aus. Das bedeutet aber auch, daß es, nach einer Glanzzeit im 19. Jahrhundert, heute zwischen den Disziplinen ein Schattendasein führt. Es ist überall Randgebiet, nirgends Lehrfach. Deshalb, und weil es angemessen nur interdisziplinär behandelt werden kann, gibt es zahlreiche Forschungslücken, im Bereich der Beziehungen von Poetik, Theologie und Musik, im Bereich der Buchgeschichte, vor allem im Bereich der ungeheuer weit verzweigten Wirkungs- und Veränderungsgeschichte der Melodien und Texte durch die Jahrhunderte. Das Kirchenlied hat sich jeder Epoche angepaßt und ist so ein Spiegel der Kultur- und Mentalitätsgeschichte par excellence. Ob es heute eine sterbende Gattung ist, ist umstritten. Jedenfalls gehören auch die Gründe des Niedergangs, die Säkularitätsgeschichte der Moderne, aber auch die Gegenwehr dazu zur Thematik des Kollegs.

Im einzelnen sind derzeit Dissertationsvorhaben und Projekte in Arbeit über die Wirkungsgeschichte lateinischer Hymnen bis zur Gegenwart, über Gesangbuchvorreden im 16. Jahrhundert, über Bestattungslieder im Übergang vom Spätmittelalter zur Neuzeit, über Lied und Liturgie der Herrnhuter Brüdergemeine, über die Gesangbucharbeit Schleiermachers, zur Drucktechnik des Gesangbuchs der Biedermeierzeit, zum Liedschaffen Clemens Brentanos, zu Herz-Jesu-Liedern im 19. und 20. Jahrhundert und zum Thema Kirchenlied und Kabarett.

Im Anschluß daran gaben zwei Kollegiaten einen Einblick in ihre Arbeiten. Dr. *Regine Klingsporn* (Stuttgart) sprach über „Verbreitung, musikalische Gestalt und Funktion deutschsprachiger Liedpsalter des 16./17. Jahrhunderts“.

Der liedhafte Gesamtpsalter war ein typisches Phänomen des 16./17. Jahrhunderts in Deutschland. Die spezielle Struktur als gesungenes Gebet, die inhaltliche Dichte der Texte, die Martin Luther mit seiner Formulierung von der „kleinen Bibel“ aufgreift, und nicht zuletzt die unangreifbare Stellung als göttlich inspiriertes Bibelwort prädestinierten die Psalmen zur Übertragung in den volkssprachlichen Gesang der Reformationszeit.

Das Thema selbst legt einen interdisziplinären Ansatz nahe. Aus literaturwissenschaftlicher Sicht sind die Texte der Psalter eingehend behandelt worden, ohne jedoch auf die musikalische Gestalt und die musikalischen Gebrauchszusammenhänge näher einzugehen. Gerade der Gebrauch aber vermittelt zwischen kirchlich-liturgischer Praxis und privater Frömmigkeit. Eine detaillierte Beschreibung der liedhaften Gesamtpsalter könnte daher hier einen Baustein zum Verständnis der religiösen und auch musikalischen Alltagskultur darstellen, ein weiterer Aspekt wäre die konfessionsübergreifende Konjunktur der Psalterbereimungen gerade in der Zeit der Konfessionalisierung.

Bei der Untersuchung des eigentlichen Psalmentails der Psalter steht neben einer allgemeinen Beschreibung der jeweiligen musikalischen Gestalt die Klärung von möglichen Einflüssen des Melodienkorpus des Genfer Psalters im Vordergrund. Da die Übersetzung des Genfer Psalters durch Ambrosius Lobwasser die verbreitetste Psalmenbereimung überhaupt war, liegt die Frage nach einer möglichen Modellfunktion der calvinischen Weisen nahe. Der Genfer Psalter hatte auch noch nach dem Dreißigjährigen Krieg einen modellhaften Einfluß, wie sich am Beispiel der *Psalmen des königlichen Propheten Davids* (1658) erläutern läßt. Dieser Psalter des Mainzer Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn zeigt im Melodienbestand verschiedene Einflüsse des Genfer Vorbilds, z.B. im 91. Psalm, der in der Melodie eine Bearbeitung des 5. Genfer Psalms darstellt und in der Generalbaßlinie deutlich von dem bekannten Note – gegen – Note-Satz Claude Goudimels abhängig ist.

Markus Rathey MA (Spence) stellte dann „Die Kirchenliedkompositionen von Johann Rudolf Ahle“ vor.

Das kirchenmusikalische Schaffen des thüringischen Komponisten Ahle steht in einem doppelten Verhältnis zum Kirchenlied. Zum einen dienten dem Komponisten überlieferte Choräle als Material zur Komposition von Choralkonzerten, Chormotetten und Choralvorspielen für die Orgel. Zum anderen wurden einige Melodien seiner geistlichen Arien in ihrer Rezeptionsgeschichte selbst zu von der Gemeinde gesungenen Liedern und fanden Eingang in die zeitgenössischen evangelischen Gesangbücher. Der Vortrag beschränkte sich auf den zuletzt genannten Aspekt. Vorbilder für Ahles Arienkompositionen seit 1660 waren die Arien aus dem Königsberger Dichterkreis um Heinrich Albert und aus dem Kreis um den Hamburger Pfarrer Johann Rist. Ahles Arien waren ursprünglich für die Ausführung durch einen Chor während des Gottesdienstes oder auch zum solistischen Vortrag bei privaten Andachten bestimmt. Trotzdem erscheinen schon recht bald Bearbeitungen seiner Melodien in Gesangbüchern. So etwa liegt die Melodie der Arie „Ja er ist's, das Heil der Welt“ aus *Neue Geistliche ... Andachten* von 1664 dem bis heute bekannten Lied „Liebster Jesu, wir sind hier“ mit einem Text von Tobias Clausnitzer zugrunde. Es erschien in dem von Wolfgang Carl Briegel herausgegebenen Darmstädter *Cantional* von 1687. Zahlreiche weitere Arien Ahles finden sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als Vorlagen zu Melodien im Mühlhäuser Gesangbuch, ohne daß geklärt werden kann, durch wen diese Bearbeitungen erfolgt sind.

In den folgenden Vorträgen stand das Kirchenlied des 20. Jahrhunderts im Mittelpunkt, aus gegebenem Anlaß zuerst in dem Vortrag von Professor Dr. *Wilhelm Schepping* (Köln), dem Direktor des oben genannten Instituts für Musikalische Volkskunde, „Der Kirchenliedkomponist Adolf Lohmann (1907 – 1983). Zur Bedeutung seines musikalischen Nachlasses“.

Der Vortragende informierte im ersten Teil über das Leben Lohmanns und sein weitgespanntes Wirken als Lied- und Chorkomponist, Chor- und Singleiter, Musikpädagoge, der wesentlich in der Katholischen Jugendbewegung wurzelte. Er war der bedeutendste katholische Kirchenliedschöpfer zumindest der dreißiger bis fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts. Seine herausragende Leistung war (zusammen mit Georg Thurmair und Josef Diewald) die Herausgabe des *Kirchenlied. Eine Auslese geistlicher Lieder*, erschienen 1938 mit einem Geleitwort des Bischofs von Mainz Dr. Albert Stohr im Christophorus Verlag Freiburg im Breisgau.

Im zweiten Teil des Vortrages wurden die Art und Bedeutung des Nachlasses skizziert. Dieser besteht aus allen erhaltenen originalen Lied- und Tonsatzhandschriften Lohmanns, aus Liederbüchern, Liederheften und Liedblättern, Noteneditionen, hymnologischen und kirchenmusikgeschichtlichen Büchern, aus inzwischen vergriffenen Schallplatten (auch mit eigenen Produktionen Lohmanns), ferner aus wichtigen biographischen Dokumenten und Briefwechseln. All dies ist von großer Bedeutung für die Hymnologie, Liturgiewissenschaft und Musikalische Volkskunde, darüberhinaus für die Jugendmusik- und Zeitgeschichtsforschung zur Epoche des Nationalsozialismus und der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, für die Lied- und Singforschung und nicht zuletzt für die Musikpraxis. Die Darlegungen wurden durch Tonbeispiele und Bildbelege ergänzt.

Die jetzige Aufstellung des Nachlasses im Institut für Musikalische Volkskunde an der Universität zu Köln gewährleistet nicht nur eine bibliothekarisch und archivalisch professionelle Aufbewahrung und Erschließung, sondern bietet auch die Möglichkeit einer wissenschaftlichen und praktischen Nutzung durch alle Interessenten, wie dies auch im Sinne von Frau Lohmann ist.

Als nächster Referent konnte der Mainzer Domkapitular *Josef Seuffert* gewonnen werden, der als Sekretär der zuständigen Kommission maßgebend an der Vorbereitung des 1975 erschienenen *Gotteslob. Katholisches Gebet- und Gesangbuch* beteiligt war. Er konnte kompetent gerade über die Rezeption des Lohmannschen Hauptwerks sprechen. Das Thema seines Vortrags hieß denn auch „Vom Kirchenlied zum Gotteslob“.

Das *Kirchenlied* von 1938 ist die erfolgreichste private Publikation in der Geschichte des katholischen Gemeindegesangs. Die Jugendbewegung verlangte nach gemeinsamen Liedern für den Gottesdienst.

Auch die Bedrängnis der Nazizeit und nicht zuletzt die fachliche Qualität der Bearbeiter Diewald, Lohmann und Thurmair verstärkten den Erfolg der 140 Lieder. In Windeseile verbreiteten sie sich. Der Mainzer Bischof Albert Stohr schrieb im Vorwort den Satz: „Daran will ich die Hoffnung knüpfen, daß damit auch einem einheitlichen Liedgut der deutschen Katholiken der Boden bereitet wird.“ Diese Hoffnung erfüllte sich. Der erste wichtige Schritt waren die 74 *Einheitslieder* von 1947. Davon stammten 50 aus dem *Kirchenlied*. Die Diözesangesangbücher der Nachkriegszeit nahmen weitere Gesänge auf, Mainz z.B. 30. Ins *Gotteslob* gelangten dann 81 Lieder, in die Diözesananhänge zum *Gotteslob* weitere 35. Auch für das ökumenische Singen hat das *Kirchenlied* Pionierdienste geleistet. Es enthält 38 Lieder evangelischer Herkunft, dazu 12 vorreformatorische, die teilweise vergessen waren.

Am Ende der sehr gut besuchten Sektionsveranstaltung sprach Professor P. Dr. *Ewald Henseler SJ* (Hiroshima) über den Vertreter einer zu Lohmann stark unterschiedlichen Kirchenliedauffassung: „Josef Kreitmaier (1874 – 1946) und das Kirchenlied“.

Wer erinnert sich heute noch an Josef Kreitmaier? Wer singt heute noch sein Christkönigslied „O du mein Heiland, hoch und hehr“? Dabei stand gerade das „Volkskirchenlied“ im Mittelpunkt seiner Arbeit. Volk – Kirche – Lied: dieser „Dreiklang“ war für ihn dann weitgehend identisch mit Einfachheit, mit leichter Erfäßbarkeit ... war für ihn eine Volkskunst, die alle Volksschichten umfassen sollte – und nicht nur den „Kreis kulturell verfeinerter Menschen“.

Kreitmaiers kritische Haltung gegenüber der „Liturgischen Bewegung“ und besonders gegenüber der 1938 erschienenen Sammlung *Kirchenlied* ist nur vor diesem Hintergrund zu verstehen. In seiner Kritik stand er natürlich nicht alleine; was aber vorgebracht werden konnte, finden wir gerade bei ihm in seltener Vollständigkeit. Seine Ausführungen, namentlich in den *Stimmen der Zeit*, sind daher nicht nur als seine persönliche Meinung anzusehen, sondern als eine in Wort gebrachte Stimmung all derer, die damals in der Kirchenliedfrage möglichst wenig geändert haben wollten.

Der Vortragende stellte u.a. auch Kreitmaiers „Ästhetik“ vor: da Kreitmaier nicht vom Kunstwerk selbst, sondern vom Kunsterlebnis ausgeht, ist für ihn die Frage nach der religiösen Kunst nicht vom Objekt, sondern allein vom Subjekt her zu lösen. Er sieht deshalb alles unter einem pastoralen Gesichtspunkt: ob ein ästhetischer Gegenstand Kunst oder Nicht-Kunst ist, interessiert nicht, er soll nur zum Gebrauch der Sakramente und zum Gebet „anreizen“. Dabei beruft sich Kreitmaier auf die Exerzitien des Hl. Ignatius von Loyola. Seine Exerzitien-Interpretation ist aber eine nachträgliche Rationalisierung, die er zur Begründung von Vorstellungen heranzieht, deren Ursprung wir im 19. Jahrhundert, in der Volksliedbewegung und in der Idee von einer Volkskirche finden.

Die Vorträge von *Schepping*, *Seuffert* und *Henseler* werden im nächsten Jahrgang (80, 1996) des *Kirchenmusikalischen Jahrbuchs* im Druck erscheinen.

Günther Massenkeil

11. Sektion für Kunstgeschichte und Sektion für Volkskunde

Dank der Sondersitzung der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft zum Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bei der Dresdener Generalversammlung 1995 entstand der Gedanke, daß es der Sektion für Kunstgeschichte in der aktuellen Situation gezieme, sich mit dem Kreuz und dem Kruzifix zu befassen. Dem Rahmenthema: „Das Kreuz in Liturgie, Kunst und Frömmigkeit“ schloß sich *Wolfgang Brückner* spontan an, so daß die beiden Sektionen für

Kunstgeschichte und Volkskunde, letztere in diesem Jahr unter Leitung von Prof. *Pötzl*, ein gemeinsames Programm präsentieren konnten.

Zur Einführung war es nicht notwendig, Grundsätzliches über die Bedeutung des Kreuzes und des Kruzifixes, und sei es nur in der Geschichte der Kunst, zu sagen, sondern nur das Programm der kunsthistorischen Sektion zu erläutern. Da es sich um ein mittlerweile nahezu unüberschaubar umfangreiches Thema handelte, war es sinnvoll, sich bei vier Vorträgen zeitlich auf das frühe und hohe Mittelalter zu beschränken.

Gerade für diese kunsthistorisch so grundlegende Phase sind in jüngster Zeit manche Entdeckungen gemacht worden, wenn man nur an die Untersuchung und Neubewertung des Kreuzes von Polling denkt oder an das Udenheimer Kreuz in der Gotthard-Kapelle des Mainzer Domes, das kürzlich durch seine geradezu sensationelle Datierung ins 8. Jahrhundert Schlagzeilen machte. Ob dieser Vorschlag, der festgefügte kunsthistorische Vorstellungen ins Wanken brächte, einer Überprüfung durch Restauratoren, Naturwissenschaftler und Kunsthistoriker standhält, berichtete Dr. *Hans-Jürgen Kotzur*.

Grundlage für jegliches Verständnis des Kreuzes und des Kruzifixes in ihren so vielfältigen Ausprägungen, vom künstlerisch hoch bedeutenden, monumentalen Werk bis hin zum kleinen, in großer Zahl hergestellten Altarkreuz oder zum bescheidenen Amulett, muß die Kenntnis der Liturgie sein, aus der sich die Funktion der Werke ergibt.

Daher war es sehr zu begrüßen, daß in PD Dr. *Benedikt Kranemann* zu Beginn ein Liturgiewissenschaftler über die Kreuzverehrung am Karfreitag sprach. Die Frage nach der liturgischen Funktion bestimmte auch wesentlich die beiden nächsten Referate, sowohl das von Dr. *Rolf Lauer* über den monumentalen Kruzifix des Erzbischofs Gero im Kölner Dom wie das von Dr. *Theo Jülich* über früh- und hochmittelalterliche Prozessions- und Altarkreuze.

Bei dem Vortrag von Dr. *Jülich* war auch von Reliquien und von der Produktion in größerer Menge die Rede. Damit waren Verbindungsfäden zu den Vorträgen der volkskundlichen Sektion gespannt.

Ein derartiges Programm, das Theologisches und Liturgiewissenschaftliches mit kunsthistorischen Fragestellungen verbindet, wäre zweifellos ganz im Sinne von *Joseph Sauer* gewesen, der 1922 die Sektion für Kunstgeschichte der Görres-Gesellschaft begründet hatte. Seine Intentionen, die er im ersten und auch einzigen, 1928 erschienenen Band des „Kunstwissenschaftlichen Jahrbuchs der Görres-Gesellschaft“ publiziert hatte, sind heute mehr denn je aktuell.

Immerhin ist es bemerkenswert, daß sich bei manchen Kunsthistorikern die Erkenntnis durchsetzt, daß ohne tiefgehendes Wissen um die Liturgie und die liturgische Funktion ein der historischen Wahrheit entsprechendes Verständnis christlicher Kunst, von den Kathedralen bis hin zu den Bildwerken, nicht möglich sei. Deshalb ist das Zusammenwirken von Liturgiewissenschaftlern und Kunsthistorikern dringend geboten. Es war daher hoch erfreulich, daß mehrere Liturgiewissenschaftler an der mit mehr als 60 Zuhörern gut besuchten Sektionssitzung teilnahmen.

Johann Michael Fritz

Priv.-Dozent Dr. theol. *Benedikt Kranemann*, Trier: „*Ecce lignum crucis – Die Entwicklung von Feier- und Sinngestalt der Kreuzverehrung am Karfreitag*“:

Die Kreuzverehrung am Karfreitag zählt zu den bedeutenden Zeichenhandlungen in der Liturgie des Kirchenjahres. Inmitten der Feiern des Triduum sacrum wird sie von den Gläubigen als Zeichen der Erinnerung an den Kreuzestod Jesu begangen.

Der heute wieder eher karge Ritus hat in seiner langen Geschichte vielfältige Erweiterungen und Umdeutungen erfahren. Auch wenn er in seinen Grundelementen schon früh festlag, haben sich unter dem Einfluß von Liturgie- und Frömmigkeitsgeschichte seine Ausgestaltung und seine Interpretation über die Jahrhunderte hinweg immer wieder gewandelt. Menschen haben ihre Deutung der Passion Christi im Ritus je neu in unterschiedlicher Weise zum Ausdruck gebracht.

Für die Jerusalemer Liturgie des 4. Jh. berichtet uns das Itinerarium der Egeria von einem großen historischen Interesse an der Erinnerung an die Heilstaten und die Heilsvorgänge Jesu. Gleichzeitig bleibt aber das Anliegen einer Aktualisierung der Heilsgeschichte, also der anamnetische Grundzug der Liturgie, erhalten.

Die römische Liturgie übernimmt die Kreuzverehrung aus östlichen Liturgien (Konstantinopel, Jerusalem), verändert sie aber markant für die stadtrömischen Gegebenheiten, wie die Papstliturgie und die Liturgie in den Titelkirchen um 700 belegen. Im weiteren Verlauf des Mittelalters wird die Kreuzverehrung aufgrund eines gewandelten Liturgieverständnisses um zeremonielle und dramatisierende Elemente (Gesänge, Hereintragen des verhüllten Kreuzes u. Enthüllung in drei Stufen etc.) erweitert. Die ursprünglich anamnetisch geprägte Liturgie wandelt sich zunehmend zur Mimesis.

Ein ganz anderes Verständnis von Kreuzverehrung zeigt sich in der Neuzeit in der Liturgie der katholischen Aufklärung. Belehrung und moralische Unterweisung haben sich in den Vordergrund gedrängt, das Kreuzesgeschehen wird funktionalisiert. In der Kreuzverehrung wird der Gekreuzigte als Vorbild dargestellt, dem die Menschen nacheifern sollen.

Die Kreuzverehrung in der Gegenwart verbindet Kreuz und Auferstehung und stellt das Leiden Christi in den umfassenderen Zusammenhang des Pascha-Mysteriums. Das unbegreifliche Mysterium der Passion Christi wird in der Liturgie sinnlich wahrnehmbar, der Gottes- und Menschenpassion wird Raum gegeben. Die Kreuzverehrung erinnert den Tod Jesu so, daß die Gläubigen der Leidensgeschichte als Heilsgeschichte in ihrem ganzen Ernst gegenwärtig werden.

Dr. *Rolf Lauer*, Dombauverwaltung Köln: „*Das monumentale Kruzifix des Erzbischofs Gero im Kölner Dom*“:

Das sogen. Gero-Kreuz im Kölner Dom gilt als früheste bekannte Monumentalskulptur der mittelalterlichen Kunst, seit es von Richard Hamann im Jahre 1930 mit dem bei Thietmar von Merseburg als Stiftung des Kölner Erzbischofs Gero genannten hölzernen Kruzifixus identifiziert wurde. Dank dieser überraschend frühen Entstehungszeit, der außergewöhnlichen künstlerischen Qualität und der fast gleichzeitigen Erwähnung in einer hochbedeutenden Quelle, nahm das Gerokreuz in der Forschung der Folgezeit eine bedeutende Position ein. Man erkannte, daß es bis weit ins 11. Jh. hinein zahlreiche Nachfolgewerke gibt (Wesenberg), daß das Gerokreuz stilistisch nicht isoliert ist, sondern mit weiteren Werken der ottonischen Skulptur in Köln verbunden werden kann (Wesenberg) und daß dem einzigartigen Werk ikonographisch eine Schlüsselrolle zukommt (Haussherr). Eine dendrochronologische Untersuchung des Kreuzes im Jahre 1976 konnte die Datierung erhärten, andererseits aber scheinbar sichere wissenschaftliche Erkenntnisse über ein Reliquienrepositorium im Rücken des Kreuzes und eine verschließbare Öffnung im Kopf als Aufbewahrungsort der Hostie als Legenden entlarven.

Neuere Versuche, das Kreuz später zu datieren und so von Erzbischof Gero zu lösen (Binding, Untermann), wurden nicht akzeptiert. Auch Beutlers umstrittene These, ein kleines Bronzekreuz des Kölner Schnütgen-Museums sei in spätantiker Zeit entstanden, berührt die 1976 bestätigte herausragende Stellung des Gero-Kreuzes nicht. Heute rücken andere Fragen an das Kreuz in den Vordergrund, etwa in der Aufstellung im „Alten Dom“ in Verbindung mit dem Grab Geros und dem Kreuzaltar, die der Übernahme in die neue gotische Kathedrale und der Verehrung als Gnadenbild aber auch jene der Einbindung des Kreuzes in den Gesamtzusammenhang eines Ausstattungskonzeptes des gotischen Kölner Domchores. Die um 1270 erfolgte „Translation“ des Ensembles von Altar, Grab und Kruzifixus aus dem karolingischen Kölner Dom in den neuen gotischen Chor hat eine Tradition begründet, die die Ausstattung der Chorkapellen des Kölner Domes in einzigartiger Weise über 150 Jahre bestimmte und im 17. Jahrhundert mit der Barockisierung der Kapellenausstattung nochmals wieder aufgegriffen wurde.

Dr. *Theo Jülich*, Hessisches Landesmuseum, Darmstadt: „Früh- und hochmittelalterliche Prozessions- und Altarkreuze. Schmuck und Funktion“:

Aus der Zeit zwischen dem 6. und dem 12. Jahrhundert hat sich eine geringe Anzahl von kleineren Kreuzen aus Metall, Edelstein und Elfenbein erhalten. Aus Erwähnungen in verschiedenen Quellen – Schatzverzeichnissen, Schenkungsurkunden und Chroniken – sind wir darüber hinaus über weitere Objekte dieser Art unterrichtet, die sich nicht erhalten haben. Nur wenige Quellen über die Verwendung solcher Kreuze sind bislang bekannt und die liturgiegeschichtliche Forschung zur Verwendung bestimmter Gegenstände innerhalb der Liturgie ist noch nicht sehr weit vorangeschritten. So kann man mit den wenigen Informationen aus Schriftquellen allein die Breite der möglichen Funktion solcher Geräte nicht erschließen. Aus den erhaltenen Beispielen lassen sich jedoch einige Aspekte belegen und anschaulich machen.

Noch vor der Entstehung des ausschließlich für den Zweck, auf dem Altar zu stehen, entwickelten Altarkreuzes gab es dreidimensional gestaltete Kreuze in Zusammenhang mit dem Altar: als Pendant von einer Krone hängend, auf einer Stange neben oder hinter dem Altar stehend. Letztere liessen sich alternativ als Prozessionskreuze oder Altarkreuze verwenden. Nach Ausweis zumindest der späteren Kreuze müssen an größeren Kirchen Prozessionskreuze in höheren Zahlen und zwar meistens paarweise vorhanden gewesen sein. Brustkreuze müssen dann zu den Prozessionskreuzen gezählt werden, wenn ihre Funktion die ist, eine Reliquie darin in einer Prozession mitzuführen. Den Reliquiarcharakter können Kreuze in jeglicher Funktion bevorzugt wahrnehmen.

Die Schmuckformen scheinen sich unabhängig von der Funktion der Kreuze nach Epochen zu unterscheiden. Dabei spielt die jeweils vorherrschende, mit dem Kreuz verbundene Theologie die entscheidende Rolle und führt in den ersten Jahrhunderten des untersuchten Zeitraums zu einer Dominanz des Edelsteinschmucks auf Kreuzen, so den Gedanken des Triumphs Christi und der Parusie betonend. Obgleich schon vorher möglich und auch vorkommend tritt die Darstellung des Gekreuzigten erst mit dem 10. Jahrhundert in den Vordergrund. Komplexe szenische Darstellungen, wie beispielsweise die typologischen Kreuze aus Email und Walroßzahn, sind erst mit dem 12. Jahrhundert nachweisbar.

Der volkscundliche Part der gemeinsamen Veranstaltung „Das Kreuz in Liturgie, Kunst und Frömmigkeit“ sollte drei zentrale Aspekte des Themas angehen:

1. Der historisch-antiquarische Blick auf die kultischen Verehrungsobjekte;
2. Die realienkundliche Musterung musealer Sammlungsüberlieferungen von religiösen Gebrauchsgegenständen;
3. Der kulturanalytische Versuch, beispielhaft der gesellschaftlichen Bedingtheit einer geschlechterspezifischen Kreuzesfrömmigkeit auf die Spur zu kommen.

Nur 1 und 3 haben sich realisieren lassen.

Direktor Dr. *Hans-Jürgen Kotzur*, Dom- und Diözesanmuseum Mainz: „Zur umstrittenen Datierung des Udenheimer Kruzifixes in der St. Gotthard-Kapelle des Mainzer Domes“:

Ergebnisse der restauratorischen Untersuchungen

Im Jahre 1962 erwarb das Bischöfliche Ordinariat Mainz von der Pfarrgemeinde Udenheim einen romanischen Kruzifixus, der bis dato in der dortigen Pfarrkirche gehangen hatte. Ob er ursprünglich für diese Kirche bestimmt war, ist unbekannt, da über die Provenienz dieses Stückes nichts näheres zu ermitteln ist. 1964 wurde der Kruzifixus in die Gotthardkapelle des Mainzer Domes verbracht. In einer dort beigegebenen Besucherinformation wie auch in einigen kleineren Fachbeiträgen wurde er in die Mitte des 12. Jahrhunderts (um 1140) datiert.

In einem aufsehenerregenden Artikel in der FAZ vom 3.6.1995 brachte Prof. Dr. Christian Beutler (Frankfurt) diesen Kruzifix in Verbindung mit dem Heiligen Bonifatius, Bischof von Mainz, und datierte ihn ins 8. Jahrhundert. Um die daraufhin aufkommende Diskussion auf eine sachliche Grundlage

zu stellen, veranlaßte der Diözesankonservator des Bistums Mainz eine umfassende restauratorische Untersuchung von Kreuz und Corpus in der Werkstatt Hangleiter in Lengfeld-Otzberg. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sowie ihre vorläufige Bewertung sollen im folgenden vorgestellt werden.

1. Holzgutachten

Wie das Holzgutachten ergab, wurden Kreuz und Corpus gleichzeitig gefertigt. Der Corpus wurde aus frischem Lindenholz geschnitzt und danach zusätzlich getrocknet. Für das Kreuz wurde Pappelholz genommen. Kreuz und Corpus wurden zuerst zusammenmontiert und danach gemeinsam gefaßt. Die überlappende Fassung des Lententuches ist in die Fassung des Kreuzes eingebunden.

2. C-14-Analyse

Da sich Prof. Beutler in seinem Artikel u.a. auch auf eine in Kopenhagen durchgeführte C-14-Analyse beruft, die eindeutig in frühmittelalterliche Zeit verweise, wurde auch diese Analyse wiederholt. Beutlers Probe stammte aus einem Astbereich, einer für C-14-Analyse denkbar ungeeigneten Stelle. Bei der jetzigen Untersuchung wurden vier Proben entnommen: 2 aus dem Corpus, ca. 20 cm vom Kern; eine aus dem Arm sowie eine aus dem Querbalken in Splintnähe. Die ersten drei Proben sind zwischen 770 und kurz vor 1000 zu datieren; die vierte, aus dem Pappelholz des Balkens hingegen ergab eine Zeitspanne zwischen 1010 und 1208. Da Corpus und Kreuz gleichzeitig geschaffen wurden, und zwar aus einer mindestens 250 Jahre alten Linde und einer 30- bis 100-jährigen Pappel, ergibt sich zwingend die Datierung nach der Jahrtausendwende oder später (nach 1010, vor 1208). Es ist auszuschließen, daß hier ein älterer, ungefaßter Corpus, dessen originales Kreuz verloren ging, wiederverwendet wurde. Eine in diesem Fall zu erwartende Rißbildung des Corpusholzes, in das die Farbe der später aufgetragenen Fassung hätte eindringen können, liegt nicht vor, d.h. die Fassung wurde ohne zeitliche Differenz aufgetragen.

3. Fassungsbestand

Insgesamt lassen sich fünf Fassungen nachweisen (auf der Rückseite des Kreuzes drei). Die Erstfassung bestand aus einem weiß-gelblichen Inkarnat, einem schwarzen Lententuch mit gelben Schrägstreifen und grünem Cingulum; für die anderen Partien läßt sich die Erstfassung nicht mehr nachweisen. Das Kreuz war rundumlaufend rot gerändert. Bestimmend für das jetzige Erscheinungsbild sind die dritte und fünfte Fassung, letztere ist in die Mitte des 14. Jahrhunderts zu datieren. Die Pigmentanalyse der Erstfassung ergab für die romanische Zeit typische Bestandteile.

Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse ist die von Beutler vorgeschlagene Frühdatierung nicht zu halten. Die Datierung des Kreuzes (nach 1010, vor 1208) und die nachgewiesene Gleichzeitigkeit von Kreuz und Corpus setzen den Kruzifixus zweifelsfrei in romanische Zeit, so daß eine Entstehung in der Nachfolge des Kruzifixus aus St. Georg/Köln (um 1100) nicht zuletzt aus stilistischen Gründen die wahrscheinlichste scheint.

Herr Prof. Dr. *Walter Pötzl*, Eichstätt: sprach über „Wallfahrten zum Hl. Kreuz. Kreuzpartikel und Gnadenbilder in Süddeutschland“.

Die verbreiteten Bezeichnungen „Wallfahrtskirche zum hl. Kreuz“ können unterschiedliche Kultobjekte meinen: Kreuzpartikel oder Gnadenbilder. Zu letzteren kann man im weiteren Sinn auch die Kreuzigungsgruppen auf den Kalvarienbergen rechnen, die oft als Zusatzprogramm zu bestehenden Wallfahrtskirchen errichtet wurden, die aber auch allein, wie der Kreuzberg in der Rhön, Wallfahrtsziel werden konnten. Herrenreliquien, die in größerem Umfang erst seit der Kreuzzugszeit ins Abendland gelangten, wurden bei Altarweihen niedergelegt, aber auch in Kreuzgehäusen geborgen. Besondere Beachtung in Bayern fanden die doppelbalkigen Kreuze von Donauwörth, Wiblingen und Scheyern. In Monumentalkruzifixe rekondierte Herrenreliquien, wie z.B. bei dem überlebensgroßen Kruzifix in Herzfeld oder dem aus dem Andechser Reliquienschatz stammenden Forstenrieder Kreuz, markieren

den Übergang zu den monumentalen Gnadenbildern wie zum Herrgöttle von Biberbach oder zum Ursberger Kreuzifix, das in der Barockzeit zur Großwallfahrt für totgeborene Kinder wurde. Die Sanctitas beider Orte wurde durch Katakombenheilige erhöht. In die Bereiche wallfahrtskultischer Kreuzverehrung gehört aber auch das Ulrichskreuz in Augsburg. Während sich die weit verbreiteten Caravackreuze, die Scheyrer, Donauwörther oder Pollinger Kreuze unmittelbar auf das Kultobjekt der Wallfahrt beziehen, stieg das Ulrichskreuz seit dem 16. Jahrhundert zum Wallfahrtsandenken eines Grabkultes auf.

Frau Dr. *Christine Aka*, Telgte: sprach über: „Alltägliches Ding – bedeutsames Symbol. Zur Rolle des Kreuzes im Frauenleben“

Als zentrales Symbol des Christentums war das Kreuz in den Wohnungen, an den Häusern, auf den Höfen und entlang der Wege des Münsterlandes allgegenwärtig. Innerhalb der ländlichen Welt des sogenannten „katholischen Milieus“ verstärkte sich diese Präsenz im 19. Jahrhundert unter dem Einfluß von kirchlichen Missionierungsbestrebungen und der industriellen Massenproduktion von Objekten des religiösen Gebrauchs noch einmal erheblich. Als Wand- oder als Schmuckkreuz, als Kommunion- oder Sterbekreuz, das Kreuz war ein alltägliches Ding – jedoch ein Ding mit erheblicher Bedeutung und Symbolgehalt. Anhand von Analysen kirchlich autorisierter Interpretationen des Kreuzsymbols in Andachts- und Erbauungsbüchern des 19. Jahrhunderts konnte die Autorin zeigen, welche Rolle dem Kreuz als Orientierungspunkt im Alltag zugemessen wurde. Sie befragte im Lichte der jüngsten Diskussionen um eine „Feminisierung der Religiosität“ im 19. Jahrhundert bzw. um spezifisch weibliche Frömmigkeitsformen, die religiöse Inhalte der Andachtsbücher auf eine für die Geschlechter spezifische Interpretation des Kreuzes. Hatte das Kreuz also im Frauenleben eine besondere Bedeutung? Es erleichterte einerseits die Positionierung der eigenen Realität in Familie und Gesellschaft zu leisten und verhinderte gleichzeitig, diese positiv zu verändern, stabilisierte also religiös eine bestimmte soziale Rollenerwartung. Frauenfrömmigkeit war ein Mittel der Leidensbewältigung.

Wolfgang Brückner

12. Sektion für Naturwissenschaft und Technik

Bei der Sitzung der Sektion Naturwissenschaft und Technik wurden nach einer Einleitung des Sektionsleiters zwei Vorträge gehalten.

Prof. Dr. phil. Dipl.-Ing. *Peter Treier*, Wuppertal, sprach über „Integrale Arbeitswissenschaft im Spannungsfeld von Humanität und Wirtschaftlichkeit“.

Die Bedeutsamkeit der Arbeit als Gabe und Begabung des Menschen ist Ausgangspunkt und Begründung für die Notwendigkeit, sich auch wissenschaftlich mit dem Phänomen Arbeit zu beschäftigen. Der sich in der Arbeit entfaltende Mensch ist aufgerufen, personal und gesellschaftlich im Führungsfeld göttlicher Gesetze stehend, die ihm anvertraute Schöpfung zu bewahren und gestalterisch fortzuentwickeln. Dabei steht der Mensch im Spannungsfeld von Erfordernissen der Humanität und Wirtschaftlichkeit, deren scheinbare Widersprüchlichkeit im Rahmen einer „integralen Arbeitswissenschaft“ bedacht und gelöst werden kann. Aspekte einer ganzheitlich problemorientierten, inter-, trans- und metadisziplinär strukturierten, anwendungsbezogenen Arbeitswissenschaft, das dahinter stehende Menschenbild und einige arbeitsgestalterische Konsequenzen im Rahmen der „Humanisierung der Arbeitswelt“ werden exemplarisch aufgezeigt und für ein weiterführendes dialogisches Gespräch aufbereitet.

Die spezifische Rolle von Ingenieuren und Betriebswirtschaftlern mag dabei Ausgangs- und Zielpunkt des vom Referenten vertretenen hochschuldidaktischen arbeits- und betriebswissenschaftlichen Konzeptes sein, das als „Wuppertaler Modell“ über 25 Jahre hinweg als Beitrag zu einer berufsbezogenen Allgemeinbildung und zugleich fachwissenschaftlichen Grundlegung sukzessive entfaltet werden konnte und sich gut bewährt hat.

Dr.-Ing. *Clemens Treier*, Bochum, sprach über „Total Quality Management und die arbeitswissenschaftliche Problemorientierung“.

„Quality management is not just a strategy. It must be a new style of working even a new style of thinking ...“ (Ausschnitt aus den Einleitungsworten zum Malcom Baldrige National Quality Award (MBNQA) von George Bush, 1992).

Das Qualitätsmanagement stellt eine unternehmensweite Herausforderung dar, weil Qualität nur durch umfassende Betrachtung des Gesamtsystems Unternehmen sichergestellt und weiterentwickelt werden kann. Dabei wird gerade bei der Realisierung von Qualitätsmanagement-Systemen deutlich, daß der arbeitende Mensch hierbei eine Schlüsselrolle einnimmt.

Während das Regelwerk DIN EN ISO 9000ff. dies nur indirekt in Qualitätsmanagement-(Prozeß-)Elementen eines Unternehmens ausspricht bzw. fordert, gehen umfassende Qualitätsmanagement-Modelle wie das „funktionensorientierte“ European Quality Award-Modell der EFQM (European Foundation For Quality Management) (Abb.) deutlich weiter, indem sie diese Schlüsselrolle, sowohl auf der qualitätsförderlichen Potentialsseite als auch auf der Ergebnisseite des Modells, explizit betonen. Ähnliches läßt sich auch für den amerikanischen Qualitätspreis (MBNQA) feststellen.

Diese Modelle stellen trotz ihres umfassenden Ansatzes für Unternehmen eine realisierende Basis, eine (strategische) Handlungsbasis, für die Entwicklung eines umfassenden und effizienten Qualitätsmanagements dar.

Der Beitrag verdeutlicht, daß die Arbeitsplatzgestaltung von der ergonomischen Auslegung der Prüfarbeitsplätze über organisatorische Problembereiche, wie Gruppenarbeit, bis hin zu Fragen des Managements (Führungsstile, Motivations- und Qualifizierungsprogramme) entscheidenden Einfluß beim Aufbau eines effizienten, lebensfähigen Qualitätsmanagement-Systems hat.

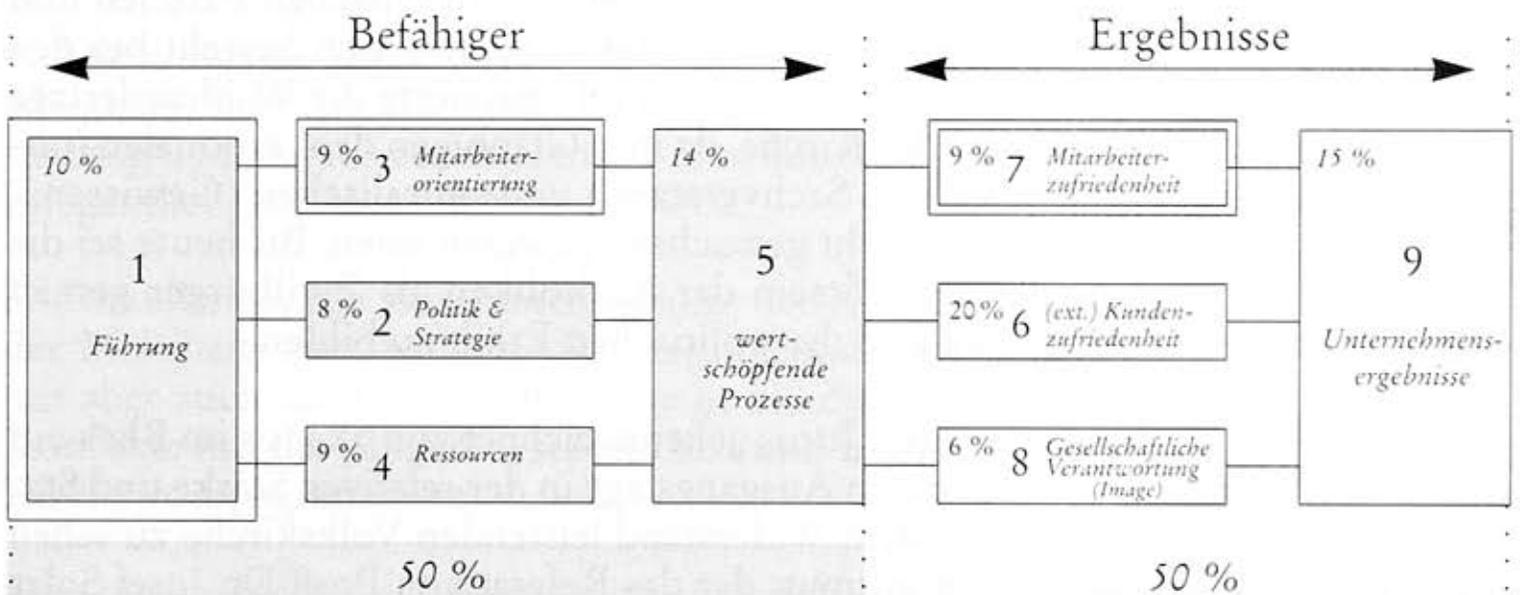


Abb.: European Quality Modell (nach EFQM, Selbstbewertung, Richtlinien für Unternehmen, 1996, S. 7)

Kurt Mauel

13. Sektion für Soziologie und Sektion für Politik- und Kommunikationswissenschaft

Die Sektionen für Soziologie sowie für Politik- und Kommunikationswissenschaft tagten gemeinsam zum Thema: Religion, Gesellschaft und Staat in postkommunistischen Ländern: eine Neubewertung.

Als Referenten waren ausgewiesene Analytiker und Zeitzeugen gewonnen worden.

Helmut Juros (Warschau) sprach über „Die politische Einheit der Katholiken oder die Einheit der Katholiken in der Politik – ein polnisches Dilemma?“. An-

knüpfend an die Siege der Altkommunisten bei den Parlaments- (1993) und Präsidentschaftswahlen (1995), die von den Medien als Tragödie des politischen Katholizismus bezeichnet worden sind, beschrieb er dessen Verunsicherung. Die Kirche selbst wolle keine politische Führung mehr übernehmen, sei jedoch bereit, sich der Themenfrage des Vortrages zu stellen. Juros wies auf vergleichbare Herausforderungen in Italien (vgl. die Position von Bartolomeo Sorge) hin. In Polen war nach der bitteren Diktaturerfahrung die Bildung einer einheitlichen christdemokratischen Gruppierung geraten, die sich auf die Ausgangsposition von Solidarnosc hätte stützen können. Doch mit fortschreitender Demokratisierung zerfiel diese Bewegung entlang sozio-ökonomischer, ideologischer und personeller Trennungslinien. Die daraus entstandenen kleineren Parteien konnten an die Erfolge der westlichen Christdemokraten nicht anknüpfen. Programatisch waren sie kaum politikfähig und durch innere Kontroversen nicht wählerattraktiv. Als Verlierer warfen sie der Kirche mangelnde Unterstützung vor, gutgläubig meinend, die Christdemokraten im Westen hätten ihren Aufstieg nach 1945 den deutschen oder italienischen Bischöfen zu verdanken. Die derzeitige Situation bietet für die Alternative „politische Einheit der Katholiken“ keine Anknüpfungspunkte. Obgleich beide Alternativen sich durchaus ergänzen könnten, optiert die Kirche mittlerweile für die zweite (ohne parteipolitische Organisationseinheit): Katholiken sollten in allen demokratischen Parteien und allen Gesellschaftsbereichen mitgestaltend tätig werden. Doch besteht bei den Laien ein Defizit an politischer Bildung. Juros interpretierte die Wahlniederlage als „erzieherische Niederlage“ der Kirche, da ihre Gläubigen dem rationalen (politische Entscheidungen erfordern Sachverstand) und moralischen (Gewissensbildung) Bezug des Politischen nicht gewachsen gewesen seien. Bis heute sei die Kirche nicht imstande, das Bewußtsein der Katholiken als Zivilbürger gemäß den Prinzipien der Soziallehre und der politischen Ethik zu bilden.

Waren die Ausführungen von Prof. Juros gekennzeichnet von Skepsis im Blick auf eine krisenhafte Entwicklung, deren Ausgangslage in der relativen Stärke und Stabilität einer dem politischen System Widerstand leistenden Volkskirche zu sehen ist, so hatte der verhaltene Optimismus, der das Referat von Prof. Dr. Josef Solar (Brünn) zum Thema „Der lange Marsch der Kirche in Böhmen“ trug, in der umgekehrten Sachlage seinen Grund: der Referent konnte sich auf eine Aufwärtsentwicklung der religiösen und kirchlichen Verhältnisse insbesondere der katholischen, auf die er sich konzentrierte, beziehen, die ihren Ausgang vom Tiefpunkt minimisierter öffentlicher Bedeutung, politischer Unterdrückung und gesellschaftlich-kultureller Marginalisierung unter dem Kommunismus nahm. Gleichwohl ist in Böhmen die Prognose eines „langen Marsches“ angebracht, da es hier, wie Prof. Solar ausführte, noch zahlreiche politische und psychologische Hindernisse zu überwinden gilt, die sich in einer langen Vorgeschichte aufgebaut haben.

Inwieweit sich landesspezifische Strukturmerkmale der gesellschaftlichen Stellung der Religionsgemeinschaften unter dem Kommunismus auf die Entwicklung nach dem Systemumbruch auswirken, verdeutlichte der Vortrag von Prof. Dr. Miklós Tomka (Budapest) zum Thema: „Prämoderne Kirche in postkommunistischer Gesellschaft: der Fall Ungarn“. Der Referent faßte die auf Ungarn bezogenen Ergebnisse der Europäischen Wertestudie und Erkenntnisse der Un-

garischen Religionssoziologischen Forschungsstelle für Ungarn wie folgt zusammen:

1. Die katholische Kirche Ungarns konnte die kommunistische Periode überleben und – nach einer jahrzehntelangen massiven Entchristlichung – sogar einen religiösen Aufschwung begründen. Die allmähliche Zunahme der Religiosität und des Prestiges der Kirche halten auch Jahre nach der Wende an.
2. Die faktische Organisations- und Funktionsweise der Kirche hat sich vor dem Hintergrund der religiösen Entwicklung in den vierzig Jahren unter kommunistischer Herrschaft verändert: die zentrale Leitung hat an Einfluß und Übersicht verloren, Ansätze „von unten“, vor allem Kleingruppen und spirituelle Bewegungen haben eine beachtliche Bedeutung erlangt. Seit der Wende wird allerdings versucht, die vorkommunistische Ordnung wiederherzustellen.
3. Ein entscheidender Schlüssel zu den Veränderungen liegt in der langfristigen Verschiebung der sozialen Basis der Religion. Der Ausschluß der Öffentlichkeit und konsequente Diskriminierung haben den gläubigen Teil der Gesellschaft in die unteren sozialen Schichten und in ältere Altersgruppen gedrängt.
4. Diese soziale Verankerung der Religiosität hat zwangsläufig zu einer nicht adäquaten Sicht der Gesellschaft und der Welt geführt, zu einer „kulturellen Verspätung“, zu daraus resultierenden Konflikten, zu einer Isolationsneigung und, gelegentlich, zur Verteufelung der Welt.
5. Dieselbe soziale Zusammensetzung der Kirche führt zum Traditionalismus der Mehrheit, zur Tendenz, die Vergangenheit wiederherstellen zu wollen, damit aber auch zur Gefahr, die Wege in die Zukunft zu verbauen. Dadurch sind Konflikte mit der jüngeren, städtischen und besser gebildeten Minderheit in der Kirche vorprogrammiert.

Die zweite Hälfte der Tagung wandte sich der Lage beider Kirchen in Ostdeutschland zu. Es referierten Christoph Kähler, Leipzig („Im Lande der Konfessionslosen: Evangelische Kirche in Ostdeutschland“) und der Präsident des Sächsischen Landtages Erich Iltgen, Dresden („Die katholische Kirche im Prozeß des gesellschaftlichen Wandels aus ostdeutscher Sicht“).

Nach Kähler zeige sich je länger desto mehr, daß sich nicht rasche Angleichung an den Westen vollziehe, sondern daß in 40 Jahren DDR durch verordnete und geförderte Distanz zu den Kirchen eine eingewurzelte Konfessionslosigkeit gewachsen ist, die es heute auch Sekten und Neukulten erschwert, Fuß zu fassen.

Ostdeutschland stellt sich damit als ein neuartiges Feld religions- bzw. konfessionsgeschichtlicher Prägung dar, das vermutlich auf lange Dauer einen eklatanten Unterschied zwischen Ost und West aufweist, obwohl die Säkularisierung auch am Westen nicht spurlos vorübergegangen ist. Wie sich die Ausbildung und Tradierung von Werten und Normen im Osten Deutschlands künftig vollziehen wird, scheint eine offene und schwer beantwortbare Frage.

Die evangelischen Mehrheitskirchen haben verglichen mit den Ausgangszahlen nach 1945 zwei Drittel ihrer Mitglieder verloren. Dennoch hat sich ihr Charakter als „Volkskirche“, in der nur eine Minderheit der Kirchenmitglieder aktiv ist, nicht zu einer Frei(willigkeits)kirche verändert. Sie müssen zudem mit ihrer den westlichen Kirchen gleichen Rechts- und Verwaltungsstruktur, den vergleichbaren Baulasten für Kirchen, die einmal von und für die gesamte Bevölkerung geschaffen waren, und ähnlich umfangreichen Erwartungen im diakonischen und kulturellen Bereich zurechtkommen. Damit ist die evangelische Kirche in Ostdeutschland zwar in keiner besseren, aber auch in keiner schlechteren Lage als alle anderen Institutionen. Weder die Parteien, noch die Gewerkschaften, noch die sonstigen Vereine haben einen größeren Zulauf, erheblichere Glaubwürdigkeit und gewissere Aussichten. Sowohl aus ausführlich gelernter Vorsicht gegenüber allen gesellschaftlichen Organisationen wie aus mangelnder Übung in selbstorganisierter Verantwortung fehlt das in westlichen Ländern übliche Umfeld an Vereinen und Gruppierungen, an Ehrenamtlichen und Ansprechpartnern.

Zugleich wird von den Kirchen in den östlichen Bundesländern ein mehrfacher Spagat verlangt. Einerseits sind sie faktisch die einzig identischen Institutionen mit identischen Eliten, die aus DDR-Zeiten überdauert haben. So sind sie stellvertretend für eine ganze Bevölkerung, die sich dieser selbstkritischen Auseinandersetzung kaum stellt, (mehr) passiv und (weniger) aktiv mit ihrer Geschichte zwischen Anpassung und Verweigerung befaßt. Gleichzeitig wird von ihnen andererseits eine Einstellung auf neue politische und wirtschaftliche Verhältnisse verlangt, die wie bei jedem anderen Betrieb gebieterisch die strukturelle Einschränkung der inzwischen erheblich verteuerten Arbeitskraft verlangt. Einerseits haben die evangelischen Kirchen mit ihrer gewachsenen und erhaltenen Rechtskultur weit über den Kreis der in den Medien bekannten Pastoren hinaus eine solide Erfahrungsgrundlage für die Übernahme des parlamentarischen Systems geboten und waren auch auf anderen Gebieten „Dolmetscher“ zwischen West- und Ostdeutschen. Andererseits fällt es unter den neuen politischen Bedingungen schwer, die gewohnte Rolle als Sprachrohr politischer Beschwerden gegenüber den Mächtigen in ein nüchternes Miteinander in Zeiten ungewisser Ermessensentscheidungen zu verwandeln, wie am Beispiel der Friedensgebete und der Militärseelsorge überdeutlich wird.

Einerseits stehen die Kirchen als Zeugen der (abgerissenen) Tradition für eine zu bewahrende, beharrliche Kultur, andererseits wird von ihnen ein missionarischer Aufbruch erwartet. In diesem unübersichtlichen Spannungsfeld der situationsgemäßen Verkündigung die Treue zu halten und damit Gemeinschaft der Hörenden zu bleiben und immer wieder zu werden, ist die schlicht zu beschreibende, aber konkret schwer zu verantwortende Aufgabe der Kirchen in den Ursprungsgebieten der Reformation.

Das unübersichtliche Feld, in dem evangelische Kirchen sich orientieren, reagieren und agieren sollen, wurde im Vortrag abschließend vor allem am Beispiel des Unterrichtsfaches „Lebenskunde-Ethik-Religion“ demonstriert. An diesem Paradigma lassen sich die weit über Brandenburg hinausreichenden Konfliktlinien und Problemzonen im Umgang von atheistisch geprägter Bevölkerung und Schule einerseits und Minderheitenkirche andererseits verdeutlichen.

Erich Iltgen beschrieb zunächst die anders gelagerte Diasporasituation der Katholischen Kirche und die speziellen Schwierigkeiten, Strukturen kirchlichen Lebens aufzubauen und zu aktivieren. Die Formel „Kirche im Sozialismus“ ist nicht übernommen worden, doch sei vieles getan worden, damit der einzelne im Sozialismus seinen Glauben leben und bewahren konnte. Nach der Vereinigung stellten sich auch im Katholizismus unterschiedliche Kirchenerfahrungen in Ost und West heraus. Im Osten war Kirche ein Freiraum im totalitären Staat. Ihre prägende Stärke ist bis heute der betonte Bezug auf die Gemeindepastoral. Daraus ergaben sich nach der Wende Interpretationsunterschiede hinsichtlich der Beziehungen der Kirchen zu Staat und Öffentlichkeit (z.B. Religionsunterricht) sowie im ökumenischen Verständnis. Prägend nach der Wende ist die Freiheit mit ihren neuen Wirkungschancen speziell im Bildungsbereich, in der Einschaltung in den gesellschaftlich-politischen Diskurs und im sozial-caritativen Bereich. Daraus ergibt sich die neue Akzentuierung der Mitwirkung an der Gestaltung der Gesellschaft.

Nach allen Vorträgen wurde die Gelegenheit zur Diskussion ausführlich und engagiert wahrgenommen.

Heinrich Oberreuter/Arnold Zingerle

14. Sektion für Medizin

Rahmenthema: Naturheilverfahren – Prävention und Gesundheitsförderung

Einführung von *Lutwin Beck*, Düsseldorf

Die konventionelle, naturwissenschaftlich begründete Medizin verdankt ihre Erfolge der systematischen Erforschung von Krankheiten und Krankheitsursachen. Die Kenntnisse des Zustandekommens von Krankheiten bietet die Basis einer rationellen Therapie. Die großen Erfolge der Schulmedizin betreffen durchwegs Krankheiten, deren Ursachen aufgeklärt werden konnten und bei denen ein klarer Ursachenzusammenhang zugrunde liegt, wie Infektionskrankheiten, operativ entfernbare Tumoren, Substitutionsbehandlung, z.B. in der Endokrinologie. Die Genesung erfolgt nach der Therapie der Krankheit. Dieser pathogenetischen Denkweise stehen gegenüber Vorstellungen, durch die Aktivierung natürlicher Abwehr und Selbstheilungsprozesse Krankheiten zu überwinden. Dies entspricht der salutogenetischen Denkweise. Prävention und Gesundheitsförderung durch Maßnahmen der klassischen Naturheilverfahren stellen einen praktischen Ansatz dieser Denkweise dar. Der heute oft gebrauchte Begriff Naturheilverfahren ist noch keine 150 Jahre alt. Zu den klassischen Naturheilverfahren gehören die Hydro- und Thermotheapie, die Bewegungstherapie und die Massage, die Phytotherapie mit Anwendung pflanzlicher Heilmittel aber auch die Regulationstherapie (Ordnungstherapie). Kneipp hat als Christ und Priester hierunter ein „ordentliches“ Verhältnis zu Gott verstan-

den, dabei ging es ihm nicht nur um die geregelte Beziehung zu Familie und Umwelt, sondern auch um die freiwillige Unterordnung des Menschen unter seinen Schöpfer. Die klassischen Naturheilverfahren stehen seit langem nicht mehr im Gegensatz zur Schulmedizin. Gesundheitsförderung, Rehabilitation, Stärkung der Selbstheilungskräfte und Prävention sind seit langem anerkannte Aufgaben der Medizin. Die Naturheilverfahren in der ärztlichen Praxis haben eine weite Dimension erfahren, wie dies auch in dem von Prof. H. D. Hentschel herausgegebenen Buch über Naturheilverfahren in der 2. Aufl. (Deutscher Ärzteverlag Köln) dargestellt ist.

Wir haben im folgenden in der vorgegebenen Zeit nur einige uns wesentlich erscheinende Gebiete ausgewählt, die von bekannten Autoren auf diesem Gebiet mit Engagement und lebhafter Resonanz abgehandelt wurden. Das einführende Referat über die Grundlagen und Wirkprinzipien der klassischen Naturheilverfahren hält *H. D. Hentschel*, Med. Fak., Techn. Universität München, bei dem ich mich auch für die Auswahl und Koordination der Verträge herzlich bedanke.

Prof. Dr. med. *H.-D. Hentschel*, München

„Klassisches Naturheilverfahren – Grundlagen, Wirkprinzipien“.

Immer mehr Patienten wünschen von uns Ärzten ausdrücklich eine Behandlung mit natürlichen Heilverfahren. Doch was sind echte Naturheilverfahren? Wie Philosophen, Naturwissenschaftler, Naturphilosophen und Mediziner einheitlich betonen, läßt sich der Begriff „Natur“ nicht allgemein verbindlich definieren. „Natur“ läßt sich jeweils nur aus bestimmten Entgegensetzungen verstehen, aus Oppositionspaaren wie Natur und Geist, Natur und Zivilisation, Natur und Geschichte, Natur und Technik, Natur und Kunst, Natur und Erziehung, um nur einige der wichtigsten Entgegensetzungen zu nennen.

Hinblick darauf ist auch die Wortverbindung „Naturheilverfahren“ nicht ohne weiteres zu definieren. Doch können wir uns hier damit begnügen, rein pragmatisch die Wirkfaktoren und das wesentliche Wirkprinzip des Naturheilverfahrens darzulegen.

Wesenszüge des Naturheilverfahrens

Wirkkräfte des Naturheilverfahrens sind die „entwicklungsgeschichtlich wirksamen Lebensreize der Natur selbst“, mithin alle „genuinen Naturfaktoren“, wie Licht und Luft, Wasser und Erde (Peloide), Wärme und Kälte, Bewegung und Ruhe, Ernährung und Nahrungsenthaltung, weitgehend ungiftige Heilpflanzen und – nicht zu vergessen – positive seelische Impulse.

Die Wirkweise des Naturheilverfahrens besteht darin, daß alle diese Naturfaktoren als Reize die dem Organismus eigenen Fähigkeiten zur Selbstordnung und Selbstheilung wecken und fördern. Typisch für das Naturheilverfahren und nur diesem eigen ist, daß diese Fähigkeiten nicht unmittelbar, sondern indirekt, das heißt Reaktion auf geeignete und sinnvoll dosierte Reizbelastungen ausgelöst oder verstärkt werden: „Reaktionstherapie“.

„Natürliche Therapie“

Im einzelnen lassen sich beim Naturheilverfahren drei Wirkprinzipien unterscheiden:

1. Schonung. Diese soll den Organismus ruhigstellen, ihn abschirmen und durch Abstinenz von belastenden Faktoren befreien.
2. Regularisierung: Diese soll – im Gegensatz zur unmittelbar-antagonistischen wirkenden Therapie mit Pharmaka – funktionelle Abweichungen normalisieren, indem sie mittels systematisch übenden Reizen den Organismus zu inneren Selbstordnungsleistungen anregt: Dies bedeutet praktisch einen Ab-

bau vegetativer Störungen, gesteigerte Ökonomie von Bewegungsabläufen, Regeneration der Trophik: „Regulationstherapie“.

3. Kräftigung. Diese soll das Leistungsvermögen der Organe steigern. Dies geschieht nicht durch passive Zufuhr irgendwelcher Medikamente (z.B. Hormone), sondern durch eine Anpassung des Organismus an ein systematisch gesteigertes Training.

Diese „natürliche Therapie“ ist also hygiogenetisch ausgerichtet, sie zielt auf diejenigen Potenzen, die schon normalerweise Bestand und Gesundheit ermöglichen und die auch im kranken Organismus zu meist noch angesprochen werden können. Hinzu tritt ein weiteres, nur den Naturheilverfahren eigenen Faktor: den „Genußwert“, der durch das bewußte Erleben der natürlichen Heilfaktoren bedingt ist.

Für das endgültige Behandlungsergebnis der Naturheilweisen ist allerdings nicht die Immediatwirkung einer einzelnen Maßnahme entscheidend. Vielmehr kommt der Behandlungserfolg erst durch die wiederholte (iterative) Anwendung dieser Maßnahmen im Verlauf von chronobiologisch zu deutenden Umstellungsprozessen zustande. Eine Erklärung für alle derartigen Selbstordnungs- und Selbstheilungsvorgänge finden wir in der Auffassung des Organismus als einem offenen System mit seinem dynamischen Wechselspiel vieler Kräfte.

Um den erstrebten Heilerfolg zu erreichen, müssen die Naturheilmethoden jedoch bionom, d.h. den natürlichen Heilbestrebungen des Organismus entsprechend eingesetzt und dosiert werden. So gilt es beispielsweise bei einem fiebernden Patienten im Sinne einer „Bedeutungsdiagnose“ zu entscheiden, ob die erhöhte Körpertemperatur noch als erwünscht anzusehen ist, beispielsweise im Sinne einer Förderung und Steigerung immunologischer Vorgänge, oder ob andererseits das Fieber den Organismus bedrohlich belastet und daher gedämpft werden muß.

„Künstliche Therapie“

Bei der „künstlichen Therapie“ finden wir ganz andere Wirkweisen. Hier ist dem Organismus stets eine passive Rolle zugeordnet. Die verschiedenen Methoden zielen unmittelbar auf die Beseitigung der krankhaften Veränderungen oder ihrer Ursachen. Dies geschieht einmal durch Ausschaltung, Beispiele sind die Amputation einer durch arterielle Verschußkrankheit nekrotisch gewordene Zehe oder Gabe antibiotischer Medikamente bei einem lebensbedrohlichen septischen Zustandsbild. – Das zweite Behandlungsprinzip der künstlichen Therapie ist die Korrektur. Sie erfolgt beispielsweise in Form einer unverzüglichen Injektion blutdruckanhebender Medikamente bei einem plötzlich extrem niedrig werdenden Blutdruck. – Das dritte Prinzip der künstlichen Therapie ist der Ersatz von körpereigenen Wirkstoffen oder Organen: regelmäßige Insulininjektionen bei gefährlich hohen Blutzuckerwerten, die Versorgung einer schweren Hüftarthrose mit einer Endoprothese oder den Ersatz eines völlig funktionsuntüchtig gewordenen Organs durch Organtransplantation.

Alle derartigen Formen der „Kunsttherapie“ sind auf die Dauer aber nur erfolgreich, wenn danach die durch Naturheilmethoden bewirkten Selbstheilungskräfte zum Tragen kommen.

Heilanzeigen

Aus dem Dargelegten ergeben sich die wesentlichen Ordnungs- und Heilmöglichkeiten des Naturheilverfahrens. Die Naturheilmethoden sind die entscheidenden Mittel zur Vorbeugung, zur Prävention. Nur sie sind imstande, die Funktionen des Organismus zu trainieren und „abzuhärten“, Herz- und Kreislauf, Atmung, Schlaf, Stuhlgang „in guter Form zu halten“: mit synthetisch erzeugten Medikamenten, welcher Art auch immer, ist dies nicht möglich. Die Naturheilmethoden sind auch die wesentlichen Heilmittel bei Regulationsstörungen und im Bereich der Rehabilitation, beispielsweise in Form des krankengymnastisch geleiteten Auftrainierens nach einer Bandscheibenoperation. Aber auch bei der Therapie organischer Krankheiten können die Naturheilmethoden oft eine wichtige Rolle spielen. Schließlich lassen sich vielfach natürliche und künstliche Therapie ausgezeichnet kombinieren. Beispielsweise vermag während postoperativer strenger Bettruhe eine zur gleichen Zeit durchgeführte Atemtherapie eine sonst möglicherweise eintretende Thrombose nachweislich zu verhindern.

Da sich Naturheilmethoden und Kunstheilmethoden nicht einfach gegeneinander austauschen lassen, sondern ganz andere Wirkweisen und Heilbereiche aufweisen, ist es logisch nicht richtig, die Naturheilverfahren als alternative Therapie zu bezeichnen.

Die klassischen Naturheilmethoden

Zu den naturgemäßen Heilweisen, die den hier dargelegten Prinzipien entsprechen, zählen im wesentlichen die fünf bereits in der klassischen Medizin angewandten Methoden: Hydro- und Thermotherapie, Bewegungstherapie einschließlich der Massage und manueller Therapie, Ernährungstherapie, Phytotherapie und das große Gebiet der Ordnungstherapie.

Hydro- und Thermotherapie

Erst im 19. Jahrhundert ist die Hydrotherapie durch die Naturheiler V. Priessnitz und S. Kneipp systematisiert worden. Die wissenschaftliche Erforschung begann im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. In der Praxis stehen heute die kneippischen Anwendungen im Vordergrund: Waschungen, Güsse, Wickel, Heusack, Teilbäder und Kräuterbäder, hinzugetreten ist das Saunabad.

Für das endgültige Behandlungsergebnis ist allerdings kaum je die einzelne Anwendung entscheidend. Der Behandlungserfolg ergibt sich erst durch iterative, also serielle Verabreichungen, die allmählich die erwünschten, chronobiologisch zu deutenden Umstellungsprozesse bewirken.

Bewegungstherapie

Die neuzeitliche Bewegungstherapie wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch den schwedischen Gymnasten P. H. Ling begründet. Durch die Fortschritte der physiologischen und biochemischen Forschung sowie kardiologische, rheumatologische und sportmedizinische Arbeiten sind die Wirkungen, die vielfältigen Heilanzeigen sowie die zweckmäßige Anwendungsweise der Bewegungsbehandlung einschließlich der Atemtherapie nunmehr wissenschaftlich gut untermauert. Die Massage und manuelle Therapie wurden erst später zu einem eigenständigen Therapiegebiet entwickelt. Heute verfügen wir jedoch bereits über einen für die Praxis weitgehend ausreichenden Wissensstand hinsichtlich ihrer Wirkungsphysiologie und den daraus erwachsenden Heilanzeigen.

Ernährungstherapie

Im Rahmen der Naturheilweise ist in den letzten Jahrzehnten ein wissenschaftlich fundiertes und unschwer durchführbares „Grunddiät-System“ entwickelt worden. Es ist durch eine vollwertige Grunddiät gekennzeichnet, die bei bestimmten Krankheitsgruppen lediglich abgewandelt werden muß. Einleitend oder intermittierend können die verschiedenen Fastenarten, strenge Rohkost oder andere spezielle Kostformen eingesetzt werden.

Phytotherapie

Unter Phytotherapie versteht man die Behandlung mit ganzen Pflanzen, Pflanzenteilen und deren Zubereitungen. Kennzeichnend für diese Form der Arzneimittel sind deren Mehr- und Vielfachstoffgemische, die in ihrer Gesamtheit eine Wirkstoffeinheit bilden können. Grundsätzlich müssen an Phytotherapeutika die gleichen wissenschaftlichen Anforderungen wie an andere Medikamente gestellt werden, allerdings sind dabei die den pflanzlichen Arzneien eigenen Charakteristika zu berücksichtigen.

In einer Vielzahl von klinischen, prospektiven, randomisierten und plazebokontrollierten Studien konnte die Wirksamkeit zahlreicher Phytopharmaka aufgezeigt werden. Beispiele sind Mittel aus Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) bei Depressionen und Weißdorn (*Crataegus laevigata*) bei leichter Herzinsuffizienz.

Die Homöopathie, die größtenteils Mittel pflanzlichen Ursprungs verwendet, wird von ihren maßgebenden Vertretern ausdrücklich nicht unter die Naturheilverfahren eingereiht, sondern als ein spezielles therapeutisches Prinzip betrachtet.

Ordnungstherapie

Die Ordnungstherapie bildet nicht nur den Kern des Naturheilverfahrens, auch alle anderen ihm zugehörigen Methoden haben sie zu berücksichtigen. Wie bereits die diäta, die Lebensordnung der hippokratischen Medizin, aus der sie hervorgegangen ist, ruft sie dazu auf, Ordnung im somatischen wie im psychischen Bereich einzuhalten oder wieder in diese einzubringen.

Präventiv geht es dabei um die sinnvolle Nutzung von Licht, Luft und Wasser, den ausgewogenen Wechsel von Bewegung und Ruhe, den maßvollen und klugen Gebrauch von Speise und Trank, den richtigen Rhythmus von Wachen und Schlafen, die Regulierung des Stoffwechsels und die Kultivierung der Gemütsbewegungen. – Beim ordnungstherapeutischen Vorgehen sind oft Entspannungsverfahren angebracht: Autogenes Training, Lösungs- und Atemtherapie, Hypnose, ferner musische Betätigungen. Sie alle werden mit dem Ziel angewandt, die auch im psychischen Bereich vorhandenen, jedoch häufig

nicht in ausreichendem Maße zur Entfaltung kommenden Selbstordnungskräfte freizusetzen und zu stärken.

Dabei gilt es für den Arzt, den Patienten bei der Gesundheitspflege engagiert zu beraten und bei der Durchführung ihm aufgebener aktiver therapeutischer Maßnahmen in psychologisch richtiger Weise unterstützend zu begleiten. Die Ordnungstherapie darf sich aber nicht nur auf den einzelnen Menschen beschränken. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Bemühung um geregelte Beziehungen zum Mitmenschen, zur Familie und größeren Gemeinschaften sowie um die Sorge für ein harmonisches Verhältnis zur Umwelt.

Naturheilverfahren?

Es gibt nicht wenige unkonventionelle Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die sich mit dem Titel eines „Naturheilverfahrens“ schmücken möchten und die von ihren Anhängern oft geradezu als Allheilmittel gepriesen werden. Jedoch verwenden diese keine „in der Natur vorkommenden Mittel“, oft sogar recht komplizierte technische Apparaturen. So ist schon von daher die Bezeichnung „Naturheilverfahren“ nicht gerechtfertigt. Zudem beruhen die theoretischen Grundsätze dieser Methoden im allgemeinen auf spekulativen Denkmodellen oder unbewiesenen Theorien. Zu deren Nachweis haben die Anhänger derartiger Methoden bisher keine den heutigen Anforderungen entsprechenden Therapiestudien vorgelegt, die die behauptete Wirksamkeit einwandfrei dokumentieren. Somit müssen alle diese Methoden bis zum Beweis des Gegenteils – durchaus wertfrei – als Außenseitermethoden bezeichnet werden.

Naturheilverfahren – ein Bestandteil der Schulmedizin

Das Naturheilverfahren verwendet als hygiogenetische Wirkkräfte genuine Naturfaktoren, die – biologisch eingesetzt – die Selbstordnungs- und Selbstheilungskräfte des Organismus fördern. Da die Wirksamkeit der klassischen Naturheilmethoden vielfältig nachgewiesen ist, sind sie bereits als ein eigener integraler Bestandteil der Schulmedizin anerkannt und auch in den medizinischen Studiengang eingebaut worden. Die präventiven und therapeutischen Möglichkeiten des Naturheilverfahrens werden in Klinik und Praxis noch zu wenig genutzt. Sie sollten daher mehr als bisher bei Aufstellung der Therapiepläne berücksichtigt werden.

Prof. Dr. Ch. Mucha, Köln, „Rehabilitation und Naturheilverfahren“

Ziel der Rehabilitation ist es, einen durch Krankheit, angeborenes Leiden oder äußere Schädigungen körperlich, geistig oder seelisch behinderten Menschen über die Akutbehandlung hinaus durch umfassende Maßnahmen auf medizinischem, schulischen, beruflichen und allgemeinen sozialen Gebieten in die Lage zu versetzen, eine Lebensform und Stellung zu finden bzw. wieder zu erlangen, die ihm entspricht und seiner würdig ist. Dies bezieht sich auf den Alltag in der Gemeinschaft und im Beruf.

Ein zentraler Begriff in der Rehabilitation ist die Behinderung. Aus ärztlicher Sicht wird hiermit ein festgestellter Schaden verstanden. Damit gehen Beeinträchtigung oder Verlust von normalerweise vorhandenen physischen, psychischen oder geistigen Strukturen oder Funktionen einher. Durch den primär vorgegebenen Schaden folgen funktionelle Einschränkungen, die Auswirkungen im Alltag, Arbeit und Beruf haben.

Von einer schweren Behinderung ist dann auszugehen, wenn eine der folgenden Gesundheitsstörungen besteht:

- eine nicht vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung
- der Bewegungsfähigkeit oder der Haltungsmotorik
- der Seh-, Hör- und Sprechfähigkeit
- der physischen Kräfte durch schwere chronische Erkrankungen der inneren Organe, des zentralen Nervensystems, des Stoffwechsels oder durch andere Ursachen
- der geistigen oder seelischen Kräfte, z.B. durch Störung des Antriebs, der Stimmungslage, des formalen Denkens, des Gedächtnisses in Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten und Drogen
- eine erhebliche Mißbildung oder Entstellung

- eine erhebliche Beeinträchtigung durch chronische Schmerzzustände
- eine nicht vorübergehende Störung der Lernfähigkeit oder des Sozialverhaltens.

Eine frühestmögliche Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen wird heute als notwendig angesehen. Dabei stehen in der Regel medizinische Rehabilitationsmaßnahmen an erster Stelle. Sie zielen darauf ab, den Schaden, die eingetretene funktionelle Einschränkung sowie die Beeinträchtigung für die Verrichtung des täglichen Lebens, einschließlich derjenigen im Berufsleben, bei der gesellschaftlichen Integration zu beseitigen, einzuschränken oder zu kompensieren.

Bei der Rehabilitation im Krankenhaus erstreckt sich die Krankenbehandlung über die eigentliche ärztliche und pflegerische Hilfeleistung hinaus auf die Anwendung rehabilitativ ausgerichteter *Behandlungsmethoden*, wie Übungs- und Bewegungstherapie, Thermotherapie, Massagen, Sprach- und Beschäftigungstherapie, Arbeitstherapie und Belastungsprobung.

Zeichnet sich ab, daß die rehabilitative Hilfe des Krankenhauses allein nicht ausreicht, ist die Durchführung weiterführender Rehabilitationsmaßnahmen, z.B. in einer Kur- bzw. Spezialeinrichtung, auch als Anschlußheilbehandlung angezeigt. Weitere Voraussetzung für eine Rehabilitation in Kurorten und in Kur- und Spezialeinrichtungen sind, wenn

- die Rehabilitationsmaßnahmen unter besonderen klimatischen Bedingungen und/oder ortsgebundener Kurmittel erforderlich ist
- die vorübergehende völlige Herauslösung aus dem persönlichen Umfeld notwendig ist
- eine Anschlußheilbehandlung angezeigt ist.

Die *Frührehabilitation* beginnt im Krankenhaus mit der *Frühmobilisation*. Wesentliches Teilziel ist die Mobilisation oder Aktivierung des Patienten. Sie muß nach akuten Krankheitsereignissen möglichst rechtzeitig beginnen und neben sachgerechter physikalischer Therapie und sozialer Unterstützung auch Beratung und Motivierung zur weiteren Behandlung umfassen. Neben der Adaption wesentlicher vegetativer Funktionen wird die Anpassung an notwendige Selbstversorgungsfunktionen angestrebt. Die Aktivierung und Schulung bestimmter, für die Rekonvaleszenz und Regeneration wichtiger Funktionen, orientiert sich sowohl an den kurativen Bedingungen als auch zunehmend an den funktionsorientierten Rehabilitationszielen der Frühmobilisation.

Die physische Adaptation wird durch Anwendung physikalischer Mittel wie Thermotherapie, Lichttherapie, Elektrotherapie, Klimatherapie, Bewegungs- und Massagetherapie, in späteren Phasen die Balneotherapie, angestrebt. Je nach Erkrankung und Behinderung kann die gezielte Ernährungstherapie notwendig werden. Form und Intensität dieser Reiz- und Reaktivierungstherapien hängen vom Befund und Regenerationsstatus ab.

Damit nehmen die klassischen Naturheilverfahren neben den weiteren pädagogischen Maßnahmen einen bedeutenden Stellenwert in der Rehabilitation ein. Die Zunahme chronischer Erkrankungen, ebenso wie die steigende Zahl von Defektheilungen in der kurativen Medizin machen die Rehabilitation und die einzusetzenden physikalischen Therapiemittel um so notwendiger.

Prof. Dr. Jochen Gille, Lüneburg, „Hydro- und Thermotherapie im Rahmen der Naturheilverfahren am Beispiel der Gynäkologischen Balneologie“

A. Einleitung

Die Hydro- und Thermotherapie hat eine lange Geschichte, die vor Christi Geburt beginnt. Sagt man heutzutage Bädertherapie, stellt sich bei vielen Gesprächspartnern zunächst die Assoziation an alte Kurorte mit sprudelnden Quellen, schönen, aber leidenden Frauen und eroberungswilligen Männern ein.

1. **Trinkkuren** haben vielfach diese Vorstellungen über Kuren begründet, in denen weniger somatische Krankheiten als gesellschaftliche Langeweile oder Überdruß behandelt werden sollten. Während der weiteren Entwicklung des Kurwesens kam es zur Anwendung von

2. **Einzelsubstanzen /-maßnahmen**, die direkt mit dem erkrankten Körperteil in Kontakt gebracht wurden, bei gynäkologischen Erkrankungen besonders Moor, Schlick, Fango, Sand, Kreide, Sole, CO₂-Quellgase und -Mineralwasser.

Das moderne Verständnis der Kur führt zur

3. Einbindung balneologischer Maßnahmen in ein ganzheitliches Konzept.

Die Grundlage für diese Vorstellung ist schon sehr alt. Ursprünge finden sich in Griechenland und Kleinasien in Form der Asklepien (Gesundheitszentren), wo zwischen heilender Wirkung des Wassers, des Klimas, der Heiligkeit des Ortes und der ärztlichen Kunst ein erfolgreicher Zusammenklang bestand.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise des heutigen Menschen scheint seit einiger Zeit durch den enormen technischen Fortschritt der Medizin verlorengegangen zu sein und wird erst langsam, gewissermaßen in der Postmoderne der Medizin, wiedergewonnen. Dazu sind gerade die Heilbäder und Kurorte berufen.

B. Stand der heutigen Kurortmedizin

1. Hydro- und Thermotherapie

a) MOOR

wird wegen seiner thermophysikalischen Eigenschaften verwendet (sollte sprachlich richtig als Torf bezeichnet werden). Der Wirkungsmechanismus ist komplex, beruht im wesentlichen auf der Wärmewirkung. Moor besitzt eine geringe Wärmeleitung, es kann daher mit relativ hohen Temperaturen therapiert werden, ohne daß es zu Hautschädigungen kommt. Wärme führt bei Anwendung von Moor als Halbbad zu Hyperämisierung im Splanchnicus-Hypogastricusbereich, zur Vasodilatation und damit zur verbesserten Durchblutung der Genitalorgane. Die Wirkung von Moor soll zusätzlich auf im Torf nachgewiesene Substanzen zurückzuführen sein. Darunter finden sich Huminsäuren. Im Tierversuch haben Anwendungen damit sowie mit verschiedenen anderen aus dem Moor extrahierten Substanzen zu einer geringeren Zahl oder sogar einem Fehlen von schweren Adhäsionen nach Operationen geführt (Mesroglu, 1988). Auch östrogen wirksame Substanzen werden im Moor vermutet.

Moor wird verabreicht als

1. Halbbad:

Die Temperatureinstellung entspricht der persönlichen Verträglichkeit zwischen 39 – 46°C über 12 – 24 min. Während einer vierwöchigen Kur werden 3 – 4 Bäder/Woche verabreicht, beginnend nach einer Eingewöhnung mit Solebädern

2. Vaginaltamponade

Die umweltverträgliche Gewinnung von Moor an Ort und Stelle ist nur noch in wenigen deutschen Kurorten möglich. Der Transport, da im nassen Zustand notwendig, ist kostenintensiv. Ausweichsubstanzen sind Sapropel (Faulschlamm), Schlick und Sand. Weitere Möglichkeiten der besseren Ressourcenaus-schöpfung sind Renaturierung und Sparmaßnahmen durch technisch veränderte Moorbadewannen.

b) SOLE

ergänzt die Moorthherapie mit einem therapeutisch weniger aggressiven Ansatz. Sole wirkt sympathikolytisch, führt damit zu einer Umstimmung des vegetativen Nervensystems, ist spasmolytisch.

1. Die Anwendung erfolgt über Wannenbäder (Sitz-, Halb-, Dreiviertel oder Vollbad) mit 4 % Sole bei 35 – 36°C Temperatur. Möglich ist eine Durchströmung mit CO₂, die anfangs bei empfindlichen Patientinnen allerdings eliminiert werden sollte.

Badedauer 10 – 12, steigend bis auf 24 min. Die Zahl sollte zwischen 3 – 4/ Woche liegen.

2. Solebewegungsbäder

3. Solevaginalspülungen

c) CO₂

kommt als Quellgas vor, wirkt sensibilisierend und wird als vaginale Durchströmungstherapie eingesetzt. Sexualstörungen sind der Hauptindikationsbereich.

d) Eisen-, Arsen-, Jod- und Schwefelwässer haben für die gynäkologische Balneotherapie keine größere Bedeutung erlangt.

2. Indikationen

für einen Kuraufenthalt haben sich nicht nach Organdefekten zu richten, sondern nach den Persönlichkeitsstrukturveränderungen der kranken oder krankheitsgefährdeten Frau. Daher wird zunehmend die Auswahl des Kurortes nicht nach dem touristischen und bestmöglichen Unterhal-

tungsprinzip, sondern nach dem beschwerdebild-orientierten therapeutischen Angebot getroffen werden.

Die Entwicklung der modernen, fast allmächtigen Medizin, in der die Grenzen des Machbaren so weit gesteckt erscheinen, daß sich daraus ein riesiges Anspruchsdenken der Kranken entwickelt hat, hat viele Ärzte die Vorzüge der Balneotherapie in Zweifel ziehen oder vergessen lassen. Aber es gibt Beschwerdebilder, die mit Maßnahmen einer mechanistisch orientierten Medizin nur teilweise oder gar nicht zu beeinflussen sind.

Der Arbeitskreis Gynäkologische Balneotherapie und Rehabilitation hat folgende Indikationen für eine Bäderbehandlung erarbeitet:

1. Zustand nach gyn. Operationen und Infektionen, Adhäsionen
2. Zustand nach Karzinomerkkrankungen
3. Erschöpfungs- und Versagenszustände, Sexualstörungen
4. hormonelle Regulationsstörungen (prämenstruelles Syndrom, Sterilität, Infertilität, Klimakterium)
5. Harninkontinenz
6. Osteoporose

Der Behandlung dieser Krankheitsbilder dient ein

3. Ganzheitlicher Therapieansatz,

der über verschiedene Kurformen erreicht werden kann, wie

1. Ambulante Kuren (Vorsorge-, Rehabilitations-, Kompaktkuren)
2. stationäre Kuren/ Heilverfahren (Vorsorge, Rehabilitationskuren)
3. Anschlußheilbehandlungen (AHB).

Bei der modernen Kur wird ein anderer Gesundheitsbegriff verfolgt, als er bisher im Vordergrund stand.

Die Krankenkassen wünschen die Kuration, die Rentenversicherungsträger die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Gesundheit wird also als das Fehlen von Gesundheitsdefiziten begriffen. In der Kur dagegen wird Gesundheit nicht als ein allgemeingültig zu definierender, defizitfreier Zustand festgelegt, sondern es wird die Entstehung eines Lebensgleichgewichtes angestrebt, das sich nur individuell erreichen läßt, durchaus möglich mit weiterbestehenden Defiziten.

Die Richtlinien der kurärztlichen Behandlung haben 1995 daher das Ziel der Kurortmedizin folgendermaßen bestimmt:

1. Es soll „ein dynamisches, stets verbesserungsfähiges Lebensgleichgewicht auch bei vorhandener Krankheit“ hergestellt werden.
2. Die Kur soll zusätzlich nicht nur „eine kurzfristige Linderung bzw. Besserung des Beschwerdekomples bedingen, sondern aktiv dazu beitragen, daß aus dem positiven Kureffekt am Ende der Kur ein langanhaltender Kurerfolg wird.“ Die Kur soll also die wichtige Aufgabe erfüllen, die Patientin zu einer gesundheitlichen Zukunftsplanung zu veranlassen. „Durch die Kur soll die Patientin einsehen lernen, daß die Bewältigung der Gesundheits- und Krankheitsprobleme ihre persönliche Aufgabe ist, die ihr nicht abgenommen werden kann, für die aber Hilfen vermittelt werden können. Bei verhaltensabhängigen Risikofaktoren steht das Bewußtmachen der gesundheitsgefährdenden Faktoren sogar im Vordergrund, um zu Verhaltensumstellungen zu motivieren.“

Faßt man diese Bemühungen der modernen Kur zusammen, ergeben sich für die Präventions- und die Rehabilitationskur folgende Ziele (Kurarztvertrag 1995):

1. Behandlung chronischer Erkrankungen (einzeln und im Spektrum der Multimorbidität)
2. Training kompensatorischer Funktionen sowie Trainingsmaßnahmen zur Gesundheitsförderung
3. Stärkung der Autonomie im Alter, damit Vermeidung von Pflegebedürftigkeit
4. Abbau gesundheitlicher Risikofaktoren im Rahmen der Prävention

Wodurch sollen diese hochgesteckten Ziele erreicht werden, um die Frauen in der Kur so vorzubereiten, daß sie nach der Rückkehr mit ihrem privaten und/oder beruflichen Leben besser zurechtkommen?

Es sollen durchgeführt werden (Kurarztvertrag 1995):

1. Balneo- und Hydrotherapie, Klimatherapie
2. aktive und passive Bewegungstherapie, Krankengymnastik
3. ergänzende physikalische Therapie
4. Ernährungs- und Diättherapie

5. Ruhe und aktive Entspannungsbehandlung, Strukturieren des Tagesrhythmus (Ordnungstherapie)
6. verhaltenspräventive Maßnahmen

Ein Beispiel, wie sich dieser Kuransatz am besten verwirklichen läßt, ist die *Kompaktkur*. Die wichtigste Voraussetzung für diese Kurform ist im Gegensatz zur zeitlich und finanziell vollstätteten herkömmlichen Kur die Bereitschaft der Patientin, eigene Zeit und eigenes Geld in diese Kur, damit in ihre Gesundheit (Prävention) oder Krankheitsbewältigung (Rehabilitation) zu investieren. Sie gewinnt damit die Freiheit, Zeitpunkt, Kurort und Programm selbst auswählen zu können.

Vom Kurort wird eine qualitativ hochwertige Kur erwartet. Neben dem medizinischen (ärztliche, krankengymnastische und Heilmittelversorgung) Standard sollen Ansprüche an gruppenspezifische Aktivität und Gesundheitsbildungsmaßnahmen erfüllt sowie klimatisch-landschaftlich positive Aspekte und zufriedenstellende Hotellerie geboten werden.

Das Grundkonzept der Kompaktkur heißt (Kurarztvertrag 1995):

1. Indikationsspezifische Ausrichtung bei gleichen oder ähnlichen Erkrankungen („die Gleichartigkeit oder Ähnlichkeit des Krankheitsprozesses der Patienten erleichtert gruppenspezifisch gestützte Lerneffekte“ (Kirschner, 1995) – Prinzip Selbsthilfegruppe)
2. Strukturierte Therapiekonzepte mit multidisziplinärem Ansatz
3. Behandlung in Gruppen (max. 15 Teilnehmerinnen)
4. Interdisziplinärer Qualitätszirkel („Qualität vor Quantität“)

Realisiert wird dieses Konzept durch:

1. Angebot an qualitativ hochwertigen balneologischen, krankengymnastischen Maßnahmen (die Hydro- und Thermotheapie inform der Moor- und Soleanwendungen hat dabei einen hohen Stellenwert)
2. interdisziplinäres Team (m./w. Badearzt, Psychologe, Sporttherapeut, Krankengymnast, Ernährungsberater, Unterkunftsvermieter, Kurverwaltungsmitarbeiter)
3. Förderung gruppenspezifischer und kommunikativer Prozesse
4. Gesundheitsbildungsseminare
5. Interdisziplinärer Qualitätszirkel am Ort

Dieser hohen qualitativen Herausforderung beginnen sich die Heilbäder nicht nur im Bereich der Kompaktkuren, sondern in allen Bereichen zu stellen. Die drohende Schließung von geplant ca. 130 Rehabilitationskliniken macht die Konkurrenzsituation noch schärfer. Die Qualität ist daher für alle im Kurwesen Tätigen ein nicht mehr zu vernachlässigender Begriff zum Nutzen der Kurpatientin.

C. SCHLUSS

Die Hydro- und Thermotheapie gynäkologischer Erkrankungen ist seit Jahrhunderten bewährt. Ihre moderne Dimension gewinnt diese Behandlung durch einen multidisziplinären Ansatz, der sich nicht an der Heilung von Organdefekten, sondern an der Beeinflussung der Gesamtpersönlichkeit der Kurpatientin orientiert.

Prof. Dr. med., *Bernhard Miller*, Chefarzt der Med. Klinik, St. Johannes-Hospital, An der Abtei 7 – 11, 47166 Duisburg, „Gesunde Ernährung und Ernährungstherapie“:

Das Thema verknüpft den Begriff „Ernährung“ unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten mit dem Begriff „Gesundheit“: Zum einen soll Ernährung vorhandene Gesundheit erhalten und fördern, zum anderen gestörte oder fehlende Gesundheit wiederherstellen. Da ein vollständiger Überblick über den Stand der Ernährungswissenschaft unter diesen beiden Aspekten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist, werden exemplarisch Schwerpunkte und insbesondere Probleme dargestellt.

I. Gesunde Ernährung

Woher wissen wir, welche Nahrungsauswahl unsere Gesundheit fördert oder erhält bzw. ihr entgegenwirkt und sie schädigt? Die Ernährungswissenschaft kann sich hier im wesentlichen auf vier Quellen stützen:

- 1.) Unter der evolutionstheoretischen Prämisse, daß sich im Verlauf der menschlichen Vor- und Frühgeschichte eine optimale Passung zwischen Gen-gesteuerten Stoffwechselfähigkeiten und Ernährungs-

weise ausgebildet hat, konnte die Kenntnis der Ernährung im Paläolithikum, als der Homo sapiens als Sammler und Jäger sich seine Nahrung beschaffte, einen Maßstab liefern, welche Ernährung in der Folgezeit bis heute „Gen-gemäß“ ist. Spätere Änderungen der Ernährungsweise nach dem Übergang zum Ackerbau (agrikulturelle Revolution) vor 10.000 Jahren, denen die genetische Anpassung bis heute nicht folgen konnte, wären Ursache für ernährungsbedingte Erkrankungen.

2.) Wichtigste Quelle für das Wissen über den Nährstoffbedarf und damit darüber, was zu einer gesunden Ernährung gehört, war im Verlauf der Geschichte die Beobachtung von Folgen einer Mangelernährung und von Möglichkeiten, diese zu vermeiden. Beispiel dafür ist der Skorbut als Folge eines Vitamin-C-Mangels. In diesem Zusammenhang wurden Mitte des 18. Jahrhunderts die ersten offiziellen Ernährungsempfehlungen erlassen, deren Geschichte bis heute kurz dargestellt wird.

3.) In den letzten 40 Jahren sind in Europa und Amerika die Folgen einer Überernährung erkannt worden. Das körperliche Übergewicht ist heute nach dem Lungenkrebs die zweithäufigste vermeidbare Todesursache. Zu den Folgeerkrankungen gehören Kreislauf- und Gefäßerkrankungen wie Bluthochdruck, Herzinfarkt und Gehirnschlag; Stoffwechselerkrankungen wie Diabetes mellitus und Gicht; aber auch Krebserkrankungen wie Dickdarm-, Brust- und Prostata-Carcinom.

4.) Kontrollierte Ernährungsversuche bei Menschen spielen aus einsichtigen Gründen für unser Wissen über eine gesunde Ernährung nur eine geringe Rolle. Einige Beispiele sollen trotzdem genannt werden.

Zum Abschluß dieses Kapitels werden die aus diesen Quellen gewonnenen Erkenntnisse anhand der Ernährungsempfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung kurz vorgestellt.

II. Ernährungstherapie

Ernährungstherapie hat als Diätetik in der Medizin immer eine große Rolle gespielt. Sie war geprägt von den jeweiligen Vorstellungen über die Krankheitsursachen. Eine moderne Ernährungstherapie muß den heutigen gesicherten Kenntnissen entsprechen. Unter diesem Aspekt sind viele frühere Diäteneupfehlungen überholt. Als Beispiel einer rationalen Ernährungstherapie werden die Ernährungsprinzipien bei ausgewählten Erkrankungen der Verdauungsorgane, des Stoffwechsels sowie als eines der jüngsten Beispiele bei primär-chronischer Polyarthrits angeführt. Keine rationale Grundlage haben die heute noch vielfach von Außenseitern empfohlenen Krebsdiäten, die meist auf überholten pathophysiologischen bzw. pathobiochemischen Vorstellungen beruhen. Sofern sie einer gesunden Ernährung nicht widersprechen, sind sie unter ärztlichen und psychologischen Gesichtspunkten unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem vertretbar.

Lutwin Beck

Jahresbericht

I. Vorstand und Sektionsleiter

Protector:

Se. Eminenz Dr. Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Vorstand:

Präsident:

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Paul Mikat, Minister a. D., Erich-Hoepner-Straße 21,
40474 Düsseldorf

Vizepräsident:

Professor Dr. Rudolf Morsey, Blumenstraße 5, 67435 Neustadt

Generalsekretär:

Professor Dr. Rudolf Schieffer, St.-Martin-Straße 20, 81541 München

Stellvertretender Generalsekretär:

Professor Dr. Ludger Honnefelder, Heinrich-von-Kleist-Straße 14, 53113 Bonn

Beisitzer:

Professor Dr. Hans Michael Baumgartner, Seebreite 4, 82335 Berg

Professor Dr. Hans Jürgen Becker, Karl-Fischer-Weg 2, 93051 Regensburg

Professor Dr. med. Kurt Heinrich, Novalisstraße 1, 40474 Düsseldorf

Professor Dr. Walter Kasper, Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Bischof-Kepp-
ler-Straße 7, 72108 Rottenburg

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Hans Maier, Staatsminister a. D., Meichelbeckstraße 6,
81545 München

Professor Dr. Dr. h. c. Konrad Repgen, Saalestraße 6, 53127 Bonn

Sektionsleiter:

Sektion für Philosophie:

Professor Dr. Hans Michael Baumgartner, Seebreite 4, 82335 Berg

Abteilung für Philosophie:

Professor Dr. Hans Michael Baumgartner

Abteilung für Religionswissenschaft, Religionsgeschichte und Ethnologie
Professor Dr. Dr. Hans Waldenfels S.J., Grenzweg 2, 40489 Düsseldorf

Sektion für Pädagogik:

Professor Dr. Marian Heitger, Dreimarksteinstraße 6, Haus 5, A-1190 Wien

Sektion für Psychologie, Psychiatrie und Psychotherapie:

Professor Dr. med. Kurt Heinrich, Novalisstraße 1, 40474 Düsseldorf

Sektion für Geschichte:

Professor Dr. Laetitia Boehm, Hohenzollernstraße 54/I, 80801 München

Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum e. V.

Professor Dr. Klaus Ganzer, St.-Benedikt-Straße 6, 97072 Würzburg

Sektion für Altertumswissenschaft:

Abteilung für Klassische Philologie:

Professor Dr. Hans Jürgen Tschiedel, Richard-Strauss-Straße 5, 85072 Eichstätt

Abteilung für Alte Geschichte:

Professor Dr. Heinrich Chantraine, Neudorf 33, 64756 Unter-Mossau

Abteilung für Archäologie:

Professor Dr. Tony Hackens, 28a, Avenue Léopold, B-1330 Rixensart

Sektion für Romanische Philologie:

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Theodor Berchem, Frühlingstraße 35, 97076 Würzburg

Sektion für Deutsche Philologie:

Professor Dr. Helmuth Kiesel, Germanistisches Seminar, Hauptstraße 207-209, 69117 Heidelberg

Sektion für Englisch-Amerikanische Philologie:

Professor Dr. Klaus Lubbers, Cranachweg 9, 55127 Mainz

Sektion für die Kunde des Christlichen Orients:

Professor Dr. Dr. Hubert Kaufhold, Brucknerstraße 15, 81677 München

Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft:

Professor Dr. Josef Isensee, Meckenheimer Allee 150, 53115 Bonn

Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft:

Professor Dr. Wolfgang J. Mückl, Am Weiher 15, 94121 Salzweg

Sektion für Kunstgeschichte:

Professor Dr. Johann Michael Fritz, Unter der Schanz 4, 69117 Heidelberg

Sektion für Musikwissenschaft:

Professor Dr. Günther Massenkeil, Böckingstraße 3, 53604 Bad Honnef

Sektion für Volkskunde:

Professor Dr. Wolfgang Brückner, Bohlleitenweg 59, 97082 Würzburg

Sektion für Naturwissenschaft und Technik:

Professor Dr.-Ing. Kurt Mauel, Widdauener Straße 8, 51371 Leverkusen

Sektion für Politische Wissenschaft und Kommunikationswissenschaft:

Professor Dr. Heinrich Oberreuter, Eppaner Straße 12, 94036 Passau

Sektion für Soziologie:

Professor Dr. Arnold Zingerle, Döbereinerstraße 11, 95448 Bayreuth

Sektion für Medizin:

Professor Dr. Lutwin Beck, Himmelgeister Landstraße 67, 40589 Düsseldorf

Archivar der Görres-Gesellschaft:

Hans Elmar Onnau, Köln

Träger des Ehrenringes der Görres-Gesellschaft

- 1977 Professor Dr. Clemens Bauer, Freiburg/Br.
- 1978 Prälat Professor Dr. Dr. h. c. Hubert Jedin, Bonn
- 1979 Professor Dr. med. Franz Grosse-Brockhoff, Düsseldorf
- 1980 Professor Dr. Dr. h. c. Johannes Broermann, Berlin
- 1981 Professor Dr. Dr. h. c. Ernst Friesenhahn, Bonn
- 1982 Dr. h. c. Hermann Josef Abs, Frankfurt
- 1983 Professor Dr. José Manuel Pérez-Prendes, Madrid
- 1984 Professor Dr. Dres. h. c. Max Müller, Freiburg/Br.
- 1986 Se. Eminenz Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln
- 1987 Professor Dr. Dr. h. c. Josephus Joannes Maria van der Ven, Bilthoven
- 1988 Professor Dr. Theobald Freudenberger, Würzburg
- 1989 Professor Dr. Theo Mayer-Maly, Salzburg
- 1990 Professor Dr. Dr. h. c. mult. Josef Pieper, Münster
- 1992 Professor Dr. Hermann Krings, München
- 1993 Peter Eppenich, Köln
- 1994 Professor Dr. Quintin Aldea Vaquero, Madrid
- 1995 Professor Dr. Dr. h. c. mult. Heinz Schürmann, Erfurt
- 1996 Staatsminister a. D. Professor Dr. Dr. h. c. mult. Hans Maier, München

II. Mitgliederstand

vom 31. Dezember 1996

| | |
|--------------------|------|
| Mitglieder..... | 3144 |
| davon | |
| a) lebenslang..... | 167 |
| b) zahlende..... | 2884 |
| c) Teilnehmer..... | 93 |

III. Beirat

- Abend, Volker, Sleipnerstr. 29, 13089 Berlin
Ackermann, Rolf, Professor Dr., Am Steinebrück 83, 40589 Düsseldorf
Adam, Adolf, Professor Dr., Waldthausenstr. 52, 55126 Mainz
Adam, Hans, Professor Dr., CIB FIB Lond., Hellbrunner Str. 34, A-5020 Salzburg
Ahrens, Rüdiger, Professor Dr., Inst. für Englische Philologie, Am Hubland, 97074 Würzburg
Albrecht, Alfred, Dr., Ministerialrat, Holunderweg 5, 40670 Meerbusch
Albrecht, Dieter, Professor Dr., Adalbert-Stifter-Str. 16, 93051 Regensburg
Aldea, Quintin, Professor Dr., Pablo Aranda, 3, E-28006 Madrid
Altermatt, Urs, Professor Dr., Universität Miséricorde, CH-1700 Freiburg
Alves, Manuel Isidor, Professor Dr., Universidade Catolica, Palma de Cima, P-1600 Lisboa
Angenendt, Arnold, Professor Dr., Waldeyer Str. 41, 48149 Münster
Arnold, Gottfried, Dr., Rechtsanwalt, MdB, Leostr. 107, 40547 Düsseldorf
Arnold, Rainer, Professor Dr., Plattenweg 7, 93055 Regensburg
Asselmeyer, Fritz, Professor Dr.-Ing., Feuerbachstr. 11, 76870 Kandel
Aßfalg, Julius, Professor Dr., Kaulbachstr. 95, 80802 München
Auer, Alfons, Professor Dr., Paul-Lechler-Str. 8, 72076 Tübingen
Babolin, Albino, Professor Dr., Aquacotta 27d, I-06225 Perugia
Bacelar e Oliveira, José, Professor Dr., S. J., Rua da Lapa 111, P-1600 Lisboa 2
Bader, Karl Siegfried, Professor Dr., Rebbergstr. 57, CH-8049 Zürich
Baldus, Manfred, Professor Dr., Schimmelsweg 4, 53894 Mechernich
Ballon, Oskar J., Professor Dr., Churfürststr. 1, A-5020 Salzburg
Baltes, Matthias, Professor Dr., Hornstr. 2, 48151 Münster
Baruzzi, Arno, Professor Dr., Pfarrer-Grimm-Str. 18c, 80999 München
Bauer, Adolf, Dr., Dipl.-Volkswirt, Walther-von-der-Vogelweide 35a, 97074 Würzburg
Baumeister, Theofried, Professor Dr., O. F. M., Scharnhorstr. 28, 65195 Wiesbaden
Bäumer, Remigius, Professor Dr., Mattenweg 2, 79199 Kirchzarten
Baumgartner, Hans Michael, Professor Dr., Seebreite 4, 82335 Berg
Beck, Lutwin, Professor Dr., Himmelgeister Landstr. 67, 40589 Düsseldorf
Becker, Hans-Jürgen, Professor Dr., Karl-Fischer-Weg 2, 93051 Regensburg
Becker, Josef, Professor Dr., Am Mühlfeld 20, 86356 Neusäß-Westheim
Becker, Winfried, Professor Dr., Max-Matheis-Str. 46, 94036 Passau

Belting, Hans, Professor Dr., Staatl. Hochschule f. Gestaltung, Durmersheimer
 Str. 55, 76195 Karlsruhe
 Berchem, Theo, Professor Dr. Dr. h. c. mult., Präsident, Frühlingstr. 35, 97076
 Würzburg-Lengfeld
 Bergsdorf, Wolfgang, Professor Dr., Ministerialdirektor, Konstantinstr. 18, 53179
 Bonn
 Bernhard, Ludger, Professor DDr., O. S. B., Mönchsberg, A-5020 Salzburg
 Berschin, Walter, Professor Dr., Max-Reger-Str. 41, 69121 Heidelberg
 Bertram, Hans, Professor Dr., Helmontstr. 13a, 81739 München
 Besters, Hans, Professor Dr., Baumhofstr. 41, 44799 Bochum
 Bethge, Herbert, Professor Dr., Am Seidenhof 8, 94034 Passau
 Betz, Esther, Dr., Cecilienallee 33, 40474 Düsseldorf
 Birk, Rolf, Professor Dr., Am Weidengraben 162, 54296 Trier
 Biser, Eugen, Professor DDr., Hiltenspergerstr. 80, 80796 München
 Blass, Georg, Min.-Rat a. D., Ostud. Dir., Broicherdorfstr. 28, 41564 Kaarst
 Blüm, Norbert, Dr., Bundesminister, Rochusstr. 1, 53132 Bonn
 Boehm, Gottfried, Professor Dr., Seevogelplatz 1, CH-4052 Basel
 Boehm, Laetitia, Professor Dr., Hohenzollernstr. 54/I, 80801 München
 Böhm, Winfried, Professor Dr. Dr. h. c., Unterer Katzenbergweg 11, 97084
 Würzburg
 Böing, Günther, Dr., Engelbergstr. 9a, 79106 Stegen-Eschenbach
 Bogerts, Bernhard, Professor Dr., Leipziger Str. 44, 39120 Magdeburg
 Bosbach, Franz, Professor Dr., Wacholderweg 33, 95445 Bayreuth
 Bosch, Friedrich Wilhelm, Professor Dr. Dr. h. c., Plittersdorfer Str. 130, 53174
 Bonn
 Boshof, Egon, Professor Dr., Kreuzbergstr. 13, 94036 Passau
 Bossle, Lothar, Professor Dr., Thüringer Str. 50, 97078 Würzburg
 Brandmüller, Walter, Professor Dr., Kirchplatz 8, 82269 Walleshausen
 Breinbauer, Ines, Dr., Univ.-Dozentin, Serravagasse 9 – 11/6, A-1140 Wien
 Briesemeister, Dietrich, Professor Dr., Hildegardstr. 1, 10715 Berlin
 Bretschneider, Wolfgang, Professor Dr., Adenauerallee 19, 53111 Bonn
 Brohm, Winfried, Professor Dr., Wydenmöslistr. 11, CH-8280 Kreuzlingen
 Broich, Ulrich, Professor Dr., Schellingstr. 3, 80799 München
 Bröker, Werner, Dr. Dr., Überwasserstr. 29, 48268 Greven-Gimbte
 Brückner, Wolfgang, Professor Dr., Bohlleitenweg 59, 97082 Würzburg
 Buchholz, Stephan, Professor Dr., Inst. für Rechtsgeschichte, Universitätsstr. 6,
 35037 Marburg
 Bürkle, Horst, Professor Dr., Waldschmidtstr. 7, 82319 Starnberg
 Bydlinski, Franz, Professor Dr., Hohe Wandstr. 46, A-2344 Maria Enzersdorf
 Camacho, Evangeliste Fermin, Professor Dr., Carmen del Pilar Pina 4, Albaicin-
 Granada
 Cardauns, Burkhardt, Professor Dr., Von-Schilling-Str. 32, 55606 Brauweiler
 Carlen, Louis, Professor Dr., Sonnenstr. 4, CH-3900 Brig
 Casper, Bernhard, Professor Dr., Birkwäldele 16, 79299 Wittnau
 Chantraine, Heinrich, Professor Dr., Neudorf 33, 64756 Unter-Mossau
 Chelius, Karl-Heinz, Dr., Burkarderstr. 34f, 97082 Würzburg
 Chmiel, Jerzy, Professor Dr., ul Podzamcze, 8, Pl-31003 Kraków
 Christes, Johannes, Professor Dr., Lloyd-G.-Wells-Str. 20, 14163 Berlin

Coenen, Ernst, Dr. Dr. h. c., Malmedyer Str. 5, 50933 Köln
 Conzemius, Viktor, Professor Dr., Schädritthalde 12, CH-6006 Luzern
 Coulie, Bernard, Professor Dr., Université Catholique, Place Blaise Pascal 1,
 B-1348 Louvain-la-Neuve
 Cramer, Winfried, Professor Dr., O. S. B., Servatiikirchplatz 8, 48143 Münster
 Cromme, Gerhard, Dr., Kemmansweg 9b, 45219 Essen
 Cromme, Ludwig J., Professor Dr., TU Cottbus, Postfach 10 13 44, 03013 Cott-
 bus
 Dahl, Winfried, Professor Dr., Eberburgweg 53, 52076 Aachen
 Dahs, Hans, Professor Dr., Auf dem Reeg 13, 53343 Wachtberg-Pech
 Dahs-Odenthal, Dagmar, Dr., Auf dem Reeg 13, 53343 Wachtberg-Pech
 Dalfen, Joachim, Professor Dr., Lederwaschgasse 22, A-5020 Salzburg
 Dassmann, Ernst, Professor Dr., Herzogsfreudenweg 25, 53125 Bonn
 Decker, Karl, Professor Dr., Maria-Theresia-Str. 14, 79199 Kirchzarten
 Deutsch, Erwin, Professor Dr., Höltystr. 8, 37085 Göttingen
 Dickerhof, Harald, Professor Dr., Keltenstr. 32, 85111 Möckenlohe
 Dieckhöfer, Klemens, Professor Dr., Poppelsdorfer Allee 84, 53115 Bonn
 Diemer, Hans Peter, Professor Dr., Marienhospital, Rochusstr. 2, 40479 Düssel-
 dorf
 Dierkes, Hans, Dr., Studiendirektor, Geschwister-Scholl-Str. 12, 53859 Nieder-
 kassel-Rheidt
 Dilger, Konrad, Professor Dr., Mittelweg 187, 20148 Hamburg
 Dregger, Alfred, Oberbürgermeister a. D., MdB, Über der Aue 5, 36041 Fulda
 Drobner, Hubertus, Professor DDr., Kamp 6, 33088 Paderborn
 Dufraisse, Roger, Professor Dr., 7, Rue de Beuville, F-14000 Caen
 Düsing, Johannes, Pfarrer, Lic., P. O. B. 19935, IL 91190 Jerusalem
 Ecker, Michaela, Präsidentin, Schinkelstr. 18, 80805 München
 Eckert, Michael, Professor Dr., Weißenburgstr. 15, 93055 Regensburg
 Eder, Georg, Dr., Erzbischof von Salzburg, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
 Eggers, Philipp, Professor DDr. Dr. h. c., Universität Bonn, Am Hof 3 – 5, 53113
 Bonn
 Eiff von, August W., Professor Dr., Haager Weg 18, 53127 Bonn
 Elbern, Victor H., Professor Dr., Ilsensteinweg 42, 14129 Berlin
 Elm, Kaspar, Professor Dr., Hittorfstr. 10, 14195 Berlin
 Engelbert, Pius, Professor Dr., O. S. B., Piazza dei Cavallieri di Malta, I-00153
 Roma
 Engels, Odilo, Professor Dr., Pestalozzistr. 58, 50374 Erftstadt-Lechenich
 Engler, Bernd, Professor Dr., Wilhelmstr. 50, 72074 Tübingen
 Ernst, Wilhelm, Professor Dr., Kartäuserstr. 28, 99084 Erfurt
 Erzgräber, Willi, Professor Dr., Sonnenbergstr. 18a, 79117 Freiburg
 Eser, Albin, Professor Dr., Neubergweg 9, 79104 Freiburg
 Eßer, Ambrosius, Professor Dr., O. P., Largo Angelicum, 1, I-00184 Roma
 Ewig, Eugen, Professor Dr. Dr. h. c. mult., Saalestr. 10, 53127 Bonn-Ippendorf
 Faber, Werner, Professor Dr., Ludwigshöhe 23, 96049 Bamberg
 Faussner, Hans Constantin, Professor Dr., Klementinenstr. 5, 80805 München
 Feinendegen, Ludwig, Professor Dr., Wolfshovener Str. 197, 52428 Jülich
 Ferrari d'Ochieppo, Konradin, Graf, Professor Dr., Türkenschanzstr. 17, A-
 1180 Wien

Filbinger, Hans, Professor Dr. Dr. h. c., Riedbergstr. 29, 79100 Freiburg
 Fleckenstein, Josef, Professor Dr., Zur Akelei 37, 37077 Göttingen
 Fludernik, Monika, Dr., Englisches Seminar der Universität, Kollegiengebäude
 IV, 79085 Freiburg
 Frank, Armin Paul, Professor Dr., Hainholzweg 44a, 37085 Göttingen
 Frey, Gerhard, Professor Dr., Bienerstr. 2, A-6020 Innsbruck
 Friedl, Herwig, Professor Dr., Herchenbachstr. 9, 40470 Düsseldorf
 Fritz, Johann Michael, Professor Dr., Unter der Schanz 4, 69117 Heidelberg
 Frost, Ursula, Professor Dr., Universität Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923
 Köln
 Frühwald, Wolfgang, Professor Dr., Präsident der DFG, Huppenbergstr. 41b,
 53343 Wachtberg-Pech
 Füglistner, Notker, Professor Dr., Josefiaustr. 24, A-5020 Salzburg
 Ganzer, Klaus, Professor Dr., St.-Benedikt-Str. 6, 97072 Würzburg
 Gatz, Erwin, Professor Dr., Prälat, Via della Sagrestia, 17, I-00120 Città del Va-
 ticano
 Gaugler, Eduard, Professor Dr., Büttemerweg 32, 69493 Hirschberg
 Geerlings, Wilhelm, Professor Dr., Kattenjagd 30, 58456 Witten
 Geißler, Erich E., Professor Dr., Am Kottenforst 67, 53125 Bonn (Röttgen)
 Gerner, Berthold, Professor Dr., Anne-Frank-Str. 30, 72764 Reutlingen
 Gethmann, Carl Friedrich, Professor Dr., Jägerweg 13, 45525 Hattingen
 Gethmann-Siefert, Annemarie, Professor Dr., Jägerweg 13, 45525 Hattingen
 Geyer, Carl-Friedrich, Dr., Privatdozent, Alte Marktstr. 53/7, 44801 Bochum
 Gieraths, Paul-Gundolf, Professor Dr., O. P., Lindenstr. 45, 50674 Köln
 Giesen, Dieter, Professor Dr., Ihnestr. 38, 14195 Berlin
 Gietzen, Hubert-Otto, Dr., Univ.-Dozent, Blindestr. 11, 45894 Gelsenkirchen-
 Buer
 Gillessen, Günther, Professor Dr. Dr., Lerchenstr. 19, 79104 Freiburg
 Gillessen, Herbert, Dr., Königin-Luise-Str. 33, 14195 Berlin
 Gnilka, Christian, Professor Dr., Rummler 36, 48324 Sendenhorst
 Göller, Karl-Heinz, Professor Dr., Häherstr. , 93390 Kelheim
 Görgens, Bernhard, Dr., Hünninghausenweg 21, 45276 Essen
 Gotto, Klaus, Dr., Am Schörnchen 1, 53177 Bonn
 Götz, Rainer, Professor Dr., Reinhold-Schneider-Str. 14, 79117 Freiburg
 Grasmück, Ernst Ludwig, Professor Dr., Kärlicher Str. 29, 56218 Mülheim-Kär-
 lich
 Grass, Nikolaus, Professor Dr. Dr. Dr. Drs. h. c., Meraner Str. 9, A-6020 Inns-
 bruck
 Greshake, Gisbert, Professor Dr., Kath.-Theolog. Fakultät, Werthmannplatz,
 79098 Freiburg
 Groß, Heinrich, Professor Dr., Agnesstr. 13, 93049 Regensburg
 Große-Brockhoff, Hans-Heinrich, Stadtdirektor, Dürerstr. 7, 41466 Neuss
 Große-Brockhoff, Ursula, Kantorie 120, 45134 Essen
 Großfeld, Bernhard, Professor Dr., von-Manger-Str. 16, 48145 Münster
 Gründer, Horst, Professor Dr., Probsteistr. 26, 48145 Münster
 Guth, Klaus, Professor Dr., Greiffenbergstr. 35, 96052 Bamberg
 Habscheid, Walter J., Professor Dr. Dres. h. c., Lütisämestr. 120, CH-8706 Mei-
 len

Hackens, Tony, Professor Dr., 28a, av. Léopold, B-1330 Rixensart
 Hackmann, Johannes, Professor Dr., Seydeckreihe 11, 22043 Hamburg
 Haeffner, Gerd, Professor Dr., S. J., Kaulbachstr. 31a, 80539 München
 Haehling, Raban von, Professor Dr., Goertzbrunnstr. 12, 52078 Aachen
 Halder, Alois, Professor Dr., Riedweg 18, 86199 Augsburg
 Halder, Winfrid, Dr., Institut für Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte
 der TU Dresden, Mommsenstr. 13, 01069 Dresden
 Hammermayer, Ludwig, Professor Dr., Münzbergstr. 16/0, 85049 Ingolstadt
 Hampel, Johannes, Professor Dr., Kemptener Str. 54, 86163 Augsburg
 Hanssler, Bernhard, Prälat, Stafflenbergstr. 46, 70184 Stuttgart
 Harbrecht, Wolfgang, Professor Dr., Hans-Sachs-Str. 20, 91207 Lauf/Pegnitz
 Hartinger, Walter, Professor Dr., Auhözlweg 27, 93053 Regensburg
 Hartmann, Peter Claus, Professor Dr., Lederergasse 27a, 94032 Passau
 Hayduk, Karl, Professor Dr., Lotharstr. 37, 40547 Düsseldorf
 Heftrich, Eckhard, Professor Dr., Domplatz 20 – 22, 48143 Münster
 Hegel, Eduard, Professor Dr. Dr., Gregor-Mendel-Str. 29, 53115 Bonn
 Heggelbacher, Othmar, Professor Dr. Dr., Prälat, Weide 8, 96047 Bamberg
 Hehl, Ulrich von, Professor Dr., Schillerstr. 17, 04454 Holzhausen
 Heigert, Hans, Dr., Eichenstr. 12, 82110 Germering
 Heindrichs, Heinz-Albert, Professor Dr., Auf Böhlingshof 23, 45888 Gelsenkir-
 chen
 Heindrichs, Ursula, Dr., Auf Böhlingshof 23, 45888 Gelsenkirchen
 Heinemann, Heribert, Professor Dr., Prälat, Kollegstr. 10, 44801 Bochum-Que-
 renburg
 Heinrich, Kurt, Professor Dr., Novalisstr. 1, 40474 Düsseldorf
 Heinze, Meinhard, Professor Dr., Am Bismarckturm 15, 53117 Bonn
 Heitger, Marian, Professor Dr., Dreimarksteinstr. 6, Haus 5, A-1190 Wien
 Helle, Horst-Jürgen, Professor Dr., Waldtruderinger Str. 32a, 81827 München
 Hemmer, Hans-Rimbert, Professor Dr., Auf der Heide 1, 35435 Wettenberg
 Henrich, Franz, Dr., Prälat, Mandlstr. 23, 80802 München
 Henrichs, Bernard, Prälat, Dompropst, Burgmauer 7, 50667 Köln
 Hepp, Gerd, Professor Dr., Speckbacher Weg 14, 79111 Freiburg
 Herbert, Georg, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Markicher Weg 29,
 14195 Berlin
 Herborn, Ursula, Antonius-Wohnheim, Idsteiner Str. 111, 65193 Wiesbaden
 Herder-Dorneich, Hermann, Dr., Hermann-Herder Str. 4, 79104 Freiburg
 Herles, Helmut, Dr., Ölbergringweg 18b, 53639 Königswinter
 Hermanns, Manfred, Professor Dr., Igelkamp 5, 21244 Buchholz
 Hermens, Ferdinand A., Professor Dr., 10500 Rockville Pike, 413, Rockville,
 MD-20852/USA
 Hermes, Peter, Dr., Botschafter a. D., Am Draitschbusch 22, 53177 Bonn
 Hessen, Jan Siebert van, Professor Dr., Sweelincklan 78, NL-JH 3723 Bilthoven
 Hierold, Alfred, Professor Dr., Rektor der Universität Bamberg, Kapuzinerstr.
 16, 96047 Bamberg
 Hilgenheger, Norbert, Professor Dr., Tieckstr. 25, 50825 Köln
 Hiltbrunner, Otto, Professor Dr., Spitzingweg 5, 82194 Gröbenzell
 Hockerts, Hans-Günter, Professor Dr., Byecherstr. 34, 80689 München
 Hödl, Ludwig, Professor Dr., Heinrich-König-Str. 38, 44797 Bochum

Höffe, Otfried, Professor Dr., Schwabstr. 13, 72074 Tübingen
Hoffmann-Nowotny, Hans-Joachim, Professor Dr., Ernstacher 9, CH-8126 Zuzikon
Hofmann, Rupert, Professor Dr., Betzenweg 14a, 81247 München
Hollerbach, Alexander, Professor Dr., Parkstr. 8, 79232 March-Hugstetten
Holzamer, Karl, Professor Dr., Friedrich-Schneider-Str. 32, 55131 Mainz
Homeyer, Josef, Dr., Bischof von Hildesheim, Domhof 18 – 21, 31134 Hildesheim
Hommes, Ulrich, Professor Dr. Dr., Rilkestr. 29, 93049 Regensburg
Honnfelder, Ludger, Professor Dr., Heinrich-von-Kleist-Str. 14, 53113 Bonn
Honsell, Heinrich, Professor Dr., Ziegelstadelstr. 21, A-5026 Salzburg-Aigen
Horn, Hans-Jürgen, Professor Dr., Goebenstr. 16/I, 50672 Köln
Hruschka, Joachim, Professor Dr., Hindenburgstr. 47, 91054 Erlangen
Hüffer, Anton Wilhelm, Dr., c/o Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Soester Str. 13, 48155 Münster
Hunger, Herbert, Professor Dr. Dr. h. c., Weißgerberlande 40, A-1030 Wien
Huning, Alois, Professor Dr., Weißdornweg 12, 42489 Wülfrath
Hürten, Heinrich, Professor Dr., Schwanenstr. 1a, 85049 Ingolstadt-Gerolfing
Ilgner, Rainer, Dr., Neckarstr. 6, 53757 St. Augustin
Immenkötter, Herbert, Professor Dr., Haferstr. 11f, 88179 Augsburg
Ipfling, Heinz-Jürgen, Professor Dr., Eichendorffstr. 9a, 93051 Regensburg
Irrgang, Bernhard, Dr., Grundstr. 133b, 01326 Dresden
Isensee, Josef, Professor Dr., Meckenheimer Allee 150, 53115 Bonn
Jacobs, Wilhelm G., Dr., Privatdozent, Primelweg 1, 82223 Eichenau
Jäger, Wilhelm, Dr., Akad. Direktor, Lärchenweg 1, 48165 Münster-Hiltrup
Jäger, Wolfgang, Professor Dr., Kirnerstr. 14, 79117 Freiburg
Jahn, Wolfgang, Dr., Mitglied des Vorstands der Commerzbank, Rosenstr. 4, 40667 Meerbusch
Jaitner, Klaus, Dr., Zaubzerstr. 18, 81677 München
Janssen, Wilhelm, Professor Dr., Kalkstr. 14a, 40489 Düsseldorf
Jesl, Oskar R., Dr., Ferdinand-von-Kobell-Str. 2, 85540 Haar
Joel, Werner, Dr., Am Hohen Weg 10, 41462 Neuss
Jüssen, Gabriel, Dr., Akad. Oberrat, Meckenheimer Str. 35, 53179 Bonn
Junker, Abbo, Professor Dr., Platz der Göttinger Sieben, 37073 Göttingen
Juretschke, Hans, Professor Dr., Andrés Mellado, 76, E-28015 Madrid
Jürgensmeier, Friedhelm, Professor Dr., Obere Waldstr. 1b, 49090 Osnabrück-Pye
Jurt, Joseph, Professor Dr., Im Gärtle 11, 79104 Freiburg
Kaiser, Gert, Professor Dr., Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf
Kaiser, Joseph H., Professor Dr., Rechte Rothofweg 7, 79219 Staufen
Kalista, Monika, Dr., Ltd. Oberregierungsrat, Franziskanergasse 5a, Postf. 527, A-5010 Salzburg
Kanz, Heinrich, Professor Dr., Adolfstr. 157, 56112 Lahnstein
Kapp, Volker, Professor Dr., Klausdorfer Str. 77, 24161 Kiel-Altenholz
Karpen, Hans-Ulrich, Professor Dr., Oldenfelder Str. 32, 22143 Hamburg
Kasper, Walter, Professor Dr., Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Bischof-Keppeler-Str. 7, 72108 Rottenburg

Kaufhold, Hubert, Professor Dr. Dr., Brucknerstr. 15, 81677 München
 Kaufmann, Arthur, Professor Dr. Dr. h. c. mult., Longinusstr. 3, 81247 München
 Kaufmann, Franz-Xaver, Professor Dr., von-Galen-Str. 5, 33619 Bielefeld
 Kempf, Friedrich, Professor Dr., S. J., Offenbacher Landstr. 224, 60599 Frankfurt/M.
 Kerber, Walter, Professor Dr. Dr., S. J., Kaulbachstr. 31a, 80539 München
 Kerner, Hans, Professor Dr., Furtwänglerstr. 80, 95445 Bayreuth
 Kertelge, Karl, Professor Dr., Isolde-Kurz-Str. 19, 48161 Münster
 Kiefer, Heinz, Professor Dr., Pelmannstr. 54, 45131 Essen
 Kienzler, Klaus, Professor Dr., Universitätstr. 10, 86159 Augsburg
 Kierdorff, Wilhelm, Professor Dr., Marthastr. 33, 51069 Köln
 Kiesel, Helmuth, Professor Dr., Germanist. Seminar, Hauptstr. 207 – 209, 69117 Heidelberg
 Kirchhoff, Paul, Professor Dr., Am Pferchelhang 33/1, 69118 Heidelberg
 Klaus, Josef, Dr., Bundeskanzler a. D., Saurangasse 11, A-1130 Wien
 Kleber, Karl-Heinz, Professor Dr., Tannenstr. 3, 67067 Ludwigshafen
 Klein, Franz, Professor Dr., Cabastastr. 2, 81243 München
 Klein, Richard, Professor Dr., Kleestr. 9, 90530 Wendelstein
 Kleinhenz, Gerhard, Professor Dr., Dr.-Ritter-von-Scheuring-Str. 16, 94036 Passau
 Kleinheyer, Gerd, Professor Dr., Steinergerasse 58, 53347 Alfter
 Klemmer, Paul, Professor Dr., An der Pfannenschmiede 9, 45549 Sprockhövel
 Klemmert, Oskar, Dr., Oberbürgermeister a. D., Schellingstr. 26a, 97074 Würzburg
 Klippel, Diethelm, Professor Dr., Eschenrieder Str. 60, 82194 Gröbenzell
 Klose, Alfred, Professor DDDr., Starkfriedgasse 1, A-1180 Wien
 Kluge, Ulrich, Professor Dr., Institut für Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der TU Dresden, Mommsenstr. 13, 01069 Dresden
 Kluxen, Kurt, Professor Dr., Rabenweg 1, 91056 Erlangen
 Kluxen, Wolfgang, Professor Dr. Dr. h. c., Humboldtstr. 9, 53115 Bonn
 Knemeyer, Franz-Ludwig, Professor Dr., Unterdürnbacher Str. 353, 97080 Würzburg
 Kobler, Michael, Professor Dr., Brixener Str. 26, 94036 Passau
 Kobusch, Theo, Professor Dr., Hustadtring 79, 44801 Bochum
 Köck, Heribert Franz, Professor Dr., Eckpergasse 46/1, A-1180 Wien
 Köhler, Theodor W., Professor Dr., O. S. B., Nonnberggasse 2, A-5020 Salzburg
 Kölmel, Wilhelm, Professor Dr., Marienmattenweg 15, 79115 Freiburg
 Königstein, Franz-Josef, Dr., Dipl.-Chem., Am Kapellenbusch 19, 50374 Erftstadt
 Koopmann, Helmut, Professor Dr., Watzmannstr. 51, 86163 Augsburg
 Korff, Wilhelm, Professor Dr., Westendstr. 115, 80339 München
 Kormann, Adam, Dr., Wilhelm-Hauff-Str. 20, 84036 Landshut
 Koslowski, Peter, Professor Dr., Mars-la-Tour-Str. 16, 30175 Hannover
 Koster, Severin, Professor Dr., Guerickestr. 22, 66123 Saarbrücken
 Kottje, Raymund, Professor DDr., Im Sportfeld 15, 53639 Königswinter
 Kraft, Otto, Bankdirektor a. D., Reutelichtung 8 – 10, 45134 Essen
 Krampe, Christoph, Professor Dr., Markstr. 262, 44799 Bochum
 Kraus, Andreas, Professor Dr., Nederlinger Str. 30a, 80638 München

Kreis, Otto, Dr., Im Dahl 58, 48165 Münster
 Kremer, Karl, Professor Dr., Elmenweide 16, 40589 Düsseldorf
 Krenn, Kurt, Professor Dr., Bischof von St. Pölten, Domplatz 1, A-2100 St. Pölten
 Krings, Hermann, Professor Dr. Dr. h. c., Zuccalistr. 19a, 80639 München
 Krömer, Dietfried, Dr., Am Pöglschlag 8a, 82256 Fürstfeldbruck
 Kropp, Manfred, Professor Dr., Anselm-Feuerbach-Str. 15, 68723 Schwetzingen
 Kruse, Josef, Professor Dr., Feldstr. 39, 40479 Düsseldorf
 Kruse, Waltraut, Professor Dr., Kirchberg 4, 52076 Aachen
 Kühlmann, Wilhelm, Professor Dr., Am Waldrand 42, 68219 Mannheim
 Kühnel, Gustav, Professor Dr., Izhar 42, Givat Canada, IL-93892 Jerusalem
 Kuhn, Rudolf, Professor Dr., Bothmerstr. 6, 80634 München
 Kurth, Hans Heinrich, Dr., Nonnenstrombergstr. 5, 53757 St. Augustin
 Ladner, Pascal, Professor Dr., Avenue du Moléson 16, CH-1700 Fribourg
 Ladenthin, Volker, Professor Dr., Langenbergsweg 82, 53179 Bonn
 Laufhütte, Hartmut, Weinleitenweg 54a, 94036 Passau
 Laufs, Adolf, Professor Dr., Kohlackerweg 12, 69151 Neckargemünd
 Laurien, Hanna-Renate, Dr., Präsidentin des Abgeordnetenhauses, Dillgesstr. 4,
 12247 Berlin
 Lazarowicz, Klaus, Professor Dr., Schubertstr. 2, 82327 Tutzing
 Lebek, Wolfgang Dieter, Professor Dr., Zeitgrafenstr. 9, 50259 Pulheim
 Leder, Gottfried, Professor Dr., Ortelsburgerstr. 35, 31141 Hildesheim
 Lehenhofer, Heribert, Professor Dr., Engerthstr. 56/4/21, A-1200 Wien
 Lehmann, Elmar, Professor Dr., Rektor der Gesamthochschule Essen, Postfach,
 45117 Essen
 Lehmann, Karl, Professor Dr. Dr., Bischof von Mainz, Bischofsplatz 2, 55116
 Mainz
 Lehr, Gottfried, Tegelhof 17, 33014 Bad Driburg
 Lehr, Ursula, Professor Dr. Dr. h. c., An den Buchen 18, 53125 Bonn
 Lenzenweger, Josef, Professor DDr., Waldegghofgasse 3, A-1170 Wien
 Lepper, Herbert, Dr., Archividirektor, Haus-Heyden-Str. 11, 52072 Aachen
 Lermen, Brigitte Johanna, Professor Dr., Gartenstr. 30, 52064 Aachen
 Lill, Rudolf, Professor Dr., Alvenslebenstr. 8, 50668 Köln
 Link, Franz H., Professor Dr., Eichrodtstr. 1, 79117 Freiburg
 Lipp, Wolfgang, Professor Dr., Oberer Bogenweg 19, 97074 Würzburg
 Listl, Joseph, Professor Dr., S. J., Lennéstr. 5, 53113 Bonn
 Llompert, José, Professor Dr., S. J., Kiocho 7, S. J. House, 102-Tokyo, Chiyoda-Ku
 Lobkowitz, Nikolaus, Professor Dr. Dres. h. c., 91804 Mörnshiem-Ensfeld
 Lönne, Karl-Egon, Professor Dr., Oberstr. 37, 41516 Grevenbroich
 Loos, Helmut, Professor Dr., Universität Chemnitz-Zwickau, Postfach 964,
 09009 Chemnitz
 Loschelder, Wolfgang, Professor Dr., Schlüterstr. 3, 14471 Potsdam
 Lubbers, Klaus, Professor Dr., Cranachweg 9, 55127 Mainz
 Luthe, Hubert, Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen
 Lutterotti, Markus von, Professor Dr., Lugostr. 8, 79100 Freiburg
 Lutz-Bachmann, Matthias, Professor DDr., Louis-Pasteur-Str. 10, 60439 Frank-
 furt
 Maier, Hans, Professor Dr. Dr. h. c. mult., Staatsminister a. D., Meichelbeckstr. 6,
 81545 München

Maier, Konstantin, Professor Dr., Jahnstr. 8, 88453 Erolzheim
 Mair, Christian, Professor Dr., Englisch Seminar I der Universität, KG IV I
 OG, Postfach, 79085 Freiburg
 Malms, Johannes, Beigeordneter, Im Mittelfeld 83, 52074 Aachen
 Marré, Heiner, Dr., Justitiar, Obere Schillerstr. 39, 45964 Gladbeck
 Martin, Norbert, Professor Dr., Am Sonnenhang 21, 56179 Vallendar
 Marx, Hans-Joachim, Professor Dr., Alsterchaussee 3, 20149 Hamburg
 Massenkeil, Günther, Professor Dr., Böckingstr. 3, 53604 Bad Honnef
 Matscher, Franz, Professor DDr., Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg
 Mauel, Kurt, Professor Dr.-Ing., Widdauener Str. 8, 51371 Leverkusen
 Mayer, Josef, Professor Dr., Moosmattenstr. 24, 79117 Freiburg-Kappel
 Mayer-Maly, Theo, Professor Dr., Josef-Thorak-Str. 19, A-5020 Salzburg
 Meessen, August, Professor Dr., rue des Bruyères 7, B-5990 Hamme-Mille
 Meister, Walter, Rechtsanwalt und Notar, Akazienweg 1, 61118 Bad Vilbel
 Menze, Clemens, Professor Dr., Paul-Gerhardt-Str. 8, 53332 Bornheim-Walber-
 berg
 Merk, Gerhard, Professor Dr., Albertus-Magnus-Str. 2, 57072 Siegen
 Merklein, Helmut, Professor Dr., Töpferstr. 6a, 53343 Wachtberg
 Mertens, Gerhard, Professor Dr., Hummelbergstr. 14, 93186 Pettendorf
 Metzler, Josef, Dr., O. M. I., Prefetto Archivio Segreto Vaticano em., Sebastiane-
 um Kneippstr. 8, 86825 Bad Wörishofen
 Meuthen, Erich, Professor Dr., Leipziger Str. 7, 50858 Köln
 Meyer, Hans-Joachim, Professor Dr., Staatsminister, Albertstr. 14, 01097 Dres-
 den
 Mikat, Paul, Professor Dr. Dr. h. c. mult., Präsident, Erich-Hoepner-Str. 21,
 40474 Düsseldorf
 Minwegen, Erwin, Gesandter a. D., Eschenweg 19, 53177 Bonn
 Misera, Karlheinz, Professor Dr., Büchertstr. 15, 69207 Sandhausen
 Molitor, Hansgeorg, Professor Dr., Oberstr. 39, 41066 Mönchengladbach
 Möller, Joseph, Professor Dr., Seewiesstr. 23, 82340 Feldafing
 Molsberger, Josef, Professor Dr., Ammertalstr. 5, 72108 Rottenburg
 Morsej, Rudolf, Professor Dr., Vizepräsident, Blumenstr. 5, 67435 Neustadt
 Mosler, Hermann, Dr., Mühlthalstr. 117, 69121 Heidelberg-Handschuhsheim
 Mossay, Justin, Professor Dr., Voie du Roman Pays, 31/102, B-1348 Louvain-la-
 Neuve
 Mückl, Wolfgang J., Professor Dr., Am Weiher 15, 94121 Salzweg
 Mühleck, Karl, Professor Dr., Höllgasse 24, 94032 Passau
 Mühleisen, Hans-Otto, Professor Dr., Universitätsstr. 10, 86159 Augsburg
 Mühlher, Robert, Professor Dr., Alserstr. 69/12, A-1080 Wien
 Müllenbrock, Heinz-Joachim, Professor Dr., Thomas-Dehler-Weg 14, 37075
 Göttingen
 Müller, Hermann-Josef, Professor Dr., Neuenweg 39, 41929 Wermelskirchen
 Müller, Kurt, Professor Dr., Schroeterstr. 1, 07745 Jena
 Müller, Rainer A., Professor Dr., Longinusstr. 7, 81247 München
 Müller, Severin, Professor Dr., Hauptstr., Postfach, 83246 Unterwössen
 Mummenhoff, Winfried, Professor Dr., Inst. f. Arbeitsrecht, Universitätsstr. 6,
 35032 Marburg
 Musielak, Hans-Joachim, Professor Dr., Heilikastr. 6, 94034 Passau

Muth, Robert, Professor Dr., Schneeberggasse 86b/17, A-6020 Innsbruck
 Naendrup, Peter-Hubert, Professor Dr., Am langen Seil 95c, 44799 Bochum-
 Querenburg
 Narr, Karl J., Professor Dr., Nerzweg 48, 48157 Münster
 Nehlsen, Hermann, Professor Dr., Prof.-Dr.-Kurt-Huber-Str. 21, 82166 Gräfelfing
 Neidl, Walter M., Professor Dr., Halleiner Landesstr. 14, A-5061 Elsbethen-Gla-
 senbach
 Niemeyer, Johannes, Dr., Reg.-Dir. a. D., Ahrstr. 1, 53757 St. Augustin
 Niggel, Günter, Professor Dr., Kilian-Leib-Str. 129, 85072 Eichstätt
 Oberreuter, Heinrich, Professor Dr., Eppaner Str. 12, 94036 Passau
 Oelmüller, Willi, Professor Dr., Dechaneistr. 4, 48145 Münster
 Onnau, Hans Elmar, Haagstr. 100, 50171 Kerpen
 Ott, Hugo, Professor Dr., Von-Schnewling-Str. 5, 79249 Merzhausen
 Otte, Gerhard, Professor Dr., Im Pferdebrook 12a, 33616 Bielefeld
 Paarhammer, Hans, Professor Dr., Universitätsplatz 1, A-5020 Salzburg
 Patt, Helmut J., Dr., Prälat, Eichenstr. 5, 59590 Geseke
 Paus, Ansgar, Professor Dr., O. S. B., Salzachgäßchen 3, A-5020 Salzburg
 Pérez-Prendes, José Manuel, Professor Dr., Min. Ibáñez Martin, 1 – 3º isq.,
 E-28015 Madrid
 Perrez, Meinrad, Professor Dr., Chemin du Gerbey 3, CH-1752 Villars-sur Glâne
 Petermann, Franz, Professor Dr., Hinterm Berg 29, 27726 Worpswede
 Peters, Karl, Professor Dr. Dres. h. c., Kleimannstr. 3, 48149 Münster
 Petersmann, Hubert, Professor Dr., Schweizertalstr. 27, 69118 Heidelberg
 Pfaff, Carl, Professor Dr., Fontanaweg 236, CH-3280 Muntelier
 Pfeil, Hans, Professor DDr., Ottostr. 10, 96047 Bamberg
 Pfligersdorffer, Georg, Professor Dr., Akademiestr. 15, A-5020 Salzburg
 Pfohl, Gerhard, Professor Dr., Benekestr. 60, 90409 Nürnberg
 Pichler, Johannes W., Dr., Univ.-Doz., Cebotaristr. 31, A-5020 Salzburg
 Pieper, Annemarie, Professor Dr., Carl-Günthert-Str. 17, CH-4310 Rheinfelden
 Plaikner, Peter, Magister, Arthur-Schnitzler-Str. 8/24, A-5026 Salzburg
 Plassmann, Engelbert, Professor Dr., Robert-Koch-Str. 16, 44801 Bochum
 Pöggeler, Franz, Professor Dr. Dr. h. c., Eichendorffweg 7, 52064 Aachen
 Pohl, Hans, Professor Dr., Friedrich-Engels-Str. 28, 50374 Erftstadt
 Pollok, Karl-Heinz, Professor Dr., Präsident, Bischof-Landersdorfer-Str. 2,
 94034 Passau
 Pommerin, Reiner, Professor Dr., Mommsenstr. 13, 01069 Dresden
 Posch, Sebastian, Professor Dr., Reithmannstr. 18, A-6020 Innsbruck
 Pötscher, Walter, Professor Dr., Favoritenstr. 100, A-1100 Wien
 Pötter, Wilhelm, Dr., Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des OVG. NW
 a. D., Fliednerstr. 9, 48149 Münster
 Potthast, Bernhard, Dr., Rechtsanwalt, Mettfelder Str. 24, 50996 Köln
 Prokop, Ernst, Professor Dr., Memeler Str. 79, 81927 München
 Puelma, Mario, Professor Dr., Chileweg 1, CH-8044 Gockhausen
 Puza, Richard, Professor Dr., Stieglitzweg 10, 72108 Rottenburg
 Rädle, Fidel, Professor Dr., Tuckermannweg 15, 37085 Göttingen
 Rager, Günter, Professor Dr. Dr., Chemin St. Marc 18, CH-1700 Fribourg
 Rainer, Johannes, Professor Dr., Historisches Institut, Innrain 52, A-6020 Inns-
 bruck

Rath, Matthias, Dr., Privatdozent, Schimmelleite 13a, 85072 Eichstätt
 Rato, Maria Eugenia, Dr., Universidade Católica Portuguesa, Palma de Cima,
 P-1600 Lisboa
 Rauscher, Anton, Professor Dr., Wilhelm-Hauff-Str. 28/XIV, 86161 Augsburg
 Real, Willy, Professor Dr., Benngasse 26, 53177 Bonn
 Regenbrecht, Alois, Professor Dr., Neuheim 23a, 48155 Münster
 Reinecker, Hans, Professor Dr., Lehrstuhl Klin. Psychologie, Markusstr. 6,
 96047 Bamberg
 Reinhard, Wolfgang, Professor Dr., Sundgaullee 68, 79110 Freiburg
 Reis, Hans, Dr., Rechtsanwalt und Hauptrechtsrat, Gellertstr. 21, 30175 Hannover
 Reiter, Josef, Professor Dr., Auf dem Krahl 2, 55120 Mainz
 Rekus, Jürgen, Professor Dr., Hermine-Maierheuser-Str. 8, 76351 Linkenheim
 Repgen, Konrad, Professor Dr. Dr. h. c., Saalestr. 6, 53127 Bonn-Ippendorf
 Ricken, Friedo, Professor Dr., S. J., Kaulbachstr. 31, 80539 München
 Riedel, Friedrich W., Professor Dr., Im Münchfeld 7, 55122 Mainz
 Riesenhuber, Heinz, Dr., Bundesminister a. D., Nachtigallenweg 6, 65929 Frank-
 furt/M.
 Riklin, Alois, Professor Dr., Holzstr. 31, CH-9010 St. Gallen
 Roegele, Otto B., Professor Dr., Hasselsheider Weg 35, 51429 Bergisch Gladbach
 Rogger, Iginio, Professor Dr., Via C. Esterle 2, I-38100 Trento
 Rombach, Heinrich, Professor Dr., Judenbühlweg 25a, 97082 Würzburg
 Rosen, Klaus, Professor Dr. Dr., Sperberweg 14, 53340 Meckenheim
 Rüdiger, Dietrich, Professor Dr., Siebenkeesstr. 11, 93049 Regensburg
 Rüfner, Wolfgang, Professor Dr., Hagebuttenstr. 26, 53340 Meckenheim
 Rüthers, Bernd, Professor Dr., Postfach 55 60 D 107, 78434 Konstanz
 Salzmann, Heinrich, Rechtsanwalt, Einsteinstr. 35, 40670 Meerbusch
 Saxer, Victor, Professor Dr., Prälat, Via S. Giovanna d'Arco, 5, I-00186 Roma
 Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Rupertus, Prinz zu, Haus Selbach, 51519 Oden-
 thal
 Schäfer, Hermann, Professor Dr., Direktor, Am Baumgarten 7, 53175 Bonn
 Schaeffler, Richard, Professor Dr., Albweg 7, 72072 Tübingen
 Schambeck, Herbert, Professor Dr., Bundesrat, Hofzeile 21, A-1190 Wien
 Schavan, Annette, Dr., Kultusministerin von Baden-Württemberg, Kiefernweg 2,
 53127 Bonn
 Scheffczyk, Leo, Professor Dr., Dall'Armistr. 3a, 80638 München
 Schepping, Wilhelm, Professor Dr., Kaiser-Friedrich-Str. 18, 41460 Neuss
 Scheuch, Erwin, Professor Dr., Hauptstr. 39c, 51143 Köln
 Scheuermann, Konrad Audomar, Professor Dr., Prälat-Miller-Weg 3, 80331
 München
 Schick, Eduard, Professor Dr., em. Bischof von Fulda, Aachener Str. 14, 36039
 Fulda
 Schieb, Alfred, Professor, Dipl.-Ing., De-Vries-Str. 6, 50733 Köln
 Schiedermaier, Hartmut, Professor Dr., Kaiserstr. 72, 69115 Heidelberg
 Schieffer, Rudolf, Professor Dr., Präsident der Monumenta Germaniae Historica,
 Generalsekretär, St. Martin-Str. 20, 81541 München
 Schilmöller, Reinhard, Akad. Oberrat, Rubensstr. 166, 48165 Münster-Hiltrup
 Schindling, Anton, Professor Dr., Wildermuthstr. 32, 72076 Tübingen
 Schlager, Karlheinz, Professor Dr., Westenstr. 128, 85072 Eichstätt

Schleißheimer, Bernhard, Professor Dr., Bahnhofstr. 25, 82547 Beuerberg
 Schlüter, Arnulf, Professor Dr., Doeberlstr. 10, 80937 München
 Schmid, Alfred, Professor Dr., Rue du Simplon 1, CH-1700 Fribourg
 Schmid, Alois, Professor Dr., Listweg 8, 93455 Traitsching-Obergroßzell
 Schmidinger, Heinrich, Professor Dr., Höttinger Au 44, A-6020 Innsbruck
 Schmidt, Hans, Professor Dr., Tulpenstr. 15, 85609 Aschheim
 Schmidt-Kaler, Theodor, Professor Dr., Georg-Büchner-Str. 37, 97276 Margets-
 höchheim
 Schmitt, Hatto, Professor Dr., Straßbergerstr. 4, 80809 München
 Schmitt, Rudolf, Professor Dr., Jakobistr. 47, 79104 Freiburg
 Schmitt Glaeser, Walter, Professor Dr., Rübezahweg 9a, 95447 Bayreuth
 Schmitz, Wolfgang, Dr., Präsident a. D., Gustav-Tschermak-Gasse 3/2, A-1180
 Wien
 Schmolke, Michael, Professor Dr., Ainringweg 13, A-5020 Salzburg
 Schmölz, Franz-Martin, Professor Dr., Gaisbergstr. 27, A-5020 Salzburg
 Schmugge, Ludwig, Professor Dr., Hochstr. 26, CH-8044 Zürich
 Schneider, Heinrich, Professor Dr., Doktorberg Haus 3 B/4, A-2391 Kaltenleut-
 geben
 Schneider, Wolfgang, Professor Dr., Am Rainhof 15, 79199 Kirchzarten
 Schnith, Karl, Professor Dr., Gustav-Mahler-Weg 7/II, 85598 Neubaldham
 Schöllgen, Gregor, Professor Dr., Rathsbergerstr. 36a, 91054 Erlangen
 Schönberger, Rolf, Dr., Privatdozent, Aberlestr. 19, 81371 München
 Schöningh, Ferdinand, Verleger, Jühenplatz 3, 33098 Paderborn
 Schönrich, Gerhard, Professor Dr., Grillparzerstr. 8, 95447 Bayreuth
 Schoos, Jean, Professor Dr., Bismarckstr. 2, 53113 Bonn
 Schopper, Werner, Bibliotheksdirektor, Luitpoldstr. 13, 92637 Weiden
 Schrader, Franz, Dr., Bistumsarchivar, Karlstr. 1, 33098 Paderborn
 Schreiber, Hans-Ludwig, Professor Dr., Linzer Str. 1, 30519 Hannover
 Schreiner, Helmut, Professor Dr., Sinnhubstr. 30, A-5020 Salzburg
 Schrödter, Hermann, Professor Dr., Hubertusanlage 38, 63150 Heusenstamm
 Schüller, Bruno, Professor Dr., An der Clemenskirche 6, 48143 Münster
 Schüppen, Franz, Dr., Oberstudiendirektor, Grenzweg 34, 44623 Herne
 Schulte, Raphael, Professor Dr., O. S. B., Pötzleinsdorfer Str. 108, A-1010 Wien
 Schulte-Herbrüggen, Heinz, Professor Dr., Schmidt-Ott-Str. 3A, 12165 Berlin
 Schulte Herbrüggen, Hubertus, Professor Dr., Dürerstr. 30, 41466 Neuss-Selikum
 Schumacher, Martin, Dr., Beueler Str. 44, 53229 Bonn
 Schumacher, Walter Nikolaus, Professor Dr., Schwimmbadstr. 10, 79100 Frei-
 burg
 Schwab, Dieter, Professor Dr., Riesengebirgsstr. 34, 93057 Regensburg
 Schwabl, Hans, Professor Dr., Preindlgasse 19/21/5, A-1130 Wien
 Schwarte, Karl-Heinz, Professor Dr., Eichenhof 2, 53340 Meckenheim-Merl
 Schwarz, Albert, Professor Dr., Seilenbrücklstr. 22a, 85354 Freising
 Schwarz, Jürgen, Professor Dr., Angerstr. 9, 82515 Wolfratshausen
 Schwemmer, Oswald, Professor Dr., Am Wäldchen 14, 35043 Marburg-Bauer-
 bach
 Seegrün, Wolfgang, Dr., Körnerstr. 2, 49124 Georgsmarienhütte
 Seeliger, Reinhard, Professor Dr., Lessingstr. 3, 57299 Burbach
 Segl, Peter, Professor Dr., Behringstr. 6, 95444 Bayreuth

Seidel, Horst, Professor Dr., Pont. Collegio Nepomuceno, Via Concordia, 1,
I-00183 Roma

Servatius, Bernhard, Dr., Klosterstieg 15, 20149 Hamburg

Seubold, Günter, Priv.-Doz. Dr., Höhenweg 23a, 53347 Alfter

Severinski, Nikolaus, Professor DDr., Salzergasse 8 – 10/19, A-1090 Wien

Sicherl, Martin, Professor Dr., Weierstraßweg 8, 48149 Münster

Siebel, Wigand, Professor Dr., Universität, Fachrichtung 6.3 Soziologie, Postfach
1150, 66041 Saarbrücken

Signore, Mario, Professor, Via Catalani 9, I-73100 Lecce

Sigrist, Helmut, Botschafter a. D., Donatusstr. 21, 53175 Bonn

Simon, Josef, Professor Dr., Birkenweg 29, 53343 Wachtberg-Niederbachem

Simon, Norbert, Professor, c/o Verlag Duncker & Humblot, Carl-Heinrich-
Becker-Weg 9, 12165 Berlin

Smolinsky, Herbert, Professor Dr., Waldstr. 29, 79194 Gundelfingen

Solar, Josef, Professor Dr., Mahenova 19, CZ-60200 Brno

Sonderkamp, Ursula, Ltd. Ministerialrätin, Ehrlichstr. 14, 41464 Neuss

Sousedik, Stanislaus, Professor Dr., Slovenska, 35, CZ-10100 Praha

Spaemann, Robert, Professor Dr., Umgelterweg 10e, 70195 Stuttgart

Specht, Rainer, Professor Dr., Neue Anlage 25, 69198 Schriesheim-Altenbach

Speigl, Jakob, Professor Dr., Schneewittchenweg 10, 97084 Würzburg

Spieker, Manfred, Professor Dr., Südstr. 8, 49124 Georgsmarienhütte

Stagl, Justin, Professor Dr., Inst. für Kulturosoziologie, Rudolf-Kai 42, A-5020
Salzburg

Starck, Christian, Professor Dr., Schlegelweg 10, 37075 Göttingen

Stegmann, Josef, Professor DDr., Lindenstr. 118, 85718 Unterschleißheim

Stehkämper, Hugo, Professor Dr., Am Hang 12, 51429 Bergisch Gladbach

Steinbach, Paul-Dieter, Professor Dr., Elmenweide 18, 40589 Düsseldorf

Steinhäusler, Fritz, Professor Dr., Universität, Postfach 505, A-5020 Salzburg

Steinmüller, Heinz, Professor Dr., Traubinger Str. 62, 82327 Tutzing

Stickler, Alfons, Professor Dr. Dr. h. c., Kardinal, Palazzo del S. Ufficio, I-00120
Città del Vaticano

Stix, Gottfried W., Professor Dr., Sandgasse 43/4, A-1190 Wien

Stöckler, Manfred, Professor Dr., Hinter dem Gartel 28, 27711 Osterholz-
Scharmbeck

Stoeckle, Bernhard, Professor Dr. Dr. h. c., Pfarrhaus, 83256 Frauenchiemsee

Strätz, Hans-Wolfgang, Professor Dr., Fischerstr. 12, 78464 Konstanz

Süssmuth, Rita, Professor Dr., Bundestagspräsidentin, Droste-Hülshoff-Str. 1,
41464 Neuss

Sutor, Bernhard, Professor Dr., Speckmühle 8, 85128 Nassenfels

Suttner, Ernst Christoph, Professor Dr., Alserstr. 19/II/2, A-1080 Wien

Szydzik, Stanis-Edmund, Dr., Prälat, Ringstr. 26, 53902 Münstereifel

Teltschik, Horst, Dr. h. c., Ministerialdirektor a. D., Elisabethstr. 3, 80796 München

Tettinger, Peter Joseph, Professor Dr., Bergstr. 30, 50999 Köln

Theobald, Michael, Professor Dr., Filsenbergstr. 17, 72116 Mössingen

Thoben, Christa, Dipl.-Volksw., Prinz-Eugen-Str. 32, 48151 Münster

Thurnher, Eugen, Professor Dr., Universität, A-6020 Innsbruck

Treziak, Heinrich, Professor Dr., Weinweg 45, 93049 Regensburg

Trippen, Norbert, Professor Dr., Domkapitular, Gereonstr. 16, 50670 Köln

Trusen, Winfried, Professor Dr. Dr., Albert-Hoffa-Str. 14a, 97074 Würzburg
 Tschiedel, Hans-Jürgen, Professor Dr., Richard-Strauss-Str. 5, 85072 Eichstätt
 Twickel, Clemens, Reichsfreiherr von, Haus Havixbeck, 48329 Havixbeck
 Ulrich, Bernward, Professor Dr., Gräulinger Str. 120, 40625 Düsseldorf
 Unsöld, Renate, Professor Dr., Blumenstr. 28, 40212 Düsseldorf
 Vara-Thorbeck, R., Professor Dr., Fray Leopoldo, 4, Granada/Spanien
 Vascovics, Laslo, Professor Dr., Feldkirchenstr. 21, 96052 Bamberg
 Verhoeven, J., Professor Dr., Heuvelstraat 10, B-3045 Oud-Heverlee
 Vogel, Bernhard, Dr., Ministerpräsident, Johann-Sebastian-Bach-Str. 1, 05085
 Erfurt
 Vossenkuhl, Wilhelm, Professor Dr., Ganghoferstr. 23, 70192 Stuttgart
 Waldenfels, Hans, Professor Dr. Dr., S. J., Grenzweg 2, 40489 Düsseldorf
 Waldstein, Wolfgang, Professor Dr. Dr., Essergasse 11, A-5020 Salzburg
 Weber, Christoph, M. A., Professor Dr., Florastr. 52, 40217 Düsseldorf
 Weber, Wilhelm, Professor Dr., Himmelstr. 62, A-1190 Wien
 Wehle, Winfried, Professor Dr., Schneebeerenweg 7, 85072 Eichstätt
 Weier, Joseph, Dr., Bischöfl. Oberrechtsrat, Kreuzeskirchstr. 11, 45127 Essen
 Weiland, Armin, Dr., Simmernstr. 43a, 93051 Regensburg
 Weinfurter, Stefan, Professor Dr., Institut für mittelalterl. Geschichte, Wagnmüllerstr. 23, 80538 München
 Wenzler, Ludwig, Professor Dr., Ludwigstr. 42, 79104 Freiburg
 Westphalen, Johanna, Gräfin von, Haus Laer, 59872 Meschede
 Wewel, Meinolf, Dr., Alemannenstr. 11, 79211 Denzlingen
 Wieland, Georg, Professor Dr., Rammertblick 18, 72072 Tübingen-Bühl
 Wiesflecker, Hermann, Professor Dr., Schubertstr. 23, A-8010 Graz
 Wiesner, Joachim, Professor Dr., Kiebitzstr. 13, 51427 Bergisch Gladbach
 Wildfeuer, Armin G., Professor Dr., Birkenbusch 4e, 53757 Sankt Augustin
 Willoweit, Dietmar, Professor Dr., Judenbühlweg 46, 97082 Würzburg
 Wimmer, Ruprecht, Professor Dr., Präsident der Katholischen Universität Eichstätt, Max-Reger-Weg 9, 85072 Eichstätt
 Wingen, Max, Professor Dr., An den Buchen 12, 53125 Bonn
 Winkler, Bernhard, Professor DDr., Getreidegasse 13, A-5020 Salzburg
 Wittstadt, Klaus, Professor Dr. Dr., Dieninckstr. 19, 48167 Münster
 Wolf, Alois, Professor Dr., Lorettostr. 60, 79100 Freiburg
 Wuchterl, Kurt, Professor Dr., Isarstr. 7, 73529 Schwäbisch Gmünd
 Zacharasiewicz, Waldemar, Professor Dr., Messerschmidtgasse 14, A-1180 Wien
 Zacher, Hans F., Professor Dr., Starnberger Weg 7, 82343 Pöcking
 Zdarzil, Herbert, Professor Dr., Wallrißstr. 62/6, A-1180 Wien
 Zeeden, Ernst Walter, Professor Dr., Im Schönblick 54, 72076 Tübingen
 Zehetmair, Hans, Staatsminister, Salvatorplatz 2, 80333 München
 Zielinski, Zygmunt, Professor Dr., ul. Slavińskiego 8/90, PL-20-080 Lublin
 Zimmermann, Albert, Professor Dr., Hauptstr. 279, 51143 Köln
 Zingerle, Arnold, Professor Dr., Döbereinerstr. 11, 95448 Bayreuth
 Zinnhobler, Rudolf, Professor Dr., Petrinumstr. 12, A-4040 Linz
 Zinterhof, Peter, Professor Dr., Hellbrunner Str. 34, A-5020 Salzburg
 Zöllner, Michael, Professor Dr., Walchenseestr. 16, 95445 Bayreuth
 Zurnieden, Paul, Schmidtbonnstr. 1, 53115 Bonn
 Zwierlein, Otto, Professor Dr., Mozartstr. 30, 53115 Bonn

IV. Haushaltsausschuß

Professor Dr. Odilo Engels, Vorsitzender, Pestalozzistr. 58, 50374 Erftstadt-Lechenich
Professor Dr. Remigius Bäumer, Mattenweg 2, 79199 Kirchzarten
Professor Dr. Marian Heitger, Dreimarksteinstr. 6, Haus 5, A-1190 Wien
Professor Dr. Alexander Hollerbach, Parkstr. 8, 79232 March-Hugstetten
Dr. Wolfgang Jahn, Rosenstr. 4, 40667 Meerbusch
Professor Dr. Dr. Alfred Klose, Starkfriedgasse 11, A-1180 Wien
Professor Dr. Wolfgang Mückl, Am Weiher 15, 94121 Salzweg
Professor Dr. Hugo Ott, Von-Schnewling-Str. 5, 79249 Merzhausen
Professor Dr. Ludwig Schmugge, Hochstr. 26, CH-8044 Zürich
Professor Norbert Simon, c/o Verlag Duncker & Humblot, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9, 12165 Berlin

V. Unsere Toten

Apostolischer Nuntius Luigi Bellotti, Verona
Bundesminister a. D. Änne Brauksiepe, Oelde
Professor Dr. Hans-Josef Brink, Sölden
Professor Dr.-Ing. Kurt Brinkmann, Bad Nauheim
Professor Dr. Paul Christian, Heidelberg
Carl Damm, Hamburg
Professor Dr. Karl Eckel, Bad Ischl
Winfried Fassbender, Wittnau
Professor Dr. Francisco da Gama Caeiri, Lisboa
Professor Dr. Dr. Albert Görres, Unterföhring
Dr. Herbert Gruhl, Marktschellenberg
Dr. Albrecht Hasinger, Bonn
Landesobermedizinalrat Helmut Hünnekens, Münster
Prälat Professor Dr. Erwin Iserloh, Münster
Professor Dr. Oskar Köhler, Freiburg
Professor Dr. Bernhard Kötting, Münster
Eleonore Küchenhoff, Würzburg
Professor Dr. Josef Kuckertz, Berlin
Pfarrer Winfried Kulewey, Essen
Professor Dr. Heinz Laufer, Königsdorf
Oberstudiendirektor i. R. Wilhelm Lizalek, Heppenheim
Prälat Professor Dr. Dr. Michele Maccarrone, Città del Vaticano
Professor Dr. Francisca Palau-Ribes Casamitjana, Barcelona
Professor Dr. Hermann Pohlmeier, Göttingen
Notar Walter Queck, Aachen
Charlotte Rave, Münster
Othmar Rink, Reit im Winkel
Pater Romwald Rock O. P., Köln
Bundesminister a. D. Dr. h. c. Kurt Schmücker, Löningen/Quakenbrück

Professor Dr. Rudolf Schulten, Jülich
Verleger Dr. Johannes Steiner, München
Professor Dr. Johannes Straub, Bonn
Dr. Benno Weimann, Recklinghausen

VI. Institute und Auslandsbeziehungen

Institut Rom

Anschrift

Collegio Teutonico, I-00120 Città del Vaticano, Tel. 698.83923, 698.83788

Direktorium

Minister a. D. Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Paul Mikat, Präsident der Görres-Gesellschaft, Düsseldorf

Prof. Dr. Erwin Gatz, Geschäftsführender Direktor, Rom

Prof. Dr. Dr. h. c. Konrad Repgen, Bonn

Fachbearbeiter

Prof. Dr. Burkhard Roberg, Bonn: Kölner Nuntiaturberichte

Dr. Josef Wijnhoven, Amsterdam: Kölner Nuntiaturberichte

Dr. Peter Schmidt, Köln: Kölner Nuntiaturberichte

Dr. Stefan Samerski, Rom: Kölner Nuntiaturberichte

Prof. Dr. Klaus Ganzer, Würzburg: Concilium Tridentinum

Bibliothekar

Marian Rebernik

Beiratsmitglieder

sechs

Erworbene Bücher

267

Öffentliche Vorträge

27. Januar 1996, Priv. Doz. Dr. *Dieter Koroll* (Bonn): Eine bisher unbekannte Darstellung der Magierhuldigung aus der frühchristlichen Bischofskirche von Trani

23. März 1996, Prof. Dr. *Klaus Ganzer* (Würzburg): Michelangelo und die religiösen Bewegungen seiner Zeit

22. Juni 1996, Dr. *Albrecht Weiland* (Rom): Hundert Jahre Ausgrabungen am Campo Santo Teutonico

26. Oktober 1996, Prof. Dr. *Jürgen Krüger* (Karlsruhe): Der Abendmahlssaal in Jerusalem zur Zeit der Kreuzzüge

30. November 1996, Prof. P. Dr. *Pius Engelbert* (Rom): Der Kaiser setzt drei Päpste ab? Die Synoden von Sutri und Rom 1046.

Autorenkonferenz

Am 29. Februar und 1. März 1996 fand in Rom eine Autorenkonferenz zum Projekt „Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 – 1448. Ein biographisches Lexikon“ statt. Daran nahmen 30 Autoren und Mitarbeiter teil. Am Dienstag, dem 27. Februar, trafen sich die bereits in Rom eingetroffenen Teilnehmer zu einer Führung durch den Campo Santo und das Institut der Görres-

Gesellschaft. Am Mittwoch, dem 28. Februar, besuchten die Teilnehmer das Deutsche Historische Institut. Nach einem Überblick über Geschichte und Aufgaben durch Dr. Jens Petersen informierten Herr Dr. Christoph Schöner über das Projekt „Repertorium Germanicum“ und Herr Dr. Alexander Koller über die Edition der Nuntiaturberichte. An beide Referate schloß sich eine intensive Diskussion an. Darauf folgte ein Rundgang durch das Institut. Am Nachmittag empfing der Präfekt des Vatikanischen Geheimarchivs, P. Dr. Josef Metzler, die Teilnehmer, informierte über Geschichte und Bedeutung der Einrichtung, legte ihnen eine Reihe ausgewählter Quellen vor und führte durch die Archiv- und Ausstellungsräume. Den Abschluß bildete ein Besuch im Turm der vier Winde.

Der 29. Februar und der 1. März waren der eigentlichen Konferenz gewidmet. Dabei wurden außer den in der RQ 1996 (vgl. u.) veröffentlichten noch folgende Vorträge gehalten:

Dr. *Manfred Eder* (Regensburg): Das Institut des Weihbischofs im Mittelalter

Prof. Dr. *Karlheinz Frankl* (Wien): Der Niedergang des Patriarchates Aquileja

Am 29. Februar 18.00 empfing der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl, Dr. Philipp Jenninger, die Teilnehmer. Die Konferenz klang am 2. März aus mit einer ganztägigen Exkursion nach Sutri, Caprarola und S. Martino al Cimino.

Veröffentlichungen

Römische Quartalschrift 91 (1996)

Inhaltsverzeichnis s. unten S. 214f.

Erwin Gatz

Institut Madrid

Anschrift

Instituto Germano-Español de Investigación de la Sociedad Görres, San Buenaventura 9, E-28005 Madrid, Tel. 366 85 08, Fax 366 85 09.

Leitung

Prof. Em. Dr. Quintín Aldea, Consejo Superior de Investigaciones Científicas, Madrid

Prof. Em. Dr. Hans Juretschke, Universidad Complutense, Madrid

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Prof. Dr. Hans-Otto Kleinmann, Universität Köln

Administrative Mitarbeiter

Frau Regine Baumeister

Frau Jutta Ploss

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 9.00 bis 13.30 Uhr

zusätzlich Dienstag und Donnerstag bis 17.00 Uhr

Mittwoch von 16.00 bis 19.30 Uhr

Besucher

324

Neuzugänge

310

Leihdienst (einschließlich Fernleihe)

574

Benutzung und Leihdienst der Bibliothek und der Fernleihe

Die seit mehreren Jahren steigende Zunahme der Leser hielt auch 1996 an. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der Fernleihe. In beiden Aspekten zeigt sich wachsendes Interesse und bessere Kenntnis der wissenschaftlichen deutschen Literatur.

Veröffentlichungen

Am Ende des Jahres erschien Band V (XIX) der „Berichte der diplomatischen Vertreter des Wiener Hofes aus der Regierungszeit Karls IV.“, der das Jahr 1794 zum Gegenstand hat. Die Arbeit an Band VI ist so weit fortgeschritten, daß die Publikation im Spätsommer oder Herbst vorliegen wird. Zentrum des Bandes ist der Friedensvertrag von Basel, der einen gewissen Abschluß unserer Publikation bildet.

Die bereits im vorigen Jahr angezeigte deutsche Version des „Spanienbildes der deutschen Aufklärung“ liegt gegenüber dem spanischen Originaltext in leicht erweiterter Form bereits vor. Die gedruckten Exemplare sollten spätestens im Frühjahr im Buchhandel erscheinen, da die spanische Version praktisch vergriffen ist.

Hans Juretschke

Institut Lissabon

Anschrift

Instituto Português da Sociedade Científica de Goerres c/o Universidade Católica Portuguesa, Palma de Cima, P-1600 Lissabon.

Direktorium

Der Präsident der Görres-Gesellschaft,
der Rektor der Universidade Católica Portuguesa,
ein weiterer Vertreter der Universidade Católica Portuguesa.

Geschäftsführende Referentin

Dr. Maria Eugenie Rato

Institut Jerusalem

Anschrift

Institut der Görres-Gesellschaft
Notre Dame of Jerusalem Center
(gegenüber Neuem Tor)
P. O. Box 459
IL-91044 Jerusalem

Telefon: 6271170

Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr., 10 – 14 Uhr und nach Vereinbarung

Direktorium

Minister a. D. Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Paul Mikat, Präsident der Görres-Gesellschaft, Düsseldorf
Prof. Dr. Erwin Gatz, Rom

Geschäftsführende Leitung

Prof. Dr. Gustav Kühnel, Jerusalem

Wissenschaftliche Tätigkeit und Veröffentlichungen

Unsere Arbeit über das Christus-Mosaik in der Golgotha-Kapelle ist in den Akten des 4ème Colloque International de la Société pour l'Étude des Croisades et de l'Orient Latin, Clermont-Ferrand, 1996 erschienen. Für weitere Details s. die Jahresberichte von 1994 u. 1995. In stark erweiterter Form und mit umfassenden Zeichnungen, die die gesamte Mosaiken-Ausschmückung der Golgotha-Kapelle des 11. und 12. Jahrhunderts rekonstruieren, wird sie in der Römischen Quartalschrift 1997 erscheinen (und nicht, wie ursprünglich geplant, 1996). Als Nebenprodukt der zuletzt genannten Arbeit ging ein Aufsatz über die Ikonographie der heiligen Kaiserfiguren Heraklius und Helena, deren Darstellungen ins Bildprogramm der Golgotha-Kapelle von den Kreuzfahrern im 12. Jahrhundert aufgenommen worden waren, in Druck. Die ursprünglichen Darstellungen

der Kaiserfiguren sind nicht mehr erhalten. Es handelt sich um ein ikonographisches Unikum, das glücklicherweise über eine vatikanische Kopie (Hs. 9233) bis in unsere Tagen erhalten ist.

Das Jahr 1996 stand im wesentlichen im Zeichen des neuen Kreuzes, das auf der Grabeskirche errichtet wurde. Die Ausschmückung der mater ecclesiarum mit einem neuen Kreuz wurde nicht zuletzt auch im Hinblick auf die bevorstehenden „2000 Jahre Christentum in Jerusalem“ unternommen. Das monumentale, über 4,80 m hohe Kreuz wurde zu Ostern dieses Jahres vom griechischen Patriarchen Diodoros I. feierlich eingeweiht. Die Konzeption des Kreuzes ging von der Idee aus, daß ein allgemein verbindliches und widerspruchlos von allen Christen akzeptiertes Kreuz kein modernes, frei erfundenes, sondern nur ein historisches, fest in der Tradition des ersten Millenniums verankertes Kreuz sein könne; mit anderen Worten: ein ökumenisches Kreuz aus jener Zeit, in der sich die große Spaltung der Kirche noch nicht vollzogen hatte. Eine andere grundlegende kunsthistorische Überlegung zu Form- und Ikonographie des neuen Kreuzes ergab sich aus der Auseinandersetzung mit der Tradition des Golgotha-Kreuzes: Das Kreuz krönt jene Kuppel, die den heiligen Raum symbolisch hervorhebt, wo die Kreuzigung stattfand und wo seit Kaiser Theodosius II. ein großes Prunkkreuz den locus sanctus auszeichnete. Aus den genannten Grundsätzen erwuchs die kunsthistorische Aufgabe: in dem umfangreichen Repertoire der Kreuz-Ikonographie das passende Vorbild und seine Formtradition zu finden. Das unmittelbare Vorbild des neuen Kreuzes wurde in dem arbor – vitae-Kreuz der Mosaiken in Bethlehem gefunden, nicht zuletzt wegen des ökumenischen Geistes, der in diesen Mosaiken verkörpert ist. Sie entstanden als geistiges Produkt der Unionsversuche der beiden Kirchen zur Zeit des byzantinischen Kaisers Manuel Komnenos. So wie zur Kreuzfahrerzeit in der Geburtskirche ein ökumenisches Kreuz im Zuge der erwähnten Unionsversuche von Ost- und Westkirche akzeptiert wurde, so wandert heutzutage dasselbe Kreuz von Bethlehem nach Jerusalem zurück und krönt die neue Kuppel der Grabeskirche.

Bibliothek

Wie in den Jahren zuvor, konzentrierten sich weiterhin die Neuerwerbungen hauptsächlich auf das Gebiet der Ikonographie. Auch wenn noch stark ausbaubedürftig, ist unsre Bibliothek auf diesem Gebiet schon heutzutage führend unter den anderen Auslandsinstituten und deren Bibliotheken. Dazu tragen unser Bildarchiv und besonders der „Index für Antike Kunst und Architektur“ natürlich wesentlich bei.

Vorträge

8. Januar, Prof. Dr. G. Kühnel: „Das Bildprogramm der Geburtskirche in Bethlehem und seine Aussage.“

4. März, Dr. J. Burgtorf, Univ. Düsseldorf: „Die großen Würdenträger des Johanniterordens im 12. und 13. Jahrhundert.“

20. Mai, Prof. Dr. G. Lavas, Univ. Athen: „Der Heilige Berg Athos und seine Kunstschatze.“ (In Zusammenarbeit mit dem Kunsthistorischen Institut der Hebräischen Universität Jerusalem)

11. November, Dr. E. Graf, Wien: „Der verlorene Freskenzyklus an der Fassade des Ospedale di Santa Maria della Scala in Siena.“ (In Zusammenarbeit mit dem Kunsthistorischen Institut der Hebräischen Universität Jerusalem)

18. November, Prof. Dr. G. Kühnel, „Die Konzilsdarstellungen in der Geburtskirche in Bethlehem: Ihre kunsthistorische Tradition und ihr kirchenpolitisch-historischer Hintergrund.“

30. Dezember, Seine Excellenz Msgr. *Andrea di Montezemolo*, Apostolischer Nuntius in Israel: „The Holy See and Israel – Normalizing Relations.“

Exkursionen

Die Teilnehmer bei den Besichtigungen, die für die Gäste des Instituts und die offiziellen Gäste der deutschen Botschaft veranstaltet wurden, führten zu den wesentlichen Sehenswürdigkeiten Jerusalems und Bethlehems. Unter den prominenten Gästen sind die Mitglieder der Delegationen des Innen- und Außen Ausschusses des Bundestags (am 22.12. und bzw. am 7.1.) zu erwähnen.

Gäste im Institut

2.1. – 9.1.: Professor Dr. M. van Esbroeck, Univ. München. Ziel des Aufenthalts: Forschungen im Armenischen Patriarchat.

23.2. – 25.3.: Dr. J. Burgtorf, Univ. Düsseldorf. Ziel des Aufenthalts: Forschungsreise im Hl. Land mit besonderer Berücksichtigung der Johannitergeschichte und Vortrag.

28.3. – 9.4.: Bildhauer P. Nagel, Wesseling. Ziel des Aufenthalts: Die Montage des neuen Kreuzes auf der Kuppel der Grabeskirche.

26.4. – 4.5.: Dr. E. Lamberz, Bayerische Akademie der Wissenschaften. Ziel des Aufenthalts: Feldarbeiten zur Herausgabe der Konzilssynopsen der Mosaiken der Geburtskirche in Bethlehem.

26.5. – 3.6.: Botschafter Otto von der Gablentz. Ziel des Aufenthalts: Kolloquium.

12.6. – 19.6.: Prof. Dr. B. Brenk, Univ. Basel. Ziel des Aufenthalts: Teilnahme am Internat. Kongreß „3000 Jahre Jerusalem; jüdische, christliche und islamische Kunst“ und Vortrag.

12.12. – 28.12.: Prof. Dr. Y. Meimaris, Univ. Athen. Ziel des Aufenthalts: Forschungen zur Rezeption der Madaba-Mosaikkarte.

Gustav Kühnel

Institut für interdisziplinäre Forschung

Die 40. *Jahrestagung* des Instituts fand vom 23. bis 27. August 1996 in Feldafing statt. Sie war von 13 aktiven und 2 emeritierten Mitgliedern, sowie von 4 Gastreferenten, den Herren Profs. Fahr (Bonn), Meschede (Bonn), Reich (Berlin) und Schockenhoff (Freiburg), insgesamt also von 19 Teilnehmern besucht.

Das Thema dieser Jahrestagung, „Regulation von Wachstumsprozessen“ wurde unter der Leitung von Prof. Decker in 5 Vorträgen behandelt. Es referierten Herr Kollege Fahr über „Wachstumsprozesse im Kosmos“, Herr Kollege Reich über „Wachstum als evolutionäres Phänomen“, Decker über „Die Steuerung des

Wachstums vielzelliger Organismen“, Herr Kollege Borchard über „Nachhaltigkeit als kategorischer Imperativ“ und Herr Kollege Schockenhoff über „Die Entwicklung der Weltbevölkerung als Herausforderung an die Ethik“. Leider mußte Herr Kollege Wegner kurzfristig seine Teilnahme wegen einer dringenden Auslandsverpflichtung absagen. Sein Beitrag „Wachstum, Wachstumskatastrophe, und Kontrolle des Wachstums als chemisch-physikalische Phänomene“ wird jedoch im Band 24 der „Grenzfragen“ enthalten sein, dessen Publikation für 1997 geplant ist.

An diese Referate schlossen sich jeweils intensive und sehr lebhaft Debatten an, die in der Generaldebatte am Nachmittag des 26.8. zusammengefaßt und vertieft werden konnten.

Am 27. April 1996 fand eine *Direktoriumssitzung* statt.

Mitgliederversammlung und *Geschäftssitzung* waren am Nachmittag des 25.8.1996. Das Protokoll der *Geschäftssitzung* 1995 wurde ohne Änderung angenommen. Nach den Berichten der *Direktoriumsmitglieder* wurde der *Institutsleitung* einstimmig Entlastung erteilt. Die Erweiterung des *Mitgliederkreises*, sowie Ausrichtung und Arbeitsstil der kommenden *Institutsarbeit* waren Gegenstände eingehender Erörterungen.

Die *Jahrestagung* 1997 wird in der Zeit vom 22. bis 26. August 1997 in Feldafing stattfinden. Das wissenschaftliche Programm wird unter dem Thema „Das Verhältnis des Menschen zur Zukunft“ stehen und von den Herren Kollegen Borchard und Waldenfels ausgerichtet werden.

Der Band 22 der „Grenzfragen“ mit dem Titel „Gesetz und Vorhersage“, herausgegeben von P. Weingartner, ist im Dezember 1996 erschienen; die Auslieferung des Bandes 23 „Beginn, Personalität und Würde des Menschen“, herausgegeben von G. Rager, ist für Januar 1997 zugesagt.

Karl Decker

VII. Publikationen

Philosophisches Jahrbuch

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Hans Michael Baumgartner, Alois Halder, Klaus Jacobi, Henning Ottmann, Heinrich Rombach, Wilhelm Vossenkuhl (Stand 1/97)

Jährlich 2 Halbbände (im April und Oktober). Umfang des Jahrgangs: 456 Seiten. Preis des kompletten Jahrgangs: 98,- DM; Halbjahresband: 58,- DM. Mitglieder erhalten das Jahrbuch zum ermäßigten Preis (20% Nachlaß bei Bezug im Abonnement) durch Bestellung bei der Görres-Gesellschaft, Geschäftsstelle, Postfach 10 16 18, 50456 Köln.

Lieferbare frühere Jahrgänge: 64 (1956) bis 68 (1960), 69 (1962, Bd. 2), 70 (1962, Bd. 1), 79 (1972, Bd. 2), 80 (1973), 81 (1974, Bd. 2), 82 (1975) bis 102 (1995)

Verlag Karl Alber, Hermann-Herder-Straße 4, 79104 Freiburg i. Br.

Inhalt des 103. Jahrgangs (1996):

Beiträge

Ludger Heidbrink, Zum Problem historischer Verantwortung

Georg Römpp, Anmut und Selbstbewußtsein. Selbstbewußtseinstheoretische Aspekte in Schillers Philosophie der Schönheit

Sander Wilkens, Musica ex Metaphysica. Über das Verhältnis rationalistischer Philosophie zur Wiener Klassik

Manfred Durner, „Immateriality of Matter“. Theorien der Materie bei Priestley, Kant und Schopenhauer

Berichte und Diskussionen

Georg Stenger, Interkulturelles Denken – Eine neue Herausforderung für die Philosophie. Ein Diskussionsbericht – (Teil II)

Klaus Petrus, Die intentio auctoris in Hermeneutiken des 17. und des frühen 18. Jahrhunderts

Hans-Ulrich Baumgarten, Bewegung als Selbsttätigkeit. Überlegungen zur Theorie der Monaden bei Leibniz

Eberhard Simons, „Das Wahre ist der bacchantische Taumel, an dem kein Glied nicht trunken ist“. Bemerkungen zu einem Hegelschen Anfangs-Satz und Wahrspruch

Peter Welsen, Teleologie und Deontologie – zum systematischen Anliegen von Ricœurs Ethik

Burkhard Liebsch, Phänomenologische Einsprüche gegen ein verkennendes Erkennen. Spannungsfelder zwischen Phänomenologie und Epistemologie in der Philosophie Merleau-Pontys

Buchbesprechungen

Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Winfried Böhm, Ursula Frost, Marian Heitger, Volker Ladenthin, Clemens Menze, Gerhard Mertens

in Verbindung mit

Wilhelm Brinkmann, Philipp Eggers, Walter Eyckmann, Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz, Peter Heesen, Norbert Hilgenheger, Heinz-Jürgen Impfling, Jürgen Rekus, Annette Schavan, Michel Soetard, Rita Süßmuth

Schriftleitung: Univ.-Prof. Dr. Marian Heitger, Univ.-Doz. Ines M. Breinbauer gemeinsam mit Univ.-Doz. Dr. Alfred Schirlbauer und Dr. Rudolf Kantner.

Anschrift der Schriftleitung: em. Univ.-Prof. Dr. Marian Heitger und Univ.-Doz. Dr. Ines M. Breinbauer, Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Wien, Garnisongasse 3, A-1090 Wien

Bezugspreis DM 64,- jährlich, Einzelheft DM 19,80

Verlag und Druckkontor Kamp GmbH, Bergstr. 15., 44791 Bochum

Zeitschrift für Psychologie, Psychiatrie und Psychotherapie

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von B. Bogerts (Magdeburg), K. Heinrich (Düsseldorf), H. Lang (Würzburg), H. Lauter (München), M. Perez (Fribourg) und F. Petermann (Bremen).

Wissenschaftlicher Beirat: U. Baumann (Salzburg), W. Blankenburg (Marburg/Lahn), L. Blöschl (Graz), R. Ferstl (Kiel), V. E. Frankl (Wien), J. Glatzel (Mainz), W. Huber (Louvain-La-Neuve), B. Kimura (Kyoto), K. P. Kisker (Hannover), A. Kraus (Heidelberg), H. Lang (Heidelberg), S. Lebovici (Paris), P. Matussek (München), A. E. Meyer (Hamburg), U. Moser (Zürich), P. Netter (Gießen), B. Pauleikhoff (Münster), L. Pongratz (Würzburg), E. Roth (Salzburg), H. Schipperges (Heidelberg), W. Spiel (Wien), J. Stork (München), I. Strauch (Zürich), H. Strotzka (Wien), R. Tausch (Hamburg), A. Vukovich (Regensburg), W. Wittling (Eichstätt).

Schriftleiter: Prof. Dr. Franz Petermann, Klinische Psychologie der Universität Bremen, Grazer Straße 2, 28359 Bremen; Prof. Dr. med. K. Heinrich, Psychiatrische Klinik der Universität Düsseldorf, Bergische Landstraße 2, 40629 Düsseldorf.

Redaktion: Dr. Silvia Wiedebusch, Klinische Psychologie der Universität Bremen, Grazer Str. 2, 28359 Bremen.

Erscheint vierteljährlich, Heftumfang: 96 Seiten. Bezugspreis: 98,- DM; Einzelheft 28,- DM. Die Mitglieder erhalten die Zeitschrift zum ermäßigten Preis (20% Nachlaß bei Bezug im Abonnement) durch Bestellung bei der Görres-Gesellschaft, Geschäftsstelle, Postfach 10 16 18, 50456 Köln.

Lieferbar: 19. Jahrgang (1971) bis 43. Jahrgang (1995) – Vorläufer der Zeitschrift für Klinische Psychologie, Psychopathologie und Psychotherapie ist bis zum 18. Jahrgang (1970): Jahrgang für Psychologie, Psychotherapie und medizinische Anthropologie. Lieferbare Jahrgänge: 4 (1956) bis 18 (1970).

Inhalt des 44. Jahrgangs 1996

Beiträge

H. Ambühl, Die Heuristik-Rating-Skalen: Beschreibung und Anwendung in zwei Kurztherapien

J. Bengel & Z. Landji, Symptomatik, Diagnostik und Therapie der Posttraumatischen Belastungsstörung

G. Bodenmann, Geschlechtsunterschiede bei Depression: Bahnen emotionale Reaktionen im Alltag depressive Reaktionstendenzen?

B. Bogerts, Plastizität von Hirnstruktur und -funktion als neurobiologische Grundlage der Psychotherapie

W. Bolm, Goal Attainment Scaling: Gütemaße und praktische Erfahrungen bei 397 psychiatrischen Behandlungsverläufen

K. Braun, Synaptische Reorganisation bei frühkindlichen Erfahrungs- und Lernprozessen: Relevanz für die Entstehung psychischer Erkrankungen

H. Csel, Neurobiologische und psychodynamische Zusammenhänge von Zwangsstörungen und Bulimia nervosa

C. A. Essau, F. Petermann & J. Conradt, Depressive Symptome und Syndrome bei Jugendlichen

- H. Faller, H. Lang & St. Schilling, Kausalattribution „Krebspersönlichkeit“ – ein Ausdruck maladaptiver Krankheitsverarbeitung
- J. Frommer, Methodologische Aspekte des Leib-Seele-Problems in Psychosomatik und Psychotherapie
- T. Fuchs, Leibliche Kommunikation und ihre Störungen
- G. Heuft, W. Senf, R. Wagener, C. Pintelon & J. Lorenzen, Individuelle Therapieziele: Zur Ergebnisdokumentation stationärer Psychotherapie aus Patienten- und Therapeutesicht
- W. P. Kaschka, Wie sind psychische Prozesse, neurendokrines System und Immunsystem integriert?
- P. Lamprecht, Die psychosomatische Medizin zwischen Erklären und Verstehen
- M. Mensching/G. Lamberti & F. Petermann, Das Risikofaktorenmodell zur Schizophrenie nach Brodsky & Brodsky – ein empirischer Beitrag
- F. Petermann & H. C. Waldmann, Methoden der Rehabilitationsforschung
- P. Probst, Behinderungsbezogene Gesundheitskognitionen bei Eltern autistischer Kinder: Eine Literaturübersicht
- G. Rathner, P. Schulte & D. Dunkel, Subjektive Wahrnehmung von sozialer Unterstützung in der Bevölkerung
- G. Rathner & M. Zangerle, Copingstrategien bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus: Die deutschsprachige Version des KIDCOPE
- H. Schulte Herbrüggen, I am but mad north-north-west – Hamlets gespielter Wahn
- C. Steiner & H. Mackinger, Der Aggressionsgehalt Depressiver in Träumen und Kindheitserinnerungen
- R. Tölle, Dissoziative Identitätsstörung (Doppelleben) in der Psychopathologie und der Dichtung
- A. Wendt & F. Petermann, Meßverfahren zur Erfassung des Bewältigungsverhaltens. Eine kritische Bestandsaufnahme
- E. Wurst & R. Naslo, Seelische Gesundheit – Personalität – Existentialität

Buchbesprechungen

Kongreßankündigungen

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 33055 Paderborn

Historisches Jahrbuch

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Laetitia Boehm, Odilo Engels, Hans Günter Hockerts, Erwin Iserloh†, Rudolf Morsey, Rainer A. Müller, Konrad Repgen in Verbindung mit Urs Altermatt, Hans-Jürgen Becker, Winfried Becker, Wolfgang Brückner, Klaus Hildebrand, Ludger Honnefelder, Wolfgang Jäger, Paul Mikat, Horst Möller, Helmut Neuhaus, Rudolf Schieffer, Heribert Smolinsky, Stefan Weinfurter, Dietmar Willoweit, Walter Ziegler.

Pro Jahr erscheinen im allgemeinen 2 kartonierte Halbbände mit zusammen 33 Bogen (= 528 Seiten). Preis des kompletten Jahrgangs: ca. 128,- DM, Halbband: ca. 76,- DM. Mitglieder erhalten das Historische Jahrbuch zum ermäßigten Preis

(20 % Nachlaß bei Bezug im Abonnement) durch Bestellung bei Frau Professor Dr. Laetitia Boehm, Universitäts-Archiv, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München.

Lieferbare frühere Jahrgänge: 70 (1951), 71 (1952), 73 (1954), 75 (1956), 76 (1957), 78 (1959) bis 83 (1964), 86 (1966), 87 (1967, Bd. 1), 88 (1968) bis 91 (1971), 92 (1972, Bd. 1), 93 (1973) bis 115 (1995).

Register zu den Jahrgängen 1 – 100, herausgegeben von Laetitia Boehm, bearbeitet von Sigurd Merker und Hubertus von Schrottenburg, 1982, XV und 216 Seiten, kart. 58,- DM; es enthält Autoren- bzw. Titelregister und Sachregister der Aufsätze, Beiträge und Berichte, Verzeichnisse u.a. der Herausgabe und der Nekrologe sowie ausführliche Hinweise für die Benutzung.

Verlag Karl Alber, Hermann-Herder-Straße 4, 79104 Freiburg i. Br.

Inhalt des 116. Jahrgangs (1996):

Aufsätze

Birke, Adolf M., Nation und Konfession. Varianten des politischen Katholizismus im Europa des 19. Jahrhunderts

Goez, Elke, Der Thronerbe als Rivale: König Konrad, Kaiser Heinrichs IV. älterer Sohn

Gräf, Holger Th., Reich, Nation und Kirche in der groß- und kleindeutschen Historiographie

Groten, Manfred, Im glückseligen Regiment. Beobachtungen zum Verhältnis Obrigkeit – Bürger am Beispiel Kölns im 15. Jahrhundert

Hertfelder, Thomas, Historie als Kulturkritik. Zu einem Interpretationsmuster in Franz Schnabels „Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert“

Kampmann, Christoph, Die englische Krone als „Arbiter of Christendom“? Die „Balance of Europe“ in der politischen Diskussion der späten Stuart-Ära (1660 – 1714)

Kießling, Friedrich, Österreich-Ungarn und die deutsch-englischen Détentebemühungen 1912 – 1914

Löffler, Bernhard, Franz Ludwig von Baumann, Georg von Jochner und Georg von Hertling. Anmerkungen zur Politik- und Wissenschaftsgeschichte Bayerns im Kaiserreich

Metz, Karl H., Religion, Gesellschaft und Katholizismus im England der Industrialisierungsepoche

Sautter, Udo, Auf dem Weg zum Sozialstaat. Regierung und Arbeitslosigkeit in den Vereinigten Staaten vor dem New Deal

Beiträge und Berichte

Conze, Eckart, Abschied von der Diplomatiegeschichte? Neuere Forschungen zur Rolle der Bundesrepublik in den internationalen Beziehungen 1949 – 1969

Fenske, Hans/Hiery, Hermann, Neue Literatur zur Geschichte der deutschen Auswanderung

Flachenecker, Helmut, Vom schwierigen Umgang mit Mensch und Natur. Neuere Arbeiten aus dem Gebiet der Stadtgeschichtsforschung

Hürten, Heinz, Der katholische Carl Schmitt

Wolf, Hubert, Eine Rezension mit Folgen? Die Tübinger Theologische Quartalschrift, der Münchener Nuntius J. Hergenröther und das Unfehlbarkeitsdogma

Buchbesprechungen

Nekrolog

Theobald Feudenberger (1904 – 1994).

Von Prof. Dr. Klaus Ganzer (Würzburg)

Zusammenfassungen (Summaries)

Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte

Alte Folge

Die Bände IV und VII der „Quellen und Forschungen“ liegen als Reprints als Bände I und II/1 der „Nuntiaturberichte aus Deutschland – Die Kölner Nuntiatur“ vor. Näheres siehe dort.

Neue Folge. Hrsg. von L. Boehm, K. Ganzer, H. Nehlsen, H. Ott und L. Schmutge.

Band 1

Sozialgeschichtliche Probleme in der Zeit der Hochindustrialisierung (1870 – 1914). Herausgegeben von Hans Pohl. Mit Beiträgen von Walter Achilles, Karl Heinrich Kaufhold, Hans Pohl, Hermann Schäfer und Günther Schulz. 1979, 266 Seiten, kart. (vergriffen)

Band 2

Jesuiten an Universitäten und Jesuiten-Universitäten. Zur Geschichte der Universitäten in der Oberdeutschen und Rheinischen Provinz der Gesellschaft Jesu im Zeitalter der konfessionellen Auseinandersetzung. Von Karl Hengst. 1981, 425 Seiten, kart. DM 96,-.

Band 3

Karl der Große und die Entstehung des Aachener Marienstiftes. Von Ludwig Falkenstein. 1981, 148 Seiten, kart. DM 29,80.

Band 4

Weltpolitik als Kulturmission. Auswärtige Kulturpolitik und Bildungsbürgertum in Deutschland am Vorabend des Ersten Weltkriegs. Von Rüdiger vom Bruch. 1982, 232 Seiten, kart. DM 39,80.

Band 5

Ketzer in Österreich. Untersuchungen über Häresie und Inquisition im Her-

zogtum Österreich im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert. Von Peter Segl. 1984, CXXI und 360 Seiten, kart. DM 150,-.

Band 6

Heinrich von Langenstein. Studien zur Biographie und zu den Schismatraktaten unter besonderer Berücksichtigung der *Epistola pacis* und der *Epistola concilii pacis*. Von Georg Kreuzer. 1987, 268 Seiten, kart. DM 84,-.

Band 7

Akademische Ausbildung zwischen Staat und Kirche. Das bayerische Lyzealwesen 1773 – 1849. Von Rainer A. Müller. 1986, 2 Teile, zus. 743 Seiten, DM 218,-.

Band 8 (in Vorbereitung)

Die Vertragsurkunden der Grafen von Württemberg. Herausgegeben von Peter Johannes Schuler.

Band 9

Trier im frühen Mittelalter. Von Hans Hubert Anton. 1987, 237 Seiten, kart. DM 80,-.

Band 10

Pfarr- und Gemeindeorganisation. Studien zu ihrer historischen Entwicklung in Deutschland, Österreich und der Schweiz seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Herausgegeben von Erwin Gatz. Mit Beiträgen von Hans Ammerich, Hans-Georg Aschoff, Erwin Gatz, Heinrich Meier, Pierre-Louis Surchat, Johannes Weißensteiner und Rudolf Zinnhobler. 1987, 151 Seiten, kart. DM 34,80.

Band 11

Katholizismus und Reichsgründung. Neue Quellen aus dem Nachlaß Karl Friedrich von Savignys. Von Willy Real. 1988, 414 Seiten, kart. DM 92,-.

Band 12

Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit. Festschrift für Heribert Raab zum 65. Geburtstag am 16.3.1988. Herausgegeben von Albert Portmann-Tinguely. 1988, XVI und 608 Seiten, kart. DM 116,-.

Band 13

Volksreligion im hohen und späten Mittelalter. Herausgegeben von Peter Dinzlbacher und Dieter R. Bauer. 1990, 493 Seiten, kart. DM 160,-.

Band 14 (in Vorbereitung)

Das Vertragswesen der Grafen von Württemberg im 14. Jahrhundert. Von Peter Johannes Schuler.

Band 15

Historische Ausstellungen 1960 – 1990. Eine Bibliographie der Kataloge. Herausgegeben von Rainer A. Müller, bearbeitet von Stefan Schuch. 1992, XII und 298 Seiten, kart. DM 52,-.

Band 16

Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und den Herzögen von Bayern. Ein Beitrag zum Normenwandel in der Krise des Spätmittelalters. Von Heinz-Dieter Heimann. 1993, XII und 320 Seiten, kart. DM 92,-.

Band 17

Konrad von Urach († 1227). Zähringer, Zisterzienser, Kardinallegat. Von Christian Falko Neininger. 1994, 618 Seiten, kart. DM 62,-.

Band 18

Schottenklöster. Irische Benediktinerkonvente im hochmittelalterlichen Deutschland. Von Helmut Flachenecker. 1995, 402 Seiten, kart. DM 49,80.

Band 19 (in Vorbereitung)

Häresie und Luthertum. Quellen zur Geschichte des 15. und frühen 16. Jahrhunderts aus dem Archiv der Pönitenziarie in Rom. Herausgegeben von Ludwig Schmugge und Filippo Tamburini. 1995.

Mitglieder erhalten 25 % Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 16 18, 50456 Köln.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 25 40, 33055 Paderborn

Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters.

Neue Folge

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Ludwig Hödl und Wolfgang Kluxen.

Band 1

Das aristotelische Kontinuum in der Scholastik. Von Wolfgang Breidert. 1979, 2., verbesserte Auflage, kart. DM 24,-.

Band 2

Das Alte Testament in der Heilsgeschichte. Von Venicio Marcolino. 1970, kart. DM 74,-.

Band 3

Die Philosophie des Nikolaus von Kues vor dem Jahre 1440. Von Hans-Gerhard Senger. 1971, kart. DM 42,-.

Band 4

Leben und Schriften des Prager Magisters Adalbert Rankonis de Ericinio. Von Jaroslav Kadlec. 1971, kart. DM 66,-.

Band 5

Die theologische Methode des Oxforder Dominikanerlehrers Robert Holcot. Von Fritz Hoffmann. 1972, kart. DM 90,-.

Band 6

Scholastik und kosmologische Reform. Von Ferdinand Fellmann. 1988, 2. Auflage, kart. DM 19,80.

Band 7

Untersuchungen zum Seinsbegriff im Metaphysikkommentar Alberts des Großen. Von Georg Wieland. 1992, 2. Auflage, DM 46,-.

Band 8

Die Einheit des Menschen. Von Theodor Schneider. 1988, 2. Auflage, kart. DM 68,-.

Band 9

Das Bild des Antichrist im Mittelalter: Von Tyconius zum Deutschen Symbolismus. Von Horst Dieter Rauh. 1978, 2., verbesserte und erweiterte Auflage, kart. DM 98,-.

Band 10

Abaelards Auslegung des Römerbriefes. Von Rolf Peppermüller. 1972, kart. DM 42,-.

Band 11

Die theologische Polemik gegen Raimundus Lullus. Von Alois Madre. 1973, kart. DM 40,-.

Band 12

Der Kommentar des Radulphus Brito zum Buch III De anima. Von Winfried Fauser. 1974, kart. DM 84,-.

Band 13

Die Kirche – Gottes Heil in der Welt. Von Wolfgang Beinert. 1974, kart. DM 84,-.

Band 14

Die Ehelehre der Schule des Anselm von Laon. Von Heinrich J. F. Reinhardt. 1974, kart. DM 80,-.

Band 15

Die Zwettler Summe. Von Nikolaus M. Häring. 1977, kart. DM 58,-.

Band 16

Ens in quantum ens. Von Ludger Honnefelder. 1989, 2. Auflage, kart. DM 98,-.

Band 17

Die mittelalterlichen Traktate De modo opponendi et respondendi. Von L. M. De Rijk. 1980, kart. DM 134,-.

Band 18

Sphaera Lucis. Von Klaus Hedwig. 1980, kart. DM 82,-.

Band 19

Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus. Von Werner Krämer. 1980, kart. DM 120,-.

Band 20

Ordo Salutis. Das Gesetz als Weise der Heilsvermittlung. Von Winfried H. J. Schachten. 1980, kart. DM 65,-.

Band 21

Ethica – Scientia practica. Von Georg Wieland. 1981, kart. DM 98,-.

Band 22

Studien und Texte zum Leben und Wirken des Prager Magisters Andreas von Brod. Von Jaroslav Kadlec. 1982, kart. DM 98,-.

Band 23

Das Werk des Johannes Scottus Eriugena im Rahmen des Wissenschaftsverständnisses seiner Zeit. Von Gangolf Schrimpf. 1982, kart. vergriffen.

Band 24

Die Einsetzung der Sakramente durch Christus. Von Wendelin Knoch. 1983, kart. DM 128,-.

Band 25

Der Doppeltraktat über die Eucharistie unter dem Namen des Albertus Magnus. Von Albert Fries. 1984, kart. DM 58,-.

Band 26

Trinitarische Begegnungen bei Bonaventura. Von Hanspeter Heinz. 1985, kart. DM 88,-.

Band 27

Metaphysik als Lebensform. Von Beroald Thomassen. 1985, kart. DM 48,-.

Band 28

Der Begriff der praktischen Vernunft nach Johannes Buridanus. Von Gerhard Krieger. 1986, kart. DM 88,-.

Band 29

Crathorn, Quästionen zum ersten Sentenzenbuch. Von Fritz Hoffmann. 1988, kart. DM 168,-.

Band 30

Gewißheit des Glaubens. Von Stephan Ernst. 1987, kart. DM 80,-.

Band 31

Glück als Lebensziel. Von Hermann Kleber. 1988, kart. DM 98,-.

Band 32

Die aristotelisch-scholastische Theorie der Bewegung. Von Jürgen Sarnowsky. 1989, kart. DM 134,-.

Band 33

Christus – Wahrheit des Denkens. Von Ulrich Offermann. 1991, kart. DM 49,80.

Band 34

Bernhard von Clairvaux. Von Michaela Diers. 1991, kart. DM 110,-.

Band 35

Ramon Lull und die Erkenntnislehre Thomas Le Myésiers. Von Theodor Pindl-Büchel. 1992, VIII und 138 Seiten, kart. DM 36,-.

Band 36

Die ‚Conferentiae‘ des Robert Holcot O. P. und die akademischen Auseinandersetzungen an der Universität Oxford 1330 – 1332. Von Fritz Hoffmann. 1993, XII und 135 Seiten, kart. DM 78,-.

Band 37

Nikolaus von Amiens: *Ars fidei catholicae* – Ein Beispielwerk axiomatischer Methode. Von Mechthild Dreyer. 1993, VI und 130 Seiten, kart. DM 36,-.

Band 38

Die Not-Wendigkeit der Gerechtigkeit. Eine Interpretation zu „*Cur Deus homo*“ von Anselm von Canterbury. Von Georg Plasger. 1993, XX und 178 Seiten, kart. DM 68,-.

Band 39

„*Doctor Nominatissimus*“ Stefano Langton († 1228) e la tradizione delle sue opere. Von Riccardo Quinto. 1994, XXXIV und 326 Seiten, kart. DM 98,-.

Band 40

Personalität im Horizont absoluter Prädestination. Von Maria Burger. 1994, XX und 271 Seiten, kart. DM 78,-.

Band 41

Mysterium Venerandum. Der trinitarische Gedanke im Werk des Bernhard von Clairvaux. Von Michael Stickelbroeck. 1994, X und 366 Seiten, kart. DM 78,-.

Band 42

„*Perfecta Communicatio*“. Die Trinitätstheologie Wilhelms von Auxerre. Von Johannes Arnold. 1995, XIV und 376 Seiten, kart. DM 88,-.

Band 43

Richard Brinkley's *Obligaciones*. A Late Fourteenth Century Treatise on the Logic of disputation. Von Paul Vincent Spade und Gordon A. Wilson. 1995, IV und 111 Seiten, kart. DM 48,-.

Band 44

Ethik als *scientia practica* nach Johannes Duns Scotus. Eine philosophische Grundlegung. Von Hannes Möhle. 1995, VI und 495 Seiten, kart. DM 98,-.

Band 45

Vom Ende der Zeit. Der Traktat des Arnald von Villanova über die Ankunft des Antichrist. Von Manfred Gerwing. 1996, XXVI und 708 Seiten, kart. 198,- DM.

Band 46

Ethische Vernunft und christlicher Glaube. Der Prozeß ihrer wechselseitigen Freisetzung. Von Stephan Ernst. 1996, X und 422 Seiten, kart. 118,- DM.

Band 47

More mathematicorum. Rezeption und Transformation der antiken Gestalten wissenschaftlichen Wissens im 12. Jahrhundert. Von Mechthild Dreyer. 1996, VI und 250 Seiten, kart. 98,- DM.

Mitglieder erhalten 25 % Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 16 18, 50456 Köln.

Verlag Aschendorff, Postfach 11 24, 48135 Münster

Vatikanische Quellen

VII. Band

Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Innozenz VI. 1. Teil: Die Einnahmeregister des Päpstlichen Thesaurars. Herausgegeben von Hermann Hoberg. 1956, X, 36, 501 Seiten, brosch. DM 126,-.

VII. Band

Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Innozenz VI. 2. Teil: Die Servitienquittungen des päpstlichen Kamerars. Herausgegeben von Hermann Hoberg. 1972, XII, 36, 302 Seiten, brosch. DM 102,-.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 16 18, 50456 Köln.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 33055 Paderborn

Nuntiaturberichte aus Deutschland

Die Kölner Nuntiatur (1583 – 1648)

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Erwin Gatz, Erwin Iserloh† und Konrad Repgen.

Band I

Bonomi in Köln. Santonio in der Schweiz. Die Straßburger Wirren. Bearbeitet von Stephan Ehses und Alois Meister. 1969 (1895), LXXXV, 402 Seiten, kart. DM 78,-.

Band II/1

Nuntius Ottavio Mirto Frangipani. 1587 – 1590. Bearbeitet von Stephan Ehses. 1969 (1899), LXI, 544 Seiten, kart. DM 110,-.

Band II/2

Nuntius Ottavio Mirto Frangipani. 1590 – 1592. Bearbeitet von Burkhard Roberg. 1969, LI, 330 Seiten, kart. DM 82,-.

Band II/3

Nuntius Ottavio Mirto Frangipani. 1592 – 1593. Bearbeitet von Burkhard Roberg. 1971, XVIII, 450 Seiten, kart. DM 120,-.

Band II/4

Nuntius Ottavio Mirto Frangipani. 1594 – 1596. Bearbeitet von Burkhard Roberg. 1983, XX, 281 Seiten, kart. DM 126,-.

Band III (in Vorbereitung)

Nuntius Coriolano Garzadoro, 1596 – 1606.

Band IV/1

Nuntius Atilio Amalteo. 1606 – 1607. Bearbeitet von Klaus Wittstadt. 1975, LXXXI, 394 Seiten, kart. DM 124,-.

Band V/1

Nuntius Antonio Albergati. 1610 – 1614. Bearbeitet von Wolfgang Reinhard. 1973, 2 Halbbände. Zusammen LVIII, 1068 Seiten, kart. DM 336,-.

Band V/1

Ergänzungsband 1997. ca. 240 Seiten, kart. ca. DM 54,-.

Band VI

Nuntius Pietro Francesco Montoro. 1621 – 1624. Bearbeitet von Klaus Jaitner. 1976, 2 Halbbände. Zusammen LXII, 929 Seiten, kart. DM 282,-.

Band VII/1

Nuntius Pier Luigi Carafa. 1624 – 1627. Bearbeitet von Josef Wijnhoven. 1980, LXXIV, 768 Seiten, kart. DM 218,-.

Band VII/2

Nuntius Pier Luigi Carafa. 1627 – 1630. Bearbeitet von Josef Wijnhoven. 1989, XXIII, 703 Seiten, kart. DM 284,-.

Band VII/3

Nuntius Pier Luigi Carafa. 1631 – 1632. Bearbeitet von Joseph Wijnhoven. 1995, XXVIII, 424 Seiten, kart. DM 232,-.

Band VII/4

Nuntius Pier Luigi Carafa. 1633 – 1634. Bearbeitet von Joseph Wijnhoven. 1995, XXXVIII, 520 Seiten, kart. DM 178,-.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 16 18, 50456 Köln.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 33055 Paderborn

Concilium Tridentinum

Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatum Nova Collectio. Edidit Societas Goerresiana promovendis inter Germanos Catholicos Litterarum Studiis. Fortsetzung. Apartbezug möglich.

Tomus I: Diariorum pars prima: Herculis Severoli Commentarius. Angeli Massarelli Diaria I – IV. Collegit, edidit, ill. S. Merkle. CXXXII et 931 pp. (3-451-27051-X)2. Aufl. 1963. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 235,-, Einz.-Pr. DM 262,-. Z. Z. nicht lfb.

Tomus II: Diariorum pars secunda: Massarelli Diaria V – VII. L. Pratani, H. Seripandi, L. Firmani, O. Panvini, A. Guidi, P. G. de Mendoza, N. Psalmai

Commentarii. Collegit, edidit, ill. S. Merkle. CLXXVIII et 964 pp. (3-451-27052-8) 3. Aufl. 1965. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 252,-, Einz.-Pr. DM 280,-. Vergriffen.

Tomus III/1: Diariorum partis tertiae volumen prius: Aistulphi Servantii, Philippi Musotti, Phillipi Gerii, Gabrielis Paleotti scripturae conciliares. Collegit, edidit, ill. S. Merkle VIII et 762 pp. (3-451-27053-6) 2. Aufl. 1964. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 170,-, Einz.-Pr. DM 189,-. Vergriffen.

Tomus III/2. Diariorum partis tertiae volumen secundum: Antonii Manelli libri pecuniarum pro Concilio expensarum, libri introitus et exitus datariae, expensae et perscriptiones variae, indices patrum subsidia accipientium, res annonariae expensae factae ad commercia per cursum publicum inter Romam et Concilium habenda. Collegit, edidit, ill. U. Mazzone. LX et 352 pp. (3-451-27070-6) 1985. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 240,-, Einz.-Pr. DM 272,-. Lieferbar.

Tomus IV: Actorum pars prima: Monumenta Concilium praecedentia, triumphorum sessionum Acta. Collegit, edidit, ill. St. Ehses. CXLIV et 619 pp. (3-451-27054-4) 2. Aufl. 1964. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 169,-, Einz.-Pr. DM 187,-. Vergriffen.

Tomus V: Actorum pars altera: Acta post sessionem tertiam usque ad Concilium Bononiam translatum. Collegit, edidit, ill. St. Ehses. LX et 1081 pp. (3-451-27055-2) 2. Aufl. 1964. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 252,-, Einz.-Pr. DM 280,-. Vergriffen.

Tomus VI/1: Actorum partis tertiae volumen prius: Acta Concilii Bononiensis a Massarello conscripta, ex collectionibus S. Merkle auxit, edidit, ill. Th. Freudenberger. XII et 864 pp. (3-451-27056-0) 2. Aufl. 1964. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 192,-, Einz.-Pr. DM 215,-. Vergriffen.

Tomus VI/2: Actorum partis tertiae volumen secundum: Concilii Tridentini periodus Bononiensis, Vota patrum et theologorum originalia in concilio Bononiensi prolata vel in scriptis data, quotquot inveniri potuerunt. Collegit, edidit, ill. Th. Freudenberger, XVI et 756 pp. (3-451-27066-8) 1972. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 292,-, Einz.-Pr. DM 330,-.

Tomus VI/3: Actorum partis tertiae volumen tertium: Summaria sententiarum theologorum super articulis Lutheranorum de sacramentis, purgatorio, indulgentiis, sacrificio missae in concilio Bononiensi disputatis. Collegit, edidit, ill. Th. Freudenberger. XXXVIII et 572 pp. (3-451-27068-4) 1974. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 240,-, Einz.-Pr. DM 272,-.

Tomus VII/1: Actorum partis quartae volumen prius: Acta Concilii iterum Tridentum congregati a Massarello conscripta (1551 – 1552). Collegerunt, ediderunt, ill. Joach. Birkner et Th. Freudenberger. XII et 558 pp. (3-451-27057-9) 1961. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 56,-, Einz.-Pr. DM 62,-. Vergriffen.

Tomus VII/2: Actorum partis quartae volumen secundum: Orationes et vota theologorum patrumque originalia in Concilio iterum Tridentum congregato prolata vel in scriptis data, quotquot inveniri potuerunt, cum Actis Miscellaneis. Collegit, edidit, ill. Th. Freudenberger. XXXVI et 784 pp. (3-451-27067-6) 1976. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 367,-, Einz.-Pr. DM 415,-.

Tomus VII/3: Actorum partis quartae volumen tertium: Acta praeparatoria, mandata, instructiones, relationes Concilium iterum Tridentum congregatum spectantia. Cum praesidentium, imperatoris principumque Germanorum, ora-

torum, episcoporum, abbatum, theologorum quorundam litteris. Collegit, edidit, ill. Th. Freudenberger, XLVI et 706 (3-451-27069-2) 1980. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 400,-, Einz.-Pr. DM 452,-.

Tomus VIII: Actorum pars quinta: Complectens Acta ad praeparandum Concilium, et sessiones anni 1562 a prima (XVII) ad sextam (XXII). Collegit, edidit, ill. St. Ehses. XIV et 1024 pp. (3-451-27058-7) 2. Aufl. 1964. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 229,-, Einz.-Pr. DM 255,-. Vergriffen.

Tomus IX: Actorum pars sexta: Complectens Acta post sessionem sextam (XXII) usque ad finem Concilii (17. Sept. 1562 – 4. Dec. 1563). Collegit, edidit, ill. St. Ehses. XXXII et 1193 pp. (3-451-27059-5) 2. Aufl. 1965. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 270,-, Einz.-Pr. DM 300,-. Vergriffen.

Tomus X: Epistularum pars prima: Complectens epistulas a die 5 Martii 1545 ad Concilii translationem 11 Martii 1547 scriptas. Collegit, edidit, ill. G. Buschbell. LXXXVI et 996 pp. (3-451-27060-9) 2. Aufl. 1965. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 235,-, Einz.-Pr. DM 262,-. Vergriffen.

Tomus XI: Epistularum pars secunda: Complectens additamenta ad tomum priorem et epistulas a die 13 martii 1547 ad Concilii suspensionem anno 1552 factam conscriptas. Collegit, edidit, ill. G. Buschbell. XLIV et 1058 pp. (3-451-27061-7) 2. Aufl. 1966. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 242,-, Einz.-Pr. DM 270,-. Vergriffen.

Tomus XII: Tractatum pars prior: Complectens tractatus a Leonis X temporibus usque ad translationem Concilii conscriptos. Collegit, edidit, ill. V. Schweizer. LXXX et 884 pp. (3-451-27062-5) 2. Aufl. 1966. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 212,-, Einz.-Preis DM 236,-. Vergriffen.

Tomus XIII/1: Tractatum partis alterius prius volumen prius: Complectens tractatus a translatione Concilii usque ad sessionem XXII conscriptos. Ex collectionibus Vincentii Schweizer auxit, edidit, ill. H. Jedin. CII et 737 pp. (3-451-27063-3) 2. Aufl. 1967. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 165,-, Einz.-Pr. DM 184,-. Vergriffen.

Verlag Herder, Hermann-Herder-Straße 4, 79104 Freiburg i. Br.

Römische Quartalschrift

Für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Im Auftrag des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft in Verbindung mit Heinrich Chantraine, Pius Engelbert, Erwin Iserloh†, Paul Mikat, Konrad Repgen, Rudolf Schieffer, Walter Nikolaus Schumacher, Ernst Walter Zeeden, herausgegeben von Klaus Ganzer, Erwin Gatz, Theofried Baumeister.

Redaktion: Erwin Gatz

Jährlich erscheint ein Band in zwei Doppelheften.

Inhalt Heft 3/4 1996

Erwin Gatz: Eine Autorenkonferenz zum Bischofslexikon 1198 – 1448

Wilhelm Janssen: Biographien mittelalterlicher Bischöfe und mittelalterliche Bischofsviten. Über Befunde und Probleme am Kölner Beispiel

Helmut Flachenecker: Der Bischof und sein Bischofssitz: Würzburg – Eichstätt – Bamberg im Früh- und Hochmittelalter

Jörg Rogge: Zum Verhältnis von Bischof und Domkapitel des Hochstifts Meißen im 14. und 15. Jahrhundert

Jürgen Petersohn: Bischof und Heiligenverehrung

Alois Schmid: Die Anfänge der Bistumshistoriographie in den süddeutschen Diözesen im Zeitalter des Humanismus

Wolfgang Seibrich: Episkopat und Klosterreform im Spätmittelalter

Rezensionen

Noch lieferbare Supplementhefte zur „Römischen Quartalschrift“ (auch außerhalb des Abonnements einzeln erhältlich):

35. Suppl.-Heft: Hundert Jahre Deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico 1876 – 1976. Beiträge zu seiner Geschichte. Hrsg. v. Gatz, Erwin. 1977. 252 S. 24 S., Taf. – 24 x 16,8 cm. Kt. DM 58,-/ÖS 453,-/sFr 58,-(3-451-17929-6)

39. Suppl.-Heft: Maas, Clifford W.†: The German Community in Renaissance Rome 1378 – 1523. Hrsg. v. Herde, Peter. 1981. XVI, 208 S. – 24 x 16,8 cm. Kt. DM 74,- (3-451-19149-0)

40. Suppl.-Heft: Wischmeyer, Wolfgang: Die Tafeldeckel der christlichen Sarkophage konstantinischer Zeit in Rom. Studien zu Struktur, Ikonographie und Epigraphik. 1982. IX, 198 S., 8 S. Taf. – 24 x 16,8 cm. Kt. DM 80,- (3-451-18825-2)

41. Suppl.-Heft: Warland, Rainer: Das Brustbild Christi. Studien zur spätantiken und frühbyzantinischen Bildgeschichte. 1986. 288 S., 48 S. Taf. – 24 x 16,8 cm. Kt. DM 132,- (3-451-20729-X)

43. Suppl.-Heft: Der Campo Santo Teutonico in Rom. 2 Bände. Hrsg. v. Gatz, Erwin. 2. Aufl. 1989. Ln iSch zus DM 238,- (3-451-20882-2)

Bd. 1: Weiland, Albrecht: Der Campo Santo Teutonico in Rom und seine Grabdenkmäler. 868 S., 153 Abb. auf 80 Taf.

Bd. 2: Tönnemann, Andreas/Fischer Pace, Ursula V.: Santa Maria della Pietà. Die Kirche des Campo Santo Teutonico in Rom. 120 S., 119 Abb. auf 80 Taf., davon 13 farb.

44. Suppl.-Heft: Albert, Marcel: Nuntius Fabio Chigi und die Anfänge des Jansenismus 1639 – 1651. Ein römischer Diplomat in theologischen Auseinandersetzungen. 1989. XXXIV, 301 S. – 24 x 16,8 cm. Kt. DM 128,- (3-451-21215-3)

45. Suppl.-Heft: Weber, Christoph: Die ältesten päpstlichen Staatshandbücher. 1991. 800 S. – 24 x 16,9 cm. Kt. DM 398,- (3-451-21653-1)

46. Suppl.-Heft: Stubenrauch, Bertram: Der Heilige Geist bei Apponius. 1991. 272 S. – 24 x 16,9 cm. Kt. DM 118,- (3-451-22473-9)

47. Suppl.-Heft: Kremer, Stephan: Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation. 1992. 496 S., Ln DM 228,- (3-451-22677-4)

48. Suppl.-Heft: Funder, Achim: Reichsidee und Kirchenrecht. Dietrich von Nieheim als Beispiel spätmittelalterlicher Rechtsauffassung. 1993. 424 S., Ln DM 174,- (3-451-23504-8)
49. Suppl.-Heft: Gatz, Erwin (Hg.): Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischen Konzil. Mit Weihestatistiken der deutschsprachigen Diözesen. 1994. 292 S., Ln DM 118,- (3-451-22567-0)
50. Suppl.-Heft: Fiedrowicz, Michael: Das Kirchenverständnis Gregors des Großen. Eine Untersuchung seiner exegetischen und homiletischen Werke. 1995. 416 S., Ln DM 174,- (3-451-22699-5)
51. Suppl.-Heft: Langenfeld, Michael F.: Bischöfliche Bemühungen um Weiterbildung und Kooperation des Seelsorgeklerus. Pastorkonferenzen im deutschen Sprachraum des 19. Jahrhunderts. 504 S., Ln DM 198,- (3-451-26251-7)

Verlag Herder, Hermann-Herder-Straße 4, 79104 Freiburg i. Br.

Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums

Neue Folge

1. Reihe: Monographien: Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Heinrich Chantraine, Tony Hackens, Hans Jürgen Tschiedel und Otto Zwierlein.

1. Band: Die Darstellung von Naturgottheiten bei Ovid und früheren Dichtern. Von Torsten Eggers. 1984. 300 Seiten, kart. DM 96,-.
2. Band: Goten in Konstantinopel. Untersuchung zur oströmischen Geschichte um das Jahr 400 n. Chr. Von Gerhard Albert. 1984. 211 Seiten, kart. DM 60,-.
3. Band: Parrasios Epikedion auf Ippolita Sforza. Von Thomas Klein. 1987. 189 Seiten, kart. DM 80,-.
4. Band: Philophronema. Festschrift für Martin Sicherl zum 75. Geburtstag. Von Textkritik bis Humanismusforschung. Hrsg. von Dieter Harlfinger. 1990. 389 Seiten, kart. DM 92,-.
5. Band: Die griechischen Erstausgaben des Vettore Trincavelli. Von Martin Sicherl. 1993. XII und 96 Seiten, kart. DM 37,80.
6. Band: Die Kynikerbriefe. 1: Überlieferung. Von Eike Müseler. Mit Beiträgen und dem Anhang ‚Das Briefcorpus Ω ‘ von Martin Sicherl. 1994. XV und 167 Seiten, kart. DM 54,-.
7. Band: Die Kynikerbriefe. 2: Kritische Ausgabe mit deutscher Übersetzung von Eike Müseler. 1994. XII und 146 Seiten, kart. DM 52,-.
8. Band: E fontibus haurire. Beiträge zur römischen Geschichte und zu ihren Hilfswissenschaften. Hrsg. von Rosemarie Günther und Stefan Rebenich. Mit Beiträgen von H. R. Baldus, H. Bellen, K. Christ, H.J. Drexhage, W. Eck, D. Flach, F. Gschnitzer, R. von Haehling, H. Heinen, P. Herz, E. Herrmann-Otto, R. Klein, H. Kloft, P. Kneissl, I. König, E. Lehmeier/G. Gottlieb, Th. Pekary, M.-R. Alföldi, W. Schuller, K.-H. Schwarte, H. Solin, R. Urban und P. Weiß. 1994. XII und 405 Seiten, kart. DM 58,-.

9. Band: Das Motiv der Tagesspanne – Ein Beitrag zur Ästhetik der Zeitgestaltung im griechisch-römischen Drama. Von Jürgen Paul Schwindt. 1994. 232 Seiten, kart. DM 46,80.

10. Band: (In Vorbereitung): Griechische Erstausgaben des Aldus Manutius. Druckvorlagen, Stellenwert, kulturelles Umfeld. Von Martin Sicherl. 1997. ca. 320 Seiten, kart. ca. DM 88,-.

11. Band: Die Epistulae Heroidum XVIII und XIX des Corpus Ovidianum, Echtheitskritische Untersuchungen. Von Marcus Beck. 1996. 348 Seiten, kart. DM 78,-.

2. Reihe: *Forschungen zu Gregor von Nazianz*. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Justin Mossay und Martin Sicherl.

1. Band: Repertorium Nazianzenum. Orationes. Textus graecus. 1. Codices Galliae, recensuit Iustinus Mossay. 1981. 133 Seiten, kart. DM 52,-.

2. Band: II. Symposium Nazianzenum (Louvain-la-Neuve, 25 – 28 août 1981). Actes du colloque international, édités par Justin Mossay. 1983. 306 Seiten, kart. DM 62,-.

3. Band: Die handschriftliche Überlieferung der Gedichte Gregors von Nazianz. 1. Die Gedichtgruppe XX und XI. Von Winfried Höllger. Mit Vorwort und Beiträgen von Martin Sicherl und den Übersichtstabellen zur handschriftlichen Überlieferung der Gedichte Gregors von Nazianz von Heinz Martin Wehrhahn. 1985. 174 Seiten, kart. DM 64,-.

4. Band: Die handschriftliche Überlieferung der Gedichte Gregors von Nazianz. 2. Die Gedichtgruppe I. Von Norbert Gertz. Mit Beiträgen von Martin Sicherl. 1986. 188 Seiten, kart. DM 96,-.

5. Band: Repertorium Nazianzenum. Orationes, Textus graecus. 2: Codices Americae, Angliae, Austriae, recensuit Iustinus Mossay. 1987. 152 Seiten, kart. DM 80,-.

6. Band: Gregor von Nazianz, Gegen die Habsucht (Carmen 1, 2, 28). Einleitung und Kommentar. Von Ulrich Beuckmann. 1988. 136 Seiten, kart. DM 56,-.

7. Band: Gregor von Nazianz, Über die Bischöfe (Carmen 2, 1, 12). Einleitung, Text, Übersetzung, Kommentar. Von Beno Meier. 1988. 176 Seiten, kart. DM 58,-.

8. Band: Gregor von Nazianz, Gegen den Zorn (Carmen 1, 2, 25). Einleitung und Kommentar von Michael Oberhaus. Mit Beiträgen von Martin Sicherl. 1991. XVIII und 206 Seiten, kart. DM 80,-.

9. Band: Gregor von Nazianz, Der Rangstreit zwischen Ehe und Jungfräulichkeit (Carmen 1, 2, 1, 215 – 732). Einleitung und Kommentar von Klaus Sundermann. Mit Beiträgen von Martin Sicherl. 1991. XVI und 253 Seiten, kart. DM 64,-.

10. Band: Repertorium Nazianzenum. Orationes. Textus graecus. 3. Codices Belgii, Bulgariae, Constantinopolis, Germaniae, Graeciae (pars prior), Helvetiae, Hiberniae, Hollandiae, Poloniae, Russiarum, Scandinaviae, Ucrainae et codex uagus. Recensuit Iustinus Mossay. 1993. 284 Seiten, kart. DM 66,-.

11. Band: Repertorium Nazianzenum. Orationes. Textus Graecus. 4. Codices Cypri, Graeciae (pars altera), Hierosolymorum. Recensuit Iustinus Mossay. 1995. 246 Seiten, kart. DM 58,-.

12. Band: Repertorium Nazianzenum. Orationes. Textus Graecus 5. Codices Italiae (pars prior), Vaticani. Recensuerunt Iustinus Mossey et Laurentius Hoffmann. 1996. 223 Seiten, kart. DM 48,-.

13. Band: Mahnungen an die Jungfrauen (Carmen 1, 2, 2). Kommentar von Frank Erich Zehles und Maria José Zamora. Mit Einleitung und Beiträgen von Martin Sicherl. 1996. XII und 270 Seiten, kart. DM 68,-.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 101618, 50456 Köln.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 33055 Paderborn

Spanische Forschungen

1. Reihe: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens. In Verbindung mit Quintin Aldea, Theo Berchem, Hans Flasche†, Hans Juretschke und José Vives†, herausgegeben von Odilo Engels.

- 9. Band 1954, in Leinen DM 24,-
- 10. Band 1955, in Leinen DM 28,-
- 11. Band 1955, in Leinen DM 22,-
- 13. Band 1958, in Leinen DM 32,-
- 15. Band 1960, in Leinen DM 30,-
- 16. Band 1960, in Leinen DM 28,-
- 17. Band 1961, in Leinen DM 24,-
- 19. Band 1962, in Leinen DM 32,-
- 20. Band 1962, in Leinen DM 32,-
- 22. Band 1965, in Leinen DM 53,-
- 23. Band 1967, in Leinen DM 54,-
- 24. Band 1968, in Leinen DM 72,-
- 25. Band 1970, in Leinen DM 60,-
- 27. Band 1973, in Leinen DM 84,-
- 28. Band 1975, in Leinen DM 94,-
- 29. Band 1978, in Leinen DM 148,-
- 30. Band 1982, in Leinen DM 98,-
- 31. Band 1984, in Leinen DM 98,-
- 32. Band 1988, in Leinen DM 98,-

2. Reihe: Monographien

- 6. Band 1957, Spanische Versdichtung des Mittelalters im Lichte der spanischen Kritik der Aufklärung und Vorromantik, von Heinrich Bihler, Leinen DM 24,-.
- 7. Band 1958, Cervantes und die Figur des Don Quijote in Kunstanschauung und Dichtung der deutschen Romantik, von Werner Brüggemann, Vergr.
- 8. Band 1964, Spanisches Theater und deutsche Romantik, Band 1, von Werner Brüggemann, kart. DM 42,-.
- 9. Band nicht erschienen
- 10. Band 1962, Zur Vorgeschichte und Geschichte der Fronleichnamensfeier, besonders in Spanien. Studien zur Volksfrömmigkeit des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, von Gerhard Matern, in Leinen DM 52,-.
- 11. Band 1967, Die theologische Wissenschaftslehre des Juan de Perlin S. J. (1569 – 1638), von Johannes Stöhr, in Leinen DM 76,-.

12. Band 1968, Heine im spanischen Sprachgebiet, von Claude R. Owen, kart. DM 67,-.
13. Band 1968, Zur Weltanschauung, Ästhetik und Poetik des Neoklassizismus und der Romantik in Spanien, von Wolfram Krömer, in Leinen DM 49,-.
14. Band 1970, Schutzgedanke und Landesherrschaft im östlichen Pyrenäenraum (9. – 13. Jahrhundert), von Odilo Engels, in Leinen DM 68,-.
15. Band 1972, Die Kupferstiche zur Psalmmodia Eucaristica des Melchor Prieto von 1622, von Ewald M. Vetter, in Leinen DM 120,-.
16. Band 1972, Die philosophischen Notionen bei dem spanischen Philosophen Angel Amor Ruibal (1869 – 1930), von José Luis Rojo Seijas, in Leinen DM 42,-.
17. Band 1979, Personengeschichtliche Studien zum Westgotenreich in Spanien, von Gerd Kampers, in Leinen DM 68,-.
18. Band 1980, Bedürftigkeit, Armut, Not, Studien zur spätmittelalterlichen Sozialgeschichte Barcelonas, von Uta Lindgren, in Leinen DM 120,-.
19. Band 1980, Staat und staatliche Entwicklung am Beginn der spanischen Kolonisation Amerikas, von Horst Pietschmann, in Leinen DM 68,-.
20. Band 1980. Zur Frühgeschichte des Gnadenstreites, von Johannes Stöhr, in Leinen DM 45,-.
21. Band 1982, Die britischen Pläne zur Besetzung der spanischen und portugiesischen Atlantikinseln während des Zweiten Weltkrieges, von Monika Siedentopf, in Leinen DM 48,-.
22. Band 1983, Die Finanzen der Krone Aragon während des 15. Jahrhunderts (Alfons V. und Johann II.), von Winfried Küchler, in Leinen DM 112,-.
23. Band 1987, Actas del Coloquio Cervantino, Würzburg 1983. Publicadas por Theodor Berchem y Hugo Laitenberger, Leinen DM 28,-.
24. Band 1990, La Casa de Luna (1276 – 1348). Factor Político y Lazos de Sangre en la Ascensión de un Linaje Aragonés, von Francisco de Moxó y Montoliu, Leinen DM 48,-.
25. Band 1991, Der spanische Humanist Benito Arias Montano und die Kunst, von Sylvaine Hänsel, Leinen DM 198,-.
26. Band 1991, Studien zum Hochadel der Königreiche León und Kastilien im Hochmittelalter. Von José García Pelegrin, Leinen DM 57,-.
27. Band 1992, Die Bevölkerung Kastiliens und ihre räumliche Verteilung im 16. Jahrhundert. Von Angelus H. Johansen, Leinen DM 168,-.
28. Band 1992, Calatrava. Entstehung und Frühgeschichte eines spanischen Ritterordens zisterziensischer Observanz im 12. Jahrhundert. Von Bernd Schwenk, Leinen DM 160,-.
29. Band 1992, Estudios sobre Antonio Machado. Publicados por Theodor Berchem y Hugo Laitenberger, Leinen DM 54,-.
30. Band 1994, Les Pénitentiels Espagnols. Von Francis Bezler, Leinen DM 228,-.
31. Band 1994, Cristianismo y mundo colonial. Von Johannes Meier, Leinen DM 70,-.
32. Band 1994, Feinde, Nachbarn, Bündnispartner. Von Bettina Münzel, Leinen DM 98,-.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bezug im Abonnement.

Verlag Aschendorff, 48135 Münster

Portugiesische Forschungen

Herausgegeben von Hans Flasche†.

1. Reihe: Aufsätze zur portugiesischen Kulturgeschichte.

1. Band 1960, VII u. 334 S., 5 Taf. mit 7 Abb., Leinen DM 38,-.
2. Band 1961, VI u. 297 S., 1 Karte, kart. DM 44,-.
3. Band 1962/1963, VI u. 262 S., kart. DM 38,-.
4. Band 1964, VI u. 272 S., 9 Taf. mit 17 Abb., kart. DM 54,-.
5. Band 1965, VI u. 299 S., Leinen DM 60,-.
6. Band 1966, 290 S., Leinen DM 58,-.
7. Band 1967, VI u. 450 S., Leinen DM 94,-.
8. Band 1968, VI u. 274 S., 5 Taf. mit 8 Abb., Leinen DM 64,-.
9. Band 1969, VI u. 273 S., Leinen DM 64,-.
10. Band 1970, VIII u. 336 S., Leinen DM 85,-.
11. Band 1971, VI u. 296 S., 20 Abb., Leinen DM 85,-.
12. Band 1972/1973, IV u. 287 S., Leinen DM 80,-.
13. Band 1974/1975, IV u. 332 S., 1 Taf., Leinen DM 90,-.
14. Band 1976/1977, IV u. 315 S., Leinen DM 98,-.
15. Band 1978, VI u. 294 S., Leinen DM 78,-.
16. Band 1980, VI u. 345 S., Leinen DM 98,-.
17. Band 1981/1982, IV u. 219 S., 1 Taf., Leinen DM 76,-.
18. Band 1983, IV u. 244 S., Leinen DM 78,-.
19. Band 1984 – 1987, IV u. 309 S., Leinen DM 98,-.
20. Band 1988 – 1992, 267 S., 5 Abb., 6 Tab., Leinen DM 98,-.

2. Reihe: Monographien.

1. Band: Christine de Pisan „Buch von den drei Tugenden“ in portugiesischer Übersetzung. Von Dorothee Carstens-Grokenberger. 1961, VIII u. 159 S., 1 Taf., Leinen DM 24,80.
2. Band: Pedro Luis S. J. (1538 – 1602) und sein Verständnis der Kontingenz, Praescienz und Praedestination. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Molinismus. Von Klaus Reinhardt. 1965, XXXI u. 256 S., Leinen DM 48,-.
3. Band: The Cancionero „Manuel de Faria“. A critical edition with introduction and notes by Edward Glaser. 1968, VI u. 283 S., Leinen DM 53,-.
4. Band: The Fortuna of Manuel de Faria e Sousa. An Autobiography, Introduction, Edition and Notes. By Edward Glaser. 1975, VIII u. 413 S., Leinen DM 108,-.
5. Band: Stile der portugiesischen Lyrik im 20. Jahrhundert. Von Winfried Kreuzer. 1980, VIII u. 256 S., Leinen DM 84,-.
6. Band: Wenceslau de Moraes (1854 – 1929) und Japan. Von Helmut Feldmann. 1987, VIII und 94 S., Leinen DM 28,-.
7. Band: Das Japanbild im „Traktat“ (1585) des Luis Frois. Von Engelbert Jorissen. 1988, X u. 411 S., Leinen DM 118,-.

3. Reihe Vieira-Texte und Vieira-Studien.

1. Band: Die Antoninspredigt António Vieiras an die portugiesischen Generalstände von 1642. Kritischer Text und Kommentar von Rolf Nagel. 1972, XII u. 142 S., Leinen DM 34,-.

2. Band: António Vieiras Pestpredigt. Kritischer Text und Kommentar von Heinz-Willi Wittschier. 1973, VIII u. 176 S., Leinen DM 48,-.
3. Band: António Viera: Histórica do futuro (Livro Antepimeiro). Edição crítica, prefaciada e commentada por José van den Besselaar. – Volume 1: Bibliographia, Introdução e Texto. 1976, XL u. 282 S. Volume 2: Commentario. 1976, IV u. 264 S. Beide Bände zusammen DM 180,-.
4. Band: Die Negation im Werk von Padre António Vieira. Von Jürgen Burgarth. 1977, VI u. 226 S., Leinen DM 56,-.
5. Band: António Vieiras Predigt über „Maria Heimsuchung“. Sermão da Visitação de Nossa Senhora 1640. Kritischer Text und Kommentar von Radegundis Leopold. 1977., VIII u. 128 S., Leinen DM 38,-.
6. Band: António Vieiras Rochuspredigt aus dem Restaurationskriegsjahr 1642. Einführung, kritischer Text und Kommentar von Rüdiger Hoffmann. 1981, VI u. 458 S., Leinen DM 128,-.
7. Band: António Vieiras „Sermão do Esposo da Mae de Deus S. José“. Kritischer Text und Kommentar. Von Maria de Fatima Viegas Brauer-Figueiredo. 1983, VIII u. 183 S., Leinen DM 58,-.

Mitglieder erhalten 25 % Nachlaß bei Bezug im Abonnement.

Verlag Aschendorff, 48135 Münster

Literaturwissenschaftliches Jahrbuch

Neue Folge

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Hermann Kunisch†, Theodor Berchem, Eckhard Heftrich, Franz Link und Alois Wolf.

- Band 1 (1960), VI/291 Seiten, DM 48,-, für Mitglieder DM 40,80.
- Band 2 (1961), VI/291 Seiten, DM 48,-, für Mitglieder DM 40,80.
- Band 3 (1962), VI/413 Seiten, DM 54,-, für Mitglieder DM 45,90.
- Band 4 (1963), VI/330 Seiten, DM 48,-, für Mitglieder DM 40,80.
- Band 5 (1964), VI/507 Seiten, DM 72,-, für Mitglieder DM 61,20
- Band 6 (1965), VI/343 Seiten, DM 59,-, für Mitglieder DM 50,15.
- Band 7 (1966), VI/337 Seiten, DM 59,-, für Mitglieder DM 50,15.
- Band 8 (1967), VI/388 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
- Band 9 (1968), VI/417 Seiten, DM 76,-, für Mitglieder DM 64,60.
- Band 10 (1969), VI/438 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
- Band 11 (1970), VI/452 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
- Band 12 (1971), 403 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.

Sprache und Bekenntnis

Sonderband des Literaturwissenschaftlichen Jahrbuchs

Hermann Kunisch zum 70. Geburtstag, 27. Oktober 1971

Hg. v. Wolfgang Frühwald und Günther Niggel

VIII, 422 S. u. 12 Abb., 1971, DM 78,-, für Mitglieder DM 66,30.

- Band 13 (1972), VI/384 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
 Band 14 (1973), VI/479 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
 Band 15 (1974), VI/304 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
 Band 16 (1975), 287 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
 Band 17 (1976), VI/411 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
 Band 18 (1977), VI/406 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
 Band 19 (1978), VI/413 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.

Herausgegeben von Hermann Kunisch† und Franz Link

- Band 20 (1979), 387 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.

Herausgegeben von Theodor Berchem, Hermann Kunisch† und Franz Link

- Band 21 (1980), 450 Seiten, DM 98,-, für Mitglieder DM 83,30.
 Band 22 (1981), 417 Seiten, DM 98,-, für Mitglieder DM 83,30.

Theatrum Mundi

Götter, Gott und Spielleiter im Drama von der Antike bis zur Gegenwart
 Sonderband des Literaturwissenschaftlichen Jahrbuchs Hermann Kunisch zum
 80. Geburtstag, 27. Oktober 1981

Hrsg. v. Frank Link und Günter Niggel

- 417 S., 1981, DM 128,-, für Mitglieder DM 108,80.

- Band 23 (1982), 379 Seiten, DM 98,-, für Mitglieder DM 83,30.
 Band 24 (1983), 444 Seiten, DM 124,-, für Mitglieder DM 105,40.
 Band 25 (1984), 370 Seiten, DM 98,-, für Mitglieder DM 83,50.
 Band 26 (1985), 458 Seiten, DM 144,-, für Mitglieder DM 122,40.

Herausgegeben von Hermann Kunisch†, Theodor Berchem, Eckhard Heftrich,
 Franz Link und Alois Wolf

- Band 27 (1986), 387 Seiten, DM 112,-, für Mitglieder DM 95,20.
 Band 28 (1987), 409 Seiten, DM 112,-, für Mitglieder DM 95,20.
 Band 29 (1988), 371 Seiten, DM 112,-, für Mitglieder DM 95,20.
 Band 30 (1989), 359 Seiten, DM 112,-, für Mitglieder DM 95,20.
 Band 31 (1990), 453 Seiten, DM 156,-, für Mitglieder DM 132,60.
 Band 32 (1991), 450 Seiten, DM 156,-, für Mitglieder DM 132,60.
 Band 33 (1992), 450 Seiten, DM 156,-, für Mitglieder DM 132,60.

Begründet von Hermann Kunisch†

Herausgegeben von Theodor Berchem, Eckhard Heftrich, Volker Kapp, Franz
 Link, Kurt Müller, Alois Wolf

- Band 34 (1993), 435 Seiten, DM 138,-.
 Band 35 (1994), 457 Seiten, DM 156,-.
 Band 36 (1995), 432 Seiten, DM 156,-.
 Band 37 (1996), 547 Seiten, DM 168,-.

Die neue Folge setzt die Tradition des von Günther Müller 1926 begründeten Li-
 teraturwissenschaftlichen Jahrbuchs, das 1939 sein Erscheinen einstellen mußte,
 fort. Das Literaturwissenschaftliche Jahrbuch ist dem ganzen Kreis literarischen

Schaffens gewidmet, vornehmlich der deutschen mittelalterlichen und neuzeitlichen Literatur, wobei namentlich für das Mittelalter auch das geistliche Schrifttum deutscher und lateinischer Sprache einzubeziehen ist. Darüber hinaus werden die anderen europäischen und außereuropäischen Literaturen und deren Wechselbeziehungen zur deutschen Beachtung finden wie auch die antike Dichtung, soweit sie Verbindungen mit der deutschen hat oder allgemeinere Aufschlüsse gibt.

Verlag Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9, D-12165 Berlin

Schriften zur Literaturwissenschaft

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Franz Link

1 Hermann Kunisch: Von der „Reichsunmittelbarkeit der Poesie“. 432 S. 1979
(3 428 04461 4) DM 98,-/öS 765,-/sFr 98,-

2 Franz H. Link: Zwei amerikanische Dichterinnen: Emily Dickinson und Hilda Doolittle. 110 S. 1979
(3 428 04354 5) DM 26,-/öS 203,-/sFr 26,-

3 Irmgard Scheitler: Das Geistliche Lied im deutschen Barock. 455 S. 1982
(3 428 05056 8) DM 148,-/öS 1155,-/sFr 148,-

4 Hermann F. Weiss (Hrsg.): Unbekannte Briefe von und an Achim von Arnim aus der Sammlung Varnhagen und anderen Beständen. 357 S. 1986
(3 428 05991 3) DM 132,-/öS 1030,-/sFr 132,-

5 Franz Link (Hrsg.): Paradeigmata. Literarische Typologie des Alten Testaments.

1. Teil: Von den Anfängen bis zum 19. Jahrhundert. 510 S. 1989
(3 428 06722 3) DM 198,-/öS 1545,-/sFr 198,-

5 Franz Link (Hrsg.): Paradeigmata. Literarische Typologie des Alten Testaments.

2. Teil: 20. Jahrhundert. VIII, 443 S. 1989
(3 428 06723 1) DM 160,-/öS 1248,-/sFr 160,-

6 Bernd Engler: Fiktion und Wirklichkeit. Zur narrativen Vermittlung erkenntniskeptischer Positionen bei Hawthorne und Melville. 361 S. 1991
(3 428 07070 4) DM 98,-/öS 765,-/sFr 98,-

7 Hermann Kunisch: Goethe-Studien. 191 S. 1991
(3 428 07119 0) Geb. DM 86,-/öS 671,-/sFr 86,-

8 Franz Link (Hrsg.): Tanz und Tod in Kunst und Literatur. Zahlr. Abb.; 672 S. 1993
(3 428 07512 9) DM 138,-/öS 1077,-/sFr 138,-

9 Anne Mantero: La Muse théologienne. Poésie et théologie en France de 1629 à 1680. 529 S. 1995
(3 428 08374 1) DM 98,-/öS 765,-/sFr 98,-

10 Bernd Engler und Kurt Müller (Hrsg.): Exempla. Studien zur Bedeutung und Funktion exemplarischen Erzählens. 520 S. 1995
(3 428 08416 0) DM 148,-/öS 1155,-/sFr 148,-

Verlag Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9, D-12165 Berlin.

Beiträge zur englischen und amerikanischen Literatur

Herausgegeben von Franz H. Link und Hubertus Schulte Herbrüggen in Verbindung mit Rüdiger Ahrens, Ulrich Broich, Willi Erzgräber, Armin Paul Frank, Roland Hagenbüchle, Karl Josef Hölting, Karl Heinz Göller, Klaus Lubbers, Heinz-Joachim Müllenbrock, Theodor Wolpers und Waldemar Zacharasiewicz.

1. Band

Die Antike in den Epigrammen und Briefen Sir Thomas Mores. Von Uwe Baumann. 1984, 207 Seiten (vergriffen).

2. Band

Grundlegung einer puritanischen Mimesislehre. Eine literatur- und geistesgeschichtliche Studie der Schriften Edward Taylors und anderer puritanischer Autoren. Von Klaus Weiss. 1984, 323 Seiten (vergriffen).

3. Band

Spätmittelalterliche Artusliteratur. Ein Symposium der neusprachlichen Philologien auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft, Bonn 25. – 29.9.1982. Herausgegeben von Karl Heinz Göller. 1984, 160 Seiten (vergriffen).

4. Band

Die amerikanische Ode. Gattungsgeschichtliche Untersuchungen. Von Bernd Engler. 1985, 235 Seiten, kart. (vergriffen).

5. Band

Sir Thomas Mores „Geschichte König Richards III.“ im Lichte humanistischer Historiographie und Geschichtstheorie. Von Hans-Peter Heinrich. 1987, 219 Seiten, kart. DM 74,-.

6. Band

Jewish Life and Suffering as Mirrored in English and American Literature – Jüdisches Leben und Leiden im Spiegel der englischen und amerikanischen Literatur. Herausgegeben von Franz H. Link. Mit Beiträgen von Karl-Heinz Göller, Paul Goetsch, Hubert Hagenmeyer, Rolf P. Lessenich, Franz H. Link, Kurt Müller, Sepp Tiefenthaler, Meinhard Winkgens und Waldemar Zacharasiewicz. 1987, 189 Seiten, kart. DM 66,-.

7. Band

Die kulturkritische Verankerung der Literaturkritik bei F. R. Leavis. Von Meinhard Winkgens. 1988, 464 Seiten, kart. DM 142,-.

8. Band

Die „Ausgewanderte Evangeline“. Longfellows epische Idylle im übersetzerischen Transfer. Von Klaus Martens. 1989, 213 Seiten, kart. DM 58,-.

9. Band

Thomas Morus-Dramen vom Barock bis zur Gegenwart. Wesensmerkmale und Entwicklungstendenzen. Von Friedrich-K. Unterweg. 1990, 304 Seiten, kart. DM 68,-.

10. Band

Identität und Rolle bei Theodore Dreiser. Eine Untersuchung des Romanwerks unter rollentheoretischem Aspekt. Von Kurt Müller. 1991, 312 Seiten, kart. DM 86,-.

11. Band

Zwischen Dogma und säkularer Welt. Zur Erzählliteratur englischsprachiger katholischer Autoren im 20. Jahrhundert. Herausgegeben von Bernd Engler und

Franz H. Link. Mit Beiträgen von Heinz Antor, Uwe Böker, Bernd Engler, Rudolf Haas, Alfred Hornung, Thomas Kühn, Franz H. Link, Klaus Lubbers, Kurt Schlüter und Waldemar Zacharasiewicz. 1991, 144 Seiten, kart. DM 39,80.

12. Band

Amerikanische Erzähler seit 1950. Themen, Inhalte, Formen. Von Franz H. Link. 1993, 510 Seiten, kart. DM 41,80.

13. Band

Historiographic Metafiction in Modern American and Canadian Literature. Herausgegeben von Bernd Engler und Kurt Müller. Mit Beiträgen von Jon-K Adams, Klaus Benesch, Hanjo Berressem, Helmbrecht Breinig, Bernd Engler, Monika Fludernik, Peter Freese, Paul Goetsch, Herbert Grabes, Julika Griem, Wolfgang Hochbruck, Gerd Hurm, Heinz Ickstadt, Wolfgang Klooß, Barbara Korte, Martin Kuester, Franz H. Link, Richard Martin, Heinz-Joachim Müllbrock, Kurt Müller, Ansgar Nünning, Elke Pacholek, Michael Porsche, Bernhard Reitz, Danielle Schaub, Elmar Schenkel, Joseph C. Schöpp, Wolfgang Siemerling, Horst Tonn, Waldemar Zacharasiewicz und Jutta Zimmermann. 1994, 511 Seiten, kart. DM 68,-.

14. Band

Make it new: US-amerikanische Lyriker des 20. Jahrhunderts. Von Franz H. Link. 1996, 752 Seiten, kart. DM 58,-.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 16 18, 50456 Köln.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 25 40, 33055 Paderborn

Oriens Christianus

Hefte für die Kunde des christlichen Orients. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft unter Mitwirkung von Julius Aßfalg, herausgegeben von Hubert Kaufhold und Manfred Kropp.

(ISSN 0340-6407)

Jährlich 1 Band. Pro Band ca. 280 Seiten. Bände 48 – 81 (1964 – 1997) je Band DM 138,-.

Gesamtregister für die Bände 1 – 70 (1901 – 1986). Zsgst. und eingeleitet von Hubert Kaufhold 1989. IX. 437 Seiten, 1 Abb. (3-447-02964-1) DM 118,-.

Die Bände 1 – 47 sind vergriffen.

Harrassowitz Verlag, 65174 Wiesbaden

Staatslexikon

Recht-Wirtschaft-Gesellschaft. Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. Mit der Redaktion beauftragt: Alexander Hollerbach, (Karl Forster †), Walter Kasper, Hermann Krings (Vorsitz), Hans Maier, Paul Mikat, Rudolf Morsey, J. Heinz Müller†. Sieben Bände. Siebte, völlig neu bearbeitete Auflage (3-451-19310-8). DM 1736,-

- Band 1 – 5: Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft. 5 Bde. Pflichtforts. (3-451-19308-6). DM 1240,-
- Band 1: Abendland – Deutsche Partei. 7. Neubearb. Aufl. 1985. XII, 651 S. – 25,8 x 17 cm. Kst iSch DM 248,- (3-451-19301-9).
- Band 2: Deutscher Caritasverband – Hochschulen. 7. Neubearb. Aufl. 1986. XII, 660 S. – 25,8 x 17 cm. Kst iSch DM 248,- (3-451-19302-7).
- Band 3: Hoffmann – Naturrecht. 7. Neubearb. Aufl. 1987. XII, 659 S. – 25,8 x 17 cm. Ks iSch DM 248,- (3-451-19303-5).
- Band 4: Naturschutz – Sozialhilfe. 7. Neubearb. Aufl. 1988, XII, 652 S. – 25,8 x 17 cm. Kst iSch DM 248,- (3-451-19304-3).
- Band 5: Sozialindikatoren – Zwingli, Ulrich; Register. 7. Neubearb. Aufl. 1989. 596, 72 S. – 25,8 x 17 cm. Kst iSch DM 248,- (3-451-19305-1).
- Band 6 u. 7: Die Staaten der Welt. 2 Bde. Redaktion: Karl Haubner, Alexander Hollerbach, Norbert Klaes, Hermann Krings (Vorsitz), Paul Mikat, Rudolf Morsey, J. Heinz Müller†, Gerhard Oberbeck, Reinhard Paesler (3-451-19309-4). DM 496,-
- Band I: Globale Perspektiven – Europa – Amerika. 1992, XVI, 500 S., zahlr. Tab. u. Ktn. – 25,8 x 17 cm. Kst iSch DM 248,- (3-451-19306-X).
- Band II: Afrika – Asien – Australien – Ozeanien – Antarktis – Register. 1993, 403 S., zahlr. Tab. u. Ktn. – 25,8 x 17 cm. Kst iSch DM 248,- (3-451-19307-8).

Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft. Bände 1 – 5: Recht – Wirtschaft – Gesellschaft. Bände 6 – 7: Die Staaten der Welt. 7 Bde. Hrsg.: Görres-Gesellschaft. 7. vollst. neu bearb. Aufl. 1995. Stand: 31. Dez. 1991. Zus. 4284 S. – 25,8 x 17 cm. Sonderausg. Kt iSch DM 498,-/öS 3895,-/sFr 488,- (3-451-23772-5)

Verlag Herder, Hermann-Herder-Straße 4, 79104 Freiburg i. Br.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichung der Görres-Gesellschaft
Herausgegeben von Alexander Hollerbach, Hans Maier, Paul Mikat (früher: Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft).

Neue Folge

Band 1/2

Gegenwartsprobleme des Rechts. Beiträge zum Staats-, Völker- und Kirchenrecht sowie zur Rechtsphilosophie. Herausgegeben von Hermann Conrad und Heinrich Kipp. 1950, 240 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 3

Historische Ansätze für die europäische Privatrechtsangleichung. Von Johannes Hermann. – Vereinheitlichung des europäischen Rechts. Von George van Hecke. 1963, 31 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 4

Gedanken zur Strafrechtsreform. Von Ernst Heinitz, Thomas Würtenberger und Karl Peters. 1965, 56 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 5

Beiträge zum Richterrecht. Von Walther J. Habscheid und Wilhelm Pötter. 1968, 54 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 6

Möglichkeiten und Grenzen einer Leitbildfunktion des bürgerlichen Ehescheidungsrechts. Von Paul Mikat. 1969, 31 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 7

Zivilrechtliche Aspekte der Rechtsstellung des Toten unter besonderer Berücksichtigung der Transplantationen. Von Hans-Wolfgang Strätz. 1971, 66 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 8

Christlicher Friede und Weltfriede. Geschichtliche Entwicklung und Gegenwartsprobleme. Herausgegeben von Alexander Hollerbach und Hans Maier. Mit Beiträgen von Manfred Abelein, Ernst-Otto Czempel, Hans Maier, Wilfried Schumann und Swidbert Schnippenkötter. 1971, 147 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 9

Aktuelle Fragen des Arbeitsrechts. Von Bernd Rütters und Theodor Tomandl. 1972, 46 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 10

Deutsches und österreichisches Staatskirchenrecht in der Diskussion. Von Inge Gampl und Christoph Link. 1973, 56 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 11

Zur Kritik der Politischen Theologie. Von Gustav E. Kafka und Ulrich Matz. 1973, 46 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 12

Leben und Werk des Reichsfreiherrn Johann Adam von Ickstatt (1702 – 1776). Ein Beitrag zur Staatsrechtslehre der Aufklärungszeit. Von Fritz Kreh. 1974, XXIV und 327 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 13

Zur Reform des § 218 StGB. Von Hermann Hepp und Rudolf Schmitt. 1974, 35 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 14

Beiträge zur Familienrechtsreform. Von Helmut Engler und Dieter Schwab. 1974, 58 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 15

Treu und Glauben. Teil I: Beiträge und Materialien zur Entwicklung von „Treu und Glauben“ in deutschen Privatrechtsquellen vom 13. bis Mitte des

17. Jahrhunderts. Von Hans Wolfgang Strätz. 1974, 328 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 16

Die Entwicklung einzelner Prozeßmaximen seit der Reichszivilprozeßordnung von 1877. Von Jürgen Damrau. 1975, 633 Seiten, kart. DM 102,-.

Band 17

Zur Problematik der Einführung einer Familiengerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Von Dieter Giesen. 1975, 60 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 18

Die Schulaufsicht im Reformwerk des Johann Ignaz von Felbiger. Schule, Kirche und Staat in Recht und Praxis des aufgeklärten Absolutismus. Von Josef Stanzel. 1976, 427 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 19

Unfallprophylaxe durch Strafen und Geldbußen? Vorschläge zu einer Neugestaltung des Sanktionensystems im Bereich des Verkehrsrechts. Von Peter Cramer. 1975, 189 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 20

Revolution – Demokratie – Kirche. Von Winfried Becker, Hans Maier und Manfred Spieker. 1975, 72 Seiten, kart. DM 16,80.

Band 21

Das Vaterschaftsanerkennntnis im Islamrecht und seine Bedeutung für das deutsche internationale Privatrecht. Von Christian Kohler. Mit einem Vorwort von Wilhelm Wengler, 1976, 242 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 22

Kinderschutz als Rechtsschutz und elterliches Sorgerecht. Von Manfred Hinz. 1975, 79 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 23

Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts. Von Diethelm Klippel. 1976, 244 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 24

Verfassungsprobleme des Hochschulwesens. Von Ulrich Karpen und Franz-Ludwig Knemeyer. 1976, 92 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 25

Zur Problematik multinationaler Unternehmen. Von Rolf Birk und Hans Tietmeyer. 1976, 60 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 26

Rechtsprobleme in der Freilassung der Bötier, Dorier, Phoker, Ost- und Westlokerer. Von Karl-Dieter Albrecht. 1978, 350 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 27

Ehe, Familie und Erwerbsleben. Von Dieter Giesen. 1977, 80 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 28

Die erste gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Von Albin Nees. 1978, 282 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 29

Gestalten und Probleme katholischer Rechts- und Soziallehre. Von Clemens Bauer, Alexander Hollerbach und Adolf Laufs. 1977, 90 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 30

Exilium. Untersuchungen zur Verbannung in der Antike. Von Ernst Ludwig Grasmück. 1978, 167 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 31

Pax et Imperium. Spaniens Kampf um seine Friedensordnung in Europa zwischen 1617 und 1635. Von Eberhard Straub. 1980, 490 Seiten, kart. DM 79,80.

Band 32

Kindesmißhandlung? Zur Kinder- und Familienfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Von Dieter Giesen, unter Mitwirkung von Dr. Freiherr v. Maltzan, Facharzt f. Kinderheilkunde in Berlin. 1979, 138 Seiten, kart. DM 29,80.

Band 33

Die Zeugnisverweigerungsrechte im geltenden und künftigen Strafrecht. Von Rudolf Rengier. 1980, XLVIII und 360 Seiten, kart. DM 68,-.

Band 34

Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad. Hrsg. von Gerd Kleinheyer und Paul Mikat. 1979, 634 Seiten, kart. DM 98,-.

Band 35

Recht und Staat bei Friedrich Julius Stahl. Von Christian Wiegand. 1981, 302 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 36

Emil Erich Hölscher (1880 – 1935) und Karl Otto Petraschek (1876 – 1950) im Zusammenhang des katholischen Rechtsdenkens. Ein Beitrag zur Geschichte der juristischen Neuscholastik und Rechtsphilosophie in Deutschland. Von Dieter Petrig. 1981, 264 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 37

Der Verteidiger im deutschen und österreichischen Strafprozeß. Eine rechtsvergleichende Studie zur Stellung des Verteidigers im Strafverfahren. Von Andreas Jolmes. 1982, 163 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 38

Wissenschaft und Gesetzgebung im bürgerlichen Recht nach der Rechtsquellenlehre des 19. Jahrhunderts. Von Horst Heinrich Jakobs. 1983, 164 Seiten, kart. DM 39,80.

Band 39

Rechtsfragen der außerberuflichen betrieblichen Rehabilitation. Grundprobleme eines Rechtsstellungsgesetzes für Behinderte. Von Peter-Hubert Naendrup. 1984, 312 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 40

Die Fernwirkungen gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen – dargestellt am Problem der Bindung des Strafrichters an Zivil- und Verwaltungsgerichtsurteile sowie an Verwaltungsakte. Von Eberhard Haaf. 1984, 305 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 41

Die vorweggenommene Erbfolge. Von Dirk Olzen. 1984, 327 Seiten, kart. DM 92,-.

Band 42

Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Repgow. Von Alexander Ignor. 1984, 350 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 43

Die Projekte der Weimarer Republik zur Reform des Nichteheichen-, des Adoptions- und des Ehescheidungsrechts. Von Werner Schubert. 1986, 656 Seiten, kart. DM 210,-.

Band 44

Gesetzesauslegung und Gesetzesumgehung. Von Jan Schröder. 1985, 144 Seiten, kart. DM 37,80.

Band 45

Der zivilrechtliche Schutz des Namens. Von Diethelm Klippel. 1985, 632 Seiten, kart. DM 186,-.

Band 46

Gesetzgebung im Leistungsstörungenrecht. Von Horst Heinrich Jakobs. 1985, 208 Seiten, kart. (vergriffen).

Band 47

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Mit Beiträgen von Robert Battes, Thomas Geiser, Rüdiger Philipowski, Clausdieter Schott und Peter Weimar, hrsg. von Albin Eser. 1986, 100 Seiten, kart. DM 19,80.

Band 48

Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit. Von Albin Eser und J. Heinz Müller (Hrsg.). 1986, 90 Seiten, kart. DM 19,80.

Band 49

Erbfolge und Wiederverheiratung. Von Stephan Buchholz. 1986, 132 Seiten, kart. DM 46,80.

Band 50

Hochschulplanung und Grundgesetz. Von Ulrich Karpen. 1987, 2 Teilbände, zus. 1040 Seiten, kart. DM 292,-.

Band 51

Wohlfahrtsökonomik und Gemeinwohl. Hrsg. von J. Heinz Müller. Mit Beiträgen von Johannes Hackmann, Robert Hettlage, Werner Steden und Arthur F. Utz. 1987, 117 Seiten, kart. DM 19,80.

Band 52

Anfängliche Unmöglichkeit. Von Thorsten Arp. 1987, 243 Seiten, kart. DM 39,80.

Band 53

Reconquista und Landesherrschaft. Studien zur Rechts- und Verfassungsgeschichte Spaniens im Mittelalter. Von Odilo Engels. 1989, IX u. 483 Seiten, kart. DM 84,-.

Band 54

Der Prozeß gegen Meister Eckhart. Vorgeschichte, Verlauf und Folgen. Von Winfried Trusen. 1988, 207 Seiten (vergriffen).

Band 55

Föderalismus und Finanzpolitik. Gedenkschrift für Fritz Schäffer. Hrsg. von Wolfgang J. Mückl. Mit Beiträgen von Hermann J. Abs, Winfried Becker, Dieter Grosser, Wolf D. Gruner und Lothar Müller. 1990, 114 Seiten, kart. DM 37,80.

Band 56

Rechtsakt und Rechtsverhältnis. Römische Jurisprudenz und modernrechtliches Denken. Von Werner Flume. 1990, 176 Seiten, kart. DM 62,-.

Band 57

Eigentum als Sachherrschaft. Zur Genese und Kritik eines besonderen Herrschaftsanspruchs. Von Damian Hecker. 1990, 291 Seiten, kart. DM 80,-.

Band 58

Eher Hegel als Kant. Zum Privatrechtsverständnis im 19. Jahrhundert. Von Knut Wolfgang Nörr. 1991, 55 Seiten, kart. DM 15,80.

Band 59

Termingeschäftsfähigkeit kraft Information. Eine rechtshistorische, rechtsdogmatische und rechtspolitische Studie über die stillschweigende Entfunktionalisierung des § 764 BGB durch die Börsengesetznovelle 1989. Von Udo Wolter. 1991, 213 Seiten, kart. DM 62,-.

Band 60

Die Landschenkungen der fränkischen Könige. Rechtsinhalt und Geltungsdauer. Von Franz Dorn. 1991, 394 Seiten, kart. DM 126,-.

Band 61

Wirtschaftsethik – Wirtschaftsstrafrecht. Hrsg. von J. Heinz Müller und Josef Isensee. Mit Beiträgen von Wilhelm Krelle, Wolfgang Schmitz, Harro Otto und Hans Dahs. 1991, 103 Seiten, kart. DM 23,80.

Band 62

Die Enzyklika Quadragesimo anno und der Wandel der sozialstaatlichen Ordnung. Hrsg. von Wolfgang J. Mückl. Mit Beiträgen von J. Heinz Müller, Alfred Klose, Franz Furger und Joachim Wiemeyer. 1991, 89 Seiten, kart. DM 19,80.

Band 63

Begründung der geschichtlichen Rechtswissenschaft. Von Horst Heinrich Jakobs. 1992, 415 Seiten, kart. DM 92,-.

Band 64

Kraftfahrzeugetwerb im guten Glauben. Von Andrea Barheine. 1992, X u. 169 Seiten, kart. DM 39,80.

Band 65

Verfahrensgerechtigkeit. Studien zu einer Theorie prozeduraler Gerechtigkeit. Von Roland Hoffmann. 1992, 264 Seiten, kart. DM 58,-.

Band 66

Ethos der Demokratie. Normative Grundlagen des freiheitlichen Pluralismus. Von Alexander Schwan. 1992, 371 Seiten, gebunden, DM 86,-.

Band 67

Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des Alten Reiches. Von Michael Kißener. 1993, 318 Seiten, kart. DM 76,-.

Band 68

Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus. Ausgewählte Quellen zu den wichtigsten Gesetzen und Projekten aus den Ministerialakten. Eingeleitet und herausgegeben von Werner Schubert. 1993, XLI u. 1022 Seiten, gebunden, DM 218,-.

Band 69

Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung. (Ekkehard Kaufmann zum 70. Geburtstag). Herausgegeben von Stephan Buchholz, Paul Mikat und Dieter Werkmüller. Mit Beiträgen von Hans-Jürgen Becker, Manon Borchert/Stephan Buchholz, Karl Christ, Bernhard Diestelkamp, Gerhard Dilcher, Gero Dolezalek, Adalbert Erler, Rudolf Gmür,

Nikolaus Grass, Heinz Holzhauer, Udo Kornblum, Paul Mikat, Dietlinde Munnzel, Karin Nehlsen-von-Stryk, Hans-Albert Rupprecht, Ruth Schmidt-Wiegand, Clausdieter Schott, Wolfgang Sellert, Fritz Sturm, Hans Thieme, Jürgen Weitzel, Dieter Werkmüller, Franz Theisen. 1993, 398 Seiten, kart. DM 76,-.

Band 70

Die Mängelrüge. Historische und teleologische Untersuchung zu § 377 HGB. Von Hans-Peter Niedrig. 1994, 191 Seiten, DM 37,80.

Band 71

Die Haftung der Freien Berufe zwischen standesrechtlicher Privilegierung und europäischer Orientierung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen Rechtskreises und des Common Law am Beispiel des Rechtsanwalts. Von Jens Poll. 1994, 205 Seiten, kart. 29,80.

Band 72

Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft. Bedingungen, Wege und Probleme der europäischen Rechtsgeschichte (Winfried Trusen zum 70. Geburtstag). Hrsg. von Norbert Brieskorn, Paul Mikat, Daniela Müller und Dietmar Willoweit. Mit Beiträgen von Dieter Blumenwitz, Norbert Brieskorn, Hans Forkel, Jean Gaudemet, Günther Grasmann, Othmar Hageneder, Hans Hattenhauer, Michael Hettinger, Dafydd Jenkins, Manfred Just, Günter Jerouschek, Franz-Ludwig Knemeyer, Gerhard Köbler, Karl Kreuzer, Kurt Kuchinke, Peter Landau, Rolf Lieberwirth, Wieslaw Litewski, Paul Mikat, Daniela Müller, Rainer Paulus, Gerhard Ritter, Ellen Schlüchter, Wolfgang Schild, Hans Peter Schwintowski, Manfred Seebode, Günter Spindel, Winfried Stelzer, Ulrich Weber, Rudolf Weigand, Jürgen Weitzel, Dietmar Willoweit und Michael Wollenschläger. 1994, XXI u. 612 Seiten, kart. DM 98,-.

Band 73

Vertragstreue und Erfüllungszwang in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft. Von Tilman Repgen. 1994, 387 Seiten, kart. DM 49,80.

Band 74

Die Inzestgesetzgebung der merowingisch-fränkischen Konzilien (511 – 626/27). Von Paul Mikat. 1994, 147 Seiten, kart. DM 36,-.

Band 75

Zwischen Markt und Moschee. Wirtschaftliche Bedürfnisse und religiöse Anforderungen im frühen islamischen Vertragsrecht. Von Johannes Christian Wichard. 1995, 285 Seiten, kart. DM 44,-.

Band 76

Der Verfassungsbeschluß nach Art. 146 GG. Von Henning Moelle. 1996, 244 Seiten, kart. DM 38,-.

Band 77

Hans Peters und der Kreisauer Kreis. Staatslehre im Widerstand. Von Levin von Trott zu Solz. 1997, ca. 250 Seiten, kart. ca. DM 34,-.

Band 78

Paulus van Husen im Kreisauer Kreis. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Beiträge zu den Plänen der Kreisauer für einen Neuaufbau Deutschlands. Von Frank Schindler. 1997, 232 Seiten, kart. DM 38,-.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 16 18, 50456 Köln.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 33055 Paderborn

**Politik- und Kommunikationswissenschaftliche Veröffentlichungen
der Görres-Gesellschaft**

Hrsg. von Hans Maier, Otto B. Roegele und Manfred Spieker.

Band 1

Neopluralismus und Naturrecht. Von Joachim Detjen. 1987, 728 Seiten, kart. DM 122,-.

Band 2

Katholikentage im Fernsehen. Referate der Arbeitstagung der Sektion für Politik- und Kommunikationswissenschaft bei der Jahresversammlung der Görres-Gesellschaft in Osnabrück (7.10.1985). Hrsg. von Hans Maier, Otto B. Roegele und Manfred Spieker. Mit Beiträgen von Louis Bosshart, Hans Czarkowski, Wolfgang Donsbach, Maximilian Gottschlich, Matthias Kepplinger und Hans Wagner. 1987, 78 Seiten, kart. DM 17,80.

Band 3

Parität und katholische Inferiorität. Untersuchungen zur Stellung des Katholizismus im Deutschen Kaiserreich. Von Martin Baumeister. 1987, 120 Seiten, kart. DM 19,80.

Band 4

Das Verhältnis von Kirche und Parteien in Österreich nach 1945. Ihr Verhältnis unter dem Gesichtspunkt der Äquidistanzdiskussion. Von Franz Leitner. 1988, 220 Seiten, kart. DM 39,80.

Band 5

Christliche Botschaft und Politik. Texte des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu Politik, Staat und Recht. Hrsg. von Hans Buchheim und Felix Raabe. 3., erweiterte Aufl. 1997, ca. 300 Seiten, kart. ca. DM 58,-.

Band 6

Wie eine Revolution entsteht. Die Französische Revolution als Kommunikationsereignis. Hrsg. von Hans Maier und Eberhard Schmitt. Mit Beiträgen von Thomas Schleich, Theo Stammen, Paul-Ludwig Weihnacht und Jürgen Wilke. 2. Aufl. 1990, 120 Seiten, kart. DM 27,80.

Band 7

Mehr als ein Weekend? Der Sonntag in der Diskussion. Hrsg. von Jürgen Wilke. Mit Beiträgen von Urs Altermatt, Cornelius G. Fetsch, Peter Häberle, Hanspeter Heinz und Jürgen Wilke. 1989, 128 Seiten, kart. DM 35,80.

Band 8

Der politische Islam. Intentionen und Wirkungen. Hrsg. von Jürgen Schwarz. Mit Beiträgen von Konrad Dilger, Theodor Hanf, Arnold Hottinger, Ludger Kühnhardt, Johannes Reissner, Anton Schall, Jürgen Schwarz, Udo Steinbach und Ludwig Watzal. 1993, 215 Seiten, kart. DM 56,-.

Band 9

Ziviler Ungehorsam und christliche Bürgerloyalität. Zum Zusammenhang von Konfession und Staatsgesinnung in der Demokratie des Grundgesetzes. Von Andreas Püttmann. 1994, XIII und 506 Seiten, kart. DM 78,-.

Band 10

Jacques Maritain. Eine Einführung in Leben und Werk. Von Peter Nickl. 1992, 176 Seiten, kart. DM 39,80.

Band 11

Vom Sozialismus zum demokratischen Rechtsstaat. Der Beitrag der katholischen Soziallehre zu den Transformationsprozessen in Polen und in der ehemaligen DDR. Hrsg. von Manfred Spieker. Mit Beiträgen von Dieter Bingen, Karl Heinz Ducke, Erich Iltgen, Helmut Juros, Jürgen Kiowski, Joachim Kondziela, Gerhard Lange, Hans Maier, Hans Joachim Meyer, Heinrich Olschowsky, Wladyslaw Piwowarski, Hermann Silies, Manfred Spieker und Helmut Wagner. 1992, 202 Seiten, kart. DM 35,80.

Band 12

Demokratie und Entwicklungspolitik in Entwicklungsländern. Politische Hintergrundanalysen zur Entwicklungszusammenarbeit. Hrsg. von Heinrich Oberreuter und Heribert Weiland. Mit Beiträgen von Gerald Braun, Ulrich Fanger, Peter Moßmann, Hans-Peter Repnik, Walter Rösel, Jürgen Rüland und Heribert Weiland. 1994, 147 Seiten, kart. DM 33,80.

Band 13

Theodor Haecker: Eine Einführung in sein Werk. Von Florian Mayr. 1994, 77 Seiten, kart. DM 16,80.

Band 14

Peter Wust: Gewißheit im Wagnis des Denkens. Eine Gesamtdarstellung seiner Philosophie. Von Alexander Lohner. 1994, IX und 460 Seiten, kart. DM 68,-.

Band 15

Nach der Wende: Kirche und Gesellschaft in Polen und in Ostdeutschland. Hrsg. von Manfred Spieker. Mit Beiträgen von Julian Auleytner, Aleksander Bobko, Tadeusz Dacewicz, Clemens Dölken/Ulrich Weiß, Elsbieta Firlit, Franz

Georg Friemel, Helmut Juros/Aniela Dylus, Renate Köcher, Piotr Kryczka, Zbigniew Nosowski, Stanislaw Pamula, Tadeusz Pieronek, Marek Prawda, Joachim Reinelt, Hermann Silies, Manfred Spieker, Zbigniew Stawrowski, Tadeusz Szawiel, Jozef Tischner, Joachim Wanke, Stefan Wilkanowicz. 1995, 430 Seiten, kart. DM 68,-.

Band 16

Totalitarismus und Politische Religionen. Konzepte des Diktaturvergleichs. Hrsg. von Hans Maier. Mit Beiträgen von Pjotr W. Alexejew, Karl Graf Ballestrem, Karl Dietrich Bracher, Hans Buchheim, Kamaludin Gadshijew, Brigitte Gess, Dietmar Herz, Winfried Hover, Heinz Hürten, Eckhard Jesse, Helmuth Kiesel, Leszek Kolakowski, Juan Linz, Hermann Lübke, Hans Maier, Hans Mommsen, Jens Petersen, Michael Rohrwasser, Hugo Rokyta, Michael Schäfer, Miklós Tomka. 1996, 442 Seiten, kart. DM 48,-.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 16 18, 50456 Köln.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 25 40, 33055 Paderborn

Veröffentlichungen der Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft

3. Heft

Die sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius XI. Text und deutsche Übersetzung samt systematischen Inhaltsübersichten und einheitlichem Sachregister im Auftrag der Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, herausgegeben von Gustav Gundlach. 1961, XVI und 183 Seiten (vergriffen).

7. Heft

Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters. Die geistes- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der berufsständischen Idee. Von Wilhelm Schwer. Mit Vor- und Nachwort, herausgegeben von Nikolaus Monzel. 1952, unveränderter Nachdruck 1970, 99 Seiten, kart. (vergriffen).

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 16 18, 50456 Köln.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 33055 Paderborn

Sozialwissenschaftliche Abhandlungen der Görres-Gesellschaft

in Verbindung mit:

Martin Albrow, Cardiff; Hans Bertram, München; Karl Martin Bolte, München; Lothar Bossle, Würzburg; Walter L. Bühl, München; Lars Clausen, Kiel; Roland

Eckert, Trier; Friedrich Fürstenberg, Bonn; Dieter Giesen, Berlin; Alois Hahn, Trier; Robert Hettlage, Regensburg; Werner Kaltefleiter, Kiel; Franz-Xaver Kaufmann, Bielefeld; Henrik Kreutz, Nürnberg; Heinz Laufer, München; Wolfgang Lipp, Würzburg; Thomas Luckmann, Konstanz; Kurt Lüscher, Konstanz; Rainer Mackensen, Berlin; Georg Mantzaridis, Thessaloniki; Norbert Martin, Koblenz; Julius Morel, Innsbruck; Peter Paul Müller-Schmid, Freiburg i. Ü.; Elisabeth Noelle-Neumann, Mainz; Horst Reimann, Augsburg; Walter Rüegg, Bern; Johannes Schasching, Rom; Erwin K. Scheuch, Köln; Gerhard Schmidchen, Zürich; Helmut Schoeck, Mainz; Dieter Schwab, Regensburg; Hans-Peter Schwarz, Bonn; Mario Signore, Lecce; Josef Solâr, Brno; Franz Stimmer, Lüneburg; Friedrich H. Tenbruck †, Tübingen; Paul Trappe, Basel; Laszlo Vaskovics, Bamberg; Jef Verhoeven, Leuven; Anton C. Zijderveld, Rotterdam; Valentin Zsifkovits, Graz;

herausgegeben von Horst Jürgen Helle, München; Jan Siebert van Hessen, Utrecht; Wolfgang Jäger, Freiburg i. Br.; Nikolaus Lobkowitz, München; Arnold Zingerle, Bayreuth.

Band 1

Interaktion und Institution. Zur Theorie der Institution und der Institutionalisierung aus der Perspektive einer verstehend interaktionistischen Soziologie. Von Dr. Ephrem Else Lau, 273 S., 1978. DM 68,-, für Mitglieder DM 51,-.

(3-428-04216-6)

Band 2

Jugendalkoholismus. Eine familiensoziologische Untersuchung zur Genese der Alkoholabhängigkeit männlicher Jugendlicher. Von Dr. Franz Stimmer, 192 S., 1978. DM 58,-, für Mitglieder DM 43,50.

(3-428-04255-7)

Band 3

Religiöse Gruppen und sozialwissenschaftliche Typologie. Möglichkeiten der soziologischen Analyse religiöser Orden. Von Dr. Günter Schmelzer. 221 S., 1979. DM 59,-, für Mitglieder DM 44,25.

(3-428-04528-9)

Band 4

Situation. Konzepte und Typologien zur sozialen Situation und ihre Integration in den Bezugsrahmen von Rolle und Person. Von Dr. Hans Peter Buba. 231 S., 1980. DM 44,-, für Mitglieder DM 33,-.

(3-428-04555-6)

Band 5

Soziologie und Symbol. Verstehende Theorie der Werte in Kultur und Gesellschaft. Von Prof. Dr. Horst Jürgen Helle. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. 172 S., 1980. DM 48,-, für Mitglieder DM 36,-.

(3-428-04587-4)

Band 6

Die Religionssoziologie Max Webers. Eine Darstellung ihrer Entwicklung. Von Dr. Gottfried Küenzlen. XI, 140 S., 1980. DM 39,-, für Mitglieder DM 29,25.

(3-428-04764-8)

Band 7

Familie und Beruf in Japan. Zur Identitätsbildung in einer asiatischen Industriegesellschaft. Von Dr. Gerd Reinhold. 187 S., 1981. DM 48,-, für Mitglieder DM 36,-. (3-428-04826-1)

Band 8

Soziologie des Christentums. Von Prof. Dr. Georg J. Mantzaridis. 197 S., 1981. DM 48,-, für Mitglieder DM 36,-. (3-428-04950-6)

Band 9

Kultur und Institution. Aufsätze und Vorträge aus der Sektion für Soziologie. Hrsg. von Prof. Dr. Horst Jürgen Helle. 380 S., 1982. DM 88,-, für Mitglieder DM 66,-. (3-428-05205-6)

Band 10

Familienrecht und Sozialpolitik. Von Prof. Dr. John Eekelaar. 315 S., 1983. DM 88,-, für Mitglieder DM 66,-. (3-428-05433-4)

Band 11

Charisma und Rationalität in der Gesellschaft. Die Religionssoziologie Carl Meyers zwischen klassischen Theorien und moderner Wissenssoziologie. Von Dr. Alfred B. Gugolz. 226 S., 1984. DM 78,-, für Mitglieder DM 58,50. (3-428-05610-8)

Band 12

Die Ordnung des Wissens. Von Prof. Dr. Walter L. Bühl. 405 S., 1984. DM 96,-, für Mitglieder DM 72,-. (3-428-05666-3)

Band 13

Dynamik der Formen bei Georg Simmel. Eine Studie über die methodische und theoretische Einheit eines Gesamtwerkes. Von Dr. Antonius M. Bevers. 184 S., 1985. DM 48,-, für Mitglieder DM 36,-. (3-428-05855-0)

Band 14

Geschichte und Gesellschaft. Von Dr. Friedrich H. Tenbruck. 347 S., 1986. DM 96,-, für Mitglieder DM 72,-. (3-428-06023-7)

Band 15

Kulturanthropologie. Beiträge zum Neubeginn einer Disziplin. Festgabe für Emerich K. Francis zum 80. Geburtstag. Hrsg. von Prof. Dr. Werner von der Ohe. 540 S., 1987. DM 148,-, für Mitglieder DM 111,-. (3-428-06139-X)

Band 16

Narzißmus. Zur Psychogenese und Soziogenese narzißtischen Verhaltens. Von Prof. Dr. Franz Stimmer. 267 S., 1987. DM 88,-, für Mitglieder DM 66,-. (3-428-06195-0)

Band 17

Auf dem Wege zur Relativierung der Vernunft. Eine vergleichende Rekonstruktion der kultur- und wissenssoziologischen Auffassungen Max Schelers und Max Webers. Von Dr. Lieteke van Vucht Tijssen. 256 S., 1989. DM 98,-, für Mitglieder DM 73,50. (3-428-06604-9)

Band 18

Gesammelte Schriften zur Religionssoziologie. Von Georg Simmel. Hrsg. von Prof. Dr. Horst Jürgen Helle. 180 S., 1989. DM 68,-, für Mitglieder DM 51,-. (3-428-06715-0)

Band 19

Bausteine zu einer soziologischen Theorie der Konversion. Soziokulturelle, interaktive und biographische Determinanten religiöser Konversionsprozesse. Von Dr. Franz Wiesberger. XII, 356 S., 1990. DM 76,-, für Mitglieder DM 57,-. (3-428-06854-8)

Band 20

Helmuth Plessner oder Die verkörperte Philosophie. Von Prof. Dr. Hans Redeker. 241 S., 1993. DM 84,-, für Mitglieder DM 63,-. (3-428-07666-4)

Band 21

Die Kunst als Gegenstand der Kulturanalyse im Werk Georg Simmels. Von Dr. Felicitas Dörr. 167 S., 1993. DM 84,-, für Mitglieder DM 63,-. (3-428-07802-0)

Band 22

Drama Kultur. Teil 1: Abhandlungen zur Kulturtheorie. Teil 2: Urkulturen – Institutionen heute – Kulturpolitik. Von Prof. Dr. Wolfgang Lipp. 629 S., 1994. DM 198,-, für Mitglieder DM 173,-. (3-428-07817-9)

Band 23

Martin Buber. Dialogphilosophie in Theorie und Praxis. Von Prof. Dr. Joachim Israel. 179 S., 1995, DM 72,-, für Mitglieder DM 54,-. (3-428-08304-0)

Verlag Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9, 12165 Berlin

Civitas

Jahrbuch für Sozialwissenschaften, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft in Verbindung mit Dr. Bernhard Vogel (Mainz) und S. E. Joseph Höffner (Köln), Alexander Hollerbach (Freiburg/Br.), Hans Maier (München), Paul Mikat (Bochum), J. Heinz Müller (Freiburg/Br.), Hermann-Josef Wallraff (Frankfurt), Hans Zwiefelhofer (München). I. Band 1962, II. Band 1963, III. Band 1964, IV. Band 1965, V. Band 1966, VI. Band 1967, VII. Band 1968, VIII. Band 1969, IX. Band 1970, X. Band 1971, XI. Band 1972, XII. Band 1973, XIII. Band 1974, XIV. Band 1976, XV. Band 1977, XVI. Band 1979. Schriftleitung: Peter Molt,

Paul Becher, Dieter Grimm, Peter Haungs. Je 240 – 324 Seiten, Ganzleinen
DM 30,- bis DM 58,-.

Alle Bände vergriffen!

Matthias Grünwald Verlag, Max-Hufschmidt-Straße 4a, 55130 Mainz-Weisenau.

Jahrbuch für Volkskunde

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Wolfgang Brückner,
Würzburg, und Nikolaus Grass, Innsbruck.

Neue Folge

Band 1, 1978; Band 2, 1979; Band 3, 1980; Band 4, 1981; Band 5, 1982; Band 6, 1983;
Band 7, 1984; Band 8, 1985; Band 9, 1986; Band 10, 1987; Band 11, 1988; Band 12,
1989; Band 13, 1990; Band 14, 1991; Band 15, 1992; Band 16, 1993; Band 17, 1994.

Das Jahrbuch erscheint jährlich einmal im Umfang von 240 Seiten am 1. Okto-
ber. Es kann bestellt werden:

In der Bundesrepublik Deutschland: Echter Verlag Würzburg, Postfach 55 60,
97005 Würzburg, Bezugspreis DM 39,-.

In Österreich: Verlagsanstalt Tyrolia, Exlgasse 20, A-6020 Innsbruck, Bezugs-
preis öS 263,-.

In der Schweiz: Universitätsverlag, Perolles 36, CH-1700 Fribourg, Bezugspreis
sFr 39,-.

Im übrigen Ausland: durch jede Buchhandlung zum DM-Preis.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der
Görres-Gesellschaft, Postfach 10 16 18, 50456 Köln.

Echter Verlag, Postfach 53 60, 97005 Würzburg.

Inhalt Band 18, 1995

Fünfzig Jahre nach Auschwitz und Dachau

Editorial

Christoph Daxelmüller: Zum Beispiel: „Konzentrationslager“

Editorial zur „Magischen Volkskultur“

Arnold Zingerle: Der „moralische Körper“ der Gesellschaft und sein magischer
Schatten. Zur Perspektivität von Magiebegriffen, am Beispiel von Emile Durk-
heim

Godula Kosack: „Primitive Kulturen“ und „magisches Weltbild“

Dagmar Stonus: „Do ut des“. Herkunft und Funktion eines Erklärungsbegriffs

Christoph Daxelmüller: Die Erfindung des zaubernden Volkes

Angela Treiber: Interpretamente historischer Forschung über Superstitionen und magische Mentalitäten

Dieter Harmening: „Contra Paganos“ = „Gegen die vom Dorfe“? Zum theologischen Hintergrund ethnologischer Begriffe

Wolfgang Brückner: Liturgie und Legende. Zur theologischen Theorienbildung und zum historischen Verständnis von Eucharistie-Mirakeln

Michael N. Ebertz: Von der „Religion des Pöbels“ zur „popularen Religiosität“

Michael Prosser: Warum ist analphabetische Gedächtniskultur angeblich volkstümlich oder magisch und nicht funktional? Maß und Zahl in spätmittelalterlichen ländlichen Rechtsquellen

Winfried Gebhardt: Die Magie der Gemeinschaft. Über eine moderne Form populärer Religiosität

Andreas Hartmann: „Individualmagie“ im Alltagsleben. Das Muchow-Werner-Projekt 1928

Hubert Knoblauch: Vom Wünschelrutengehen zur Radiästhesie – Modernisierung der Magie

Kirchenmusikalisches Jahrbuch

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit dem Allgemeinen Cäcilienverband für Deutschland herausgegeben von Günther Massenkeil

Inhalt des 79. Jahrgangs (1995)

Eberhard Möller, Liturgische Osterspiele im vorreformatorischen Zwickau

Ortrud Landmann, Zur Pflege des Metastasianischen Passionsoratoriums in der Katholischen Hofkirche zu Dresden.

Helmut Loos, Der Wandel der Dresdner Hofkirchenmusik nach dem Ersten Weltkrieg.

Konrad Wagner, Die Kirchenmusik an der Dresdner Katholischen Hofkirche seit 1940. Ein Erlebnisbericht.

Cristiano Veroli, Die zisterziensische Revision des gregorianischen Chorals. Ein Kompromiß zwischen Erneuerung und Bewahrung.

Wolfgang Hoffmann, Michael Hermesdorff (1833 – 1885) und die kirchenmusikalische Reform in Trier.

Hans Georg Beckers, „Die Bestrebungen der katholischen Gesangvereine betreffend.“ Zur Situation des Volksgesangs im katholischen Gottesdienst am Ende des 19. Jahrhunderts.

Peter Andraschke, Geistliche Musik als politisches Bekenntnis. Über Kompositionen von Krzysztof Penderecki und Henryk Mikolaj Górecki.

Georg Brenninger, Zur Orgelgeschichte des ehemaligen Landkreises Mainburg.

Bezug über die Geschäftsstelle des Allgemeinen Cäcilienverbands für Deutschland, Andreasstraße 9, 93059 Regensburg. Preis: DM 48,-, für Mitglieder der Görres-Gesellschaft bei Bestellung über die Geschäftsstelle, Postfach 10 16 18, 50456 Köln: DM 30,-.

Beiträge zur Geschichte der Kirchenmusik

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Hans Joachim Marx und Günther Massenkeil

Band 1

Der Gonzaga-Kodex Bologna Q19. Geschichte und Repertoire einer Musikhandschrift des 16. Jahrhunderts. Von Rainer Heyink. 1994. X und 357 Seiten, kart. DM 58,-.

Band 2

Das Antiphonar von St. Peter in Salzburg. Codex ÖNB Ser. Nov. 2700 (12. Jhdt.). Von Stefan Engels. 1994. VIII und 352 Seiten, kart. DM 64,-.

Band 3

Ausgewählte Aufsätze zur geistlichen Musik. Herausgegeben von Magda Marx-Weber und Hans Joachim Marx. Von Arnold Schmitz. 1996. IX und 353 Seiten, kart. DM 44,-.

Band 4

Tropen zum Fest der Erscheinung des Herrn. Von Volker Schier. 1996. 343 Seiten, kart. DM 54,-.

Band 5 (In Vorbereitung)

Johannes Klais sen. (1852 – 1925). Ein rheinischer Orgelbauer und sein Schaffen. Von Horst Hodick.

Band 6 (In Vorbereitung)

Die Arciconfraternità di S. Maria della Morte in Bologna. Beiträge zur Geschichte des italienischen Oratoriums im 17. und 18. Jahrhundert (Arbeitstitel).

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 25 40, 33055 Paderborn

Veröffentlichungen des Instituts für Interdisziplinäre Forschung
(Naturwissenschaft – Philosophie – Theologie)

Reihe „Grenzfragen“

Band 1 – 14 herausgegeben von Norbert A. Luyten (†),
Band 15 – 18 herausgegeben von Leo Scheffczyk,
ab Band 19 herausgegeben von Ludger Honnefelder

Band 1

Führt ein Weg zu Gott? 1972. 336 Seiten. Kart. DM 68,-.
(ISBN 3-495-47250-9)

Band 2

Krise im heutigen Denken? 1972. 280 Seiten. Kart. DM 68,-.
(ISBN 3-495-47254-1)

Band 3

Weltgestaltung als Herausforderung. 1973. 324 Seiten. Kart. DM 68,-.
(ISBN 3-495-47276-2)

Band 4

Fortschritt im heutigen Denken? 1974. 340 Seiten. Kart. DM 68,-.
(ISBN 3-495-47298-3)

Band 5

Zufall, Freiheit, Vorsehung. 1975. 398 Seiten mit 32 Abbildungen und Tabellen.
Kart. DM 78,-. (ISBN 3-495-47323-8)

Band 6

Wissenschaft und gesellschaftliche Verantwortung. 1977. 360 Seiten, Kart. DM 78,-.
(ISBN 3-495-47367-X)

Band 7

Aspekte der Hominisation. Auf dem Wege zum Menschsein. 1978. 160 Seiten.
Kart. DM 48,-. (ISBN 3-495-47396-3)

Band 8

Aspekte der Personalisation. Auf dem Wege zum Personsein. 1979. 256 Seiten.
Kart. DM 58,-. (ISBN 3-495-47413-7)

Band 9

Tod – Preis des Lebens? 1980. 248 Seiten. Kart. DM 58,-.
(ISBN 3-495-47433-1)

Band 10

Tod – Ende oder Vollendung? 1980. 344 Seiten. Kart. DM 68,-.
(ISBN 3-495-47442-0)

Band 11

Wege zum Wirklichkeitsverständnis. Struktur und Ereignis I. 1982. 224 Seiten. Kart. DM 58,-. (ISBN 3-495-47485-4)

Band 12

Aufbau der Wirklichkeit. Struktur und Ereignis II. 1982, 232 Seiten, Kart. DM 58,-.
(ISBN 3-495-47510-9)

Band 13

Wesen und Sinn der Geschlechtlichkeit. 1985. 446 Seiten. Kart. DM 78,-.
(ISBN 3-495-47563-X)

Band 14

Wirklichkeitsbezug wissenschaftlicher Begriffe. Gleichnis oder Gleichung. 1986. 276 Seiten. Kart. DM 58,-. (ISBN 3-495-47602-4)

Band 15

Veränderungen im Menschenbild. Divergenzen der modernen Anthropologie. 1987. 312 Seiten. Kart. DM 68,-. (ISBN 3-495-47624-5)

Band 16

Rationalität. Ihre Entwicklung und ihre Grenzen. 1989. 504 Seiten. Kart. DM 78,-. (ISBN 3-495-47659-8)

Band 17

Dualismus versus Dualität. Aspekte neuzeitlicher Weltbetrachtung. 1990. 232 Seiten. Gebunden DM 64,-. (ISBN 3-495-47695-4)

Band 18

Evolution. Probleme und neue Aspekte ihrer Theorie. 1991. 248 Seiten. Gebunden DM 68,-. (ISBN 3-495-47714-4)

Band 19

Natur als Gegenstand der Wissenschaften. 1992. 320 Seiten. Gebunden DM 78,-.
(ISBN 3-495-47735-7)

Band 20

Die Sprache der Wissenschaften. Herausgegeben von Paul Weingartner. 1993. 318 Seiten. Gebunden DM 78,-. (ISBN 3-495-47785-3)

Band 21

Zeitbegriffe und Zeiterfahrung. Herausgegeben von Hans Michael Baumgartner. 1994. 316 Seiten. Gebunden 78,-. (ISBN 3-495-47799-3)

Band 22

Gesetz und Vorhersage. Herausgegeben von Paul Weingartner. 1996. 256 Seiten. Gebunden 64,-. (ISBN 3-495-47832-9)

Band 23

Beginn, Personalität und Würde des Menschen. Herausgegeben von Günter Rager. 1997, 448 Seiten. Gebunden 98,-. (ISBN 3-495-47833-7)

Verlag Karl Alber, Hermann-Herder-Straße 4, 79104 Freiburg i. Br.

Vorläufer der Reihe „Grenzfragen“ ist die

Reihe „Naturwissenschaft und Theologie“

Heft 1

Vorträge zur Eröffnung des Instituts der Görres-Gesellschaft. Beiträge von J. Kälin, M. Schmaus und F. J. Buytendijk. 57 Seiten, kart. DM 2,80.

Heft 2

Die biologische Evolution. Beiträge von J. Peitzmeier, M. J. Heuts, J. Kälin, s. Alcobé, F. M. Bergrounioux, H. Dolch, N. Luyten. 172 Seiten, kart. DM 9,80.

Verlag Max Hueber, München.

Heft 3

Die evolutive Deutung der menschlichen Leiblichkeit. Vergriffen.

Heft 4

Geist und Leib in der menschlichen Existenz. Vergriffen.

Heft 5

Tragweite und Grenzen der wissenschaftlichen Methoden. Beiträge von J. Meurers, M. J. Heuts, J. Piveteau, H. Dolch, B. Thum, N. A. Luyten, H. Doms. 216 Seiten, kart. DM 78,-. (ISBN 3-495-44072-0)

Heft 6

Die Problematik von Raum und Zeit. Beiträge von G. Ludwig, J. Meurers, W. Büchel, N. Luyten, B. Thum, H. Volk. 224 Seiten, kart. DM 84,-. (ISBN 3-495-47116-2)

Heft 7

Materie und Leben. Beiträge von St. Goldschmidt, J. Piveteau, J. Haas, F. Mainx, J. Kälin, P. Christian, D. Dubarle, M. Schmaus. 288 Seiten, kart. DM 88,-. (ISBN 3-495-47141-3)

Heft 8

Struktur und Dynamik der Materie. Beiträge von G. Ludwig, W. Büchel, J. Meurers, N. A. Luyten, P. Christian, B. Thum, M. Schmaus. 208 Seiten, kart. DM 78,-. (ISBN 3-495-47150-2)

Heft 9

Mensch und Technik. Beiträge von P. Koeßler, F. Moeller, D. Dubarle, B. Thum, J. H. Walgrave, N. A. Luyten. 158 Seiten, kart. DM 68,-. (ISBN 3-495-47158-8)

Heft 10

Teilhard de Chardin und das Problem des Weltbilddenkens. Beiträge von J. Piveteau, J. Meurers, W. Keilbach, G. Vanderbroek, N. A. Luyten, H. Dolch, K. Rahner. 202 Seiten, kart. DM 78,-. (ISBN 3-495-47163-4)

Heft 11

Umwelt, Erbgut und menschliche Persönlichkeit. Beiträge von H. M. Rauen, F. Büchern, H. Schipperges, J. J. Lopez-Ibor, J. Rudin, W. van der Marck. 210 Seiten, kart. DM 78,-. (ISBN 3-495-47185-5)

Heft 12

Weisen der Zeitlichkeit. Beiträge von G. Ludwig, W. Bühel, M. J. Heuts, P. Christian, J. Meurers, B. Thum, J. Lotz, K. Rahner. 246 Seiten, kart. DM 84,-. (ISBN 3-495-47199-5)

Verlag Karl Alber, Hermann-Herder-Straße 4, 79104 Freiburg i. Br.

Josepf Görres, Gesammelte Schriften

Herausgegeben im Auftrag der Görres-Gesellschaft von Wilhelm Schellberg †, Adolf Dryoff †, Leo Just †, fortgeführt von Heribert Raab †.

Band 14

Schriften der Straßburger Exilszeit, 1824 – 1827. Herausgegeben von Heribert Raab. 1987, LXIII und 563 Seiten, Leinen DM 150,-.

Band 17 (in Vorbereitung)

Schriften zu den Kölner Wirren (Athanasius, 1. – 4. Auflage. Vorreden und Epilog zum Athanasius). Hrsg. von Heinz Hürten.

Ergänzungsband 1

Joseph Görres (1776 – 1848). Leben und Werk im Urteil seiner Zeit (1776–1876). Herausgegeben von Heribert Raab. 1985. XXXV und 807 Seiten, Leinen DM 164,-.

Ergänzungsband 2

Görres-Bibliographie. Verzeichnis der Schriften von und über Johann Joseph Görres (1776 – 1848) und Görres-Ikonographie. Bearbeitet von Albert Portmann-Tinguely. 1993. XXI und 535 Seiten, Leinen DM 110,-.

Joseph Görres – Ein Leben für Freiheit und Recht. Auswahl aus seinem Werk, Urteile von Zeitgenossen, Einführung und Bibliographie. Von Heribert Raab. 1978. 293 Seiten, Paperback, DM 52,-.

Die Görres-Gesellschaft 1876 – 1941

Grundlegung – Chronik – Leistungen. Von Wilhelm Spael, 1975. 84 Seiten (vergriffen).

Das Schrifttum der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft (1876 – 1976)

Eine Bibliographie. Bearbeitet von Hans Elmar Onnau. Mit einem Begleitwort von Laetitia Boehm. 1980. 281 Seiten (vergriffen).

Die Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft

Die Vorträge auf den Generalversammlungen 1876 – 1985. Ein Verzeichnis. Bearbeitet von Hans Elmar Onnau. Herausgegeben und mit einer Einführung versehen von Rudolf Morsey. 1990. 323 Seiten, kart. DM 62,-.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 33055 Paderborn